

Unterrichtung

Hannover, den 16.12.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)
30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024

siehe Anlage

(Verteilt am 16.12.2024)



**Niedersächsisches
Finanzministerium**

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Frau
Präsidentin des
Nieders. Landtages
30044 Hannover

Bearbeitet von Frau Trömer

E-Mail:
Stephanie.troemer@mf.niedersachsen.de

- **ausschließlich per E-Mail** -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen 12 1-01374/02-106-0002	Telefax: (0511) 120-99 8233 ☎ (0511) 120 - 8233	Hannover 13.12.2024
---------------------------------	---	--	------------------------

**Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)
30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024**

Anlage: o.a. Dokumente

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 9 StabiRatG leiten die Bundesregierung und die Landesregierungen die Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 2 Abs. 2 und die ihnen zugrundeliegenden Beratungsunterlagen sowie die Stellungnahmen des Beirates nach § 8 Abs. 3 den jeweiligen Parlamenten zu.

Am 5. Dezember 2024 fand die 30. Sitzung des Stabilitätsrates statt. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechenden Dokumente dieser Sitzung gemäß § 9 StabiRatG.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich in seiner 8. Sitzung am 1. Februar 2023, Tagesordnungspunkt 3, anknüpfend an das Verfahren in der 18. Legislaturperiode über die Vorgehensweise für künftige Unterrichtungen nach Vorlage der Dokumente verständigt. Hiernach sind die Unterlagen elektronisch als Drucksachen jeweils nach den Sitzungen des Stabilitätsrates ca. Mitte des Jahres und am Jahresende an alle Abgeordneten zu verteilen. Eine Übersendung von Papierdokumenten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nach der Vereinbarung werden die Unterlagen aus der 30. Sitzung des Stabilitätsrates zusammen mit den Mitte 2024 übersandten Dokumenten aus der 29. Sitzung und dem Mitte Oktober 2024 zugesandten Stabilitätsbericht 2024 Anfang 2025 auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt.

Die Dokumente stehen ferner im Internet unter dem Pfad www.stabilitaetsrat.de / Beschlüsse und Beratungsunterlagen / 30. Sitzung am 5. Dezember 2024 unter der Rubrik „Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 StabiRatG“ zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Sabine Tegtmeier-Dette". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the last letter.

Sabine Tegtmeier-Dette

30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung europäischer Vorgaben

- Beschluss
- 22. Stellungnahme des unabhängigen Beirats

TOP 2

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen

TOP 3

Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land

TOP 4

Sanierungsverfahren Bremen gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss
- Sanierungsvereinbarung
- Sanierungsprogramm 2025-2027 der Freien Hansestadt Bremen

TOP 5

Evaluierung der Instrumente der laufenden Haushaltsüberwachung

- Beschluss

Stabilitätsrat Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/24/10010
Datum: 21. November 2024

30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 30. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, Frau Finanzministerin Doris Ahnen, Rheinland-Pfalz, ein für

Donnerstag, den 5. Dezember 2024, 14:00 Uhr,

in das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Eurosaal (DRH 3137).

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der europäischen Vorgaben
2. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz
3. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
4. Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen
5. Methodische Fragen
6. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Kukies

30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024

Überwachung öffentlicher Haushalte zwischen neuen europäischen Anforderungen und innerstaatlichen Herausforderungen

Der Stabilitätsrat tagte am 5. Dezember 2024 unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen, Dr. Jörg Kukies, und der Ministerin der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen.

Er kam in der Sitzung mit seinen Beschlussfassungen zur Einhaltung der Schuldenbremsen von Bund und Ländern sowie zur Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen zwei seiner wichtigen Überwachungsaufgaben nach. Zudem schlossen der Stabilitätsrat und die Freie Hansestadt Bremen eine Vereinbarung zu einem Sanierungsprogramm für den Bremer Haushalt.

Herausfordernde Zeiten für die Haushaltspolitik von Bund und Ländern

Einig waren sich Bundes- und Ländervertreterinnen und -vertreter darüber, dass die Aufstellung tragfähiger Haushalte – und damit die Einhaltung der vom Stabilitätsrat überwachten Regeln und Kennziffern – zunehmend schwieriger würde. Deutschland stehe vor großen wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen etwa mit Blick auf die Stärkung des Wachstumspotenzials der deutschen Volkswirtschaft. Hierzu gehöre auch die Finanzierung der dafür notwendigen öffentlichen Investitionen.

Bundesminister der Finanzen, Dr. Jörg Kukies:

„Die Arbeit des Stabilitätsrats leistet einen wichtigen Beitrag zur finanzpolitischen Stabilität Deutschlands. Auch im Rahmen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts spielt der Stabilitätsrat eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung, ob die europäischen Vorgaben eingehalten werden. Tragfähige Staatsfinanzen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Bund, Länder und Kommunen den hohen Investitionsbedarfen begegnen können. Die neuen europäischen Regeln begrenzen das staatliche Ausgabenwachstum und verlangen von uns eine solide Finanzpolitik. Dafür müssen wir die richtigen Prioritäten setzen. Dazu gehört vor allem, dass wir verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes schaffen, damit die deutsche Volkswirtschaft auf den Wachstumspfad zurückkehren kann. Nur so wird es uns gelingen, den sozialen Zusammenhalt in unserem Land zu sichern.“

Die Ministerin für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

„Die öffentlichen Haushalte sehen sich großen Belastungen gegenüber. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Schwächephase. Unser Ziel sollte in diesen Zeiten klar sein: Wir müssen finanzielle Spielräume sicherstellen, um notwendige Investitionen in Bildung, Klimaschutz, Digitalisierung und Infrastruktur zu tätigen und die wirtschaftliche Dynamik zu erhöhen. Bund, Länder und Kommunen müssen in der Lage sein, wichtige Zukunftsaufgaben anzugehen.“

Der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk:

„Die deutsche Wirtschaft steckt in einer hartnäckigen strukturellen Krise, die die amtierende Bundesregierung nicht in den Griff bekommen hat. Das Wegbrechen der Steuereinnahmen sorgt in den Länder- sowie Kommunalhaushalten dafür, dass die finanziellen Handlungsspielräume immer enger werden. Das kann so nicht weitergehen.“

Zügige Umsetzung der neuen europäischen Haushaltsüberwachung in Deutschland

Der Stabilitätsrat beriet darüber hinaus über den Stand der Umsetzung der neuen europäischen Haushaltsüberwachung nach der im Frühjahr 2024 erfolgten Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Er nimmt zur Kenntnis, dass die zum Auftakt der neuen europäischen Haushaltsüberwachung erforderliche Einreichung eines mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans (FSP) bei der Europäischen Kommission und beim ECOFIN-Rat aufgrund der anstehenden Wahl zum Deutschen Bundestag erst im kommenden Jahr erfolgen kann. Der Stabilitätsrat wird vor Übermittlung des FSP eine Stellungnahme zum Nettoausgabepfad abgeben. Zudem mahnte der Stabilitätsrat an, dass auch die innerstaatliche Umsetzung im Stabilitätsratsgesetz und Haushaltsgrundsätzegesetz im kommenden Jahr zügig erfolgen müsse, damit der Stabilitätsrat die neue europäische Überwachungsaufgabe im Jahr 2025 auf einer nationalen Rechtsgrundlage ausüben könne.

Bund und Länder halten Schuldenbremse ein

Anhand seines harmonisierten Analysesystems stellte der Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse fest, dass sich für 2023 und 2024 beim Bund und allen Ländern keine Beanstandungen ergeben. Für das Jahr 2025 ergeben sich für den Bund und 15 Länder keine Beanstandungen; ein Land hat aufgrund des noch nicht vorliegenden Haushaltsplanentwurfes keine Daten im harmonisierten Analysesystem für das Jahr 2025 ausgewiesen.

Zwei Länder bei Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen auffällig

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen sind die Ergebnisse für das Saarland auffällig. Vorbehaltlich der Bewertung durch den

Evaluationsausschuss geht der Stabilitätsrat davon aus, dass sich diese Auffälligkeit letztlich aus einem Sondereffekt in 2023 ergeben könnte, der keine Haushaltsbelastung darstellt. Der Evaluationsausschuss wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit der Prüfung dieses Sachverhalts beauftragt.

Für Bremen weisen die Kennziffern weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Vereinbarung zum Sanierungsprogramm mit der Freien Hansestadt Bremen

Erfolgreich abschließen konnte der Stabilitätsrat auch seine Gespräche mit der Freien Hansestadt Bremen über die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms. Mit dem Sanierungsprogramm werden Maßnahmen eingeleitet, um die Haushaltslage Bremens zu verbessern. Ziel ist es, damit die durch den Stabilitätsrat attestierte drohende Haushaltsnotlage in den kommenden Jahren bis spätestens 2028 zu abzuwenden.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:

www.stabilitaetsrat.de

**Beschluss des Stabilitätsrates
zur Einhaltung der europäischen Vorgaben**

Der Stabilitätsrat hat gemäß § 7 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, zweimal jährlich auf Grundlage einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre zu überprüfen.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts, die am 30. April 2024 in Kraft getreten ist, ist das in § 51 Absatz 2 des HGrG verankerte mittelfristige Haushaltsziel nicht mehr Gegenstand der europäischen Haushaltsüberwachung. Zentraler Indikator des neuen Regelwerks ist das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben. Ein im Beschluss des Stabilitätsrats vom 6. Mai 2024 in Aussicht gestellter konkreter Nettoprimärausgabenpfad für den deutschen Staatshaushalt konnte bislang nicht für den ersten mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) festgelegt werden (siehe auch Ziffer 3 dieses Beschlusses).

Die innerstaatliche Umsetzung der neuen europäischen Regeln, insbesondere im StabiRatG sowie im HGrG, steht noch aus und wird aufgrund der vorgezogenen Wahl eines neuen Deutschen Bundestags nicht mehr in dieser Legislaturperiode erfolgen. Ebenso wie der unabhängige Beirat erwartet der Stabilitätsrat eine zeitnahe innerstaatliche Umsetzung in der neuen Legislaturperiode mit dem Ziel, die neue europäische Überwachungsaufgabe im Jahr 2025 auf einer an die reformierten europäischen Anforderungen angepassten nationalen Rechtsgrundlage ausüben zu können.

Mangels belastbarer aktueller Datenbasis für den Gesamtstaat kann am Ende des Jahres 2024 keine weitere Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos mehr erfolgen. Der Stabilitätsrat bekräftigt seinen Beschluss vom 18. Dezember 2023, die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer vollständigen Schätzung des Finanzierungssaldos zu schaffen.

Die Projektion, die der am 15. Oktober bei der Europäischen Kommission eingereichten Deutschen Haushaltsplanung 2025 (Draft Budgetary Plan, DBP) zugrunde lag, ist nicht mehr aktuell. Der Deutsche Bundestag wird den in der DBP-Projektion berücksichtigten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 in dieser Legislaturperiode nicht mehr beschließen. Ob es noch zu einem Beschluss des ebenfalls in der DBP-Projektion berücksichtigten Regierungsentwurfs eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2024 kommt, ist ungewiss.

Bis zur innerstaatlichen Umsetzung der SWP-Reform in den entsprechenden Gesetzen verständigt sich der Stabilitätsrat auf folgendes Verfahren zur Ausübung der neuen europäischen Überwachungsaufgabe im Jahr 2025:

1. **Vorlage einer Projektion im Jahr 2025 zum frühestmöglichen Zeitpunkt:** Sobald die neue Bundesregierung einen neuen Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 und den Entwurf eines Bundeshaushalts für 2026 sowie eine Finanzplanung verabschiedet hat, wird eine Fiskalprojektion erstellt, die sowohl eine Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos als auch der Entwicklung der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben für das laufende und mindestens drei Folgejahre enthält.
2. **Beratungsmodus der Projektion wird beibehalten:** Diese Projektion wird im Arbeitskreis Stabilitätsrat vorberaten, dem unabhängigen Beirat zur Überprüfung bereitgestellt und abschließend in einer Stabilitätsratssitzung erörtert und beschlossen. Die vom Bund versandten Unterlagen zur Projektion des Nettoausgabenwachstums müssen bei der Überprüfung der Einhaltung des Ausgabenpfades eine detaillierte Beratung im Stabilitätsrat ermöglichen.
3. **Abgabe einer Stellungnahme zum Nettoausgabenpfad im FSP:** Aufgrund der anstehenden Wahl zum Deutschen Bundestag kann die Einreichung eines FSP bei der Europäischen Kommission und beim ECOFIN-Rat erst im kommenden Jahr erfolgen. Die Bundesregierung wird den Nettoausgabenpfad des FSP sowie die erforderlichen Hintergrundinformationen (Annahmen zur Ableitung des Nettoausgabenpfades, Hintergründe für Festlegung der Länge der Anpassungsperiode) rechtzeitig vor der Übersendung an die Europäische Kommission und den ECOFIN-Rat dem Stabilitätsrat vorlegen. Vor der Versendung entscheidet der Stabilitätsrat darüber, eine Stellungnahme zum von der Bundesregierung festgelegten Nettoausgabenpfad abzugeben. Dabei bewertet der Stabilitätsrat die voraussichtliche Einhaltung des Nettoausgabenpfades auf Basis der Fiskalprojektion.
4. Der Stabilitätsrat beauftragt den Arbeitskreis damit, ein gemeinsames Verständnis zur innerstaatlichen Umsetzung der SWP-Reform, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Konsolidierungserfordernisse, vor dem Hintergrund des Verhältnisses zwischen europäischen Fiskalregeln und nationalen Schuldenregeln zu entwickeln.

Stabilitätsrat

Unabhängiger Beirat

22. Stellungnahme

zur Einhaltung der europäischen Vorgaben

5. Dezember 2024

Der unabhängige Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Das bestehende institutionelle Regelwerk zur nationalen Überwachung sieht vor, dass der Beirat jeweils vor der Beschlussfassung des Stabilitätsrates Stellung nimmt zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze. Der Beirat nimmt dabei keine eigenen Schätzungen vor, sondern gleicht die für den Stabilitätsrat erstellte Fiskalprojektion des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und die zugrunde gelegten Einschätzungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung insbesondere mit den Einschätzungen anderer Institutionen ab. Aktuell wurde dem Stabilitätsrat indes keine Fiskalprojektion vorgelegt, und der Stabilitätsrat trifft keine Einschätzung zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits. Insofern kommt der Stabilitätsrat seinem in §7 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegten Überwachungsauftrag erneut nicht nach.¹

Der unabhängige Beirat hält es für dringlich, die Rechtsgrundlagen der nationalen Haushaltsüberwachung an die geänderten europäischen Vorgaben anzupassen. Nachdem die europäischen Fiskalregeln im April 2024 reformiert worden waren, erwartete der Beirat, dass dies zügig im Anschluss erfolgt. Weil der Gesetzgebungsprozess bislang nicht angestoßen wurde, wird die Neuregelung nun wohl erst in der neuen Legislaturperiode erfolgen. Bei der Neuregelung wäre aus Sicht des Beirats wichtig, dass der Stabilitätsrat bezüglich der europäischen und nationalen Regelvorgaben und der Überwachung von deren Einhaltung ein hohes Maß an Transparenz sicherstellt und das Verhältnis zwischen europäischen Fiskalregeln und nationalen Schuldenregeln berücksichtigt.

Deutschland hat zum vereinbarten Termin im Oktober 2024 keinen Vorschlag für den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) bei der Europäischen Kommission eingereicht. Der FSP ist ein zentrales Element der Haushaltsüberwachung im Rahmen der reformierten europäischen Fiskalregeln.² Der Stabilitätsrat verweist zur Rechtfertigung in diesem Zusammenhang auf die erwartete Neuwahl des Deutschen Bundestags im kommenden Jahr. Allerdings war die Frist für den FSP bereits verstrichen, bevor die Ampelkoalition beendet wurde. **Abgesehen davon ist die europäische Haushaltsüberwachung für Deutschland aber nicht ausgesetzt, nur weil Neuwahlen anstehen und noch kein FSP vorliegt.**

¹ Bereits im Herbst 2023 hatte der Stabilitätsrat keine Überprüfung der Einhaltung der europäischen Defizitobergrenze vorgenommen, siehe hierzu die [Außerordentliche Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates vom 12. Januar 2024](#).

² Für eine Erläuterung der reformierten europäischen Fiskalregeln siehe die [Außerordentliche Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates vom 11. Oktober 2024](#).

Der Stabilitätsrat scheint zu beabsichtigen, die nationale Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln für einen Zeitraum von deutlich über einem Jahr auszusetzen. Die letzte Überwachung durch den Stabilitätsrat erfolgte im Mai 2024. Die nächste Überwachung soll offenbar erst dann erfolgen, wenn eine neue Bundesregierung einen Entwurf für den Bundeshaushalt 2026 sowie die mittelfristige Finanzplanung des Bundes bis 2029 vorgelegt hat. Dies würde bedeuten, dass eine Überwachung womöglich erst im Herbst 2025 erfolgt.

In der Beschlussvorlage des Stabilitätsrates wird angeführt, dass es derzeit nicht möglich sei, eine Fiskalprojektion zu erstellen. Diese Einschätzung kann der unabhängige Beirat nicht nachvollziehen. Andere Institutionen sind derzeit durchaus in der Lage Fiskalprojektionen zu erstellen. So legen die Europäische Kommission, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Gemeinschaftsdiagnose und die Bundesbank entsprechende Projektionen vor. Diese sind angesichts der politischen Lage auf der Ebene des Bundes zwar in der Tat unsicherer als sonst. Ihnen aber jeden Informationsgehalt abzusprechen, wäre nicht sachgerecht. Vielmehr sind sie durchaus geeignet, auf potenzielle Handlungsbedarfe hinzuweisen. Dies ist zentrale Aufgabe der Haushaltsüberwachung. Gerade weil im kommenden Jahr wichtige Entscheidungen zur finanzpolitischen Ausrichtung des Bundeshaushalts anstehen, ist es von großer Bedeutung, den politischen Entscheidungsträgern aktuelle Informationen über die Perspektiven für die Staatsfinanzen und die Entwicklung der EU-relevanten Nettoausgaben bereitzustellen. Der Beirat nimmt zur Kenntnis, dass der Stabilitätsrat wie schon in der Vergangenheit ankündigt, künftig die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer vollständigen Schätzung des Finanzierungssaldos zu schaffen. Solche Ankündigungen können indes eine Haushaltsüberwachung nicht ersetzen.

Die Europäische Kommission hat aktuell bewertet, inwieweit die Entwicklung der öffentlichen Finanzen mit den Ratsempfehlungen für 2025 in Einklang steht.³ Dabei stellt die Kommission auf die Haushaltsplanung Deutschlands 2025 (den sogenannten Draft-Budgetary Plan) und ihre Projektion vom Herbst ab und legt offenbar den (bisher nicht veröffentlichten) Referenzpfad der Kommission für einen deutschen Anpassungsplan vom Juni zugrunde.⁴ In ihrer Stellungnahme kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass die deutsche Finanzpolitik nicht vollständig kompatibel mit den Ratsempfehlungen ist. Vielmehr wachsen die Ausgaben im Jahr 2025 zu stark. Der Beirat kann dies angesichts fehlender Hintergrundinformationen nicht im Einzelnen bewerten.

Um die Haushaltsüberwachung in der ersten Hälfte des Jahres 2025 sicherzustellen, empfiehlt der unabhängige Beirat:

- Der Referenzpfad, welchen die Europäische Kommission im Juni an Deutschland übermittelt hatte, sollte veröffentlicht werden. Er hat einen Informationswert unabhängig vom Vorliegen einer Fiskalprojektion, weil die Kommission die Entwicklung der Staatsfinanzen im Jahr 2025 offenbar daran beurteilt (s.o.).
- Der Stabilitätsrat sollte sich mit den jüngsten Feststellungen der Europäischen Kommission auseinandersetzen und hierzu Stellung nehmen.

³ Vgl. [Commission Opinion of 26.11.2024 on the Draft Budgetary Plan of Germany, SWP\(2024 950 final\)](#), Erwägungsgrund 17.

⁴ Vgl. Commission Opinion, a.a.O. Erwägungsgrund 11.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates, Herbst 2024

- Deutschland sollte sich nicht „bis auf Weiteres“ aus dem Europäischen Semester und der nationalen Überwachung der europäischen Vorgaben verabschieden. Der Beirat regt deswegen an:
 - Das BMF sollte für den im Frühjahr des Jahres 2025 anstehenden Termin im Europäischen Semester (Ende April) eine Status-Quo-Prognose basierend auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Frühjahr des Jahres 2025 und einer eigenen aktualisierten Steuerschätzung erstellen. Diese finanzstatistische Steuerschätzung sollte veröffentlicht werden, um sie mit der nachfolgenden Aktualisierung durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ abgleichen zu können.
 - Anhand der aktualisierten Fiskalprojektion sollte der Stabilitätsrat begutachten, ob die Entwicklung der Nettoausgaben 2025 mit den Ratsempfehlungen vereinbar ist.
 - Der Stabilitätsrat sollte über das BMF bei der Europäischen Kommission einen neuen Referenzpfad anhand deren Frühjahrsprojektion des Jahres 2025 anfragen, und darum bitten, dass dieser veröffentlicht werden kann. Unter Umständen könnten der Stabilitätsrat oder das BMF einen eigenen Anpassungspfad zum Stand des Frühjahrs 2025 vorlegen und veröffentlichen.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates am 4. Dezember 2024

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Thomas Lenk (stellv. Vorsitzender)
Universität Leipzig

Dr. Imke Brüggemann-Borck
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Dr. Geraldine Dany-Knedlik
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Georg Milbradt
Technische Universität Dresden, Ministerpräsident a.D.

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Martin Werding
Ruhr-Universität Bochum, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Ergebnisse der landesrechtlichen und bundesrechtlichen Schuldenbremsen

Der Stabilitätsrat nimmt aus den vorgelegten Stabilitätsberichten zur Kenntnis, dass der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023, 2024 und 2025 einhalten.

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass Brandenburg die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023 und 2024 einhält. Für das Jahr 2025 weist Brandenburg darauf hin, dass der Haushaltsplanentwurf noch nicht vorliege. Nach Neubildung einer Landesregierung werde diese einen Haushaltsplanentwurf in den Landtag einbringen, der die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse einhält.

Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat stellt aufgrund der erfolgten Datenmeldungen fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

Für das Land Brandenburg stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2023 und 2024 aus dem harmonisierten Analysesystem ebenfalls keine Beanstandungen ergeben.

Brandenburg hat für das Jahr 2025 aufgrund des noch nicht vorliegenden Haushaltsplanentwurfes und der stark überholten Finanzplanungsdaten keine Daten im harmonisierten Analysesystem ausgewiesen. Im Arbeitskreis Stabilitätsrat besteht Konsens darüber, dass dieses ausnahmsweise Vorgehen den Umständen geschuldet ist und die Länder dazu angehalten sind, ihre Finanzplanungsdaten grundsätzlich jährlich fortzuschreiben.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bund

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Jahr	2023	2024	2025	
	- in Mio € -			
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	392.229	428.210	436.583
2	Bereinigte Ausgaben	457.129	488.880	488.609
3	Finanzierungssaldo	-64.900	-60.670	-52.026
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-37.723	-10.327	-728
5	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen + Münzeinnahmen	37.723	10.327	728
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	27.177	50.343	51.298
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-26.115	13.142	10.680
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	26.115	-13.142	-10.680
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	53.291	37.201	40.618
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	7.499	-3.830	-16.449
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	23.872	16.025	16.482
12	Kernhaushalt	1.787	1.003	959
13	Extrahaushalte	22.085	15.021	15.523
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	16.373	19.855	32.930
15	Kernhaushalt	9.471	17.919	28.032
16	Extrahaushalte	6.902	1.936	4.898
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	60.790	33.371	24.169
18	Konjunkturkomponente	-10.453	-19.004	-9.798

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))			
		50.337	14.367	14.371
20	Ausgleichskomponente	0	0	0
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	50.337	14.367	14.371
21a	in % des BIP	1,40	0,35	0,35
22	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)) Auffällig, wenn strukturelle NKA in % des BIP (Ifd. Nr. 21a) > 0,35. Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	ja	nein	nein
nachrichtl.		3.601.750	4.121.160	4.122.210

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	42.883		
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	7.454	14.367	14.371
25a	in % des BIP	0,21	0,35	0,35
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25a) > 0,35.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-18.086		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	75.905		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Baden-Württemberg

	Jahr		2023	2024	2025
			- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen		61886	59823	62637
2	Bereinigte Ausgaben		61307	59925	65070
3	Finanzierungssaldo		609	-101	-2432
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-461	-294	-1835
5	Zuführung an Rücklagen		4644	1041	2097
6	Entnahme aus Rücklagen		5105	1334	3932
	Kernhaushalt				
	NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		-1071	-193	597
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo				
	Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0	0
8d	Länderangabe: NKA				
	Kern- und Extrahaushalte				
	NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		-1071	-193	597
	Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-116	-101	-96
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen				
			49	34	42
12	Kernhaushalt		49	34	42
13	Extrahaushalte				
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen				
			164	135	138
15	Kernhaushalt		164	135	138
16	Extrahaushalte				
	Kern- und Extrahaushalte				
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		-1187	-294	501
18	Konjunkturkomponente		-868	-586	-826
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2054	-880	-325
20	Ausgleichskomponente	841	841	841
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2054	-880	-325
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	326	209
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2054	-555	-116
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	841	841	841
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2054	-555	-116
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	32	742
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022			
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	560		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-3134		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bayern

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	70655	71320	73830
2	Bereinigte Ausgaben	70945	73208	75825
3	Finanzierungssaldo	-290	-1888	-1995
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1139	-1938	-2045
5	Zuführung an Rücklagen	4272	477	586
6	Entnahme aus Rücklagen	3133	2414	2631
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1429	-50	-50
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1429	-50	-50
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-705	-511	-692
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	83	239	239
12	Kernhaushalt	83	239	239
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	788	750	930
15	Kernhaushalt	788	750	930
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	724	-561	-742
18	Konjunkturkomponente	-1045	-1263	-976
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-321	-1824	-1717
20	Ausgleichskomponente	995	995	995
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-321	-1824	-1717
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-321	-1824	-1717
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	995	995	995
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-321	-1824	-1717
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	724	163	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	529		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1632		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Berlin

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt		2.NHH 24/25	
1	Bereinigte Einnahmen	35687	36146	37430
2	Bereinigte Ausgaben	37447	40304	40117
3	Finanzierungssaldo	-1760	-4158	-2686
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-2432	-2428	-2297
5	Zuführung an Rücklagen	1226	4	19
6	Entnahme aus Rücklagen	3658	2352	2235
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-672	1730	389
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-672	1730	389
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-609	-1720	-500
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	119	131	108
12	Kernhaushalt	119	131	108
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	728	1850	608
15	Kernhaushalt	728	1850	608
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1282	10	-111
18	Konjunkturkomponente	-564	-1030	-33
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1846	-1020	-144
20	Ausgleichskomponente	584	451	451
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1846	-1020	-144
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	811	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1035	-1020	-144
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	584	451	451
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1035	-1020	-144
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	650		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	888		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Brandenburg

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	15319	14800	
2	Bereinigte Ausgaben	15940	16589	
3	Finanzierungssaldo	-625	-1789	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	169	-1849	
5	Zuführung an Rücklagen	864	67	
6	Entnahme aus Rücklagen	696	1916	
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	794	-60	
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	794	-60	
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-330	-24	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	18	17	
12	Kernhaushalt	18	17	
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	348	41	
15	Kernhaushalt	348	41	
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	464	-84	
18	Konjunkturkomponente	206	-37	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	206	0	

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	464	-121
20	Ausgleichskomponente	191	191
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	273	-121
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	550	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	86	85
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-192	-36
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	191
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-192	-36
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein

NEBENBEDINGUNG			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	1
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0	
Kontrollgrößen			
Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo	49	
Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1119	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bremen

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	7367	7327	7584
2	Bereinigte Ausgaben	7703	8731	7744
3	Finanzierungssaldo	-336	-1404	-160
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-484	-201	-112
5	Zuführung an Rücklagen	211	2	17
6	Entnahme aus Rücklagen	695	203	130
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-148	1203	48
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-148	1203	48
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-21	-710	-132
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	6	5	5
12	Kernhaushalt	6	5	5
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	27	715	137
15	Kernhaushalt	27	715	137
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-169	494	-84
18	Konjunkturkomponente	255	148	-6
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	255	148	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-169	494	-90
20	Ausgleichskomponente	82	82	82
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-169	411	-90
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	545	748	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	427	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-287	-336	-90
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	82	0	82
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-287	-336	-90
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-205		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand* (Veränderung ggü Vorjahr)	792		

* Die jährliche Veränderung unterliegt starken Schwankungen im Zeitablauf. Ursache dafür sind die in dieser Größe enthaltenen Kassenverstärkungskredite, die in Bremen in einem erheblichen Umfang als Barsicherheiten für Derivate dienen. Sie finden in der Vermögensstatistik (Fachserie 14 Reihe 5.1, Tabelle 4, Bargeld und Einlagen) ihre Gegenbuchung und neutralisieren sich.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Hamburg

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	20266	19260	21072
2	Bereinigte Ausgaben	19139	19639	21854
3	Finanzierungssaldo	1127	-379	-783
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1323	0	0
5	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	1323	0	0
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2449	379	783
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2449	379	783
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-78	-16	-158
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		46	240	389
12	Kernhaushalt	46	240	389
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		124	256	547
15	Kernhaushalt	124	256	547
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2527	363	625
18	Konjunkturkomponente	238	-73	-291
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2290	290	334
20	Ausgleichskomponente	285	228	228
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2290	62	107
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	62	107
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	483	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1806	0	0
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	285	0	0
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1806	0	0
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	301	819
Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022				
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-394		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-759		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Hessen

	Jahr	2023	2024	2025
Lfd. Nr.		Ist	Soll NHH	Kabinett 15.11.24
		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	34067	34629	36759
2	Bereinigte Ausgaben	34565	38921	37901
3	Finanzierungssaldo	-507	-4293	-1143
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1176	-1491	-661
5	Zuführung an Rücklagen	1515	0	192
6	Entnahme aus Rücklagen	339	1492	852
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1683	2801	482
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1683	2801	482
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-121	-2134	-137
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	20	17	14
12	Kernhaushalt	20	17	14
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	141	2151	151
15	Kernhaushalt	141	2151	151
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1562	667	345
18	Konjunkturkomponente	-1883	-1029	-703

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-321	-363	-358
20	Ausgleichskomponente	476	476	476
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-321	-363	-358
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	186	200	200
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-135	-163	-158
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	476	476	476
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-135	-163	-158
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	443		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1066		

Die Hessische Landesregierung hat am 15.11.2024 den Haushaltsentwurf 2025 auf Basis der Oktober-Steuerschätzung 2024 und der Produktionslücke gemäß Herbstprojektion 2024 beschlossen. Die Darstellung im harmonisierten Analyseschema für das Jahr 2025 wurde daher gegenüber der Darstellung im Stabilitätsbericht 2024 des Landes Hessen aktualisiert.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Mecklenburg-Vorpommern

	Jahr		2023	2024	2025
			- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen		10719	10917	10950
2	Bereinigte Ausgaben		10648	10807	11323
3	Finanzierungssaldo		71	109	-374
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		71	-305	-495
5	Zuführung an Rücklagen		277	2	2
6	Entnahme aus Rücklagen		206	307	498
	Kernhaushalt				
	NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		0	-415	-122
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo		0	0	0
	Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0	0
8d	Länderangabe: NKA		0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte				
	NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		0	-415	-122
	Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-6	-45	-69
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		36	34	32
12	Kernhaushalt		36	34	32
13	Extrahaushalte		0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		43	80	101
15	Kernhaushalt		43	80	101
16	Extrahaushalte		0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte				
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		-6	-460	-191
18	Konjunkturkomponente		-78	-33	-27
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-493	-218
20	Ausgleichskomponente	121	121	121
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-493	-218
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	415	122
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-78	-96
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	121	121	121
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-78	-96
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-75		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1086		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Niedersachsen

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	44096	41950	43288
2	Bereinigte Ausgaben	40392	42351	43983
3	Finanzierungssaldo	3704	-401	-695
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1555	-37	-222
5	Zuführung an Rücklagen	1587	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	32	38	222
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2149	364	473
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2149	364	473
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-148	18	17
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		17	18	18
12	Kernhaushalt	17	18	18
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		165	0	0
15	Kernhaushalt	165	0	0
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2297	382	491
18	Konjunkturkomponente	-545	-315	-619
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2842	67	-129
20	Ausgleichskomponente	606	606	606
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2842	0	-129
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	2145	100	59
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-697	100	-70
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	606	538	606
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-697	0	-70
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	482	1032
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-894		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-3854		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Nordrhein-Westfalen

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	99786	100020	102846
2	Bereinigte Ausgaben	101495	99752	105011
3	Finanzierungssaldo	-1709	267	-2165
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-855	-343	-462
5	Zuführung an Rücklagen	116	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	971	343	462
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	854	-611	1703
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	854	-611	1703
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	203	-108	-280
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	571	387	150
12	Kernhaushalt	571	387	150
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	368	495	430
15	Kernhaushalt	368	495	430
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1057	-719	1423
18	Konjunkturkomponente	-2591	-2286	-2055
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1534	-3005	-632
20	Ausgleichskomponente	1349	1349	1349
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1534	-3005	-632
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2450	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	1618	3040	430
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2365	35	-202
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	1349	1349	1349
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2365	0	-202
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	369	2798	4931
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	346		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-771		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1832		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Rheinland-Pfalz

	Jahr	2023	2024	2025
- in Mio € -				
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	22187	22833	24224
2	Bereinigte Ausgaben	21197	22733	25158
3	Finanzierungssaldo	990	100	-934
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	790	148	-1182
5	Zuführung an Rücklagen	828	148	0
6	Entnahme aus Rücklagen	38	0	1182
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-200	49	-248
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-200	49	-248
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	38	30	-13
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	51	68	51
12	Kernhaushalt	51	68	51
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	12	39	64
15	Kernhaushalt	12	39	64
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-162	78	-261
18	Konjunkturkomponente	-1059	-62	-380
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Kern- und Extrahaushalte				
NKA nach Konjunkturbereinigung				
ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos (N)				
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1221	16	-641
20	Ausgleichskomponente	310	310	310
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs-				
komponente (Nettokreditaufnahme (+) /				
21	Nettotilgung (-))	-1221	0	-641
Auffälligkeit? (nein, ja)				
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	189	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von				
Notsituationen				
25	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1032	0	-641
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	310	294	310
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der				
Ausgleichskomponente				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
27	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1032	0	-641
Auffälligkeit? (nein, ja)				
28	Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
Kreditaufnahmekonto				
N	(seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1204	1282	1021
Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022		1177		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-501		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1494		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Saarland

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	6028	5845	5935
2	Bereinigte Ausgaben	5860	5734	5985
3	Finanzierungssaldo	167	112	-51
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-3	32	-51
5	Zuführung an Rücklagen	0	32	1
6	Entnahme aus Rücklagen	3	0	51
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-170	-80	0
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-23	-46	73
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-53	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	53	0	0
8d	Länderangabe: NKA	-30	46	-73
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-200	-34	-73
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-61	-51	-51
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	3	2	2
12	Kernhaushalt	3	2	2
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	64	53	54
15	Kernhaushalt	64	53	54
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-261	-84	-124
18	Konjunkturkomponente	307	-87	-42
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	307	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-261	-171	-166
20	Ausgleichskomponente	70	70	70
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-261	-171	-166
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	66	27
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	80
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-261	-237	-114
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	70	70	70
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-261	-237	-114
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0	0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	466	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-410	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Sachsen

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	22696	23535	23938
2	Bereinigte Ausgaben	23839	24770	24261
3	Finanzierungssaldo	-1143	-1234	-323
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1143	-1234	-323
5	Zuführung an Rücklagen	645	300	0
6	Entnahme aus Rücklagen	1788	1534	323
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0	0
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	365	397	464
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
		-365	-397	-464
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-365	-397	-464
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-4	5	-104
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		114	95	2
12	Kernhaushalt	18	10	2
13	Extrahaushalte	96	85	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		118	90	105
15	Kernhaushalt	122	90	105
16	Extrahaushalte	-4	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-369	-392	-568
18	Konjunkturkomponente	-239	-60	-20
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-608	-452	-589
20	Ausgleichskomponente	304	304	304
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-608	-452	-589
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	293	397	464
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-315	-55	-125
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	304	304	304
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-315	-55	-125
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	5	0
Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022				
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	1273	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	225	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Sachsen-Anhalt

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	13139	15484	13671
2	Bereinigte Ausgaben	13231	14895	14797
3	Finanzierungssaldo	-93	589	-1126
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	677	217	3
5	Zuführung an Rücklagen	706	300	332
6	Entnahme aus Rücklagen	29	83	329
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	770	-372	1130
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe: Saldo			
8a	zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	770	-372	1130
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-47	-452	-412
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7	8	7
12	Kernhaushalt	7	8	7
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	55	460	419
15	Kernhaushalt	55	460	419
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	723	-824	717
18	Konjunkturkomponente	-687	-44	-175
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	36	-869	543
20	Ausgleichskomponente	162	162	162
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-869	381
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	136	638	552
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	81	1491	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-55	-16	-171
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	126	162	0
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-55	-16	-171
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	668	696	862
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	471		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-958		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Schleswig-Holstein

	Jahr	2023	2024	2025
- in Mio € -				
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	17434	16332	16640
2	Bereinigte Ausgaben	17921	17641	17017
3	Finanzierungssaldo	-487	-1310	-378
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1204	-284	-80
5	Zuführung an Rücklagen	1294	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	2498	284	80
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-716	1026	298
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-716	1026	298
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-42	5	6
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		27	6	6
12	Kernhaushalt	27	6	6
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		69	0	0
15	Kernhaushalt	69	0	0
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-759	1031	303
18	Konjunkturkomponente	-725	-177	-217
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1484	854	86
20	Ausgleichskomponente	220	220	220
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1484	634	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	1185	116
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	1283	330	30
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-201	-221	-86
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	220	0	133
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-201	-221	-86
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	524	700	916
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-127		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1195		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Thüringen

	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	12365	12703	12939
2	Bereinigte Ausgaben	12692	13386	12717
3	Finanzierungssaldo	-327	-683	222
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-403	-840	-27
5	Zuführung an Rücklagen	95	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	498	840	27
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-76	-157	-249
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-76	-157	-249
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-117	-44	-63
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		13	26	7
12	Kernhaushalt	13	26	7
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		131	70	70
15	Kernhaushalt	131	70	70
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-193	-201	-312
18	Konjunkturkomponente	-388	-43	-35
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-581	-244	-348
20	Ausgleichskomponente	158	158	158
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-581	-244	-348
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	73	158
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-581	-172	-190
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	158	158	158
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-581	-172	-190
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	211	82	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	404		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	74		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-425		

Beschluss des Stabilitätsrates

Fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

Die fortlaufende Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat erfolgte auf Grundlage der bis Mitte Oktober des laufenden Jahres zusammen mit den Stabilitätsberichten vorzulegenden Haushaltsdaten.

1. Im Bund sowie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.
2. In Bremen weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht. Der Stabilitätsrat und die Freie Hansestadt Bremen schließen eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz (TOP 4).
3. Im Saarland weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.¹ Der Stabilitätsrat richtet einen Evaluationsausschuss zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz ein, ob im Saarland eine Haushaltsnotlage droht. Dem Evaluationsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen an.
Der Stabilitätsrat benennt gem. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung als Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher (Bundesministerium der Finanzen), Frau Staatsrätin Bettina Lentz (Hamburg), Herrn Staatssekretär Uwe Becker (Hessen), Herrn Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg (Rheinland-Pfalz) und Herrn Amtschef Sebastian Hecht (Sachsen) als Mitglieder dieses Evaluationsausschusses.

¹ Der Arbeitskreis Stabilitätsrat weist darauf hin, dass die Auffälligkeit des Zeitraums 2022 - 2024 durch einen Sondereffekt im Jahr 2023 im Zusammenhang mit OSS-Zahlungen ausgelöst wird. Dieser Effekt im Jahr 2023, kumuliert mit Kennziffern-Überschreitungen im Jahr 2022, führt schlussendlich zur Gesamtauffälligkeit im System.

Übersicht Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat

Berichtsjahr 2024

30. Sitzung des Stabilitätsrates am 05. Dezember 2024

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat

Berichtsjahr 2024

30. Sitzung des Stabilitätsrates am 05. Dezember 2024

	Schwellenwerte des Bundes								Schwellenwerte der Länder*										
	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanungszeitraum					Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanungszeitraum							
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten									
(Strukt.) Finanzierungssaldo	Referenzwert abzgl. 50 € je Einw.								Durchschnitt abzgl.			200 € je Einw.			Schwelle 2024 abzgl. 50 € je Einw.				
Kreditfinanzierungsquote	20,7%			26,5%			28,7%			Durchschnitt zzgl.			3 Prozentpunkte			Schwelle 2024 zzgl. 2 Prozentpunkte			
Zins-Steuer-Quote	9,4%			9,0%			9,8%			Durchschnitt			140%		150%		Schwelle 2024 zzgl. 1 Prozentpunkt		
Schuldenstand	39,5%			40,5%			41,7%			Durchschnitt je Einw.			130%		220%		Schwelle 2024 zzgl. 100 € je Einw.+Jahr		

* Finanzierungssaldo: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.
 Kreditfinanzierungsquote: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

(Struktureller) Finanzierungssaldo in € je Einwohner

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2022	-1.323	275	197	53	275	281	288	-227	497	-2.889	364	472	-227	162	179	-340	1.468	129	-71
2023	-1.013	113	69	-217	15	210	398	-121	150	-225	118	-1	-86	-111	-178	-485	773	45	-155
2024	-443	15	-100	-692	-323	202	-49	45	19	143	19	477	-449	-301	-622	-1.110	-235	-83	-283
2025	-371	-188	-93	-50	36	-80	-85	-53	-219	40	361	-327	-140	134	-552	-143	-371		-333
2026	-446	-166	89	-7	59	206	-116	23	-94	126	454	-264	28	131	3	23	-586		-333
2027	-420	224	93		61	248	-92	22	-35	127	475	161	43	131	73	117	-934		-333
2028	-93				242	-99	21	28	127	492				102	117	-1.323			-333

Kreditfinanzierungsquote

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2022	28,2%	-2,0%	0,6%	-6,5%	-1,0%	-0,4%	-2,2%	3,8%	-4,5%	33,3%	1,4%	-6,5%	-11,8%	0,2%	0,7%	5,8%	-8,3%	0,6%	3,6%
2023	10,1%	0,1%	-1,1%	6,7%	-1,9%	-2,2%	-3,8%	1,0%	1,5%	4,4%	-6,8%	0,8%	-5,1%	-0,4%	1,3%	-1,7%	-14,2%	-1,5%	1,5%
2024	9,9%	-1,9%	-0,3%	-0,2%	6,6%	-5,5%	-0,3%	-0,8%	0,2%	-1,4%	-5,6%	-4,8%	5,9%	-1,2%	3,9%	14,6%	2,4%	0,1%	3,1%
2025	11,1%	0,0%	-0,3%	-0,3%	-0,8%	-2,7%	0,9%	1,1%	-1,0%	-0,6%	-7,5%	5,4%	1,9%	-2,0%	0,8%	1,6%	3,9%		5,1%
2026	11,5%	-0,2%	-1,0%	1,3%	-0,8%	-2,8%	0,4%	-0,2%	1,4%	-1,2%	-7,8%	4,4%	-0,8%	-2,0%	1,4%	-0,2%	5,8%		5,1%
2027	10,1%	-2,2%	-0,9%		-0,8%	-2,7%	0,0%	-0,2%	0,4%	-1,2%	-8,0%	-1,5%	-0,7%	-2,0%	1,7%	-0,6%	9,5%		5,1%
2028	3,9%				-2,8%	-0,4%		-0,2%	-0,6%	-1,2%	-8,2%				1,6%	-0,6%	12,0%		5,1%

Zins-Steuer-Quote

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2022	3,5%	2,5%	0,7%	1,8%	2,8%	2,6%	2,4%	1,9%	2,1%	5,6%	0,3%	2,7%	2,8%	2,5%	3,4%	11,1%	2,3%	2,2%	3,1%	3,3%
2023	9,1%	2,3%	0,6%	1,6%	2,9%	3,3%	1,6%	3,8%	2,0%	5,2%	0,2%	3,8%	3,6%	2,3%	2,6%	9,7%	2,7%	2,5%	3,5%	3,7%
2024	9,7%	2,9%	1,0%	2,5%	3,4%	2,4%	3,6%	4,9%	2,4%	6,1%	0,5%	3,3%	4,4%	2,5%	3,8%	9,3%	2,9%	3,2%	4,5%	4,8%
2025	9,9%	2,4%	1,5%	2,6%	3,7%	2,4%	3,4%	4,8%	2,8%	5,8%	0,8%	3,4%	4,3%	2,8%	4,2%	8,1%	2,6%		5,5%	5,8%
2026	9,2%	2,6%	1,8%	2,6%	4,4%	2,4%	3,7%	4,9%	3,1%	6,2%	1,2%	3,8%	4,7%	3,0%	4,2%	7,7%	3,2%		5,5%	5,8%
2027	10,2%	2,8%	1,9%		4,8%	2,5%	4,1%	5,0%	3,1%	6,4%	1,6%	4,2%	4,6%	3,3%	4,5%	7,3%	3,7%		5,5%	5,8%
2028	10,7%				2,7%	4,4%	4,9%	3,3%	3,3%	6,4%	1,9%				4,9%	7,3%	4,5%		5,5%	5,8%

Schuldenstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL*	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2022	37,7%	5.225	2.771	6.595	6.210	7.518	8.237	9.062	7.582	17.458	3.237	10.580	10.590	7.384	15.960	32.583	13.397	7.529	9.787	16.563
2023	37,2%	5.301	2.735	7.136	6.399	7.513	7.940	9.070	7.247	16.757	3.259	10.173	10.441	7.132	15.649	32.854	11.930	7.460	9.698	16.411
2024	37,4%	5.284	2.732	7.113	6.842	7.258	7.925	9.015	7.259	16.656	3.162	9.982	10.787	7.058	16.094	34.596	12.130	7.493	9.741	16.485
2025	37,7%	5.337	2.728	7.089	6.842	7.183	7.975	9.065	7.200	16.583	3.048	10.500	10.888	6.941	16.210	34.670	12.542		9.841	16.585
2026	37,7%	5.363	2.688	7.166	6.842	7.104	8.001	9.042	7.287	16.482	2.935	10.972	10.874	6.820	16.380	34.551	13.194		9.941	16.685
2027	37,9%	5.335	2.649		6.842	7.025	8.002	9.018	7.317	16.381	2.821	11.056	10.859	6.696	16.585	34.392	14.335		10.041	16.785
2028	37,4%				6.946	7.981	8.994	7.282	7.282	16.281	2.707				16.785	34.232	15.862		10.141	16.885

* Der Schwellenwert des Saarlandes erhöht sich durch die Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt im Jahr 2022 um 516 € auf 10.303 €, im Jahr 2023 um 558 € auf 10.255 €, im Jahr 2024 um 660 € auf 10.401 €, im Jahr 2025 um 819 € auf 10.660 €, im Jahr 2026 um 804 € auf 10.745 € und im Jahr 2027 um 788 € auf 10.829 €.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BUND**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

BUND	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung	
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPL 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPL 2028		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-1.323	-1.013	-443	ja	-371	-446	-420	-93	ja
<i>Schwellenwert</i>		-105	-547	-260		-161	-201	-145	-143	
Kreditfinanzierungsquote	%	28,2	10,1	9,9	nein	11,1	11,5	10,1	3,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		20,7	26,5	28,7		28,7	28,7	28,7	28,7	
Zins-Steuer-Quote	%	3,5	9,1	9,7	nein	9,9	9,2	10,2	10,7	ja
<i>Schwellenwert</i>		9,4	9,0	9,8		9,8	9,8	9,8	9,8	
Schuldenstand	% d. BIP	37,7	37,2	37,4	nein	37,7	37,7	37,9	37,4	nein
<i>Schwellenwert</i>		39,5	40,5	41,7		41,7	41,7	41,7	41,7	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Referenzwert
2023-2030 %	1,13	2,29
2024-2031 %	-1,85	-1,85
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Bundesministerium
der Finanzen

STABILITÄTSBERICHT

**Bericht des Bundes an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz**

- 2024 -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes) 4	
2.1 Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss	4
2.2 Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2024 und 2025	8
3 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung.....	11
3.1 Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats	11
3.2 Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund	11
4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion).....	15
5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion	17
5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes	17
5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	17
6 Fazit.....	18

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

1 Einleitung

Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder zu überwachen, um Haushaltsnotlagen zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird dem Stabilitätsrat jährlich ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaften vorgelegt, in dem Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen analysiert werden (§ 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz). Auf der 20. Sitzung des Stabilitätsrats vom 13. Dezember 2019 wurde eine überarbeitete Fassung des Kennziffernsystems beschlossen, die seit dem Jahr 2020 Grundlage für die regelmäßige Haushaltsüberwachung ist. Der Stabilitätsrat hat zu den einzelnen Kennziffern Schwellenwerte beschlossen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz). Auf Grundlage der Berichte des Bundes und der einzelnen Länder berät der Stabilitätsrat über die Haushaltslage und die Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften. Im Falle von Hinweisen auf eine drohende Haushaltsnotlage können so frühzeitig Vereinbarungen mit der betroffenen Gebietskörperschaft getroffen werden, um diese abzuwenden.

Der Stabilitätsbericht basiert auf den Ist-Ergebnissen des Bundeshaushalts der Jahre 2022 und 2023 und auf dem Beschluss der Bundesregierung zum Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2024 vom 17. Juli 2024. Des Weiteren sind der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2025 und der Finanzplan bis 2028, die am 16. August 2024 von der Bundesregierung beschlossen wurden, in den Stabilitätsbericht eingegangen. Das Jahr 2022 war noch von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Hinzu kamen im Jahr 2022 durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zusätzliche erhebliche Herausforderungen für Deutschland, die auch die Folgejahre betreffen. Neben umfangreichen Entlastungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger, die aus dem Bundeshaushalt finanziert wurden, wurde zur Bewältigung der neu hinzugekommenen Herausforderungen im Oktober des Jahres 2022 der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie (WSF-E) aufgelegt. Mit diesem Fonds standen getrennt vom Bundeshaushalt Mittel zur Finanzierung der Preisbremsen und zur Stabilisierung der Energieversorgung zur Verfügung. Auch im Jahr 2023 wurden aus dem Bundeshaushalt und dem WSF-E umfangreiche Mittel für Entlastungsmaßnahmen und zur Sicherung der Energieversorgung verausgabt. Hiervon profitierten die Länder und Kommunen in erheblichem Umfang. Entlastend auf den Bundeshaushalt 2023 wirkte, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie deutlich zurückgefahren werden konnten bzw. entfielen.

Nachdem in den Jahren 2020 bis 2023 die Ausnahmeklausel gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 Grundgesetz (GG) in Anspruch genommen wurde, hält der Bund die Vorgaben des Artikel 115 Absatz 2 GG in den Jahren 2024 und 2025 wieder ein. Ab dem Jahr 2026 gelingt die Einhaltung der Schuldenbremse nur durch den Ausweis eines haushaltspolitischen

Handlungsbedarfs, der in den zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen ist. In den Jahren 2026 und 2027 beträgt der Handlungsbedarf jeweils rd. 13 Mrd. Euro. Im Jahr 2028 beläuft er sich auf rd. 39 Mrd. Euro. Der Handlungsbedarf im Jahr 2028 ist wesentlich durch zusätzliche Ausgaben im Bereich Verteidigung zur Erreichung des 2-%-Ziels der NATO und der Übernahme der Zinsen des Sondervermögens „Bundeswehr“ durch den Kernhaushalt begründet, da die Mittel des Sondervermögens voraussichtlich im Jahr 2027 ausgeschöpft sein werden.

Für das Jahr 2028 wurde hinsichtlich der Rückführung der Notfallkredite zudem der Beschluss der Bundesregierung vom 17. Juli 2024 berücksichtigt, eine Absenkung der Tilgung vorzuschlagen, solange die gesamtstaatliche Schuldenquote im Jahr 2028 nahe der Obergrenze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) liegt. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit eine Formulierungshilfe zur Änderung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplans vorschlagen. Gemäß aktueller Projektion für die „Deutsche Haushaltsplanung 2025“ läge die Maastricht Schuldenquote bei 62 ¼ % des BIP.

Die Rückkehr in die finanzpolitische Normalität ist ein Kernelement der deutschen finanzpolitischen Strategie, die angesichts realer Knappheiten inflationäre Impulse vermeidet, durch zunehmend investiven und effizienten Mitteleinsatz das Wachstumspotenzial stärkt und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung jederzeit gewährleistet. Dabei werden klare Prioritäten gesetzt: Mehr Sicherheit im Inneren und Äußeren, gesellschaftlicher Zusammenhalt, steuerliche Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, ambitionierter Klimaschutz und mehr wirtschaftliches Wachstum. Die Umsetzung der vorliegenden Wachstumsinitiative setzt dafür neue Impulse.

Im Stabilitätsbericht des Bundes wird zunächst die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze erörtert. Danach werden anhand der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern (struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand) die Haushaltslage und Haushaltsentwicklung analysiert. Zudem wird eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen vorgenommen.

2 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)

2.1 Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss

Die Kreditaufnahmegrenze des Bundes ist in Artikel 109 und Artikel 115 GG verankert. Demnach ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Bund trägt diesem Grundsatz Rechnung, wenn die, um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen, bereinigten Einnahmen aus Krediten (strukturelle Nettokreditaufnahme – NKA) eine Obergrenze von 0,35 % des BIP nicht überschreiten. In Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 GG ist geregelt, dass im Falle von Naturkatastrophen oder

außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, diese Kreditaufnahmegrenze auf Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden darf und ein Tilgungsplan zu beschließen ist.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme auf Grundlage der Übergangsregelung gemäß Artikel 143d GG erstmals auf den Haushalt des Bundes angewendet. Für die Jahre 2011 bis 2015 wurde ein Abbaupfad zur Erreichung der Obergrenze für die maximal zulässige strukturelle NKA des Bundes festgelegt. Ab dem Jahr 2016 gilt die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP.

Die maximal zulässige strukturelle NKA sowie die tatsächliche strukturelle NKA zum Haushaltsabschluss sind für die Jahre 2011 bis 2023 in Tabelle 1 dargestellt.

Der Deutsche Bundestag hatte für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 jeweils eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und beschlossen, von der Ausnahmeregelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 GG Gebrauch zu machen. Die Ausnahmeregelung wurde vom Deutschen Bundestag in den Jahren 2020 bis 2022 auf Grund der Corona-Pandemie in Anspruch genommen. In den Jahren 2022 und 2023 kam die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verschärfte Notsituation hinzu.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für nichtig erklärt. Das BVerfG hat unter anderem entschieden, dass die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, der Jährigkeit und der Fälligkeit grundsätzlich auch für Sondervermögen (SV) gelten. Kreditermächtigungen für Notlagen stehen insoweit lediglich für Notlagenjahre zur Verfügung und verfallen anschließend. Es dürfen also keine Kredite auf Vorrat aufgenommen werden. Das Urteil betrifft unmittelbar den Klima- und Transformationsfonds (KTF) und mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch den WSF-E und das SV „Aufbauhilfe 2021“ zur Unterstützung der von der Flutkatastrophe des Sommers 2021 Betroffenen, das SV „Digitale Infrastruktur“ sowie das SV „Ganztagsbetreuung“. Auch die beiden letztgenannten SV haben zum Teil Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt aus Notlagenkrediten erhalten und sind daher für diesen Teil vom BVerfG-Urteil betroffen.

In Folge des BVerfG-Urteils vom 15. November 2023 dürfen Rücklagen, die Sondervermögen aus „Notlagenkreditermächtigungen“ gebildet haben, unter Berücksichtigung von in Notlagenjahren bereits abgeflossenen Mitteln nicht mehr verwendet werden. Um diese Beträge reduzierte sich die NKA nach dem BVerfG-Urteil für die Jahre 2020 bis 2022. Entsprechend wurden die Überschreitung der regulären Obergrenze (vgl. Tabelle 1) und die Höhe der Tilgungsbeträge (vgl. Tabelle 2) abgesenkt.

Für das Jahr 2023 wurden mit einem Nachtragshaushalt die Auswirkungen der Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 geheilt. Außerdem wurden die Maßstäbe dieses Urteils auf den Bundeshaushalt 2023 beziehungsweise auf die mit diesem Haushalt

festgestellten Wirtschaftspläne der o. g. Sondervermögen übertragen. Damit wurde Rechtssicherheit geschaffen.

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 wurden zusätzliche Kredite aufgenommen, um eine Zuführung an das SV „Aufbauhilfe 2021“ zu finanzieren. Außerdem wurde der WSF-E ermächtigt, im Jahr 2023 Kredite in Höhe von 43,2 Mrd. Euro aufzunehmen. Für beide Maßnahmen hatte der Deutsche Bundestag am 7. Dezember 2023 (Drucksache 20/9676) eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt und gleichzeitig für die notlagenbedingten Kredite ohne Berücksichtigung der hiervon getätigten finanziellen Transaktionen des WSF-E für beide Maßnahmen jeweils einen Tilgungsplan über 31 Jahre beschlossen.

Zum 1. September 2024 wurde gemäß § 7 Absatz 1 Artikel 115-Gesetz die endgültige Abweichung der tatsächlichen NKA von der regulären Obergrenze und der Rückführungsbetrag aus dem Jahr 2023 festgestellt (vgl. Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen September 2024).

Die NKA des Bundes im Sinne der Schuldenbremse betrug am Ende des Jahres 2023 rd. 68,7 Mrd. Euro. Davon entfielen rund 27,2 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt und rd. 41,5 Mrd. Euro auf den WSF-E. Die tatsächliche strukturelle NKA (vgl. Tabelle 1) berechnet sich wie folgt: Tatsächliche NKA in Höhe von rund 68,7 Mrd. Euro zuzüglich Saldo finanzieller Transaktionen von -7,7 Mrd. Euro zuzüglich der an die wirtschaftliche Entwicklung (Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 27. August 2024) angepassten Konjunkturkomponente von -10,5 Mrd. Euro = strukturelle NKA von rd. 50,6 Mrd. Euro beziehungsweise 1,40 % des BIP. Damit wurde die Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 % des BIP = rund 12,6 Mrd. Euro) um rund 38 Mrd. Euro überschritten.

Das Kontrollkonto wird mit dem Betrag, der die Obergrenze überschreitet (rd. 38 Mrd. Euro), belastet. Bei der Abrechnung der Schuldenbremse ist bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregel gemäß § 7 Artikel 115-Gesetz der auf dem Kontrollkonto zu buchende Betrag um die erhöhte NKA zu bereinigen. Demnach wird das Kontrollkonto durch die NKA, die unter die Ausnahmeklausel fällt, d. h. rd. 1,4 Mrd. Euro Kreditaufnahme für die Finanzierung einer Zuweisung an das SV „Aufbauhilfe 2021“ und die um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA des WSF-E in Höhe von rd. 41,5 Mrd. Euro gleich insgesamt rd. 42,9 Mrd. Euro, entlastet. Damit wurde auf dem Kontrollkonto für das Jahr 2023 insgesamt ein Plus in Höhe von rd. 4,9 Mrd. Euro verbucht. Der Saldo auf dem Kontrollkonto erhöht sich damit von 47,7 Mrd. Euro (Stand: 1. September 2023) auf rund 52,6 Mrd. Euro. Das Kontrollkonto ist fiktiv; es wird kein Geld angesammelt. Daher stellt ein positiver Saldo kein Guthaben dar, das in zukünftigen Haushaltsjahren als Erweiterung des Kreditpielraums genutzt werden kann. Mit dem Kontrollkonto soll langfristig sichergestellt werden, dass die Schuldenregel des Bundes im Haushaltsvollzug nicht systematisch verletzt wird.

Mit der Abrechnung der Schuldenbremse zum 1. September waren gemäß der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungspläne (Drucksache 20/9676), die Rückführungsbeträge

über einen Zeitraum von 31 Jahren pro Jahr zu berechnen. Die notsituationsbedingte Kreditaufnahme für das SV „Aufbauhilfe 2021“ betrug im Ist rd. 1,4 Mrd. Euro. Ein Einunddreißigstel davon entspricht einem Rückführungsbetrag von rd. 44,0 Mio. Euro pro Jahr für den Zeitraum 2028 bis 2058. Die notlagenbedingte Kreditaufnahme für den WSF-E betrug, bereinigt um finanzielle Transaktionen von 29.000 Euro, insgesamt 41,5 Mrd. Euro. Ein Einunddreißigstel davon ergibt einen Rückführungsbetrag von rund 1,3 Mrd. Euro pro Jahr für den Zeitraum 2031 bis 2061.

Tabelle 1: Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse

	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	Strukturelle Nettokreditaufnahme Ist	Veränderung infolge des BVerfG-Urteils	Strukturelle Nettokreditaufnahme nach Anpassung infolge des BVerfG-Urteils
1	2	3	4	5
	- in Mrd. Euro -			
2011	45,6	20,4		
2012	39,4	8,7		
2013	33,2	10,9		
2014	26,6	-8,3		
2015	18,6	0,2		
2016	10,2	0,3		
2017	10,6	1,4		
2018	11,4	-2,9		
2019	11,5	-2,7		
2020	11,7	81,3	-1,5 ¹⁾	79,8
2021	12,1	204,1	-74,0 ²⁾	130,1
2022	12,5	288,9 ³⁾	-170,5 ⁴⁾	118,4
2023	12,6	50,6		

¹⁾2020: Setzt sich zusammen aus notlagenbedingten Zuweisungen an SV „Ganztagsbetreuung“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel in den Jahren 2021 und 2022 (-1,0 Mrd. Euro) und an SV „Digitale Infrastruktur“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel in den Jahren 2020 bis 2022 (-0,5 Mrd. Euro).

²⁾2021: Setzt sich zusammen aus unzulässiger Zuweisung an den KTF 2021 (-60,0 Mrd. Euro) und notlagenbedingte Zuweisung an SV „Aufbauhilfe 2021“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel in den Jahren 2021 und 2022 (-14,0 Mrd. Euro).

³⁾Setzt sich zusammen aus der strukturellen Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt in Höhe von 109,5 Mrd. Euro und für den WSF-Energie in Höhe von 179,4 Mrd. Euro.

⁴⁾2022: Setzt sich zusammen aus notlagenbedingter Zuweisung an SV „Digitale Infrastruktur“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel im Jahr 2022 (-0,7 Mrd. Euro) und nicht in Anspruch genommener NKA WSF-E (-169,8 Mrd. Euro).

Negative Vorzeichen stellen Überschüsse dar.

Die Korrektur der Abrechnungen der Schuldenbremse für die Jahre 2020 bis 2022 aufgrund des BVerfG-Urteils machte auch eine Anpassung der Tilgungspläne für diese Jahre erforderlich. Diese sind zusammen mit den Tilgungsbeträgen aus der Abrechnung der Schuldenbremse für das Jahr 2023 in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Tilgungsplan für Notfallkredite aus den Jahren 2020 bis 2023 in Mrd. Euro pro Jahr

		2020 bis 2022			2023	Tilgungs- beträge insgesamt
		vor BVerfG- Urteil	Veränderung infolge BVerfG- Urteil	nach BVerfG- Urteil	nach Abrechnung Schuldenbremse	
BHH	2028 bis 2030	11,6	-2,5	9,1	0,044	9,2
BHH + WSF-E	2031 bis 2058	17,4	-7,9	9,4	1,4	10,8
WSF-E	2059 bis 2061	5,8	-5,5	0,3	1,3	1,7

BHH = Bundeshaushalt

Zu diesen Rückführungsverpflichtungen kommen die Tilgungsverpflichtungen des Sondervermögens Bundeswehr hinzu. Dessen Kredite sind gemäß § 8 Bundeswehrfinanzierungs- und -sondervermögensgesetz nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung (100 Mrd. Euro), spätestens ab 1. Januar 2031, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

2.2 Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2024 und 2025

Die Ermittlung der strukturellen NKA berechnet für das Soll auf Basis des Haushaltsgesetzes 2024, das am 12. Februar 2024 im BGBl. I Nr. 38 verkündet wurde, und auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung zum Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2024 vom 17. Juli 2024 ist in Tabelle 3 dargestellt.

Im Haushaltsgesetz 2024 war eine Kreditermächtigung für den Bundeshaushalt in Höhe von rd. 39,0 Mrd. Euro festgelegt. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten NKA einzubeziehen sind neben der NKA des Bundeshaushalts auch die NKA der gemäß Artikel 143d Absatz 1 GG nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltjahr 2024 keine für die Schuldenregel relevante NKA eingeplant.

Bei der Berechnung der strukturellen NKA zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung werden der Saldo der finanziellen Transaktionen und die entsprechende Konjunkturkomponente berücksichtigt. Ausgehend von der NKA des Bundes in Höhe von rd. 39,0 Mrd. Euro zuzüglich finanzieller Transaktionen von rd. -16,9 Mrd. Euro und zuzüglich Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung in Höhe von -7,7 Mrd. Euro beläuft sich die strukturelle NKA des Bundes gemäß Haushaltsgesetz vom Anfang des Jahres 2024 auf rund 14,4 Mrd. Euro beziehungsweise 0,35 % des BIP.

Damit wird die reguläre Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 % des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres, in diesem Fall des Jahres 2023 = rd. 14,4 Mrd. Euro) eingehalten (vgl. Tabelle 3).

Die Schuldenbremse des Bundes sieht ausdrücklich vor, dass konjunkturbedingten Schwankungen von Einnahmen und Ausgaben bei einer sich verschlechternden konjunkturellen Lage mit einer höheren NKA begegnet werden kann. Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Nachtrag für das Jahr 2024 wurde auf der Grundlage von § 8 Artikel 115-Gesetz in Verbindung mit § 4 Artikel 115-Verordnung die Konjunkturkomponente an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Grundlage waren das BIP des Vorjahres (Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom Mai 2024) sowie das gegenüber dem Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung (Herbstprojektion der Bundesregierung 2023) veränderte BIP-Wachstum der Frühjahrsprojektion 2024. Die Konjunkturkomponente beträgt mithin rd. 19,0 Mrd. Euro. Damit erhöhte sich die Möglichkeit der Neuverschuldung um rd. 11,3 Mrd. Euro. Der Entwurf für den Nachtrag 2024 sieht infolge dessen eine NKA des Bundeshaushalts in Höhe von rd. 50,3 Mrd. Euro vor. Mit einer strukturellen NKA in Höhe von 14,4 Mrd. Euro bzw. 0,35 % des BIP wird die Obergrenze des Artikel 115 GG eingehalten (vgl. Tabelle 3).

Die Ermittlung der strukturellen NKA, berechnet auf Grundlage des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2025, ist in Tabelle 3, Spalte „2025 RegE“, dargestellt.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 beläuft sich die NKA auf rd. 51,3 Mrd. Euro. In den nach dem 31. Dezember 2010 errichteten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung sind für das Haushaltjahr 2024 keine für die Schuldenregel relevanten Kreditaufnahmen eingeplant. Die um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle NKA beläuft sich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2025 auf rd. 14,4 Mrd. Euro bzw. 0,35 % des BIP. Die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wird damit eingehalten.

Erst im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den von der Bundesregierung eingebrachten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 durch den Deutschen Bundestag erfolgt eine endgültige Ermittlung der strukturellen NKA zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung.

Tabelle 3: Berechnung der strukturellen NKA für die Jahre 2024 und 2025

	2024		2025
	Soll ¹⁾	RegE Nachtrag ²⁾	RegE
	Mrd. Euro		Mrd. Euro
1	Maximal zulässige strukturelle NKA (in % des BIP) ohne Abbauverpflichtung		
	0,35		0,35
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsauf- stellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)		
	4.121,2		4.122,2
3	Abbauverpflichtung		
3a	Gemäß Tilgungsplan (Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz)		-
3b	Aus Kontrollkonto		-
4	Maximal zulässige strukturelle NKA (1 x 2 - 3) mit Abbauverpflichtung		
	14,4		14,4
	<i>in % des BIP</i>		<i>0,35</i>
5	Konjunkturkomponente Soll: (5a) x (5c) Nachtrag: [(5a) + (5b)] x (5c)		
	-7,7	-19,0	-9,8
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)		-37,9
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung [Nachtrag (5ba) - Soll (5ba)] % x (5bb)		-55,8
5ba	Nominales Bruttoinlandsprodukt (% ggü. Vj.)		4,4
5bb	Nominales Bruttoinlandsprodukt des Vorjahres		4.122,2
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)		0,203
6	Saldo Finanzielle Transaktionen		
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		-16,9
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt		1,0
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen		1,0
6b	Ausgaben für finanziellen Transaktionen		0,0
6ba	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt		17,9
6bb	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Sondervermögen		17,9
7	Zulässige NKA (4 - 5 - 6)		
	39,0	50,3	28,0
8	NKA (8a + 8b)		
8a	NKA Bundeshaushalt		39,0
8b	NKA der Sondervermögen		50,3
9	Strukturelle NKA (8 + 5 + 6)		
	14,4	14,4	0,0
	<i>in % des BIP</i>		<i>0,35</i>
10	Abweichung von der Obergrenze (9) - (4) bzw. (8) - 7)		
	0,0		0,0
11	Be(-)/Ent(+)-lastung des Kontrollkontos		

Abweichungen in den Summen und Produkten durch Rundungen möglich.

¹⁾ Haushaltsgesetz 2024 vom 12. Februar 2024 (BGBl I Nr. 38).

²⁾ Regierungsentwurf eines Nachtrags für 2024 vom 17. Juli 2024.

³⁾ Regierungsentwurf gemäß Beschlüssen der Bundesregierung vom 17. Juli 2024 und 16. August 2024.

3 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

3.1 Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats

Zentrales Element der in § 3 Stabilitätsratsgesetz verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat bildet die Analyse der folgenden vier Kennziffern:

- Struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote,
- Schuldenstand.

Das Kennziffernsystem des Stabilitätsrats definiert sowohl die Kennziffern als auch spezifische Schwellenwerte für Bund und Länder. Die Kennziffern werden über eine Spanne von sieben Jahren betrachtet. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden:

- (1) Der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beinhaltet die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres.
- (2) Der Zeitraum Finanzplanung umfasst den Entwurfswert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.

Die Ermittlung der Kennziffern der aktuellen Haushaltslage basiert im Bericht damit auf den Ist-Daten des Haushalts 2022 und 2023 sowie dem Soll (Nachtrag) 2024. Dem Zeitraum der Finanzplanung liegen der am 16. August 2024 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplan bis 2028 zugrunde.

Der Stabilitätsrat hat zur Beurteilung, ob die Kennziffern auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, Schwellenwerte festgelegt. Danach gilt eine Kennziffer in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Ausprägungen der Kennziffer ihre Schwellenwerte überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig angesehen, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Ist ein Zeitraum insgesamt als „auffällig“ anzusehen, wird dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet. Der Stabilitätsrat leitet dann eine umfassende Prüfung des Haushalts der betroffenen Gebietskörperschaft ein.

3.2 Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund

(a) Struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung ist definiert als um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo. Mit der Bereinigung des Finanzierungssaldos um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen soll eine weitgehende Annäherung an die Methodik der europäischen Fiskalregeln erreicht werden. Zur Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats werden neben dem Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts auch die Finanzierungssalden der Extrahaushalte des Bundes „Versorgungsfonds“,

„Versorgungsrücklage“, „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ sowie „Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona“ (WSF-C) und in den Jahren 2022 und 2023 WSF-E (jeweils abzüglich finanzieller Transaktionen) und ab dem Jahr 2022 das Sondervermögen „Bundeswehr“ berücksichtigt. Die Bewertung der Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ orientiert sich an der gemäß Artikel 115 GG geltenden Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP.

Die Werte der Kennziffer sowie die dazugehörigen Schwellenwerte für die Jahre 2022 bis 2028 sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Entwurf 2025	FPL 2026	FPL 2027	FPL 2028	
Struktureller Finanzierungssaldo	-1323	-1.013	-443	ja	-371	-446	-420	-93	ja
€ je Einw.	-105	-547	-260		-161	-201	-145	-143	
<i>Schwellenwert</i>									

Der Schwellenwert leitet sich aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos (unter Berücksichtigung der Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats und von Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 € je Einwohner ab.

Tabelle 4 zeigt, dass die zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats in den Zeiträumen (1) und (2) jeweils dreimal überschritten wird. Die Kennziffer struktureller Finanzierungssaldo ist damit in beiden Zeiträumen auffällig. Dazu ist anzumerken: Die Schwellenwerte wurden nicht um den Finanzierungssaldo des Sondervermögens „Bundeswehr“ bereinigt, obwohl das Sondervermögen nicht der gemäß Artikel 115 GG geltenden Obergrenze unterliegt. Würde man eine Bereinigung des Schwellenwertes vornehmen, könnte die zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats ab dem Jahr 2024 eingehalten werden.

(b) Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote gibt an, in welchem Maß die Ausgaben einer Gebietskörperschaft kreditfinanziert sind. Sie ist definiert als die NKA im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben in Stabilitätsratsabgrenzung. Die NKA beinhaltet neben der NKA des Kernhaushalts auch die NKA des WSF-C und für die Jahre 2022 und 2023 des WSF-E sowie ab 2022 das SV „Bundeswehr“.¹

¹ Zur Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote wird die NKA um die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ verringert. Im Nenner werden die Ausgaben des Bundes um die Zuführungen aus dem

Der Nenner wird aus der Summe der Ausgaben der entsprechenden Gebietskörperschaften gebildet. Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergibt sich aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der Kreditfinanzierungsquote der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Dabei wird der Durchschnitt null gesetzt, wenn er eine negative Kreditfinanzierungsquote ausweist. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres beibehalten. Tabelle 5 zeigt die entsprechenden Kreditfinanzierungsquoten und Schwellenwerte.

Tabelle 5: Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPL	FPL	FPL	
	2022	2023	2024						
Kreditfinanzierungsquote %	28,2	10,1	9,9	nein	11,1	11,5	10,1	3,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	20,7	26,5	28,7		28,7	28,7	28,7	28,7	

Im Zeitraum (1) überschreitet die Kreditfinanzierungsquote den entsprechenden Schwellenwert einmal. Im Zeitraum (2) wird der entsprechende Schwellenwert der Kreditfinanzierungsquote in keinem Jahr überschritten. Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote ist damit in keinem der beiden Zeiträume auffällig.

Die Kreditfinanzierungsquote erreicht – in beiden Zeiträumen zusammen betrachtet – im Jahr 2028 ihren niedrigsten Stand. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Mittel des SV „Bundeswehr“ voraussichtlich im Jahr 2027 ausgeschöpft sein werden. Zwar sind die Ausgaben im Bereich Verteidigung zur Erreichung des 2-%-Ziels der NATO und die Übernahme der Zinsen des SV „Bundeswehr“ im Jahr 2028 im Bundeshaushalt veranschlagt, aber um die Schuldenbremse einzuhalten, ist ein erheblicher Handlungsbedarf eingestellt.

(c) Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote zeigt, wieviel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden. Dabei wird die Belastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zum Steueraufkommen eines Jahres zum Ausdruck gebracht. Die Schwellenwerte ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten. Im

Kernhaushalt an die Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ bereinigt.

Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. In Tabelle 6 sind die Zins-Steuer-Quoten und die Schwellenwerte dargestellt.

Tabelle 6: Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPL	FPL	FPL	
	2022	2023	2024		2025	2026	2027	2028	
Zins-Steuer-Quote %	3,5	9,1	9,7	nein	9,9	9,2	10,2	10,7	ja
<i>Schwellenwert</i>	9,4	9,0	9,8		9,8	9,8	9,8	9,8	

Der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen überschreitet im Zeitraum (1) den entsprechenden Schwellenwert einmal. Im Zeitraum (2) wird der entsprechende Schwellenwert der Zins-Steuer-Quote dreimal überschritten. Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote ist damit im Zeitraum (1) unauffällig. Der Zeitraum (2) stellt sich als auffällig dar.

(d) Schuldenstand

Der Schuldenstand ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Grundlage für die Ermittlung der Schuldenquote in Abgrenzung des Stabilitätsrats sind ab dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich jeweils ohne Kassenkredite am Ende des Jahres. Der Schuldenstand des Bundeshaushalts für das Jahr 2023 wurde dem Statistischen Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2023 – des Statistischen Bundesamtes entnommen. Hinzu kommen die Schulden abzüglich Tilgung des WSF-C und des WSF-E (am 31.12.2023 aufgelöst) und die Schulden des SV „Bundeswehr“. Der Gesamtschuldenstand wird ins Verhältnis zum aktuellen BIP gesetzt. Ab dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich der Schuldenstand aus dem Wert des Vorjahres erhöht um die NKA des betrachteten Jahres. Die Schwellenwerte für die Quote werden analog zum Vorgehen bei der Kreditfinanzierungsquote und bei der Zins-Steuer-Quote aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten ermittelt. Im Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. Tabelle 7 zeigt die Entwicklung der Schuldenquote und deren Schwellenwerte.

Tabelle 7: Kennziffer „Schuldenstand“

		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Entwurf 2025	FPL 2026	FPL 2027	FPL 2028	
Schuldenstand	% d. BIP*	37,7	37,2	37,4	nein	37,7	37,7	37,9	37,4	nein
<i>Schwellenwert</i>		39,5	40,5	41,7		41,7	41,7	41,7	41,7	

*2022 VGR-Ergebnis 25. August 2023, 2023 VGR-Ergebnisse Stand 27. August 2024, 2025-2028 Herbstprojektion Bundesregierung 2024.

Die Schuldenquote unterschreitet in allen betrachteten Jahren den entsprechenden Schwellenwert. Daher gilt die Kennziffer in beiden Zeiträumen als unauffällig.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernanalyse der öffentlichen Haushalte enthalten die Berichte der Gebietskörperschaften an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Dies erfolgt in Form der sogenannten „Standardprojektion“, die den Finanzplanungszeitraum plus drei Jahre umfasst (insgesamt sieben Jahre). Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Haushaltslage einer Gebietskörperschaft geprüft und beurteilt werden soll.

Die Standardprojektion ist eine Modellrechnung. Sie stellt dar, bei welcher Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Schuldenquote (Schuldenstand in % des BIP) konstant auf dem Niveau von 2016 gehalten wird. Um bei einmaligen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben Fehlbeurteilungen zu vermeiden, wird die jahresdurchschnittliche Entwicklung in zwei Siebenjahreszeiträumen betrachtet. Der eine Zeitraum startet mit dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und der zweite Zeitraum basiert auf dem Soll-Ansatz des Berichtsjahres. Für die Einnahmen des Bundes wird die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum unterstellt. Für die Jahre danach wird angenommen, dass die Steuereinnahmen jährlich mit einer Wachstumsrate des nominalen Produktionspotenzials zunehmen und die sonstigen Einnahmen um jährlich 1 % steigen. Aus der Einnahmenentwicklung und der konstanten Schuldenquote ergibt sich die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrates eines siebenjährigen Zeitraums, die die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert. Diese ermittelte jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben wird mit dem Referenzwert des ersten Stabilitätsberichts vom

September 2010 verglichen.² Eine Unterschreitung des Referenzwertes signalisiert eine Auffälligkeit der Haushaltsentwicklung. Eine Überschreitung signalisiert, dass die Haushaltssituation sich im Vergleich zur Referenzperiode verbessert hat, weil eine Stabilisierung der Schuldenquote mit einer höheren jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate als dem Referenzwert erreicht wird.

Im Stabilitätsbericht 2010 wurden zur Ableitung des Schwellenwertes auf Basis einer Modellrechnung jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten von 0,15 % (2009 bis 2016) sowie von 0,49 % (2010 bis 2017) berechnet, mit denen die Schuldenquote von 2016 auf dem damaligen Niveau von 43,7 % konstant gehalten werden konnte. Der Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes in den Jahren nach dem ersten Stabilitätsbericht (ab 2011) ergibt sich aus der niedrigeren Ausgabenrate in Höhe von 0,15 % abzüglich zwei Prozentpunkten und beträgt mithin -1,85 % (vgl. Quellen Fußnote 3).

Tabelle 8: Erforderliche jahresdurchschnittliche Entwicklung der Ausgaben, mit der die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert wird

		2023 bis 2030	2024 bis 2031
erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung	%	1,13	2,29
Schwellenwert		-1,85	-1,85
Ergebnis		Es liegt keine Auffälligkeit vor	

Im vorliegenden Bericht umfassen die beiden zu betrachtenden Zeitabschnitte die Jahre 2023 bis 2030 (a) sowie die Jahre 2024 bis 2031 (b). In der Modellrechnung wird mit einer erforderlichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrate in Höhe von 1,13 % (a) bzw. in Höhe von 2,29 % (b) gewährleistet, dass die Schuldenquote auf dem tatsächlichen Niveau von 2016 (34,0 %) verbleibt (vgl. Tabelle 8). Die mögliche Ausgabensteigerung beider Zeitabschnitte liegt oberhalb des Referenzwertes von -1,85 %. Aus der Modellprojektion zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergeben sich mithin im Ergebnis keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage.

Im Vergleich zum Stabilitätsbericht 2023 zeigt sich jedoch eine leicht geringere mögliche Ausgabensteigerung im Zeitabschnitt (a), im Zeitabschnitt (b) dagegen eine höhere mögliche Ausgabensteigerung (Stabilitätsbericht 2023 (a) 1,90 % und (b) 1,74 %).

² Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BUND vom 15. Oktober 2010 und Stabilitätsbericht des Bundes 2010, www.stabilitaetsrat.de.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes zeigen an, dass keiner der beiden betrachteten Zeiträume auffällig ist. Damit droht für den Bund keine Haushaltsnotlage (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund*	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Entwurf 2025	FPL 2026	FPL 2027	FPL 2028	
Struktureller Finanzierungssaldo¹ <i>Schwellenwert</i>	€ je Einw -1323 -105	-1.013 -547	-443 -260	ja	-371 -161	-446 -201	-420 -145	-93 -143	ja
Kreditfinanzierungsquote² <i>Schwellenwert</i>	28,2 20,7	10,1 26,5	9,9 28,7	nein	11,1 28,7	11,5 28,7	10,1 28,7	3,9 28,7	nein
Zins-Steuer-Quote² <i>Schwellenwert</i>	3,5 9,4	9,1 9,0	9,7 9,8	nein	9,9 9,8	9,2 9,8	10,2 9,8	10,7 9,8	ja
Schuldenstand² <i>Schwellenwert</i>	37,7 39,5	37,2 40,5	37,4 41,7	nein	37,7 41,7	37,7 41,7	37,9 41,7	37,4 41,7	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

* Die Kennziffern wurden ermittelt auf Basis Regierungsentwurf eines Nachtrags zum Soll Bundeshaushalt 2024, des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2025, des Finanzplans bis 2028, zuzüglich Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung gemäß Schuldenbremse.

¹ Der Schwellenwert leitet sich ab aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß der Schuldenbremse (unter Berücksichtigung Sondervermögen, Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner.

² Der jährliche Schwellenwert ist im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage der gleitende Jahresdurchschnitt der Kennziffer der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Für die Jahre der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres fort.

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der im ersten Stabilitätsbericht 2010 ermittelte Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes beläuft sich auf eine erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderung von -1,85 %, um die Schuldenquote konstant auf dem Niveau von

2016 zu halten. Aus der aktuellen Modellrechnung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergibt sich für den Bund eine die Schuldenquote des Jahres 2016 stabilisierende jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrates von 1,13 % für den Zeitraum 2023 bis 2030 bzw. von 2,29 % für den Zeitraum 2024 bis 2031. Die Ergebnisse der aktuellen Projektion liegen damit oberhalb dieses Referenzwerts, sodass hieraus keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage abzuleiten sind.

6 Fazit

Der Bundeshaushalt konnte bereits seit 2012 die – erst ab 2016 geltende – Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP einhalten. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung sowie der im Jahr 2022 hinzugekommenen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nahm der Bund für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 7 GG in Anspruch. In den Jahren 2024 und 2025 hält der Bund die reguläre Obergrenze für die Kreditaufnahme nach der Schuldenregel des GG wieder ein. Ab dem Jahr 2026 gelingt die Einhaltung der Schuldenbremse nur durch den Ausweis eines haushaltspolitischen Handlungsbedarfs, der in den zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen ist. Die großen strukturellen Herausforderungen, vor denen Deutschland steht, werden auch in den kommenden Jahren tiefgreifende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben. Um diesen begegnen zu können, ist eine Priorisierung auf die Kernaufgaben des Staates notwendig, wie insbesondere die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit, eine leistungsfähige Infrastruktur sowie die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation. Die glaubhafte Einhaltung der nationalen Fiskalregeln und die Gewährleistung solider öffentlicher Finanzen wirkt inflationären Impulsen entgegen und stärkt die fiskalische Resilienz des Staates. Das sichert das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in die umfassende Handlungsfähigkeit des Staates als auch das Vertrauen von Investoren in die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung.

Da keiner der betrachteten Zeiträume insgesamt als „auffällig“ zu bewerten ist, ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes.

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund		Haushaltsjahr: 2022	
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	0/4 (Kennziffer des Bundes)
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	2/4 (Kennziffer des Landes)
4	Einwohner am 30.06.2022	1.000	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	11+12+13 soweit betroffen
11	Einnahmen von Pensionsfonds	Mio. €	=35
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=49
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	17+18+19 soweit betroffen
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=46
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	
21	Saldo der Finanzellen Transaktionen	Mio. €	22-26
22	Einnahmen aus Finanzellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	
25	Schuldenaufnahme beim off. Bereich	Mio. €	
26	Ausgaben der Finanzellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	
29	Tilgungsausgaben an off. Bereich	Mio. €	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34
31	Einnahmen	Mio. €	32+33
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	33
34	Ausgaben	Mio. €	35+36
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG S. 14a	Mio. €	38-41
38	Einnahmen	Mio. €	39+40
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	40
41	Ausgaben	Mio. €	42+43
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	45-48-51
45	Einnahmen	Mio. €	46+47
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	47
48	Ausgaben	Mio. €	49+50
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	50
51	Saldo der Finanzellen Transaktionen	Mio. €	52-53
52	Einnahmen aus Finanzellen Transaktionen	Mio. €	
53	Ausgaben der Finanzellen Transaktionen	Mio. €	
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen (Inflationindex, Bundeswertpapiere)" (Bund)	Mio. €	55+56-57
55	Einnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	ausschließlich Bund
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd. Nr. 309
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108
107	Schuldentilgung	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd. Nr. 309
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14+11+2-10+34-32+1-33+16-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203 (Land)
202	Zinsausgaben	Mio. €	202+203 (Bund)
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 203 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)
205	Steuereinnahmen	Mio. €	
206	Förderabgabe	Mio. €	
207	KiZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	
208	Allg. BEZ	Mio. €	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302-311
302	Schulden am 31.12.2022 in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")
303	Schulden am 31.12.2022 (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2022	Mio. €	
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2022	Mio. €	
306	Schulden beim Bund am 31.12.2022	Mio. €	=309
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters am 31.12.2022	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2022	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 311]
309	Schulden beim Bund am 31.12.2022	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [-306]
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 308]
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	ausschließlich Bund

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr: 2023

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-85.551	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-1.013	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	84.482		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-84.500	6-14+20	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	392.229	7+10	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	392.229		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €			9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=49	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	457.129	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	457.129		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		20
21	Saldo der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	-7.684	22-26	21
22	Einnahmen aus Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	1.787	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	1.772		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	15		24
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		25
26	Ausgaben der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	9.471	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	8.071		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	1.400		28
29	Tätigungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	2.133	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	2.133	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.949	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	184		33
34	Ausgaben	Mio. €	0	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.739	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	1.739	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	789	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	950		40
41	Ausgaben	Mio. €	0	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	-47.105	45-48+51	44
45	Einnahmen	Mio. €	22.673	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	22.673		47
48	Ausgaben	Mio. €	54.595	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	54.595		50
51	Saldo der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	15.193	52-53	51
52	Einnahmen aus Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	22.085		52
53	Ausgaben der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	6.902		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen, Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	4.446	55+56-57	54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	8.158		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	321		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4.033		57
58	Konjunktureffekte (+/-)	Mio. €	-10.453	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	10,1%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	50.711	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	81.404	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	81.404	einschließlich der Summe der Ild. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoptionen im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.376	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	22.376	einschließlich der Summe der Ild. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	22.376	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	500.828	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	9,1%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	32.438	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	32.438	einschließlich der Summe der Ild. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	356.082	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	356.082		205
206	Förderabgabe	Mio. €			206
207	KIZ-Steuer-Kompensation	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €			209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €			210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	37,2%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des Ild. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.555.084	302-311	301
302	Schulden am 31.12.2023 in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.555.084	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der Ild. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")	302
303	Schulden am 31.12.2023 (Basisschulden)	Mio. €	1.440.621	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	1.440.062		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	559		305
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoptionen am 31.12.2023	Mio. €	0	=309	306
307	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2023	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden beim Bund am 31.12.2023	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12.2023	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	59.028	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	4.186	ausschließlich Bund	312

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2024

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich	Lfd. Nr.	
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-37.460	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-443	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	84.482		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-69.670	6-14+20	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	428.210	7+10	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	428.210		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €			9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=49	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	488.880	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	488.880		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=38	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		20
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-16.915	22-26	21
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.003	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	1.003		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0		24
25	Schuldenaufnahme beim off. Bereich	Mio. €	0		25
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	17.919	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	12.295		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	5.624		28
29	Tilgungsausgaben an off. Bereich	Mio. €	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	2.660	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	2.660	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	2.400	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	260		33
34	Ausgaben	Mio. €	0	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14	Mio. €	1.959	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	1.959	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	776	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	1.183	40	40
41	Ausgaben	Mio. €	0	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	-19.743	45-48-51	44
45	Einnahmen	Mio. €	15.396	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	15.396		47
48	Ausgaben	Mio. €	22.054	49-50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	22.054		50
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	13.085	52-53	51
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	15.021		52
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.936		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	2.416	55+56-57	54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	2.342		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	74		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0		57
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-19.004	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	9,9%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	49.967	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-34 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	72.079	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	72.079	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15.078	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	15.078	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	505.417	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	9,7%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	38.160	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	38.160	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	374.386	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	374.386		205
206	Förderabgabe	Mio. €	0		206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	0		207
208	Allg. BEZ	Mio. €	0		208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	0		209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	0		210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	37,4%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.612.085	302+310-311	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.555.084	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	1.440.621	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	1.440.062		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	559		305
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	=309	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [306]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	57.001	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	4.311	ausschließlich Bund	312

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BADEN-WÜRTTEMBERG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Entwurf DHH 2025	Entwurf DHH 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	275	113	15	nein	-188	-166	224		nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,0	0,1	-1,9	nein	0,0	-0,2	-2,2		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,5	2,3	2,9	nein	2,4	2,6	2,8		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	5.225	5.301	5.284	nein	5.337	5.363	5.335		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	2.103	2.518	2.518		2.518	2.518	2.518	
Anteil am Schuldenstand %	40,3	47,5	47,7		47,2	47,0	47,2	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	4,0	0,9	3,9
2024-2031 %	4,6	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2024

des

Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung / Methodik	3
2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	4
3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze ..	5
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion).....	9
5. Zusammenfassung	10

Anhang:

Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 13. Dezember 2019)

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend der Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und der auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüsse erstellt.

Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2022 und 2023 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern des Jahres 2024 ist der Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 21. Dezember 2022. Den Kennziffern des Jahres 2025 und 2026 liegt das Haushalts-Soll des am 17. September 2024 vom Ministerrat beschlossenen Regierungsentwurfs des Staatshaushaltsplans 2025/2026 zugrunde.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027, die auf Basis des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 erstellt und mit den Ansätzen des Haushaltsjahres 2024 fortgeschrieben wurde.

Für das Jahr 2028 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung zur Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 noch nicht erfolgt ist.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Entwurf DHH 2025	Entwurf DHH 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	275	113	15	nein	-188	-166	224	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,0	0,1	-1,9	nein	0,0	-0,2	-2,2	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,5	2,3	2,9	nein	2,4	2,6	2,8	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	5.225	5.301	5.284	nein	5.337	5.363	5.335	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Nachrichtlicher Ausweis:

	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024
Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen: Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater			
€ je Einw.	2.103	2.518	2.518
Anteil am Schuldenstand %	40,3	47,5	47,7

Erläuterungen zu den Kennziffern:

a) Angaben im Finanzplanungszeitraum

Im Finanzplanungszeitraum wird für das Jahr 2024 das Haushalts-Soll des am 21. Dezember 2022 beschlossenen Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024 sowie für die Jahre 2025 und 2026 das Haushalts-Soll des

am 17. September 2024 vom Ministerrat beschlossenen Regierungsentwurfs des Staatshaushaltsplans 2025/2026 zugrunde gelegt. Die Daten zum Schuldenstand werden in den Finanzplanungsjahren entsprechend fortgeschrieben. Im Jahr 2024 verringert sich der Schuldenstand insbesondere aufgrund der Tilgungsverpflichtung in Höhe von rund 326 Mio. Euro p.a. gemäß dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans vom 19. März 2020, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juli 2021. Die übrigen Kennziffern des Finanzplanungsjahrs 2027 beruhen auf der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027.

b) Bewertung

Die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen zeigen keine Auffälligkeit.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

a) Zulässige Nettokreditaufnahme

Nach § 3 Absatz 2 StabiRatG ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten.

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankert. Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 01. Januar 2020 in § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) umgesetzt. Gemäß Art. 84 Absatz 3 LV sowie § 18 LHO kann von dem grundsätzlichen Verschuldungsverbot der Schuldenbremse in bestimmten gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden.

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

in Mio. EUR	2023 (ex-post)	2024	2025
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO <i>(Differenz aus 1a und 1b)</i>	21,59	20,63	20,53
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	48,57	34,34	36,83
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	26,98	13,71	16,31
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO <i>(Produkt aus 2a bis 2c)</i>	-867,58	-153,30	-826,26
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	-51.517,71	-9.103,12	-48.289,98
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341	0,1341	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit)	0,1256	0,1256	0,1276
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	0,00	0,00	0,00
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	0,00	0,00	0,00
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 LHO <i>(Summe aus Komponenten 5a und 5b)</i>	0,00	325,59	208,95
5a. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 LHO	0,00	325,59	208,95
5b. Sondertilgung nach § 4 StHG	0,00	0,00	0,00
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	0,00	0,00	0,00
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO <i>(Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)</i>	845,99	-192,92	596,78

b) Grundsätzliches

Bei der Finanztransaktionskomponente wurden die Darlehensvergaben (in Höhe von 122 Mio. Euro) auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht berücksichtigt, da mangels Gegenforderung eine Berücksichtigung dem eigentlichen Sinn und Zweck der Finanztransaktionskomponente nicht entspricht. Es handelt sich nicht um eine finanzneutrale Bewegung, da der Gegenanspruch dem Bund zusteht. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg (vgl. Denkschrift 2020, Beitrag 6, Landtagsdrucksache 16/8406) wurde von einer Berücksichtigung abgesehen.

c) Haushaltsjahr 2023

Mit dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 wurde in § 4 Abs. 1 StHG 20203/2024 eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 1.253 Mio. Euro veranschlagt. Eine Tilgungsverpflichtung für das Haushaltsjahr 2023 ist gemäß § 4 Abs. 15 StHG 2023/2024 nicht vorgesehen. Als Basis für die Berechnung wurde die Herbst-

projektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 herangezogen. Neben den gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten der Herbstprojektion liegt dem Haushalt 2023/2024 die Steuerschätzung aus dem Oktober 2022 zugrunde.

Im Haushaltsjahr 2023 ergab sich in der ex-post Betrachtung eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 846,0 Mio. Euro. Die Differenz zur ex-ante errechneten Nettokreditaufnahme beruht insbesondere auf einer Neuberechnung der Konjunkturkomponente. Dieser liegt die turnusmäßige BIP-Revision vom August 2024 zugrunde.

Der Differenzbetrag zwischen tatsächlich gebuchter und ex-post zulässiger Kreditaufnahme in Höhe von rund 407 Mio. Euro wird nach § 18 Abs. 7 LHO als negativer Betrag auf dem Kontrollkonto gebucht und in der kommenden Landeshaushaltsrechnung 2023 dargestellt. Zusammen mit dem Differenzbetrag der Vorjahre weist das Kontrollkonto somit ein Defizit von rund 2.183 Mio. Euro auf. Hieraus erwächst für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 keine Tilgungsverpflichtung nach § 18 Abs. 7 LHO, da ein Betrag von 0,5 Prozent im Verhältnis zum nominalen BIP nicht überschritten wird. Bezogen auf das baden-württembergische BIP im Jahr 2023 von rund 615 Mrd. Euro entspricht dies einer Schwelle von rund 3,1 Mrd. Euro.

d) Haushaltsjahr 2024

Im Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 ist für das Haushaltsjahr 2024 keine Nettokreditaufnahme, sondern eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von rund 192,9 Mio. Euro gemäß § 4 Abs. 15 StHG 2023/2024 vorgesehen. Darin enthalten ist die ab dem Jahr 2024 beginnende gesetzlich vorgeschriebene Tilgung coronabedingter Notkredite in Höhe von knapp 326 Mio. Euro. Auch für das Jahr 2024 lag gemäß den gesamtwirtschaftlichen Projektionen zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung eine negative Produktionslücke vor, sodass Konjunkturkredite in Höhe von 153 Mio. Euro möglich sind. Diese fallen verglichen mit dem hohen Betrag aus 2023 jedoch moderat aus.

e) Haushaltsjahr 2025

Für das erste Jahr des Doppelhaushalts 2025/2026 ist gemäß des am 17. September 2024 vom Ministerrat beschlossenen Regierungsentwurfs des Staatshaushaltsplans 2025/2026 in § 4 Abs. 1 StHG 2025/2026 eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 596,8 Mio. Euro vorgesehen. In der zulässigen Nettokreditaufnahme ist die Tilgungsverpflichtung der Corona-Notkredite enthalten. Diese ergibt sich aus Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturka-

tastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 22. Juli 2021 (Drucksache 17/560) sowie der im Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 eingebrachten Umstellung auf dynamisierte Tilgungsraten und beträgt rund 209 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2025. Auch für das Jahr 2025 lag gemäß den gesamtwirtschaftlichen Projektionen zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung eine negative Produktionslücke vor, sodass Konjunkturkredite in Höhe von rund 826,3 Mio. Euro möglich sind.

f) Ergebnis

Das Land Baden-Württemberg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im gesamten Betrachtungszeitraum ein:

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme in Mio. Euro (gerundet, negative Beträge bedeuten eine Tilgung)
2021 (Ist)	3.693
2022 (Ist)	-958
2023 (Ist)	1.293
2024 (Soll)	-193
2025 (Soll)	597

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

a) Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2023 und der Soll-Daten 2024 vorgenommen.

b) Ergebnis

Standardprojektion			Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Baden-Württemberg	2023-2030	%	4,0	0,9	3,9
	2024-2031	%	4,6	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion			Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p>Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BAYERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bayern	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	197	69	-100	nein	-93	89	93		nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	0,6	-1,1	-0,3	nein	-0,3	-1,0	-0,9		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	0,7	0,6	1,0	nein	1,5	1,8	1,9		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	2.771	2.735	2.732	nein	2.728	2.688	2.649		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.347	1.434	1.434		1.434	1.434	1.434	
Anteil am Schuldenstand %	48,6	52,4	52,5		52,6	53,3	54,1	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	5,3	0,9	3,9
2024-2031 %	5,1	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**



Stabilitätsbericht des Freistaates Bayern 2024

Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkung	3
II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern	4
1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	6
3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	7
3.1 Standardprojektion	7
3.2 Eigene Mittelfristprojektion	8
4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	8
5. Zusammenfassung	9
5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	9
5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	9
III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz	10
1. Landesschuldenbremse	10
1.1 Grundsatz	10
1.2 Außergewöhnliche Notsituation	11
2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse	13

I. Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) überwacht der Stabilitätsrat regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes Landes.

Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der

- bestimmte Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren,
- die Ergebnisse zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten soll.

Darüber hinaus obliegt dem Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG seit dem Jahr 2020 die Überprüfung der Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Der Stabilitätsrat hat in seinem Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse festgelegt, dass die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse im Stabilitätsbericht darstellen.

II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier allgemein geltende Kennziffern beschlossen, anhand derer die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern beurteilt werden sollen:

- struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-/Steuerquote und
- Schuldenstand.

Ferner hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte zu den einzelnen Kennziffern festgelegt, deren Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 die Definitionen der Kennziffern sowie – mit Blick auf die vollumfängliche Geltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab 2020 – die Schwellenwerte geringfügig angepasst.

Die Kennziffern werden in der vom Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung berechnet. Sie haben daher eine eigene Aussagekraft und sind mit anderweitig ermittelten Quoten oder Indikatoren nicht oder nur bedingt vergleichbar.

Zur Beurteilung der Haushaltslage werden zwei Zeiträume betrachtet: die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Eine Gebietskörperschaft gilt als auffällig, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Dabei ist eine Kennziffer in einem Zeitraum auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich folgende Kennziffern:

		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	Fpl 2026	Fpl 2027	
Finanzierungssaldo	€ je EW	197	69	-100	nein	-93	89	93	nein
<i>Schwellenwert</i>		-71	-155	-283		-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>		129	45	-83					
Kreditfinanzierungsquote	v.H.	0,6	-1,1	-0,3	nein	-0,3	-1,0	-0,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,5	0,1					
Zins-Steuer-Quote	v.H.	0,7	0,6	1,0	nein	1,5	1,8	1,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,2	2,5	3,2					
Schuldenstand	€ je EW	2.771	2.735	2.732	nein	2.728	2.688	2.649	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.529	7.460	7.493					
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein			

Hinweise zu den Kennziffern:

Die Stützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank infolge der Finanzmarktkrise sowie etwaige Rückzahlungen dieser Hilfen wurden vereinbarungsgemäß als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ nicht berücksichtigt, bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen schon.

Den Kennziffern für die aktuelle Haushaltslage liegen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 und die Soll-Daten gemäß dem Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2024/2025 zugrunde.

Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren für das Jahr 2025 auf dem Haushaltsgesetz 2024/2025, sowie für die Jahre 2026 und 2027 auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2023 bis 2027 vom Februar 2024.

Ergebnis der Kennziffern:

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Bayern liegen in allen Jahren unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Siehe dazu unter III.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass die Stabilitätsberichte von Bund und Ländern eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung nach seinen Festlegungen enthalten müssen.

Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

3.1 Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen.

Diese Standardprojektion ermittelt modellhaft, bei welcher rechnerischen Zuwachsrate (in %) der Ausgaben (Ausgabenzuwachsrate) am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit, gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“, gerade noch vermieden wird.

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrats zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrats auf Basis der Ist-Daten 2023 und der Soll-Daten 2024 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich danach folgende Werte:

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate (in%) bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 (Ist)	2030	5,3	0,9	3,9
2024 (Soll)	2031	5,1	0,7	3,7

Ergebnis der Standardprojektion:

Die (rechnerischen) maximalen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrate des Freistaates Bayern liegen in beiden Basisjahren über den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

3.2 Eigene Mittelfristprojektion

Von der Darstellung einer alternativen eigenen Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird abgesehen.

4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Der Stabilitätsrat prüft, ob beim Bund oder bei den Ländern eine „Haushaltsnotlage droht“.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich nach dem Stabilitätsbericht 2024 weder aus den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aus der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

5. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Freistaat Bayern

Berichtsjahr: 2024

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung			Überschreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	Fpl 2026	Fpl 2027	
Finanzierungssaldo	€ je EW	197	69	-100	nein	-93	89	93	nein
<i>Schwellenwert</i>		-71	-155	-283		-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>		129	45	-83					
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	0,6	-1,1	-0,3	nein	-0,3	-1,0	-0,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,5	0,1					
Zins-Steuer-Quote	v. H.	0,7	0,6	1,0	nein	1,5	1,8	1,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,2	2,5	3,2					
Schuldenstand	€ je EW	2.771	2.735	2.732	nein	2.728	2.688	2.649	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.529	7.460	7.793					
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein			
Ergebnis der Kennziffern		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.							

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 (Ist)	2030	5,3	0,9	3,9
2024 (Soll)	2031	5,1	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.		

5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz

Nach Art. 109a Abs. 2 S. 1 GG überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder.

Den Ländern räumt Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG für ihre Haushalte das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen (Landesschuldenbremse).

Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

1. Landesschuldenbremse

1.1 Grundsatz

Art. 82 der Bayerischen Verfassung lautet in inhaltlicher Entsprechung zu Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz:

Art. 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

(2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen.

³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

[...]

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass der Freistaat Bayern seinen Haushalt grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen hat.

Ein Konjunkturbereinigungsverfahren im Sinne des Art. 82 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung wurde nicht eingeführt.

Art. 18 BayHO stellt die konkretisierende gesetzliche Regelung dar und enthält außerdem eine grundsätzliche Verpflichtung zum fortlaufenden Schuldenabbau:

Art. 18 Kreditermächtigungen

(1) ¹Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Die Verschuldung am Kreditmarkt ist fortlaufend abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.

[...]

1.2 Außergewöhnliche Notsituation

Nachdem für das Jahr 2020 mit Art. 2a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 im Kernhaushalt der Sonderfonds Corona-Pandemie mit Kreditermächtigungen von bis zu 20 Milliarden Euro eingerichtet worden war, wurden für die Jahre 2021 und 2022 mit Art. 2a des Haushaltsgesetzes 2021 und des Haushaltsgesetzes 2022 Kreditermächtigungen im Kernhaushalt von rund 11,7 Milliarden Euro bzw. 5,8 Milliarden Euro geschaffen. Davon tatsächlich in Anspruch genommen wurden im Jahr 2020 lediglich rund 7,2 Milliarden Euro, in 2021 rund 2,9 Milliarden Euro und in 2022 rund 63,5 Millionen Euro.

Die Corona-Krise mit ihren Auswirkungen auf das Gesundheitswesen sowie das Wirtschafts- und das Sozialleben in Bayern stellt eine außergewöhnliche Notsituation gem. Art. 82 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung dar. Daher sind diese Ermächtigungen in Ausnahme zum allgemein geltenden Kreditaufnahmeverbot zulässig.

Der Stabilitätsrat hat dazu zuletzt in seinem Beschluss vom 28. April 2022 zur „Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation“ wie folgt Stellung genommen:

„Vor dem Hintergrund der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist die Entwicklung der öffentlichen Haushalte von steigender Unsicherheit geprägt. Auch dauern die pandemischen Unsicherheiten und ihre ökonomischen Folgen weiter an. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe

im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden kann.“

Die gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Bayerischen Verfassung erforderlichen Tilgungsregelungen sehen für die Rückführung aufgenommener Kredite Folgendes vor:

- Die bisherigen Tilgungsregelungen der Art. 2a Abs. 2 HG 2019/2020, Art. 2a Abs. 3 HG 2021 und Art. 2a Abs. 3 HG 2022 wurden in Art. 2 Abs 5 HG 2024/2025 zu einer Tilgungsregelung zusammengefasst. Demnach werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils 50 Millionen € getilgt. Die bis Ende des Haushaltsjahres 2025 noch nicht endgültig zurückgezahlten Schulden sind ab dem Haushaltsjahr 2026 in 19 gleichbleibenden Jahresraten zu tilgen.
- Gemäß Art 12a Abs. 1 BayernFondsGesetz wurde der Fonds mit Ablauf des 31. Juli 2024 aufgelöst. Die Schulden wurden gemäß Art. 9 Abs. 3 BayernFondsGesetz bis dahin vollständig getilgt.

2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

	2023	2024	2025
	– in Mio. € –		
Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	3.581,1	1.888,5	1.115,0
Tilgungen am Kreditmarkt	3.881,1	1.938,5	1.165,0
Nettokreditaufnahme / Nettokreditermächtigung / Nettotilgung (-)	-300,0	-50,0	-50,0
Zulässige Schuldenaufnahme nach Ausnahmetatbestand gem. Art. 82 Abs. 3 BV	-	-	-
Maßgebliche Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (-) nach landesrechtlicher Schuldenbremse (Art. 82 Abs. 1 BV)	<u>-300,0</u>	<u>-50,0</u>	<u>-50,0</u>

Bayern hält in den Jahren 2022, 2023 und 2024 die Vorgaben seiner landesrechtlichen Kreditaufnahmegrenze („Schuldenbremse“) nach Art. 82 BV i. V. m. Art. 18 BayHO) vollumfänglich ein.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BERLIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	179	-178	-622	ja	-552	3	73	102	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	0,7	1,3	3,9	nein	0,8	1,4	1,7	1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	3,4	2,6	3,8	nein	4,2	4,2	4,5	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	15.960	15.649	16.094	nein	16.210	16.380	16.585	16.785	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	2,8	0,9	3,9
2024-2031 %	1,9	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2024 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 15. Oktober 2024

BERLIN



1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 war daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im aktuellen Berichtsjahr sind neben den Haushaltsabschlüssen 2022 und 2023 der 2. Nachtragshaushalt 2024 sowie die aktuelle Finanzplanung 2024 bis 2028.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundeliegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturelbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2024 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
€ je Einw.	179	-178	-622	ja	-552	3	73	102	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						

Berlin lag im zurückliegenden Jahre beim Finanzierungssaldo oberhalb des Schwellenwertes. Für das Soll-Jahr 2024 ist ebenfalls von einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen. Grund dafür sind die Finanzierungsdefizite in den beiden Jahren, die durch hohe Rücklagenentnahmen abgedeckt werden. Der Finanzierungssaldo ist im Zeitraum von 2022 bis 2024 daher auffällig. Im Finanzplanungszeitraum überschreitet der Finanzierungssaldo den Schwellenwert in 2025. Insgesamt ist die Kennziffer im Finanzplanungszeitraum jedoch unauffällig.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Kreditfinanzierungsquote	%	0,7	1,3	3,9	nein	0,8	1,4	1,7	1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,5	0,1						

Berlin überschreitet bei der Kreditfinanzierungsquote in 2024 den relevanten Schwellenwert. Grund dafür ist die kreditfinanzierte Eigenkapitalzuführung an ein Beteiligungsunternehmen zum Erwerb des Fernwärmenetzes in Berlin. In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote insgesamt unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Finanzkraftausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Zins-Steuer-Quote	%	3,4	2,6	3,8	nein	4,2	4,2	4,5	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,2	2,5	3,2						

Berlin hatte den Schwellenwert in 2022 geringfügig überschritten. Ab 2023 liegt Berlin in jedem Jahr unterhalb des Schwellenwertes, weshalb die Kennziffer in beiden Beobachtungszeiträumen insgesamt unauffällig ist.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
€ je Einw.	15.960	15.649	16.094	nein	16.210	16.380	16.585	16.785	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						

Beim Schuldenstand liegt das Land Berlin trotz einer erheblichen Schuldenzunahme im Vergleich zu 2019 in jedem Jahr unterhalb des Schwellenwertes. Sowohl für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch für den Finanzplanungszeitraum weist Berlin keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2022 bis 2024; bzw. »Finanzplanung« 2025 bis 2028) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	179	-178	-622	ja	-552	3	73	102	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	0,7	1,3	3,9	nein	0,8	1,4	1,7	1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	3,4	2,6	3,8	nein	4,2	4,2	4,5	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	15.960	15.649	16.094	nein	16.210	16.380	16.585	16.785	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ist mit dem Finanzierungssaldo eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit werden beide Beobachtungszeiträume jeweils als unauffällig gewertet.

Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status „unauffällig“ aus.

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrates der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt

besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion Berlin			Zuwachsr ate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
	2023-2030	%	2,8	0,9	3,9
2024-2031	%	1,9	0,7	3,7	
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zweistufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu ermöglichen. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten. In diesem Berichtsjahr bestehen Unterschiede bei der Verwendung der Quotierungsschlüssel sowie bei der Verwendung einer aktualisierten ex ante Konjunkturkomponente.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer

erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hatten alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht. In den Folgejahren wurde die Ausnahmeklausel durch das Land Berlin nicht in Anspruch genommen.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift (AV BerlSchuldenbremseG), die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 1 BerlSchuldenbremseG umfasst die Berichterstattung das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr:

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2023 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von -1.760 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) und die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 3.658 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an Rücklagen (rd. 1.306 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -609 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -545 Mio. Euro) sowie der Tilgung der Notfallkredite (rd. 811 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.016 Mio. Euro.

Das planerische Finanzierungsdefizit für 2024 (2. Nachtragshaushalt 2024/25) beträgt rd. 4.158 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 2.352 Mio. Euro reduziert sich das strukturelle Defizit. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) reduziert das Defizit ebenfalls, da es sich aus ökonomischer Sichtweise um eine Reduzierung der impliziten Verschuldung des Landes aus Pensionslasten handelt. Rücklagenzuführungen in Höhe von rd. 5 Mio. Euro verschlechtern den strukturellen Saldo in entsprechender Höhe. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -1.720 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (rd. -1.030 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.020 Mio. Euro.

Der 2. Nachtragshaushalt 2024/25 sieht für 2025 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 2.686 Mio. Euro vor. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage und die Entnahme aus Rücklagen tragen zu einer Saldenverbesserung von insgesamt rd. 2.316 Mio. Euro bei.

Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführungen um rd. 19 Mio. Euro. Der Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -500 Mio. Euro) und die Konjunkturkomponente (rd. -531 Mio. Euro) führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -642 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2023	2024	2025
Finanzierungssaldo	-1.759,8	-4.157,7	-2.686,2
+ Zuführung Versorgungsrücklage	80,5	80,5	80,5
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	-1.679,3	-4.077,2	-2.605,7
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	3.657,5	2.352,0	2.235,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	1.305,5	4,5	19,0
= Finanzierungssaldo III	672,8	-1.729,7	-389,5
kalk. NKA Kernhaushalt	-672,8	1.729,7	389,5
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-609,3	-1.719,5	-500,2
+ Konjunkturkomponente	-544,8	-1.029,8	-531,1
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.826,9	-1.019,7	-641,8
+ Tilgung Notfalkredit	811,1	0,0	0,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-1.015,8	-1.019,7	-641,8

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2024 rd. 3.462 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	2023
Zulässige NKA	1154,1
- Tatsächliche NKA	-672,8
+ Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	-811,1
= Be(-) / Ent(+)-lastung des Kontrollkontos	1.015,8
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	2.445,9
Saldo Kontrollkonto neu	3.461,7

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post

Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	2023
ex post Konjunkturkomponente	-544,8
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	-3.121,2
Saldo Symmetriekonto neu	-3.666,0

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträgen für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Länder müssen im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat. Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2024 für das abgelaufene Jahr eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -1.035 Mio. Euro. Die geringfügige Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Schuldenbremsenabrechnung basiert auf der unterschiedlichen Festlegung beim Bezugszeitpunkt für den Quotierungsschlüssel bei der Berechnung der ex post Konjunkturkomponente.

Im laufenden Jahr beträgt die strukturelle NKA gemäß dem harmonisierten Analyseschema analog zu den landesrechtlichen Berechnungsvorschriften rd. -1.020 Mio. Euro. In 2025 beträgt die strukturelle NKA rd. -144 Mio. Euro. Die große Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Regelung ergibt sich, da gemäß dem Kompendium des Stabilitätsrates

eine aktualisierte ex ante Konjunkturkomponente nur verwendet werden darf, wenn im entsprechenden Nachtragshaushalt der Steueransatz aktualisiert wird.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur besseren Vergleichbarkeit von landesrechtlicher Regelung und harmonisiertem Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2023	2024	2025
Finanzierungssaldo	-1.759,8	-4.157,7	-2.686,2
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	3.657,5	2.352,0	2.235,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	1.225,5	4,5	19,0
=	672,2	-1.729,6	-389,5
NKA Kernhaushalt	-672,2	1.729,6	389,5
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-609,3	-1.719,5	-500,1
+ Konjunkturkomponente	-564,1	-1.029,8	-33,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.845,7	-1.019,7	-143,6
+ Tilgung Notfallkredit	811,1		
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-1.034,6	-1.019,7	-143,6

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2023	2024	2025
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	35687	36146	37430
2	Bereinigte Ausgaben	37447	40304	40117
3	Finanzierungssaldo	-1760	-4158	-2686
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-2432	-2428	-2297
5	Zuführung an Rücklagen	1226	4	19
6	Entnahme aus Rücklagen	3658	2352	2235
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-672	1730	389
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-672	1730	389

	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-609	-1720	-500
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	119	131	108
12	Kernhaushalt	119	131	108
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	728	1850	608
15	Kernhaushalt	728	1850	608
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1282	10	-111
18	Konjunkturkomponente	-564	-1030	-33
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1846	-1020	-144
20	Ausgleichskomponente	584	451	451
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1846	-1020	-144
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	811	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1035	-1020	-144
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	584	451	451
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1035	-1020	-144
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	650	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	888	 	

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2024 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	179	-178	-622	ja	-552	3	73	102	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	0,7	1,3	3,9	nein	0,8	1,4	1,7	1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	3,4	2,6	3,8	nein	4,2	4,2	4,5	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	15.960	15.649	16.094	nein	16.210	16.380	16.585	16.785	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	2,8	0,9	3,9
2024-2031 %	1,9	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2024 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen¹

Obergruppe/Gruppe	2023	2024	2025
133 Veräußerung von Beteiligungen	4,2	3,0	5,3
134 Kapitalrückzahlungen	1,1	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	113,6	127,3	102,4
Rückflussgleiche Darlehensverzichte			
Summe Einnahmen	118,9	130,6	107,9
83 Erwerb von Beteiligungen	506,8	1.689,2	447,5
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	15,3	16,1	14,5
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	206,1	144,8	146,1
Summe Ausgaben	728,2	1.850,1	608,1
Saldo der finanziellen Transaktionen	-609,3	-1.719,5	-500,2

Tabelle A2: Ex post Konjunkturkomponente 2023

lfd. Nr.		2023
1	Produktionslücke (Herbst 2022)	-75.600
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2022)	5,25%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	5,86%
4	Nom. BIP des Vorjahres	3.953.850
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	24.101,9
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamttheit	-6.905,90
8	Anteil Berlins (in %)	6,02%
9=7*8	Anteil Berlins	-416,1
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamttheit	-2.956,0
11	Anteil Berlins	4,36%
12=10*11	Anteil Berlins	-128,7
13=9+12	Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-544,8

¹ Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2024 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Vorläufige ex post Konjunkturkomponente 2024

Vorläufige ex post Konjunkturkomponente 2024		
Stand: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24.04.2024		
lfd. Nr.		2024
1	Produktionslücke (Herbst 2023)	-37.900
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2023)	4,38%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	3,03%
4	Nom. BIP des Vorjahres	4.121.160
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-55.756
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-12.559,33
8	Anteil Berlins (in %)	6,22%
9=7*8	Anteil Berlins	-781,5
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
11=(1+5)*10	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-5.375,88
12	Anteil Berlins	4,62%
13=11*12	Anteil Berlins	-248,3
14=9+13	Vorläufige ex post Konjunkturkomponente Berlin	-1.029,8

Tabelle A4: Ex ante KK 2025

lfd. Nr.		2025
1	nominales BIP	4.363.300
2	nominales Produktionspotenzial	4.411.600
3=1-2	Produktionslücke	-48.300
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-6.477,0
6	Anteil Berlins	0,0622
7=5*6	Anteil Berlins	-403,0
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-2.772,4
10	Anteil Berlins	0,0462
11=9*10	Anteil Berlins	-128,1
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-531,1

Tabelle A5: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)		
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2023 - 2025		
1	BIP (aktuellster Stand für Vorjahr), Stand: August 2024	4.185.550		
2	Einwohner 30.06.2023 (Berlin)	3.770.699		
3	Einwohner 30.06.2023 (Ländergesamtheit)	84.482.267		
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	280		
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2023		
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	343		
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	210		
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen	133		
		2023 - 2025		
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	171		
	<u>Gesamtbeträge Stadtstaaten</u>	2023	2024	2025
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	584		451

Tabelle A6: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist
	2019	2020	2021	2022	2023
Bereinigte Einnahmen	29.844	31.470	35.897	37.423	35.687
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage					1.703

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung Finanzpolitik und Haushalt

© Senatsverwaltung für Finanzen



**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BRANDENBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Brandenburg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPL 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	53	-217	-692	ja	-50	-7			nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-6,5	6,7	-0,2	nein	-0,3	1,3			nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	1,8	1,6	2,5	nein	2,6	2,6			nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	6.595	7.136	7.113	nein	7.089	7.166			nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	2,8	0,9	3,9
2024-2031 %	2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2024**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2024**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis.....	5
1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
1.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen	6
1.2 Methodik und Verfahren	7
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel.....	9
3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	12
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	14
5. Bewertung der Haushaltslage	15
6. Zusammenfassung	17
Anlage 1	18
Anlage 2	20

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VerfG Bbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	9
Tabelle 2: Herleitung der Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 (in Mio. EUR).....	10
Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2023, 2024 und 2025.....	10
Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	12
Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion	14

1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

1.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt seitdem die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangfrist nach Artikel 143d Absatz 1 GG ist mit dem Jahr 2019 abgelaufen. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Artikel 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Nr. 2 und §§ 6 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen. Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt.

Ziel der Regelungen in §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 StabiRatG ist es, drohende Haushaltsnotlagen bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Dafür legt der Stabilitätsrat für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen fest.

Der Stabilitätsrat hat das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung zuletzt im Jahr 2019 überprüft und angepasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 erneut zu evaluieren. Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – u.a. zum Umgang mit Notlagenkrediten – hat der Stabilitätsrat am 18. Dezember 2023 beschlossen, die Evaluation der Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2024 fortzuführen.

Auch auf Landesebene haben Verfassungsgerichte richtungsweisende Urteile zum Umgang mit Notlagenkrediten gefällt. Zuletzt wurden durch das Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (VerfG Bbg) vom 21. Juni 2024 (VfGBbg 22/23) die Regelungen für das so bezeichnete Brandenburg-Paket für nichtig erklärt. Der Landtag Brandenburg hatte am 15. Dezember 2022 einen Beschluss gefasst, der das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 LV feststellte. Mit den Regelungen in § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurden kreditfinanzierte Ausgaben in Höhe von 2 Mrd. EUR ermöglicht. Als Grund für die Notlage sah der Landtag die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine an. Das VerfG Bbg entschied, dass die Begründungen für die haushaltsgesetzlichen Regelungen nicht den an eine notlagenbedingte Kreditaufnahme zu stellenden Anforderungen genügten. Zwar habe der Haushaltsgesetzgeber im Dezember 2022 zutreffend angenommen, dass zum damaligen Zeitpunkt eine außergewöhnliche Notsituation vorlag, die sich der Kontrolle des Staates entzog und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigte. Allerdings bemängelte das Gericht, dass der Haushaltsgesetzgeber seinen Darlegungspflichten im Hinblick auf das Bestehen eines Veranlassungszusammenhangs zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und den notlagenbedingten Kreditermächtigungen beziehungsweise den ergriffenen Maßnahmen zur Krisenbewältigung nicht in dem verfassungsrechtlich gebotenen Umfang gerecht geworden ist. Eine allgemeine Rückabwicklungspflicht folgt daraus nicht. Im Jahr 2024 hatte das Ministerium der Finanzen und für Europa im Zusammenwirken mit dem Haushaltsausschuss des Landtages bis zum 21. Juni 2024 bereits in Ausgaben von insgesamt rund 848 Mio. EUR eingewilligt. Diese Maßnahmen werden nunmehr im Landeshaushalt durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2024 vom 25. Juli 2024 veranschlagt und über eine erhöhte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im gleichen Umfang gedeckt. Eine Finanzierung aus notlagenbedingten Krediten erfolgt nicht.

In der Betrachtung der gesamtstaatlichen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegt das Wirtschaftswachstum in Deutschland weiterhin hinter den Erwartungen vom Herbst 2023: Für das Jahr 2024 erwartet die Bundesregierung ein leichtes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um real plus 0,3 %. In der Herbstprojektion war man noch davon ausgegangen, dass das Wachstum für dieses Jahr

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

real plus 1,3 % beträgt. Für die Jahre 2025 und 2026 wird davon ausgegangen, dass die deutsche Wirtschaft real um plus 1,0 % wachsen wird.

Damit ergibt sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen immer noch ein nicht einheitliches Bild, das von hohen Unsicherheiten geprägt ist. Kaufkraftverluste müssen überwunden werden, um zu einer Erholung des privaten Konsums beizutragen. Bauinvestitionen bleiben aufgrund der schwachen Nachfrage – verursacht durch hohe Finanzierungs- und Baukosten – immer noch rückläufig. Hinzu kommen anhaltende und neu entstehende geopolitische Konflikte, die zu Verunsicherung der wirtschaftlichen Akteure, Störung von Lieferketten, Handelssanktionen oder zu erneuten Preisanstiegen bei Energieträgern und Vorprodukten führen können. Ebenso könnte ein langsamerer Rückgang der Inflation die geldpolitische Normalisierung verzögern. Das – auch perspektivisch – schwache Wirtschaftswachstum führt zu einem geringeren Steueraufkommen. In Summe agiert die Finanzpolitik also in Folge der krisenbedingten Belastungen der vergangenen Jahre in Verbindung mit gestiegenen Zinsen, einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmenden strukturellen Aufgaben weiterhin in einem sehr anspruchsvollen Umfeld.

Die im vorliegenden Stabilitätsbericht verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2023 und dem Haushaltsplan 2023/2024 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für das Jahr 2025 liegt kein Haushaltsentwurf vor, die mittelfristige Finanzplanung beruht daher auf dem Stand von September 2022.

1.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltsslage, welche die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je EW (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat gemäß § 6 StabiRatG auch die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel 2). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies insbesondere den jeweiligen Parlamenten und Rechnungshöfen vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Der zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr sowie für die drei zu betrachtenden Finanzplanungsjahre vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigelegt.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der sog. Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem harmonisierten Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich um ein produktionslückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, welche die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Zur Vermeidung einer prozyklischen Haushaltswirtschaft sollen im Fall eines ökonomischen Abschwungs somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage im abgelaufenen Jahr eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)

	2023	2024	2025 ⁷
Produktionslücke (in Mio. EUR) ⁸	-75.619	-9.103	-
Budgetsemielastizität ⁹	0,134	0,134	-
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ¹⁰ in %	3,04	3,04	-
Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	-308,7	-37,2	-

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert.

⁷ Auf die Ausweisung der Ex-ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 wird verzichtet, da noch kein Entwurf für den Haushalt 2025 vorliegt und die Ex-ante Konjunkturkomponente voraussichtlich auf Grundlage der derzeit noch nicht vorliegenden Herbstprojektion 2024 ermittelt wird.

⁸ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 für 2023 und 2024.

⁹ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist ein Maß für die Veränderung des staatlichen Finanzierungssaldos (in % des BIP) infolge einer Veränderung des BIP. Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität wird vom BMF auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt.

¹⁰ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2021.

Tabelle 2: Herleitung der Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 (in Mio. EUR)

	2023
Ex-ante Konjunkturkomponente	-308,7
Steuerabweichungskomponente	542,0
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	233,3

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2023, 2024 und 2025 (in Mio. EUR)

	2023	2024	2025
Bereinigte Einnahmen	15.318,8	14.800,1	-
Bereinigte Ausgaben	15.940,2	16.589,1	-
Finanzierungssaldo*	-625,4	-1.788,9	-
Saldo der finanziellen Transaktionen	-329,9	-24,2	-
Saldo der Rücklagenbewegungen	168,7	-1.848,7	-
Ex-ante Konjunkturkomponente	-308,7	-37,2	-
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	550,2	0	-
Ex-post Konjunkturkomponente	233,3	-	-
Tilgungen	85,9	85,3	-
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0	-35,9	-
Nachrichtlich: Abzugsposition (§ 18a Absatz 4 LHO)	233,3	-	

Quelle: eigene Berechnungen (*unter Berücksichtigung haushaltstechnischer Verrechnungen), Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2023 und dem Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2023/24 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für das Jahr 2025 liegt noch kein Haushaltsentwurf vor, weshalb keine Werte ausgewiesen werden können.

Die Tabellen 1 bis 3 zeigen die Herleitung der Ex-ante/Ex-post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 basierte auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem Oktober 2022. Die entsprechende Produktionslücke lag mit -75.619 Mio. EUR deutlich im negativen Bereich. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis lag die Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2023 bei rd. -308,7 Mio. EUR, d.h. es bestand ex ante eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit.

Die Ergebnisse spiegeln im Vergleich zum Vorjahr auch wieder, wie sich für das Jahr 2023 die gesamtwirtschaftliche Lage erneut deutlich verschlechtert hat. Gründe hierfür sind unter Punkt 1.1 ausführlich dargelegt. Der Berechnung für das Jahr 2024 wird dieselbe gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde gelegt wie für das Jahr 2023 (Vgl. § 18a LHO), da es sich um einen Doppelhaushalt handelt. Auf Basis dieser Projektion wird von einer leichten Erholung der Wirtschaft im Jahr 2024 ausgegangen, die Produktionslücke wird auf -9.103 Mio. EUR geschätzt. Die Ex-ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 beträgt dann für Brandenburg im Ergebnis rd. -37,2 Mio. EUR.

Für das abgelaufene Jahr 2023 wird die Ex-ante-Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die Ex-post-Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.¹¹ Aufgrund der konjunkturell wie inflationsbedingten Steuerermehreinnahmen beträgt diese rd. 542,0 Mio. EUR. Im Ergebnis errechnet sich eine Ex-post-Konjunkturkomponente für 2023 in Höhe von rd. 233,3 Mio. EUR, d.h. es ergibt sich die Tilgungsverpflichtung in derselben Höhe.

Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen, die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO sowie die tatsächlichen und geplanten Tilgungen berücksichtigt. Die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt im Jahr 2023 null EUR und im Jahr 2024 rd. -35,9 Mio. EUR. Für das Jahr 2025 kann noch keine Aussage getroffen werden, da noch kein Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 vorliegt. Die im Jahr 2023 aufgeführte Abzugsposition ergibt sich, da gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgungsverpflichtung in Höhe der Ex-post-Konjunkturkomponente (233,3 Mio. EUR) ermittelt wurde, aber bereits alle konjunkturbedingt aufgenommenen Kredite getilgt worden sind. Gemäß § 18a Absatz 4 LHO wird die Differenz als Abzugsposition erfasst und damit die konjunkturelle Tilgungsverpflichtung ausgeglichen.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg trotz der enormen finanziellen Herausforderungen infolge diverser Krisen die landesrechtliche Schuldenregel im Jahr 2023 eingehalten hat und diese auf Basis der Plandaten im Jahr 2024 ebenfalls einhalten wird. Für das Jahr 2025 kann noch keine valide Aussage getroffen werden, da noch kein Haushaltsentwurf für dieses Jahr vorliegt. Wie die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme ausfallen wird, ergibt sich jeweils nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des entsprechenden Haushaltjahres.

¹¹ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für die Jahre 2023 und 2024 ist der Doppelhaushalt 2023/24 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für das Jahr 2025 liegt noch kein Haushaltsentwurf vor, die mittelfristige Finanzplanung beruht auf dem Stand von September 2022.

Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung		
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024	Über- schreitung	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	53	-217	-692	Ja	-50	-7	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83				
Kreditfinanzierungsquote (%)	-6,5	6,7	-0,2	Nein	-0,3	1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1				
Zins-Steuer-Quote (%)	1,8	1,6	2,5	Nein	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2				
Schuldenstand (EUR je EW)	6.595	7.136	7.113	Nein	7.089	7.166	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493				
Auffälligkeit Zeiträume	Nein				nein		
Auffälligkeit Kennziffern	nein						

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2022 - 2026 aus dem September 2022. Für 2027 und 2028 können keine Werte ausgewiesen werden, da keine aktualisierte mittelfristige Finanzplanung über 2026 hinaus vorliegt.

Bei der Betrachtung der Kennziffern muss berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Vergleichbarkeit der Sollwerte der einzelnen Länder eingeschränkt ist. Das liegt u.a. an den unterschiedlichen Herangehensweisen in den Ländern zur Abfederung negativer Auswirkungen wie z. B. der Corona-Pandemie bzw. des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine. Darüber hinaus haben einige Länder ihre Haushalte – zum Teil auf sehr unterschiedliche Weise – bereits im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Umgang mit Notlagenkrediten und der Einhaltung von Jährlichkeit und Jährigkeit und ggf. Urteile von Landesverfassungsgerichten angepasst. Dies erschwert derzeit die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und relativiert zudem die momentane Aussagekraft der Kennziffern. Vor diesem Hintergrund muss eine Auffälligkeit von Kennziffern als Zwischenstand gewertet werden, der in den kommenden Jahren neu bewertet werden muss.

Im Zeitraum der Finanzplanung muss ferner beachtet werden, dass die Berechnungsgrundlage der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 mit Stand September 2022 ist und dadurch die Aussagekraft der Kennziffern im Finanzplanungszeitraum stark eingeschränkt ist. Zudem liegt für die Jahre 2027 und 2028 noch kein Finanzplan vor, so dass derzeit für Brandenburg für diesen Zeitraum keine Kennziffern ermittelt werden können.

Die Kennziffern¹² im Einzelnen:

- Im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Deswegen liegt eine Überschreitung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vor. Ein wesentlicher Grund für die Auffälligkeit im Jahr 2023 sind unter anderem die im Jahr 2023 getätigten Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges in Höhe von 550,2 Mio. EUR auf Basis der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation. Die resultierenden Mehrausgaben wurden in den Einzelplänen vorgenommen und aus der im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagten globalen Mehrausgabe (OGr. 97) verstärkt. Die Maßnahmen führen im Umfang des zuvor genannten Betrages zu einer deutlichen Erhöhung der bereinigten Ausgaben und somit zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos.

Im Folgejahr 2024 sind die eingewilligten Maßnahmen des „Brandenburg-Paketes“ (rund 848,4 Mio. EUR) durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2024 vom 25. Juli 2024 in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und werden über eine erhöhte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im gleichen Umfang gedeckt. Die Finanzierung der eingewilligten Maßnahmen führt zu einer weiteren Verschlechterung der Kennziffer „Finanzierungssaldo“. Ob Brandenburg auch im kommenden Stabilitätsbericht 2025 beim Finanzierungssaldo für das Jahr 2024 eine Auffälligkeit aufweisen wird, wird sich erst im Ergebnis der Jahresabschlüsse 2024 aller Länder zeigen. Im Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte Brandenburgs klar unter den Schwellenwerten.

- Im Jahr 2023 ist die Kreditfinanzierungsquote auffällig. Die Überschreitung des Schwellenwertes ist auf die Kreditaufnahme i.H.v. 550,2 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen. In 2022 und 2024 bleibt die Kreditfinanzierungsquote dagegen unauffällig. Im Stabilitätsbericht 2023 war BB in der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ noch insgesamt auffällig (Auffälligkeit in den Jahren 2021 und 2023, vgl. Stabilitätsbericht Brandenburg 2023). Im Zeitraum der Finanzplanung verbleibt die Kreditfinanzierungsquote ebenfalls unterhalb der Schwellenwerte.
- Bei der Zins-Steuer-Quote ist wie in den Vorjahren keine Auffälligkeit zu beobachten. Das langjährige und bis zum Jahr 2022 vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben trotz der erhöhten Gesamtverschuldung nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Werte von 1,8 % im Jahr 2022 und 1,6 % im Jahr 2023 (Ist) sowie 2,5 % im Jahr 2024 (Soll) liegen wie in den Vorjahren unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine wesentliche Veränderung zu erwarten.
- Der Schuldenstand steigt im Jahr 2023 durch die Notlagen-Kreditaufnahme leicht an, führt aber insgesamt nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Im Jahr 2023 liegt die Kennziffer bei 7.136 EUR je EW, aber damit immer noch unterhalb des Länderdurchschnitts (7.460 EUR je EW) und deutlich unter dem Schwellenwert (9.698 EUR je EW). Im Folgejahr 2024 steigt der Schuldenstand aufgrund des Verzichtes auf eine notlagenbedingte Kreditaufnahme nicht weiter an und liegt bei 7.113 EUR je EW. Er bleibt damit unterhalb des Länderdurchschnitts (7.493 EUR je EW) und deutlich unterhalb des Schwellenwertes (9.741 EUR je EW). In den Jahren 2025 und 2026 entwickelt sich der Schuldenstand entsprechend der jeweils berechneten Nettotilgung bzw. -kreditaufnahme, bis er im Jahr 2026 einen Stand in Höhe von 7.166 EUR je EW erreicht. Damit liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand im Zeitraum der Finanzplanung ebenfalls deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Im Ergebnis zeigt sich für das Land Brandenburg bei einer Kennziffer, dem Finanzierungssaldo, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit. Es ist jedoch festzustellen, dass die Kennziffern insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

¹² Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹³ Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrates bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 - 2030	2,8 %	0,9 %	3,9 %
2024 - 2031	2,5 %	0,7 %	3,7 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenzuwachsrates abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Ausgabenzuwachsrates im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2023 – 2030 3,9 % und für den Projektionszeitraum 2024 – 2031 3,7 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrates eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsrates von jährlich 2,8 % (Basis Ist 2023) bzw. 2,5 % (Basis Soll 2024). Diese Zuwachsrates des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2023 bzw. 2024 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2030 bzw. 2031 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 0,9 % bzw. 0,7 %, wenn auch für beide Zeiträume unterhalb des Länderdurchschnitts. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

¹³ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

5. Bewertung der Haushaltslage

Nach den aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine resultierenden Energiepreisschocks in den Jahren 2022 und 2023 und der daraus folgenden weitgehenden wirtschaftlichen Stagnation wird im aktuellen Jahr wieder mit einer leichten Erholung der deutschen Wirtschaft gerechnet. In ihrer Frühjahrsprojektion geht die Bundesregierung davon aus, dass die Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr 2024 um 0,3 % wachsen wird. Die rückläufigen Energiepreise haben positive Auswirkungen auf die Inflation und energieintensive Industrien konnten ihre Produktion ausweiten. Die wirtschaftliche Erholung wird auch durch steuerpolitische Maßnahmen zugunsten von Privathaushalten und Unternehmen unterstützt. Dazu gehören das Wachstumschancengesetz sowie steuerliche Entlastungen und Initiativen zur Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft. Die fiskalischen Auswirkungen dieser Maßnahmen tragen die Länder – so auch Brandenburg – zu einem großen Teil mit. So führen zum Beispiel die seitens der Bundesregierung vorgeschlagen Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs (v.a. die Anhebung des Grund- und des Kinderfreibetrages sowie Ausgleich der sog. kalten Progression) und die Erhöhung des Kindergelds in den kommenden Jahren zu deutlichen Steuermindereinnahmen. Auch wenn die Zahlen am aktuellen Rand eine momentan noch verhaltene Entwicklung widerspiegeln, wird laut der Frühjahrsprojektion im nächsten Jahr 2025 von einem stärkeren Wachstum in Höhe von 1,0 % ausgegangen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2024 ist für Brandenburg festzustellen, dass die fiskalischen Folgen des im Februar 2022 von Russland begonnenen Angriffskrieges gegen die Ukraine weiterhin die finanz- und haushaltspolitischen Schwerpunktsetzungen bestimmen. Sowohl der Bund als auch das Land Brandenburg haben seitdem weitgehende Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen dieses Krieges auf die deutsche Wirtschaft und für die Bevölkerung zu begrenzen. Neben der Gewährleistung von strukturpolitisch bedeutsamen Hilfen und Unterstützungsleistungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie an die Kommunen wurden aus dem Landeshaushalt auch die notwendigen Kofinanzierungsmittel für die Entlastungspakete des Bundes bereitgestellt.

Ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes hatte das Land Brandenburg selbst schnell und entschlossen auf die Herausforderungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine reagiert. So stellte der Landtag des Landes Brandenburg am 12. Dezember 2022 gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2023 und 2024 eine außergewöhnliche Notsituation fest. Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation verabschiedete der Landtag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2023/2024 das sogenannte Brandenburg-Paket, dessen Ziel es ist, als Landeskomponente neben den Entlastungen des Bundes den aktuellen Krisen eine nachhaltige Entlastungswirkung über einen längeren Zeitraum hinweg entgegenzusetzen.

Mit Urteil vom 21. Juni 2024 hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg sowohl § 2 Absatz 1 Nummer 3 als auch § 10 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 (HG 2023/2024) in seiner ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 35) für unvereinbar mit Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg und somit für nichtig erklärt (ausführlich erläutert unter Punkt 1.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen). Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken und Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Haushalt 2024 sowie im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes im Haushaltsjahr 2024 wurden daher im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes vom 25. Juli 2024 die Maßnahmen des Brandenburg-Paketes, in die bis zum 21. Juni 2024 in Höhe von rund 848,4 Mio. EUR eingewilligt wurde, in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt. Die Deckung der Ausgaben erfolgt nun über eine zusätzliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage und nicht mehr über eine Kreditaufnahme.

Mit der Umsetzung des Zweiten Nachtragshaushaltes 2024 ändert sich die Struktur des Landeshaushaltes 2024 nochmals deutlich: Die Veranschlagung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes in den Einzelplänen, in die bis zum 20. Juni 2024 eingewilligt wurde, führt zu einer Veränderung des Haushaltsvolumens auf einen Betrag von rund 16,7 Mrd. EUR. Eine notlagenbedingte Kreditaufnahme entfällt. Die veränderte Struktur schlägt sich entsprechend in der Berechnung der

Kennziffern für Brandenburg nieder. Im Ergebnis zeigt sich für Brandenburg weiterhin keine Auffälligkeit, die auf eine drohende Haushaltlage hinweist. Dennoch darf für zukünftige Haushalte nicht aus den Augen verloren werden, dass eine ausgewogene Haushaltspolitik den Rahmen für neue Investitionsimpulse setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik möglichst unter Einhaltung aller Schwellenwerte für die einzelnen Kennziffern ermöglichen sollte. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der aktuell herrschenden multiplen Krisen schnell wieder eine Haushaltspolitik in den Fokus zu rücken, die strukturell ausgeglichene Haushalte ohne einen Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage gewährleistet. Hierfür wird gerade für den aufzustellenden nächsten Doppelhaushalt 2025/2026 eine klare politische Prioritätensetzung notwendig sein.

6. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung		
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024	Über- schreitung	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	53	-217	-692	ja	-50	-7	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83				
Kreditfinanzierungsquote (%)	-6,5	6,7	-0,2	nein	-0,3	1,3	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1				
Zins-Steuer-Quote (%)	1,8	1,6	2,5	nein	2,6	2,6	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2				
Schuldenstand (EUR je EW)	6.595	7.136	7.113	nein	7.089	7.166	Nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493				
Auffälligkeit Zeiträume	nein				Nein		
Auffälligkeit Kennziffern	Nein						

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2022 - 2026 aus dem September 2022. Für 2027 und 2028 können keine Werte ausgewiesen werden, da keine aktualisierte mittelfristige Finanzplanung über 2026 hinaus vorliegt.

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 - 2030	2,8 %	0,9 %	3,9 %
2024 - 2031	2,5 %	0,7 %	3,7 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg zeigt weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 StabiRatG für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die aktuelle Lage und Entwicklung der Haushalte der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹⁴ werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 EUR je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁵ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹⁴ Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet oder mit einer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind.

¹⁵ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dieser beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 EUR je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, jedoch keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung einer Finanzmarktkrise oder einer Pandemie verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturalneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrates von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BREMEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-340	-485	-1.110	ja	-143	23	117	117	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	5,8	-1,7	14,6	ja	1,6	-0,2	-0,6	-0,6	nein
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	11,1	9,7	9,3	ja	8,1	7,7	7,3	7,3	ja
Schwellenwert	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	32.583	32.854	34.596	ja	34.670	34.551	34.392	34.232	ja
Schwellenwert	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo € je Einw.	-928	-1.066	-1.691		-724	-558	-463	-464	
Kreditfinanzierungsquote %	11,2	3,5	19,2		6,7	4,9	4,5	4,5	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	-0,8	0,9	3,9
2024-2031 %	-2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht. Die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weisen weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Der Stabilitätsrat und die Freie Hansestadt Bremen schließen eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz (TOP 4).



Freie
Hansestadt
Bremen

BERICHT

zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes

-Stabilitätsbericht 2024-



Der Senator für Finanzen

Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

Bremen, 01.10.2024

1. Zweck des Berichts

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und andererseits vom Stabilitätsrat näher bestimmte Kennziffern darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Bericht zur Haushaltslage (Stabilitätsbericht) 2024 vor.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Seit dem Jahr 2020 gilt für die Länder das Netto-Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten der Länder. Zugleich überprüft nach Artikel 109a Abs. 2 GG auch der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben.

Hierzu hat der Gesetzgeber in § 6 StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (Nettoneuverschuldungsverbot) durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die Ergebnisse der jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen ‚Schuldenbremse‘ sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Ergebnisse in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Die nachstehende Tabelle weist die Konformität des Haushaltsabschlusses 2023, der Soll-Werte 2024 sowie der Haushaltsentwürfe 2025 mit den verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen nach. Der Soll-Wert 2024 entspricht den Anschlägen der Haushaltsgesetze. Der Haushaltsentwurf 2025 entspricht dem Datenstand der im April 2024 vorgelegten Haushaltsentwürfe, ergänzt um die Daten des im Mai 2025 vorgelegten Haushaltsentwurfs der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der hier abgebildete Datenstand wird mittels einer Ergänzungsmitteilung des Senats noch aktualisiert werden. Die Ergänzungen zu den Haushalten 2025 befinden sich gegenwärtig noch in der Erarbeitung.

Maßgebliche Messgröße zur Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots ist gemäß Art. 131a der Bremischen Landesverfassung in Verbindung mit den näheren Vorgaben der §§ 18a ff. der Landeshaushaltsordnung die strukturelle Nettokredittilgung. Sie entspricht der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (mit umgekehrtem Vorzeichen), die um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse im Wege einer Konjunkturkomponente bereinigt wird. Zur Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassung muss die strukturelle Nettokredittilgung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines von der Bremischen Bürgerschaft festgestellten Ausnahmetatbestandes – grundsätzlich größer oder gleich null sein.

Tabelle 1: Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	IST	Anschlag	Entwurf
	2023	2024	2025
Bereinigte Einnahmen	7.367	7.327	7.584
- Bereinigte Ausgaben	7.703	8.731	7.744
+ Differenz der Verrechnungen	6		-1
Finanzierungssaldo	-330	-1.404	-161
+ Saldo der Rücklagenbewegung	484	201	112,2
Nettokredittilgung	154	-1.203	-49
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	21	710	132
+ Konjunkturkomponente	-213	-173	-6
Strukturelle Nettokredittilgung	-38	-667	77
- Sondertilgung pandemiedingter Notlagenkredite	427		
+ Ausnahmetatbestand	545	747	-
Strukturelle Nettokredittilgung nach Ausnahmetatbestand	80	80	-

Für das Jahr 2023 hat die Bremische Bürgerschaft wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise gemäß Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Gemäß den Vorgaben der Landesverfassung kann aufgrund einer solchen außergewöhnlichen Notsituation vom Grundsatz abgewichen werden, Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die notlagenbedingten Netto-Mehrausgaben summierten sich auf 545 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmesituation fiel im Jahr 2023 die strukturelle Nettokredittilgung positiv aus, die verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze wurde damit eingehalten. Hinzuweisen ist darauf, dass beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ein Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltes 2023 anhängig ist (St 6/23), eine Entscheidung hierzu steht aktuell noch aus.

Für das Jahr 2024 hat die Bremische Bürgerschaft auf der gleichen Grundlage – unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht konkretisierten Anforderungen an Notlagenfinanzierungen, insbesondere mit Blick auf die Gebote von Jährlichkeit und Jährigkeit – eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmesituation soll die Nettokredittilgung auch in diesem Jahr positiv ausfallen und die verfassungsmäßigen Vorgaben damit eingehalten werden.

Für das Jahr 2025 beabsichtigt der Senator für Finanzen im Zuge der geplanten Ergänzungsmitteilungen, dem Senat keine Beantragung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung mehr vorzuschlagen. Gemäß dem Haushaltsentwurf fällt die strukturelle Nettokredittilgung positiv aus, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden damit eingehalten.

3. Bericht über die Haushaltslage und -entwicklung

Gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG wird auf Grundlage der vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern und Schwellenwerte sowie einer standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ermittelt, ob Hinweise für eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, welche eine Prüfung durch den Stabilitätsrat auslösen.

Zur näheren Bestimmung dieser Kennziffern hat sich der Stabilitätsrat in Anlehnung an die 1992 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Systematik für ein Kennziffern-Set aus Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand je Einwohner entschieden. Der je Kennziffer maßgebliche Schwellenwert, dessen Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, wird im Zeitraum der aktuellen Haushaltsentwicklung jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt der Länderwerte definiert. Für die Analyse im Finanzplanzeitraum wird – da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen – der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben.

Kennziffern und Schwellenwertermittlung wurden mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 neu gefasst, wobei im Wesentlichen die zuvor gültigen Kennziffern und die Schwellenwertermittlung bestätigt wurden. Auf Änderungen der Modellvorgaben für die Projektion wurde verzichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen stellt zu den Ergebnissen dieser Betrachtung vorab fest:

1. Mit der folgenden Analyse wird ausschließlich ermittelt, ob Überschreitungen der Schwellenwerte auf eine „drohende“ Haushaltsnotlage hinweisen. Sofern dies der Fall ist, prüft der Stabilitätsrat, ob eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt. Die logisch korrespondierende Prüfung auf das tatsächliche Vorliegen einer gegebenenfalls auch „extremen“ Haushaltsnotlage, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1992 für Bremen festgestellt hat, wurde im Stabilitätsratsgesetz hingegen nicht vorgesehen.

Ab dem Jahr 2020 erhält die Freie Hansestadt Bremen aufgrund des Sanierungshilfengesetzes Sanierungshilfen zur Einhaltung des grundgesetzlichen Netto-Neuverschuldungsverbotes. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung, in die strukturelle Tilgung ihrer Altschulden einzusteigen. Somit kann eine extreme Haushaltsnotlage jedenfalls mit Blick auf die Kennzahlen zur Beurteilung der jeweils aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) regelhaft nun nicht mehr bestehen. Aufgrund der extremen Höhe der Vorbelastungen Bremens bleibt die Haushaltslage allerdings auch weiterhin angespannt und risikobehaftet. Dies ist auch festzuhalten, wenn sich aus der Kennziffernanalyse unter Umständen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne des Stabilitätsratsgesetzes ergeben.

2. Bei der Interpretation der hier vorgelegten Daten ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern abweichende Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote sowie den Schuldenstand pro Kopf festgelegt worden sind. Eine sachliche Herleitung der besonderen Schwellenwerte der Stadtstaaten ist nach wie vor weder dem Grunde, noch der Höhe nach erfolgt. Hierauf hat die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Protokollerklärung zum Kennziffernbeschluss vom 13. Dezember 2019 hingewiesen.

Eine sachrichtige Herleitung gesonderter Schwellenwerte für die Stadtstaaten auf Grundlage der Einbeziehung der Gemeindeebene ergäbe

- betreffend die Zins-Steuer-Quote, dass bereits dem Grunde nach keine Berechtigung eines besonderen Schwellenwertes für Stadtstaaten besteht, da die Gemeindeebene ebenso auf den Zähler wie den Nenner der Quote wirkt,
- betreffend den Schuldenstand, dass sich jedenfalls die drastische Erhöhung des Schwellenwertes von 130 % auf 220 % nicht rechtfertigen lässt.

Diese Überhöhung der Schwellenwerte suggeriert eine tatsächlich nicht gegebene, gegenüber den Flächenländern erhöhte finanzielle Belastbarkeit der Stadtstaaten. Die Beurteilung der Haushaltslage der Stadtstaaten wird auf dieser Grundlage sowohl im Bereich der Kennziffernanalyse wie auch im Bereich der Mittelfristprojektion weiterhin systematisch verzerrt vorgenommen.

3.1. Aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in der **nachfolgenden Tabelle** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-340	-485	-1.110	ja	-143	23	117	117	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	5,8	-1,7	14,6	ja	1,6	-0,2	-0,6	-0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	11,1	9,7	9,3	ja	8,1	7,7	7,3	7,3	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	32.583	32.854	34.596	ja	34.670	34.551	34.392	34.392	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind folgende Hinweise erforderlich:

- Eine Kennzahl gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten.
- Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Dies bedeutet für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass Schwellenwertüberschreitungen bei zwei Kennzahlen – nämlich jenen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote) – unabhängig von

der aktuellen Haushaltslage vorprogrammiert sind. Damit müssen die verbleibenden Kennzahlen zur aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) beide unauffällig sein, um eine Auffälligkeit im Zeitraum zu vermeiden.

- In der Gesamtschau aller Kennzahlen reicht ein auffälliger Zeitraum aus, um eine Gesamtauffälligkeit zu belegen.

Insgesamt weisen die Kennzahlen, wie in allen bisher vorgelegten Stabilitätsberichten der Freien Hansestadt Bremen, auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Somit ist ein Sanierungsverfahren durchzuführen, das gemäß § 5 StabiRatG darauf abzielt, „die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung (...) für das betroffene Land (...) in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.“ Das Sanierungsverfahren sieht die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms zwischen dem Land und dem Stabilitätsrat sowie die anschließende Durchführung des Programms vor, wobei das Land den Vorschlag für das Programm unterbreitet. Der Stabilitätsrat hatte die Vorschläge Bremens zunächst für Ende 2023 erwartet, beschloss infolge des davor ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu näheren Anforderungen an Notlagenfinanzierungen jedoch, die Vereinbarung des Programms bis Ende 2024 zu vertagen. Gegenwärtig erstellt der Senat den Entwurf eines Sanierungsprogramms mit dem Ziel, dass die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote ab den Jahren 2027/28 wieder unauffällig werden. Nähere Ausführungen hierzu werden dem Sanierungsprogramm zu entnehmen sein, das dem Stabilitätsrat zum Jahresende 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

3.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine mögliche drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2023-30 und 2024-31 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen.

Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanthaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt. Das Ergebnis der Projektion ist auffällig und weist auf eine entsprechende Entwicklung hin, wenn die Schwellenwerte in beiden Zeiträumen verfehlt werden.

Tabelle 3:
Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen	Zuwachsraten	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	-0,8	0,9	3,9
2024-2031 %	-2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

Bei der Standardprojektion unterschreiten die Ausgabenzuwachsraten in beiden Schätzzeiträumen rechnerisch den zulässigen Schwellenwert.

Mit Blick auf die Relevanz der Standardprojektion hat der Stabilitätsrat bereits in seinem Beschluss vom 28.04.2010 zum Verfahren der Mittelfristprojektion darauf hingewiesen, dass deren Aussagekraft stark eingeschränkt ist:

„Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.“

Bezogen auf die Freie Hansestadt Bremen ist festzuhalten, dass die allein auf die Kennziffer „Schuldenstand“ abzielende Standardprojektion keinen neuen Erkenntnisgewinn bietet. Da die Kennziffer „Schuldenstand“ aufgrund der hohen Bremer Altschuldenbelastung drastisch überhöht und auffällig ist, trifft dies erwartungsgemäß auch auf die Standardprojektion zu. Der Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates hat in seinem Prüfbericht zur Einleitung eines neuerlichen Sanierungsverfahrens vom 20. April 2022 festgehalten, dass er aufgrund des Zusammenspiels von methodischer Ausgestaltung der Standardprojektion und des hohen Schuldenstands das Argument Bremens teile, dass dieses Instrument für Bremen keinen neuen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage biete. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 StabiRatG sieht vor diesem Hintergrund inzwischen vor, dass von einem Prüfverfahren aus Anlass der Ergebnisse der Standardprojektion abgesehen werden kann, wenn die Ergebnisse der Standardprojektion bereits Gegenstand einer Prüfung waren und sich danach nicht wesentlich geändert haben.

4. Zusammenfassung

Die Freie Hansestadt Bremen hat die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Jahr 2023 – unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes – eingehalten. Gleiches sehen die Soll-Werte für das Jahr 2024 vor. Für das Jahr 2025 sehen die Planungen vor, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ohne Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands einzuhalten.

Ferner ergeben sowohl die einschlägigen Kennzahlen (vgl. Tabelle 2) als auch die Ergebnisse der Standardprojektion (vgl. Tabelle 3) auffällige Werte. Damit besteht die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage. Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Derzeit laufen die Abstimmungen und Beratungen zum Entwurf eines Sanierungsprogramms für die kommenden Jahre, mit dem Ziel, dass die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote ab den Jahren 2027/28 wieder unauffällig werden.

Der Senat weist bezüglich der bis zum Jahresende beabsichtigten Vereinbarung eines Sanierungsprogramms vorsorglich darauf hin, dass für ein Erreichen der Sanierungsziele neben notwendigen Eigenanstrengungen auch ein stabiler Beitrag der äußeren Rahmenbedingungen erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftslage, Zinskonditionen und verantwortliches Handeln des Bundesgesetzgebers betreffend die Finanzausstattung von Ländern und Kommunen. Aus Sicht des Senats ist in diesem Zusammenhang aktuell insbesondere auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass die finanziellen Belastungen, die den Ländern und Kommunen aus der Bundesgesetzgebung wie dem Steuerfortentwicklungsgesetz sowie der Wachstumsinitiative entstehen, umfassend kompensiert werden.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-340	-485	-1.110	ja	-143	23	117	117	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	5,8	-1,7	14,6	ja	1,6	-0,2	-0,6	-0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	11,1	9,7	9,3	ja	8,1	7,7	7,3	7,3	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	32.583	32.854	34.596	ja	34.670	34.551	34.392	34.392	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung HAMBURG

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hamburg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	1.468	773	-235	nein	-371	-586	-934	-1.323	ja
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-8,3	-14,2	2,4	nein	3,9	5,8	9,5	12,0	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,3	2,7	2,9	nein	2,6	3,2	3,7	4,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	13.397	11.930	12.130	nein	12.542	13.194	14.335	15.862	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	3,9	0,9	3,9
2024-2031 %	3,8	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 2024

gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz

Stand: August 2024

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
stabilitaetsrat@fb.hamburg.de

www.hamburg.de/fb



Hamburg



Inhalt

1.	Vorbemerkungen	- 1 -
2.	Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung.....	- 1 -
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	- 3 -
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	- 4 -
2.3	Zins-Steuer-Quote.....	- 5 -
2.4	Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	- 6 -
2.5	Standardprojektion.....	- 7 -
2.6	Zusammenfassende Ergebnisse der Haushaltsüberwachung	- 7 -
3.	Ergebnisse der Überwachung der Hamburger Schuldenbremse	- 8 -
3.1	Vorgaben zum doppelten Ergebnisausgleich.....	- 8 -
3.2	Vorgaben zur Nettokreditaufnahme	- 8 -
3.3	Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren	- 9 -
3.4	Erläuterungen zu den Ausnahmejahren 2020 bis 2022.....	- 10 -



1. Vorbemerkungen

Mit dem Stabilitätsbericht 2024 kommt die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) nach.

Dem Stabilitätsrat ist danach jährlich ein Stabilitätsbericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage, zur Finanzplanung und zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthält.

Datengrundlage des diesjährigen Berichtes sind die Ist-Daten der amtlichen Finanzstatistiken für die Haushaltsjahre 2022 und 2023. Die Angaben zum laufenden Jahr 2024 basieren auf dem fortgeschriebenen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Berücksichtigung der bis zum Jahresanfang beschlossenen Nachbewilligungen. Die Werte der Planjahre 2025 bis 2028 basieren auf dem am 16. Juni 2024 vom Senat beschlossenen Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 bzw. sind dem am selben Tag verabschiedeten mittelfristigen Finanzplan-Entwurf entnommen.

Zur Erfüllung der Berichtspflicht aus Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 6 StabiRatG und dem Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse in der Fassung vom 10. Oktober 2023 werden zudem im dritten Abschnitt die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse für die Jahre 2023 bis 2025 dargestellt. Diese basieren ebenfalls auf der zuvor genannten Datengrundlage.

2. Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

Wie im Stabilitätsbericht 2022 dargelegt, wurden Kapitaleinlagen bei Landesbetrieben und Zuführungen an Sondervermögen im Rahmen der kameralen Rückrechnung für das Kennziffernsystem zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung aufgrund der bisherigen Zuordnung zu der entsprechenden kameralen Gruppierung bislang als finanzielle Transaktionen behandelt, nicht allerdings gemäß den Hamburger Regelungen nach § 28 Abs. 2 S. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO). In Absprache mit dem Statistischen Bundesamt werden diese Sachverhalte im Rahmen der kameralen Rückrechnung der doppischen Hamburger Daten ab dem Soll-Jahr 2023 in den Gruppen 682 (Landesbetriebe) und 891 (Sondervermögen) verbucht und werden damit nicht mehr bei der Bereinigung um finanzielle Transaktionen berücksichtigt. Diese Umbuchung hat einen Bruch in der Zeitreihe der Kennziffer Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) zur Folge, welcher erst im Stabilitätsbericht 2025 – wenn 2023 das erste Ist-Jahr geworden ist – aufgelöst werden wird.

Die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote werden gemäß dem Beschluss des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 12. Oktober 2018 um Sachverhalte im Zusammenhang mit der HSH Finanzfonds AöR bereinigt. Die Anstalt wurde zum 31. August 2022 aufgelöst, woraus sich für Hamburg in dem Jahr Erträge in Höhe von 25,86 Mio. Euro – entspricht ca. 14 Euro pro Einwohner – ergeben haben. Diese werden in diesem Bericht spiegelbildlich zum Vorgehen in der Vergangenheit von den bereinigten Einnahmen abgezogen und verschlechtern damit den Finanzierungssaldo sowie die Kreditfinanzierungsquote. In den entsprechenden Kapiteln werden die unbereinigten Werte letztmalig jeweils in einer Fußnote dargestellt.

Darüber hinaus weist der Finanzplanungszeitraum 2025-2028 negative Entwicklungen bei allen Kennziffern und auffällige Werte der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote auf. Ursächlich hierfür sind erhebliche steuerliche Sondereffekte in den Jahren 2022 und 2023 in Verbindung mit Besonderheiten des Hamburgischen Haushaltsaufstellungs- und Konjunkturbereinigungsverfahrens, die nachfolgend und zur Kontextualisierung der diesjährigen Kennziffernwerte ausführlich erläutert werden.

Im Hamburgischen Steuertrendverfahren wird, wie bereits detailliert im Stabilitätsbericht der FHH 2020 dargestellt, mithilfe eines Regressionsverfahrens aus den Ist-Steuererträgen der vergangenen 14 Jahre (Stützzeitraum) jährlich ein langjähriger, exponentiell wachsender Trend der Steuererträge für das kommende Haushaltsjahr abgeleitet. Dieser gibt den, vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Schuldenbremse, zulässigen Haushaltsrahmen vor.

Die Konjunkturkomponente wird dabei als Differenz zwischen dem langjährigen Trendwert der Steuererträge eines Jahres und den jeweiligen (geplanten oder realisierten) Steuererträgen ermittelt. Sofern der Trendwert eines Jahres über den entsprechenden Steuererträgen liegt, ist die Differenz als negatives Jahresergebnis im Ergebnisplan und als konjunkturelle Kreditaufnahme im Finanzplan zulässig.

Die Haushaltsaufstellung erfolgt jeweils auf Grundlage der Steuertrendlinie des ersten zu planenden Jahres, welche bis zum finalen Jahr der Finanzplanung fortgeschrieben wird. Der Doppelhaushalt 2025/2026 und die Finanzplanung 2025-2028 basieren also auf der Steuertrendlinie des Jahres 2025, die bis ins Jahr 2028 fortgeschrieben wird. Die daraus abgeleiteten Steuertrendwerte der Finanzplanjahre geben somit den planerischen Haushaltsrahmen vor, der in allen Planjahren vollständig ausgeplant wird. Aus der aktuellen Steuerschätzung abgeleitete Differenzen zu den prognostizierten Steuererträgen werden dann durch konjunkturelle Kreditaufnahmen oder Tilgungen ausgeglichen. Dabei wird der Steuertrendwert für die weiteren Betrachtungsjahre sukzessive fortgeschrieben. So wird im Jahr 2025 mit Vorliegen des Ist-Wertes der Steuererträge 2024 der finale Steuertrendwert für das Jahr 2026 errechnet.

Dem Risiko, dass dies zu geringeren Steuertrendwerten und damit zu einem reduzierten Ermächtigungsrahmen führt, wird im hamburgischen Aufstellungsverfahren mit einer konjunkturellen Vorsorgeposition begegnet. Ab dem zweiten Planjahr wird im zentralen Einzelplan „Allgemeine Finanzwirtschaft“ die zahlungswirksame Kostenposition „Konjunkturelle Risiken und Vorsorge Steuerrechtsänderungen“ veranschlagt, der jedoch keine Ziele und Leistungen zugeordnet sind. Sie wird abgesenkt, falls der finale Steuertrendwert des jeweiligen Haushaltsjahres unter dem vorläufigen – der Aufstellung zugrunde liegenden – Steuertrendwert liegt.

Nun gab es, wie bereits im letztjährigen Stabilitätsbericht beschrieben, in den Jahren 2022 und 2023 einen steuerlichen Sondereffekt in Hamburg, der die entsprechenden Steuererträge deutlich über ihre langjährige Entwicklung hinausgetrieben hat. Die Steuererträge sind – nachdem sie in den Jahren 2005 bis 2021 um durchschnittlich 4,2 % angewachsen sind – im Jahr 2022 um 13,1 % (1,8 Mrd. Euro) und im Folgejahr um 7,2 % (1,1 Mrd. Euro) gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Da dieser Sondereffekt im Jahr 2024 nicht mehr vorliegt, erwartet die Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2024 einen Rückgang der Steuererträge um -8,5 % (-1,4 Mrd. Euro). Die Steuerjahre 2022 und 2023 sind also verzerrt, was sich auch im aktuellen Steuertrend 2025 niederschlägt.

Unter vereinfachten Modellannahmen¹ weist die Trendlinie 2025 ein jährliches Wachstum von 5,5 % p.a. auf, während das Wachstum der Trendlinie 2023 noch 4,4 % betrug. Der Steuertrend, der die strukturelle Steuerertragskraft abbilden soll, ist aktuell anteilig durch die beschriebenen nicht-strukturellen Steuererträge der Vorjahre überzeichnet. Dies hat zur Folge, dass der aktuelle Finanzplanungszeitraum ungewöhnlich dynamisch aufwachsende Konjunkturlücken (Differenz zwischen Steuertrendlinie 2025 und Werten der Mai-Steuerschätzung 2024) aufweist. Folglich sind derzeit in den Jahren 2025 bis 2028 steigende bereinigte Ausgaben und eine erhöhte Schuldenaufnahme geplant.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die finalen Steuertrendwerte der Jahre 2026 bis 2028 niedriger ausfallen werden als die Steuertrendlinie 2025 impliziert, weil in den kommenden Jahren „normale“ Ist-Steuererträge in den Stützzeitraum der Trendberechnung eingehen werden und der Einfluss der Ausnahmejahre sukzessive abnimmt. Daher sind im aktuellen Haushaltsplan-Entwurf bei der genannten Vorsorgeposition außergewöhnlich hohe Summen von 400 Mio. Euro (2026), 700 Mio. Euro (2027) und 1.213 Mio. Euro (2028) veranschlagt.

Die aktuell hohen Werte der Kennziffern im Finanzplanungszeitraum sind insofern eine temporäre Folge der hohen Steuererträge in den vergangenen beiden Jahren und werden sich voraussichtlich ab dem kommenden Jahr sukzessive normalisieren.

¹ Zur besseren Vergleichbarkeit enthalten alle Angaben und Berechnungen zu Steuertrendwerten weder Steuerrechtsänderungen, die nach dem Stützzeitraum wirksam werden, noch den im Jahr 2023 eingeführten Strukturfaktor (s. Kapitel 3.3).

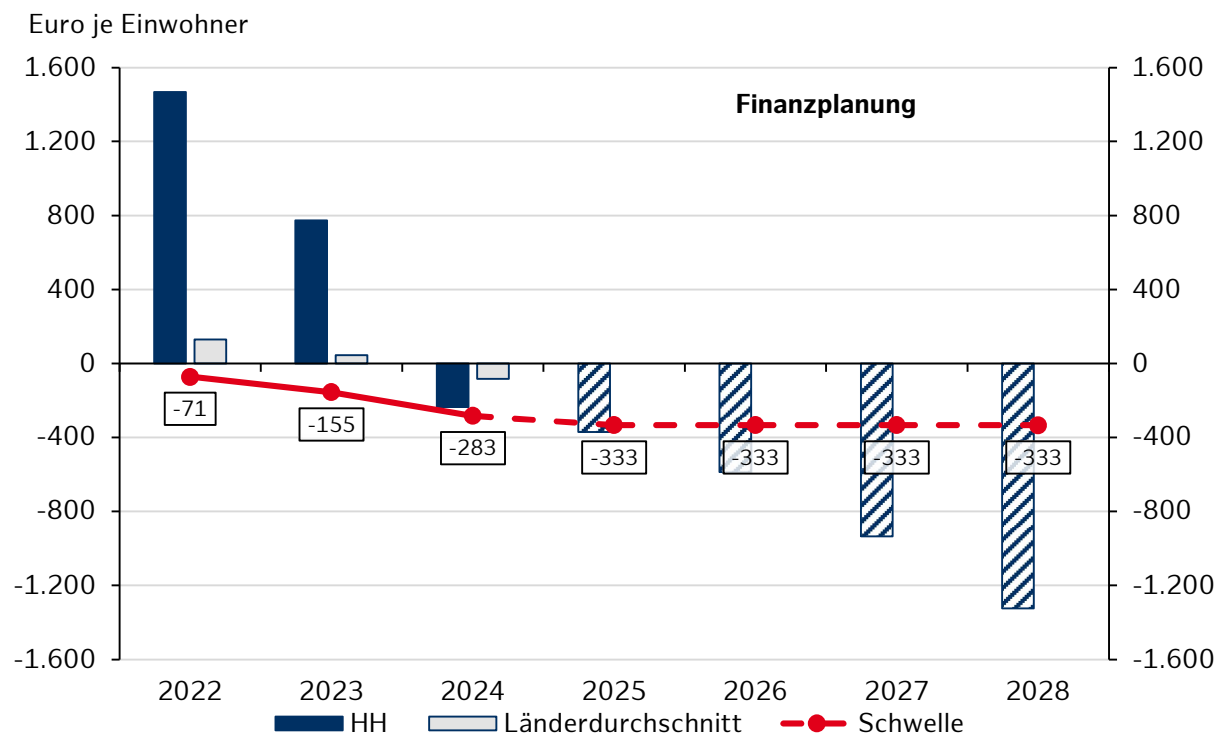
2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Die Kennziffernwerte des Finanzierungssaldos stellen sich in den beiden Ist-Jahren mit 1.468 Euro je Einwohner im Jahr 2022² und 773 Euro je Einwohner im Jahr 2023 sehr positiv dar. Dabei führten in erster Linie kräftige Zuwächse auf der Einnahmenseite durch steuerliche Sondereffekte in beiden Jahren zu dem außergewöhnlichen Überschuss. Hamburg liegt dadurch in beiden Jahren deutlich über den Länderdurchschnitten (129 Euro bzw. 45 Euro je Einwohner) und hält damit einen sicheren Abstand zu dem jeweiligen Schwellenwert ein (vgl. Abbildung 1).

Das laufende Jahr 2024 zeigt mit einem Kennziffernwert von -235 Euro je Einwohner die Normalisierung der Steuereinnahmen gegenüber den beiden Vorjahren, wobei die „Bereinigten Einnahmen“ um 1.005 Mio. Euro zurückgingen, während die „Bereinigten Ausgaben“ im Gegenzug um 500 Mio. Euro anstiegen. Im Vergleich zum Länderdurchschnitt (-83 Euro je Einwohner) ist das eine negative Abweichung und lässt den Abstand zum Schwellenwert gegenüber dem letztjährigen Soll dementsprechend deutlich sinken.

Im Finanzplanungszeitraum weisen die Kennziffernwerte mit -371 Euro (2025), -586 Euro (2026), -934 Euro (2027) und -1.323 Euro (2028) je Einwohner hingegen einen Abwärtstrend auf, wodurch es in jedem Betrachtungsjahr zu einer Überschreitung der Schwellenwerte kommt. Diese Entwicklung ist einerseits den erläuterten Besonderheiten des Hamburgischen Haushaltsaufstellungs- und Konjunkturbereinigungsverfahrens geschuldet. Auf der anderen Seite spielen hier aber auch steigende Zins- und Personalausgaben sowie wachsende Investitionen in die Hamburger Infrastruktur eine gewichtige Rolle. Dabei sind vor allem der Ausbau des U- und S-Bahnnetzes, der Schulbau sowie Bau- und Modernisierungsvorhaben an Hochschulen und Krankenhäusern zu nennen.

Abbildung 1: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen.

² Ohne die in Abschnitt 2 beschriebene Bereinigung um die Erlöse aus der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR betrüge der Wert im Jahr 2022 rund 1.454 Euro je Einwohner.

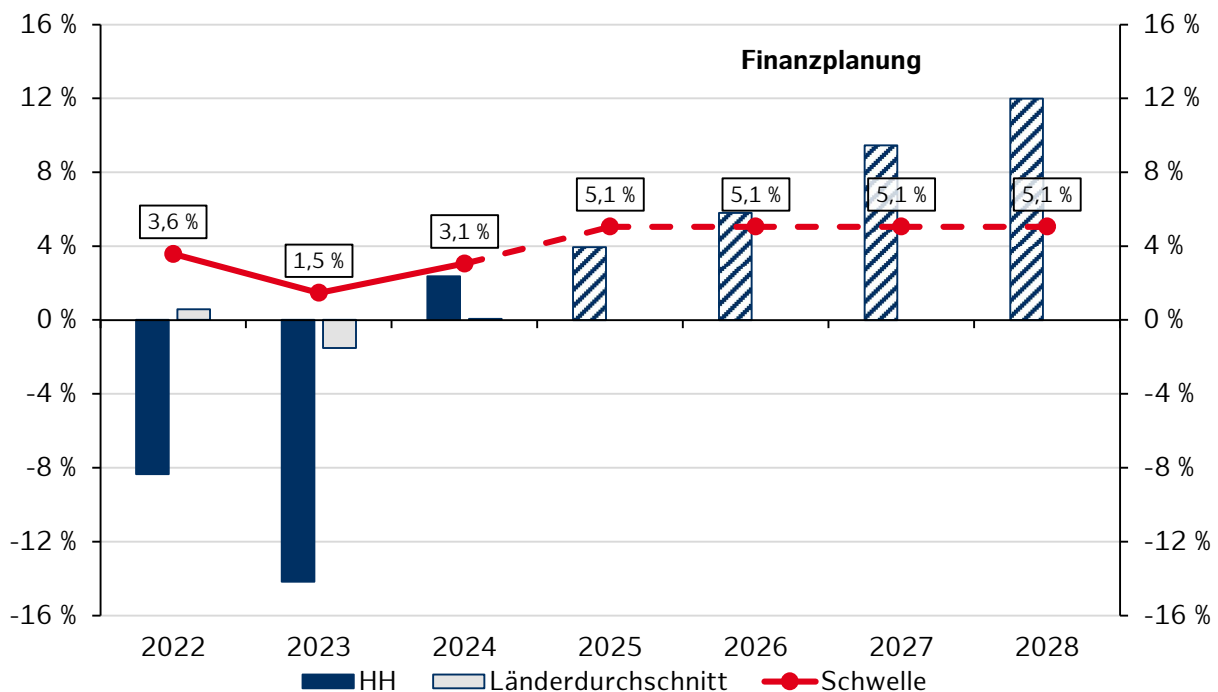
2.2 Kreditfinanzierungsquote

Der niedrige Kennziffernwert der Kreditfinanzierungsquote von -8,3 % im Jahr 2022³ begründet sich, wie im letzten Stabilitätsbericht dargelegt, mit einer außergewöhnlich geringeren Schuldenaufnahme, welche – analog zum Finanzierungssaldo – durch Sondereffekte bei den in Hamburg verbleibenden Steuern erklärbar ist. Der gravierende, weitere Rückgang auf -14,2 % im Jahr 2023 ist dabei auch auf die erhebliche Schuldentilgung in Höhe von 2.739 Mio. Euro (brutto) bzw. 2.448 Mio. Euro (netto) zurückzuführen, mittels derer auch sämtliche notlagenbedingten Schulden getilgt werden konnten (vgl. Kapitel 3.4). Somit weist Hamburg in beiden Jahren einen sicheren Abstand zu den Länderdurchschnitten (0,6 % bzw. -1,5 %) und Schwellenwerten auf (vgl. Abbildung 2).

Im Soll-Jahr 2024 überschreitet Hamburg mit einer Kreditfinanzierungsquote von 2,4 % planerisch den Länderdurchschnitt (0,1 %) und liegt nur knapp unter dem Schwellenwert. Das bereits angesprochene, leicht gestiegene Ausgabenniveau in Verbindung mit einer normalisierten und gegenüber dem Ausnahmejahr 2023 um 2.187 Mio. Euro höheren Schuldenaufnahme erklärt diese Dynamik.

Im Finanzplanungszeitraum steigt die Kreditfinanzierungsquote hingegen stetig von 3,9 % (2025) über 5,8 % (2026) und 9,5 % (2027) auf 12,0 % (2028) an. Der Schwellenwert wird dabei in den drei späteren Jahren überschritten, was zu auffälligen Kennziffernwerten führt. Dieser Anstieg erklärt sich maßgeblich durch den wegen der Jahre 2022 und 2023 verzerrten Steuertrend und die genannte Vorsorgeposition mit zusätzlicher Schuldenaufnahme von 400 Mio. Euro (2026), 700 Mio. Euro (2027) und 1.213 Mio. Euro (2028).

Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen.

³ Ohne die in Abschnitt 2 beschriebene Bereinigung um die Erlöse aus der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR betrüge der Kennziffernwert im Jahr 2022 rund -8,5 %.

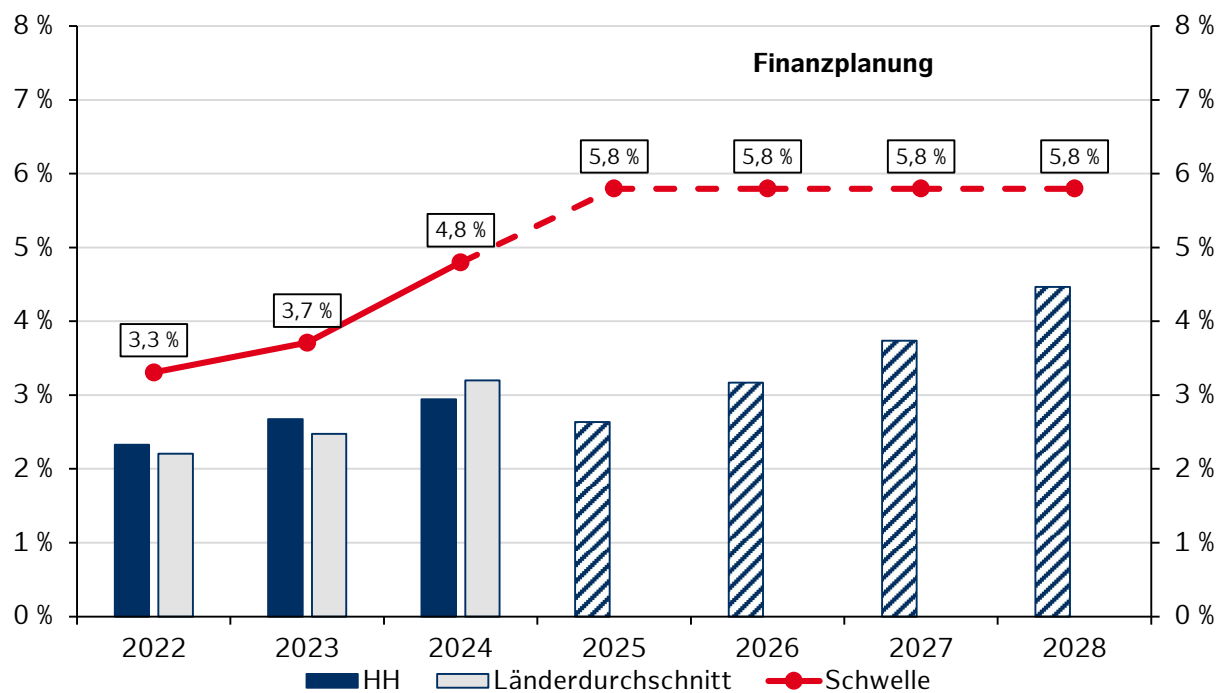
2.3 Zins-Steuer-Quote

In den Jahren 2022 und 2023 beliefen sich die Zinsausgaben Hamburgs auf 2,3 % bzw. 2,7 % der hier verbliebenen Steuern und lagen damit leicht über den Länderdurchschnitten (2,2 % bzw. 2,5 %), aber deutlich unterhalb der Schwellenwerte (vgl. Abbildung 3).

Im Soll-Jahr 2024 erhöht sich der Kennziffernwert zwar auf 2,9 %, fällt damit aber unter den Länderdurchschnitt (3,2 %) und wahrt den sicheren Abstand zum Schwellenwert. Dieser planerische Anstieg liegt insbesondere an prognostiziert sinkenden Steuereinnahmen (-675 Mio. Euro zum Vorjahr) in Verbindung mit der wachsenden Schuldenaufnahme. Außerdem fallen die seit Juli 2022 erfolgten Zinsschritte der Europäischen Zentralbank (EZB) ins Gewicht, da das allgemeine Zinsniveau sich in Hamburg mit sukzessiven Umschuldungen verstärkt in den Zinsausgaben niederschlägt. Derzeit gehen die Kapitalmärkte jedoch davon aus, dass die EZB den Zinserhöhungszyklus vorerst beendet hat und aufgrund rückläufiger Inflationsraten in den vergangenen Monaten die Zinsen in diesem Jahr weiter sinken werden.

Im Finanzplanungszeitraum ist zunächst ein leichter Rückgang auf 2,6 % (2025) mit anschließendem, stetigem Anstieg über 3,2 % (2026) und 3,7 % (2027) auf 4,5 % (2028) zu beobachten. Ursächlich ist hierfür u.a. erneut die zusätzliche Schuldenaufnahme in Folge der Vorsorgeposition. Der daraus folgend ansteigende Schuldenstand wird die Zinsausgaben im Finanzplanungszeitraum, zumindest temporär, von 427 Mio. Euro (2025) auf 779 Mio. Euro (2028) wachsen lassen.

Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen.

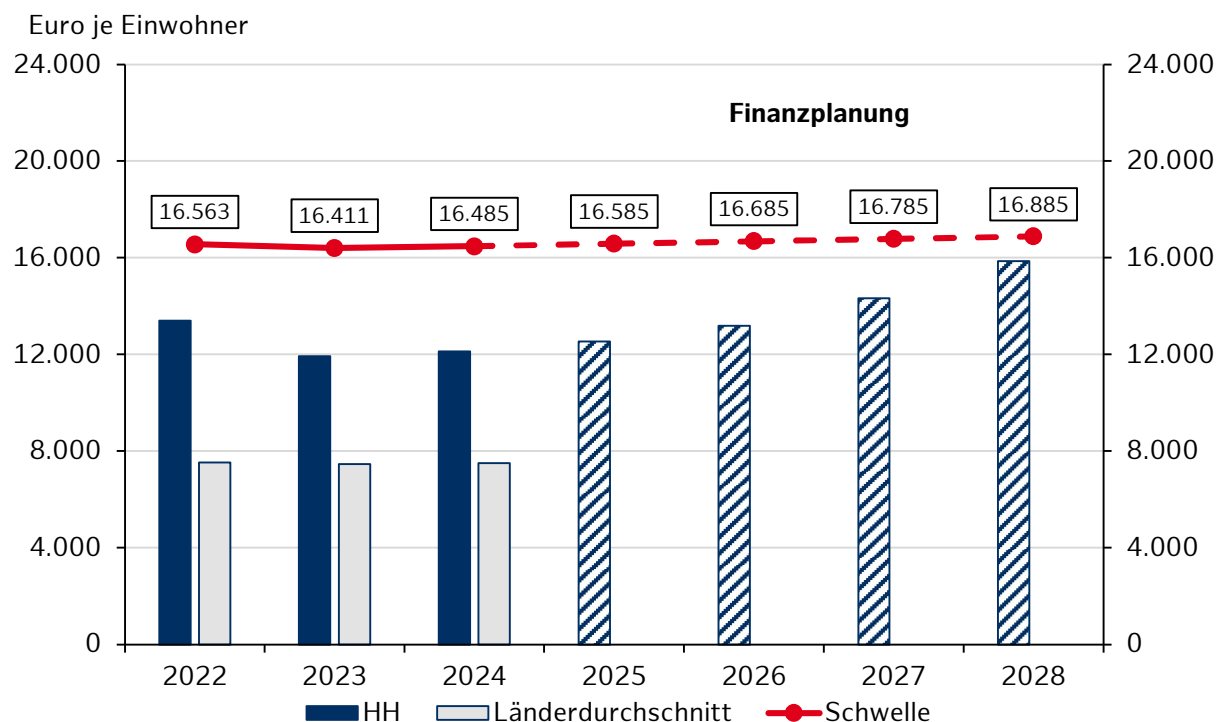
2.4 Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Die Kennziffernwerte des Schuldenstands (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)⁴ beliefen sich in den Ist-Jahren auf 13.397 Euro (2022) und 11.930 Euro (2023) je Einwohner. Sie lagen damit über den Länderdurchschnitten (7.529 bzw. 7.640 Euro je Einwohner), aber deutlich unter den für Stadtstaaten gültigen Schwellenwerten von 220 % des Durchschnitts (vgl. Abbildung 4). Relevant ist hier letztmalig die Auflösung der HSH Finanzfonds AöR, die im Jahr 2022 zu einem Schuldübergang von 1.500 Mio. Euro in den Hamburger Haushalt führte. Ohne die Übernahme dieser Altlasten wäre der Schuldenstand aufgrund der deutlichen Nettotilgung im Jahr 2022 zurückgegangen. Auch im Jahr 2023 konnten weitere Kredite in Höhe von 2.448 Mio. Euro (netto) getilgt werden, sodass Hamburg gegenüber der letztjährigen Planung (2023: 13.431 Euro je Einwohner) von einem niedrigeren Schuldenniveau ausging.

Im laufenden Jahr 2024 erhöht sich der planerische Schuldenstand gegenüber dem Ist nun leicht auf 12.130 Euro je Einwohner. Wie auch in allen anderen betrachteten Jahren bleibt Hamburg damit zwar über dem Länderdurchschnitt (7.460 Euro je Einwohner), aber weiterhin deutlich unter dem entsprechenden Schwellenwert. Der Schuldenstand beim nicht-öffentlichen Bereich des Vorjahres bleibt dabei unverändert und es steigt, wie bereits in Kapitel 2.2 erläutert, lediglich die Nettokreditaufnahme.

Im Finanzplanungszeitraum steigen die Kennziffernwerte dann kontinuierlich von 12.542 Euro (2025) über 13.194 Euro (2026) und 14.335 Euro (2027) auf 15.862 Euro (2028) je Einwohner an und nähern sich damit sukzessive dem jeweiligen Schwellenwert. Dabei steigen sowohl Schuldenstand als auch Nettokreditaufnahme in Folge der eingangs beschriebenen Sondereffekte.

Abbildung 4: Schuldenstand



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen.

⁴ Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

2.5 Standardprojektion

Mit der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion) wird modellhaft ermittelt, bei welcher rechnerischen jährlichen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird.

Auf Grundlage der Standardprojektion ergibt sich für den Zeitraum von 2023 bis 2030 im Durchschnitt eine theoretisch zulässige maximale Ausgabenzuwachsrates für Hamburg von rund 3,9 % pro Jahr gegenüber einem Länderdurchschnitt von ebenfalls 3,9 %. Der entsprechende Wert für den Zeitraum von 2024 bis 2031 beträgt 3,8 % bei einem Länderdurchschnitt von 3,7 %. Im Vergleich zur letztjährigen Standardprojektion hat sich der Abstand zu den Schwellenwerten für Hamburg somit von 3,5 auf 3,0 Prozentpunkte (erster Betrachtungszeitraum) verringert bzw. ist bei 3,1 Prozentpunkten verblieben (zweiter Betrachtungszeitraum).

Die zulässige Abweichung von der mittleren Ausgabenrate aller Länder in Höhe von maximal drei Prozentpunkten wird in Hamburg also weiterhin deutlich unterschritten.

2.6 Zusammenfassende Ergebnisse zur Haushaltsüberwachung

Für Hamburg ergeben sich weder nach den Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (siehe Tabelle 1) noch nach der Standardprojektion (siehe Tabelle 2) Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

Tabelle 1: Ergebnis der Kennziffern zur aktuellen Haushalts- und Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPL 2025	FPL 2026	FPL 2027	FPL 2028	
Finanzierungssaldo	1.468 €	773 €	-235 €	Nein	-371 €	-586 €	-934 €	-1.323 €	Ja
Schwellenwert	-71 €	-155 €	-283 €		-333 €	-333 €	-333 €	-333 €	
Länderdurchschnitt	129 €	45 €	-83 €		-	-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote	-8,3 %	-14,2 %	2,4 %	Nein	3,9 %	5,8 %	9,5 %	12,0 %	Ja
Schwellenwert	3,6 %	1,5 %	3,1 %		5,1 %	5,1 %	5,1 %	5,1 %	
Länderdurchschnitt	0,6 %	-1,5 %	0,1 %		-	-	-	-	
Zins-Steuer-Quote	2,3 %	2,7 %	2,9 %	Nein	2,6 %	3,2 %	3,7 %	4,5 %	Nein
Schwellenwert	3,3 %	3,7 %	4,8 %		5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	
Länderdurchschnitt	2,2 %	2,5 %	3,2 %		-	-	-	-	
Schuldenstand	13.397 €	11.930 €	12.130 €	Nein	12.542 €	13.194 €	14.335 €	15.862 €	Nein
Schwellenwert	16.563 €	16.411 €	16.485 €		16.585 €	16.685 €	16.785 €	16.885 €	
Länderdurchschnitt	7.529 €	7.460 €	7.493 €		-	-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen.

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

	Zuwachsrates Hamburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030	3,9%	0,9%	3,9%
2024-2031	3,8%	0,7%	3,7%
Ergebnis	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen.

3. Ergebnisse zur Überwachung der Hamburger Schuldenbremse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse gemäß Art. 72 Abs. 1 bis 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und den §§ 27 und 28 LHO für die Jahre 2023, 2024 und 2025 dargestellt.⁵

3.1 Vorgaben zum doppischen Ergebnisausgleich

§ 27 Abs. 1 LHO schreibt vor, dass die Aufwendungen Hamburgs grundsätzlich durch die Erträge mindestens gedeckt werden müssen, damit das Nettovermögen erhalten bleibt. Die FHH hat sich damit eine zusätzliche, strenge Fiskalregel gegeben, um den öffentlichen Vermögensverzehr zu beenden. Die Vorgaben werden in allen betrachteten Jahren eingehalten (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Einhaltung der doppischen Obergrenze

in Mio. Euro	2023	2024	2025
	Ist*	fort. Plan	Plan
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr-/Minderkosten (Zeile 27 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	1.902	-523	-890
Zuführung (-) zur / Entnahme (+) aus der Konjunkturposition** (Zeile 33 o. 34 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-1.094	523	890
Bildung (+) / Auflösung (-) von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation (Zeile 35 o. 36 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	0	0	0
= Bereinigtes Jahresergebnis*** (Zeile 39 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	3.297	0	0
- Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppische Defizit	-208	-28	0
= Unterschreitung der Obergrenze	3.505	28	0

* Vorläufig bis zur Vorlage des Geschäftsberichts 2023

** Im Jahr 2023 wurde eine Zuführung zur Konjunkturposition in Höhe von -1.840 Mio. Euro gebucht. Im Zuge der Überprüfung des Verfahrens zur Ermittlung des langjährigen Trends der Steuererträge wurde eine Korrektur der Konjunkturposition erforderlich (s. Kapitel 3.3), die als "negative Zuführung" von 2.934 Mio. Euro gebucht wurde.

*** In das Bereinigte Jahresergebnis fließen noch die Zeilen 28-31, 37f. des Gesamtergebnisplans bzw. der Gesamtergebnisrechnung ein, die hier aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt werden.

Quelle: Gesamtergebnisplan, Finanzberichte der FHH 2023/2024 u. 2025/2026

Hamburg hat den in der Übergangsregelung (Art. 40 § 5 Abs. 1 SNH-Gesetz) ab dem Jahr 2015 vorgesehenen Abbaupfad des strukturellen Defizits von 180 Mio. Euro pro Jahr erfolgreich eingehalten und für das Jahr 2024 erstmals einen strukturell ausgeglichenen doppischen Gesamthaushalt geplant. Auch in den Jahren 2025 bis 2028 ist weiterhin kein strukturelles Defizit vorgesehen.

3.2 Vorgaben zur Nettokreditaufnahme

Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme nach § 28 LHO wird in den betrachteten Jahren eingehalten. Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse aus Art. 72 Abs. 1 bis 4 HV findet keine strukturelle Nettokreditaufnahme statt.

Nach den entsprechenden Vorgaben wäre im Haushaltsjahr 2023 eine planerische Kreditaufnahme in Höhe von 2.842 Mio. Euro zulässig gewesen. Davon entfielen 2.739 Mio. Euro auf die Ablösung auslaufender Kredite (Umschuldung) und 103 Mio. Euro auf den Saldo finanzieller Transaktionen. Eine konjunkturelle Kreditaufnahme war im Jahr 2023 nicht zulässig, da die Steuererträge sowohl planerisch als auch im Ist über dem langjährigen Trend der Steuererträge lagen. Die im Jahr 2023 insgesamt aufgenommenen Kredite lagen mit 291 Mio. Euro, auch unter Beachtung einer im Sondervermögen Schulimmobilien genutzten fortgeltenden Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022, die

⁵ Bezüglich rechtlicher und methodischer Grundlagen wird auf den Stabilitätsbericht 2020 verwiesen.

im Jahr 2023 zu einer Nettokreditaufnahme des Sondervermögens von 40 Mio. Euro führte, unterhalb der Kreditermächtigung. Die insgesamt zulässige Nettokreditaufnahme von 103 Mio. Euro wurde also deutlich unterschritten (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Einhaltung der Obergrenze zur Kreditaufnahme

in Mio. Euro	2023	2024	2025
	Ist	fort. Plan	Plan
Bruttokreditaufnahme (+) / Bruttotilgung (-) KHH	291	2.476	4.421
- Ablösung auslaufender Kredite (Umschuldung)	2.739	2.098	3.639
= Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) KHH	-2.448	379	783
+ Nettokreditaufnahme Sondervermögen	40	0	0
= Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) inkl. Sondervermögen	-2.408	379	783
- Zulässige Nettokreditaufnahme	103	480	783
dav. Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	103	-43	-107
dav. Konjunkturkomponente (im Ist gemäß § 79 Abs. 6 LHO****)	0	523	890
dav. Komponente zur Finanzierung einer Notsituation	0	0	0
Gesetzliche Obergrenze für zulässige Kreditaufnahme KHH (inkl. Umschuldung)	2.842	2.578	4.421
= Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	-2.511	-102	0

**** Vorläufig bis zur Vorlage der Haushaltsrechnung 2023.

Quelle: Haushaltsbeschluss 2023/2024, Finanzbericht der FHH 2025/2026

Für das Haushaltsjahr 2024 beläuft sich die zulässige Nettokreditaufnahme nun auf 480 Mio. Euro. Sie setzt sich einerseits aus der konjunkturell bedingten Kreditaufnahme von 523 Mio. Euro und andererseits aus einem erwarteten Saldo finanzieller Transaktionen von -43 Mio. Euro zusammen. Aufgrund der veranschlagten Nettokreditaufnahme von 379 Mio. Euro besteht somit kein weiterer Kreditbedarf und die Vorgaben werden planerisch erneut unterschritten.

Für das Plan-Jahr 2025 beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 783 Mio. Euro, welche sich aus einer konjunkturell bedingten Kreditaufnahme von 890 Mio. Euro und einer zur Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen notwendigen Tilgungsverpflichtung von -107 Mio. Euro zusammensetzt. Planerisch wird die zulässige Nettokreditaufnahme von ebenfalls 783 Mio. Euro also vollständig ausgeschöpft.

3.3 Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren

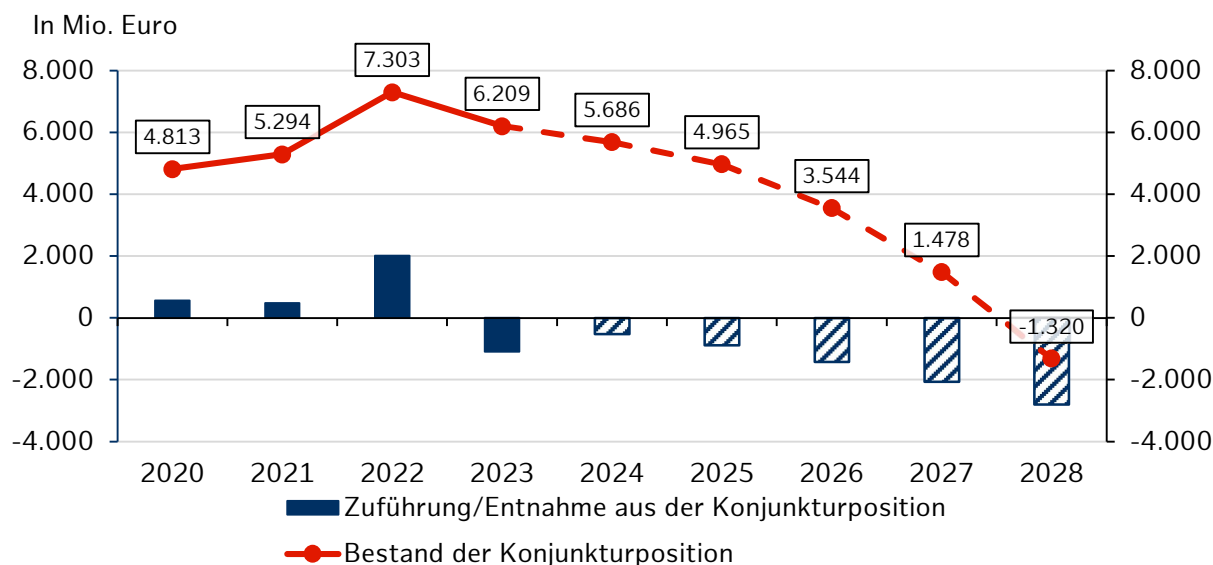
Die realisierten Hamburger Steuererträge lagen in den zurückliegenden Jahren stets oberhalb des langjährigen Trends der Steuererträge und der übersteigende Betrag war nach § 27 Abs. 2 LHO der Konjunkturposition zuzuführen. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 lag der Bestand der Konjunkturposition jedoch bei rund 7.303 Mio. Euro und damit bei mehr als 50 % des Steuerrendwertes für das Jahr 2022 in Höhe von 13.360 Mio. Euro (vgl. Abbildung 5). Der Hamburger Senat hat das Konjunkturbereinigungsverfahren daraufhin gemäß den Vorgaben aus § 27 Abs. 2 S. 5 LHO im Jahr 2023 überprüft und entsprechend angepasst⁶.

Das Verfahren wurde dabei um einen Strukturfaktor in Höhe von 2 % des Trendwertes ergänzt und die Zuführungen in die Konjunkturposition der Jahre 2015 bis 2022 wurden rückwirkend in Form der Buchung einer negativen Zuführung korrigiert, wodurch der Bestand der Konjunkturposition auf 4.368 Mio. Euro sank. Im Jahr 2023 überstiegen die Steuererträge den Steuerrendwert jedoch um weitere 1.840 Mio. Euro, sodass der bilanzielle Bestand der Konjunkturposition zum Abschluss des Jahres 2023 nun 6.209 Mio. Euro beträgt.

Ab dem Jahr 2025 liegen die veranschlagten Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends und gemäß § 27 Abs. 3 LHO sind deshalb Entnahmen aus der Konjunkturposition geplant. Der bilanzielle Bestand der Konjunkturposition wird bis zum Ende des Planungszeitraums somit voraussichtlich negativ werden und ca. -1.320 Mio. Euro betragen.

⁶ Vgl. Drucksache 22/13025 vom 26. September 2023.

Abbildung 5: Entwicklung der Konjunkturposition



Quelle: Gesamtergebnisplan, Finanzberichte der FHH 2023/2024 u. 2025/2026

Durch die Anpassung wird die in den zurückliegenden Jahren als Vorsorge für „schlechte Zeiten“ aufgebaute Konjunkturposition ihrer Rolle als atmender konjunktureller Puffer zukünftig also in höherem Maße gerecht.

3.4 Erläuterungen zu den Ausnahmejahren 2020 bis 2022

Wie im letztjährigen Stabilitätsbericht dargelegt, erlaubte das Gesetz zur Zulassung eines Fehlbetrags im Gesamtergebnisplan und einer Nettokreditaufnahme aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Notsituationsgesetz - CNG) für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eine gesonderte Kreditaufnahme von 3.000 Mio. Euro. Tatsächlich aufgenommen wurden, auch wegen der erläuterten Anpassung des Konjunkturbereinigungsverfahrens und einer Nettotilgung des Sondervermögens Schulimmobilien, insgesamt jedoch nur 433 Mio. Euro an Notkrediten.

Entgegen der mit dem Finanzbericht 2023/2024 vorgelegten Planung ist eine Auflösung von Vorbelastungen aufgrund einer Notsituation ab dem Jahr 2025 nicht mehr geplant. Anders als noch zum Ende des Haushaltsjahres 2022 angenommen, konnten die notsituationsbedingten Kredite bereits im Jahr 2023 vollumfänglich zurückgeführt werden. Die eigentlich bis zum Jahr 2044 eingeplante lineare Tilgung dieser Kredite entfällt somit und die aus der Corona-Pandemie erwachsenen finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt sind damit vollständig zurückgeführt.

* * *

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HESSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	275	15	-323	nein	36	59	61		nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,0	-1,9	6,6	nein	-0,8	-0,8	-0,8		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,8	2,9	3,4	nein	3,7	4,4	4,8		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	6.210	6.399	6.842	nein	6.842	6.842	6.842		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	4,1	0,9	3,9
2024-2031 %	2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2024

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	3
a) Grundzüge des Verfahrens.....	3
b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum	4
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	5
a) Grundzüge des Verfahrens.....	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	6
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN	7
a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung	7
b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse	8
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE	10
a) Methodische Vorgehensweise	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems.....	11
6. AUSBLICK.....	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	14
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	14
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	14
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	15

1. Vorbemerkungen

Aufgaben des Stabilitätsrates	Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, das Abgleiten einer Gebietskörperschaft in eine Haushaltsnotlage rechtzeitig zu verhindern. Zusätzlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überprüfen.
Berichtspflicht	Damit der Stabilitätsrat seine Aufgabe erfüllen kann, sind Bund und Länder dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht zur Entwicklung der jeweiligen Haushaltssituation vorzulegen. In dem Bericht sind Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung, eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse darzustellen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen diese Verpflichtung.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage	Die Grundlage für die Beurteilung, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht, bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote legen den Fokus auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner vor allem die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.
Betrachtungszeitraum 2022 bis 2028	Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „ <i>Aktuelle Haushaltssituation</i> “ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im aktuellen Berichtszyklus also die Jahre 2022 bis 2024. Der Zeitraum „ <i>Finanzplanung</i> “ legt den Fokus dagegen auf den Haushalt 2025 sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2028 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2022 bis 2028 maßgebend. Der Stabilitätsrat hat in seiner Dezembersitzung 2019 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltsüberwachung auch unselbständige Extrahaushalte

Zu berücksichtigende Extrahaushalte	(Sondervermögen, Landesbetriebe) einzubeziehen sind, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen wurden und mit einer Kreditermächtigung ausgestattet sind. In Hessen betraf dies in den Jahren 2020 und 2021 das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Da es zum 1. Januar 2022 aufgelöst wurde, fließen ab dem Jahr 2022 ausschließlich Einnahmen, Ausgaben sowie die Kreditaufnahme des Kernhaushalt in die Ermittlung der Kennzahlen ein.
Bewertungsschema	Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Jahreswerte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein. Kommt das Prüfverfahren zu dem Ergebnis, dass eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.
Datenbasis	Die ausgewiesenen Daten für die Jahre 2022 und 2023 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2024 entsprechen sie dem am 11. Juli 2024 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2023/24. Da die Aufstellung des Haushalts 2025 sowie der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 derzeit noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Kennzahlen für die Jahre 2025 bis 2027 auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 ermittelt, die von der Landesregierung am 11. Juli 2023 verabschiedet wurde. Für das Jahr 2028 liegen aktuell noch keine Daten vor.

b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Kennziffern zeigen keine Auffälligkeit Tab. 1 stellt die Kennziffernwerte für Hessen in den beiden Teilzeiträumen dar.¹ Sie sind sowohl hinsichtlich der aktuellen Haushaltslage als auch im Finanzplanungszeitraum insgesamt unauffällig. Lediglich im Jahr 2024 weist Hessen eine Überschreitung der Schwellenwerte beim Finanzierungssaldo und bei der Kreditfinanzierungsquote aus. Alle übrigen Kennziffern liegen – teilweise mit deutlichem Sicherheitsabstand – unterhalb der zulässigen Grenzen.

Die Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2024 ist im Wesentlichen durch die kreditfinanzierte Kapitalmaßnahme

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dazu dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

Überschreitung von Schwellenwerten im Jahr 2024

des Landes für die Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 2 Mrd. Euro und damit durch einen Sondereffekt begründet. Beim strukturellen Finanzierungssaldo dürfte dies u.a. darauf zurückzuführen sein, dass Hessen im Rahmen seines Stabilitätsberichts für das Jahr 2024 mit dem erst im Juli 2024 verabschiedeten Nachtragshaushalt 2024 eine deutlich aktuellere Datengrundlage zugrunde legt als der Länderdurchschnitt. Dadurch sind etwa die negativen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 bereits in das hessische Zahlenwerk eingeflossen. Gleichwohl unterstreicht diese Kennzahl auch, dass die Krisen der vergangenen Jahre auch im hessischen Landeshaushalt deutliche Spuren hinterlassen.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	275	15	-323	nein	36	59	61	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,0	-1,9	6,6	nein	-0,8	-0,8	-0,8	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote	%	2,8	2,9	3,4	nein	3,7	4,4	4,8	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.210	6.399	6.842	nein	6.842	6.842	6.842	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.841	9.841	9.841	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein				nein				
Ergebnis der Kennziffernüberwachung		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

Im FPL-Zeitraum enorme Herausforderungen

Hinzuweisen ist darauf, dass die Kennziffern für den Finanzplanungszeitraum – auf Grund des derzeit noch nicht abgeschlossenen Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 – noch auf Basis der Finanzplanung 2023 bis 2027 ermittelt wurden. Sie bilden daher naturgemäß noch nicht die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ab. Unabhängig davon zeichnet sich bereits jetzt ab, dass Hessen in den kommenden Jahren spürbare Anstrengungen unternehmen muss, um auch in Zukunft die Schwellenwerte im Rahmen der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat sicher einzuhalten.

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Einheitliche Annahmen

Zusätzlich zur kennziffernbasierten Haushaltsüberwachung erfolgt nach § 3 Abs. 1 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die auf Basis einheitlicher Annahmen erstellt wird. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die ermittelte Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Fehlende Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2023 bis 2030 sowie 2024 bis 2031 ausgewiesen.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030	%	4,1	0,9	3,9
2024-2031	%	2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Keine Auffälligkeit

Die für Hessen in den Modellrechnungen ermittelte Ausgabenzuwachsrate beläuft sich für die Basisjahre 2023 und 2024 auf 4,1 % bzw. 2,5 %. Im Ergebnis unterschreiten die Ausgabenzuwachsraten in Hessen die im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerte nicht. Die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nachhaltige Finanzen als Leitbild

Die Hessische Landesregierung ist einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik verpflichtet, die künftigen Generationen finanzielle Handlungsspielräume bewahrt. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Hessen in den Jahren 2016 bis 2022 lediglich im Corona-Krisenjahr 2020 auf eine Nettokreditaufnahme zur Finanzierung seiner Ausgaben angewiesen war.

Haushalt 2023 – schwarze Null und Tilgung von Notlagenkrediten

Der Haushalt 2023 stand bei seiner Verabschiedung im Januar 2023 im Zeichen des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen explodierenden Energiepreisen sowie stark steigenden Inflationsraten. Er sah daher neben einer Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage wieder eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 211 Mio. Euro vor. Im Vollzug 2023 konnte der Landeshaushalt dann erneut besser abschließen als geplant. Zwar musste das Land umfangreiche Steuermindereinnahmen verkraften. Diesen Mindereinnahmen standen jedoch deutliche Haushaltsverbesserungen außerhalb des Steuerbereichs gegenüber, die im Ergebnis auch im Jahr 2023 den vollständigen Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme ermöglichten. Zudem konnte das Land eine freiwillige Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 186 Mio. Euro vornehmen.

**Nachtrags-
haushalt
2024 muss
Mehrbedarfe
finanzieren**

Der ursprüngliche Haushalt 2024 wurde zusammen mit dem Haushalt 2023 als Doppelhaushalt verabschiedet und sah u.a. den erneuten Verzicht auf eine Neuverschuldung vor. Im Juli 2024 hat der Hessische Landtag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 verabschiedet. Dieser bildet neben der Neubildung der Landesregierung Anfang 2024 insbesondere die zwischenzeitlich eingetretenen zwangsläufigen Veränderungen ab, die u.a. aus den Ergebnissen der aktuellen Tarif- und Besoldungsrunde, höheren Flüchtlingszahlen sowie der Anpassung des Steuerhaushaltes an die negativen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 resultieren. Darüber hinaus wurden für eine Kapitalmaßnahme bei der Landesbank Hessen-Thüringen 2 Mrd. Euro veranschlagt, die als finanzielle Transaktion im Rahmen der Schuldenbremse durch eine Kreditaufnahme finanziert werden. Zusammen mit den negativen Auswirkungen der Konjunktur auf den Landeshaushalt führte dies zu einer Erhöhung der Neuverschuldung des Landes im Nachtragshaushalt 2024 auf rd. 2,8 Mrd. Euro.

**Herausforde-
rungen der
Haushalts-
aufstellung
2025**

Die Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2025 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 erfolgt vor dem Hintergrund eines deutlich eingetrübten gesamtwirtschaftlichen Umfelds. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene sowie in Folge des Zensus 2022. Gleichzeitig bleiben auch die ausgabeseitigen Herausforderungen hoch. Zur Auflösung des dadurch ausgelösten Handlungsbedarfs nimmt die Landesregierung im Rahmen des aktuell noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens eine bewusste Priorisierung von Ausgaben vor und überprüft die bestehende Aufgaben- und Ausgabenstruktur des Landes kritisch auf mögliche Einsparpotenziale. Zentrales Ziel ist es, auch mit dem Haushalt 2025 wieder die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten, ohne dass dies zu Lasten der notwendigen Investitionen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes geht.

b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse

**Rechtliche
Regelungen**

Nach der in Art. 141 der HV verankerten Schuldenbremse gilt für das Land seit dem Jahr 2020 grundsätzlich ein strukturelles Neuverschuldungsverbot. Die inhaltliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz). Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen getroffen. Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben. Die Tilgungsverpflichtung reduziert hierbei in voller Höhe

die zulässige Kreditaufnahmegrenze des Landes. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass die Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr erfolgen soll.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Grenzen für die Nettokreditaufnahme des Landes in den Jahren 2023 bis 2025 werden in Tabelle 3 ausgewiesen.

Tabelle 3 Nachweis der schuldenbremsenkonformen Nettokreditaufnahme für 2023 bis 2025

In Mio. Euro	2023	2024	2025
Basis	Ist-Abrechnung	Nachtragshaushalt (Juli 2024)	Finanzplanung (Juli 2023)
Tilgung von Notlagenkrediten (2023: freiwillig)	-186,0	-200,0	-200,0
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V. § 16 HG 2023/2024)	-1.864,4	-1.026,5	-98,9
(1) <i>Ex-ante-Konjunkturkomponente</i>	-763,1	-366,2	-98,9
(2) <i>Steuerabweichungskomponente</i>	-1.104,4	-660,3	
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-5,2	-2.004,3	10,1
(1) <i>Einnahmen</i>	136,0	+147,1	+143,2
(2) <i>Ausgaben</i>	-141,3	-2.151,4	-131,0
./. Zuführungen/Entnahmen Versorgungsrücklage (-/+) (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-180,8	-184,4	-188,1
= Zulässige Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz	1.864,4	3.015,1	76,8
dagegen:			
Zuführungen/Entnahmen Konjunkturausgleichsrücklage (-/+)	1.864,4	151,7	0,0
+ Nettokreditaufnahme/ -Tilgung (+/-)	0,0	2.834,0	0,0
= Summe Nettokreditaufnahme + Konjunkturausgleichsrücklage	1.864,4	2.985,7	0,0
Sicherheitsabstand	0,0	29,4	76,8

Zulässige NKA wird eingehalten

Tabelle 3 zeigt, dass die nach der Schuldenbremse maßgeblichen Kredit höchstgrenzen in allen Jahren eingehalten werden: Im Haushaltsvollzug 2023 standen der freiwilligen Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 186 Mio. Euro und einer Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von

1.864 Mio. Euro ein gleich hoher Betrag aus Konjunkturkomponente und finanziellen Transaktionen (einschließlich Zuführung zur Versorgungsrücklage) gegenüber. Für das Jahr 2024 sind bei einer zulässigen Höchstgrenze von 3.015 Mio. Euro eine Neuverschuldung von 2.834 Mio. Euro sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 152 Mio. Euro vorgesehen. Die ausgewiesenen Daten für das Jahr 2025 basieren noch auf der Finanzplanung 2023 bis 2027 vom Sommer 2023. Sie werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 aktualisiert und an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen, die insbesondere aus einer deutlich ungünstigeren konjunkturellen Entwicklung resultieren, angepasst.

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

Harmonisiertes Analysesystem

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 2 StabiRatG seit dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Überwachung auf einem harmonisierten Analysesystem². Die bundes- und landesspezifischen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sind davon getrennt zu betrachten.

Verhältnis zur Landes-schuldenbremse

Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich die landes- bzw. bundesspezifischen Regelungen maßgeblich. Unabhängig davon weist das von allen Ländern einheitlich anzuwendende Prüfverfahren in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für alle Länder handelt, sind regelmäßig Abweichungen von den Ergebnissen der landeseigenen Schuldenregel zu erwarten.

Methodik

Die zentrale Zielgröße des einheitlichen Analysesystems ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeilen 21/25/27). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des Konsolidierungshilfeverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zur Anwendung kommt.

² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.

Berichtskreis Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. In Hessen galt dies bis Ende 2021 für das Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Das Sondervermögen wurde zum 1. Januar 2022 aufgelöst, und die noch nicht getilgten Kredite wurden in den Kernhaushalt übernommen. Die entsprechenden Zeilen im harmonisierten Analysesystem weisen daher den Wert null aus.

Notsituation Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und die Länder abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (Referenzwert = 0). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen werden in Tabelle 4 ausgewiesen.

Tabelle 4: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

		Ist	Soll	Plan ³
		2023	2024	2025
Kernhaushalt		- in Mio. Euro -		
1	Bereinigte Einnahmen	34.066,8	34.628,6	36.790,8
2	Bereinigte Ausgaben (bereinigt um Versorgungsrücklage)	34.565,4	38.921,3	36.771,5
3	Finanzierungssaldo	-507,0	-4.292,6	19,3
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1.176,4	-1.491,3	-168,8
5	Zuführung an Rücklagen	1.515,0	0,3	8,0
6	Entnahme aus Rücklagen (bereinigt um Konjunkturausgleichsrücklage)	338,6	1.491,6	176,8
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1.683,4	2.801,3	-188,1

³ Plandaten für 2025 auf Basis der Mittelfristigen Finanzplanung für 2023 bis 2027 vom 11.07.2023

		Ist	Soll	Plan ⁴
		2023	2024	2025
Extrahaushalte		in Mio. Euro		
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1.683,4	2.801,3	-188,1
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-121,2	-2.134,5	-117,1
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	20,1	16,9	16,0
12	Kernhaushalt	20,1	16,9	16,0
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	141,3	2.151,4	133,0
15	Kernhaushalt	141,3	2.151,4	133,0
16	Extrahaushalte	0	0	0
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1.562,2	666,9	-305,1
18	Konjunkturkomponente⁵	-1.883,1	-1.029,4	-95,8
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-320,9	-362,5	-401,0
20	<i>Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	-320,9	-362,5	-401,0
22	Auffällig? wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan ⁶	186,0	200,0	200,0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-134,9	-162,5	-201,0
26	Noch verfügbare <i>Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen und Ausgleichskomponente	-134,9	-162,5	-201,0
28	Auffällig?, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

⁴ Plandaten für 2025 auf Basis der Mittelfristigen Finanzplanung für 2023 bis 2027 vom 11.07.2023

⁵ Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 wurde - analog zum Nachtragshaushalt 2024 - im Rahmen einer vorläufigen Ex post-Betrachtung auf Basis der Herbstprojektion 2023 (ex ante) und der Frühjahrsprojektion 2024 (vorl. Steuerabweichungskomponente) ermittelt. Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 basiert auf der Frühjahrsprojektion 2023, die für die Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027 maßgeblich war.

⁶ Im Haushaltsjahr 2023 stand – unter Berücksichtigung der erfolgten Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage – einer maximal möglichen Nettokreditaufnahme in Höhe von 186 Mio. Euro eine tatsächliche Nettokreditaufnahme in Höhe von Null gegenüber. Der hieraus resultierende Differenzbetrag wurde für eine außerplanmäßige Rückführung der Notlagenkredite genutzt.

Keine Auffälligkeiten

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2023 wurde die Regelgrenze der strukturellen Nettokreditaufnahme – ohne Inanspruchnahme der Ausgleichskomponente – mit einem Sicherheitsabstand in Höhe von 134,9 Mio. Euro eingehalten. Gleiches gilt für das Jahr 2024. Der Sicherheitsabstand beträgt hier 162,5 Mio. Euro. Die Werte für das Jahr 2025 basieren noch auf der mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2027. Danach wird auch in diesem Jahr die Regelgrenze für die strukturelle Nettokreditaufnahme deutlich unterschritten.

6. Ausblick

Deutliche Krisenspuren

Die zahlreichen Krisen der vergangenen Jahre hinterlassen mittlerweile deutliche Spuren in den öffentlichen Haushalten. Alle staatlichen Ebenen stehen vor der Aufgabe, eine auf Grund der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung verhaltene Einnahmenentwicklung mit den hohen und weiter aufwachsenden Bedarfen auf der Ausgabenseite in Einklang zu bringen.

Prioritätensetzung und Ausgabenkritik

Die Hessische Landesregierung stellt sich aktiv dieser Herausforderung. Gleichzeitig bekennt sie sich zu den Vorgaben der Schuldenbremse als Ausdruck einer generationengerechten und nachhaltigen Finanzpolitik. Für ihre dauerhafte Einhaltung bedarf es einer mutigen und zukunftsgerichteten Finanzpolitik, die durch klare Prioritätensetzungen und eine umfassende Überprüfung der bestehenden Aufgaben- und Ausgabenstruktur bestehende Finanzierungslücken schließt und somit Spielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen bewahrt. Allerdings wird die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nur dann dauerhaft gelingen, wenn auf Bundesebene rasch die Weichen für mehr Wachstum und damit für eine stabile staatliche Einnahmenbasis gestellt werden.

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung ⁷				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028 ⁸	
(Struktureller)									
Finanzierungssaldo € je Einw.	275	15	-323	nein	36	59	61	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,0	-1,9	6,6	nein	-0,8	-0,8	-0,8	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,8	2,9	3,4	nein	3,7	4,4	4,8	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	6.210	6.399	6.842	nein	6.842	6.842	6.842	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.841	9.841	9.841	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffernüberwachung	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen.

Die Kennziffern zur „*Aktuellen Haushaltslage*“ und zur „*Finanzplanung*“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2023-2030	%	4,1	0,9	3,9
2024-2031	%	2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

⁷ 2025 bis 2027 auf Basis der Mittelfristigen Finanzplanung für 2023 bis 2027 vom 11.07.2023

⁸ Für das Jahr 2028 liegen noch keine Daten vor.

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Stabile Finanzen in Hessen

Der vorliegende Stabilitätsbericht zeigt auf, dass Hessen trotz umfangreicher krisenbedingter Herausforderungen weiterhin über stabile Staatsfinanzen verfügt. Zu diesem Ergebnis haben neben einer soliden und vorausschauenden Finanzpolitik nicht zuletzt die Regelungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse beigetragen, die eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltswirtschaft auch institutionell absichern.

Steigende Herausforderungen ab 2025

Die Herausforderungen, denen sich der Landeshaushalt ab dem Jahr 2025 gegenüber sieht, sind gleichwohl immens: Zum einen müssen die finanziellen Folgewirkungen der zahlreichen Krisen der vergangenen Jahre bewältigt werden, ohne dabei die Zukunftschancen des Landes zu gefährden. Zum anderen bleibt das Einnahmenwachstum auf Grund der aktuellen Wirtschaftsschwäche, geplanter Steuersenkungen auf Bundesebene sowie der Auswirkungen des Zensus 2022 in den kommenden Jahren voraussichtlich deutlich hinter früheren Erwartungen zurück.

Dieses Spannungsfeld lässt sich nur durch eine mutige und zukunftsorientierte Finanzpolitik auflösen, die klare inhaltliche Prioritäten setzt und die bestehende Aufgaben- und Ausgabenstruktur des Landes kritisch auf den Prüfstand stellt. Allerdings sind den Konsolidierungsmöglichkeiten des Landes Grenzen gesetzt. Unabdingbar für dauerhaft stabile Staatsfinanzen ist daher, dass auf Bundesebene zeitnah Strukturreformen angestoßen werden, durch die die aktuelle wirtschaftliche Agonie überwunden und die Wachstumskräfte dauerhaft gestärkt werden.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		HPL 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	281	210	202	nein	-80	206	248	242	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-0,4	-2,2	-5,5	nein	-2,7	-2,8	-2,7	-2,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,6	3,3	2,4	nein	2,4	2,4	2,5	2,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	7.518	7.513	7.258	nein	7.183	7.104	7.025	6.946	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.789	2.316	2.316		2.316	2.316	2.316	2.316	
Anteil am Schuldenstand %	23,8	30,8	31,9		32,2	32,6	33,0	33,3	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	3,8	0,9	3,9
2024-2031 %	4,0	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Mecklenburg- Vorpommern 2024



**Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium**

Herausgeber:
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:
Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Stand September 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Stabilitätsberichts	2
1.1	Gesetzliche Grundlage	2
1.2	Methodische Erläuterungen zum Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	2
1.3	Methodische Erläuterungen zur Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregel	3
1.4	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	4
2.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung	4
2.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	4
2.3	Bewertung der Haushaltsslage durch die Gebietskörperschaft	4
3	Detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	5
3.1	Finanzierungssaldo	5
3.2	Kreditfinanzierungsquote	5
3.3	Zins-Steuer-Quote	6
3.4	Schuldenstand	7
3.5	Ergebnis	7
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion	8
5	Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel	9
5.1	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen des Landes	9
5.2	Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	11
6	Bewertung des Landes	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung	4
Tabelle 2	Standardprojektion	4
Tabelle 3	Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltsslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltsslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltsslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltsslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 7	Standardprojektion	8
Tabelle 8	Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	12

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
FPL	Finanzplan
HPL	Haushaltsplan
NKA	Nettokreditaufnahme
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]

1 Gegenstand des Stabilitätsberichts

1.1 Gesetzliche Grundlage

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes auf Grundlage eines von der jeweiligen Gebietskörperschaft zu erstellenden Stabilitätsberichts, der Angaben zu dem Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung und zur Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes enthalten soll.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage seines Stabilitätsberichts 2024 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) nach.

1.2 Methodische Erläuterungen zum Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

Der Stabilitätsrat überwacht die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern. Dafür legt er für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen¹ fest. Zudem beschließt der Stabilitätsrat für die einzelnen Kennziffern Schwellenwerte, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Kennziffern und die Projektion bilden zusammen das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung.

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Stabilitätsbericht 2024 erforderlichen Daten und Kennziffern für die Jahre 2022 bis 2024 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“) übermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Daten und Kennziffern war der 30. April 2024.

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendende Methode sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für die Jahre 2024 und 2025 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf die Daten des Haushaltsplans 2024/2025 und für die Jahre 2026 bis 2028 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 zurückgegriffen.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.⁴

1.3 Methodische Erläuterungen zur Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregel

Der Stabilitätsrat überwacht für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land.

Der Bund und die Länder berichten dazu über die Einhaltung ihrer jeweiligen rechtlichen Verschuldungsregel.

Zudem werden jährlich die von jeder Gebietskörperschaft ermittelten Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Analysesystems des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse, das sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin orientiert, vom Stabilitätsrat überprüft.

1.4 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die Corona-Pandemie führte im Jahr 2020 zu einem abrupten Ende des insgesamt relativ robusten und wachstumsfreudigen Pfads seit 2010. Die Wirtschaft Deutschlands befand sich 2020 in ihrer schwersten Rezession seit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009.

Im Jahr 2021 kehrte Deutschland wieder auf den Wachstumspfad zurück und auch 2022 stieg das gesamtdeutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) weiter um real +1,7 %. Insbesondere die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und der hohen Inflationsraten belasteten im Jahr 2023 spürbar die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Das Bruttoinlandsprodukt sank in der Folge um real -0,3 %.

Für 2024 erwartet die Bundesregierung gemäß ihrer Frühjahrsprojektion aus dem April 2024 einen Anstieg des gesamtdeutschen Bruttoinlandsprodukts um +0,3 %. Die Projektion sieht für das folgende Jahr 2025 einen weiteren Anstieg von +1,0 % vor. Diese Prognosen sind jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

⁴ Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minderausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

2.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2022	2023	2024		2025	2026	2027	2028	
Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	281	210	202	nein	-80	206	248	242	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-0,4	-2,2	-5,5	nein	-2,7	-2,8	-2,7	-2,8	nein
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	2,6	3,3	2,4	nein	2,4	2,4	2,5	2,7	nein
Schwellenwert	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.518	7.513	7.258	nein	7.183	7.104	7.025	6.946	nein
Schwellenwert	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau zeigt keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2023	2030	3,8%	0,9%	3,9%
2024	2031	4,0%	0,7%	3,7%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

2.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

3 Detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 2.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern (jeweils in gesonderter Definition des Stabilitätsrates) Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

3.1 Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein Finanzierungssaldo in gesonderter Abgrenzung des Stabilitätsrates definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 3 Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2022	2023	2024		2025	2026	2027	2028	
Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	281	210	202	nein	-80	206	248	242	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Finanzierungssaldo Mecklenburg-Vorpommerns weist keine Auffälligkeit auf. Im gesamten Zeitraum überschreitet das Land die Schwellenwerte deutlich.

Das Land schafft damit die Voraussetzungen, um ab 2024 Nettotilgungen leisten zu können. Die Haushaltsansätze für die Jahre ab 2026 enthalten jedoch hohe globale Minderausgaben. Es besteht hier daher die anspruchsvolle Aufgabe für zukünftige Haushaltsplanaufstellungsverfahren, diese umfangreichen globalen Minderausgaben inhaltlich zu untersetzen.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2022	2023	2024		2025	2026	2027	2028	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-0,4	-2,2	-5,5	nein	-2,7	-2,8	-2,7	-2,8	nein
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf. Die Schwellenwerte werden in allen Jahren des Berichtszeitraums deutlich unterschritten.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatte das Land in 2020 verfassungskonform einmalig Kredite in Höhe von netto 2.850 Mio. € aufgenommen, die zur Finanzierung von Maßnahmen durch das neu errichtete Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurden. Die Mittel dieses Sondervermögens sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern bekämpfen und dämpfen.

Die Kredite aus 2020 werden beginnend mit dem Jahr 2024 schrittweise netto getilgt. Dies hat deutlich negative Kreditfinanzierungsquoten zur Folge.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. In die Steuereinnahmen werden hierbei mit einbezogen die Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer, die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen, die Gemeindesteuerkraftzuweisungen, die Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, die Förderabgabe und die Kfz-Steuer-Kompensation jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2022	2023	2024		2025	2026	2027	2028	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	2,6	3,3	2,4	nein	2,4	2,4	2,5	2,7	nein
Schwellenwert	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Zins-Steuer-Quote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf. Die Schwellenwerte werden insbesondere ab 2024 deutlich unterschritten.

Im Jahr 2023 war ein Einmaleffekt (Agio für eine in 1993 begebene Landesschatzanweisung mit einer Laufzeit von 30 Jahren) in Höhe von rund 45 Mio. € zu finanzieren. Dies belastete die Zins-Steuer-Quote 2023 einmalig um rund 0,5 Prozentpunkte.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht bemisst sich nach dem Umfang der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich (jeweils ohne Kassenkredite) am Ende des jeweiligen Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre aufgeschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2022	2023	2024		2025	2026	2027	2028	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.518	7.513	7.258	nein	7.183	7.104	7.025	6.946	nein
Schwellenwert	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Schuldenstand für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Bei der Höhe der Verschuldung pro Kopf liegt Mecklenburg-Vorpommern spürbar unter dem Schwellenwert. Die Verschuldung des Landes 2024 beträgt absolut rund 11,8 Mrd. € beziehungsweise rechnerisch 7.258 € pro Kopf.

Beginnend mit dem Jahr 2024 werden die im Jahr 2020 neu aufgenommenen Kredite, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ eingesetzt wurden, schrittweise wieder netto getilgt. Dies führt ab 2024 zu einem allmählich sinkenden Schuldenstand, sowohl gemessen pro Kopf als auch in absoluter Höhe.

3.5 Ergebnis

Die Kennzifferntableaus zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen insgesamt keine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion

Der Stabilitätsbericht muss eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet. Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs. Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen Mittel von der Europäischen Union), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Für Mecklenburg-Vorpommern zeigt die Standardprojektion folgendes Bild:

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2023	2030	3,8%	0,9%	3,9%
2024	2031	4,0%	0,7%	3,7%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Im Ergebnis der Standardprojektion ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Mecklenburg-Vorpommern überschreitet den Referenzwert für beide Projektionszeiträume jeweils deutlich.

Die Standardprojektion stellt jedoch nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

5 Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel

5.1 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen des Landes

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet.

Damit sind der Doppelhaushalt 2020/2021 und alle künftigen Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Landtag hat am 11. Dezember 2019 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Dieser Haushaltsplan sah für die beiden Jahre keine Nettokreditaufnahme vor und erfüllte die Vorgaben der Schuldenbremse des Landes.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020 das Haushaltsgesetz 2020/2021 geändert. Hierdurch wurden zusätzliche notwendige Ausgabeermächtigungen in Höhe von 700 Mio. € zur Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt.

Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben erfolgte durch eine Nettokreditermächtigung von 700 Mio. €. Dazu wurde auf eine Ausnahmeregelung zurückgegriffen, die für den Fall der Naturkatastrophe in der Schuldenbremsenregelung des Landes vorgesehen ist. Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 Mio. € verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, wurden zum Zeitpunkt des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 auf über 750 Mio. € eingeschätzt und überstiegen damit deutlich diese Mindestgrenze.

Dementsprechend lag der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Das Landesparlament hat am 9. Dezember 2020 das Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Hiermit sollten die gegenüber der Beschlusslage des ersten Nachtrags 2020 deutlich gestiegenen Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, finanziert werden. Diese Mehrbedarfe summierten sich auf 2.150 Mio. € und wurden ebenfalls durch eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme analog zum ersten Nachtragshaushalt 2020 finanziert.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die insgesamt haushalterisch aufgenommen 2.850 Mio. € innerhalb eines bestimmten Zeitraums vollständig zu tilgen. Das Landesparlament hat dazu das Kredittilgungsgesetz 2020 beschlossen.

Im Jahr 2024 wird nunmehr mit der Tilgung begonnen. So sieht der Haushaltsplan 2024/2025 für dieses Jahr eine haushalterische Sondertilgung von rund 415 Mio. € vor. Die noch verbleibenden rund 2.435 Mio. € sollen ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren gleichmäßig durch jährliche Nettotilgungen von rund 122 Mio. € abgetragen werden. Weitere Sondertilgungen werden gegebenenfalls nach Abrechnung und Auflösung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ erfolgen.

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden im Ist netto keine neuen Kredite aufgenommen. Auch der Haushaltsplan 2024/2025 sowie die zugehörige Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 sehen für die jeweiligen Haushaltsjahre keine Nettokreditaufnahme vor.

Das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weist zudem seit 2020 unverändert seinen vorgeschriebenen Regelbestand von 500 Mio. € auf.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde somit seit 2020 vollumfänglich eingehalten. Mit dem Haushaltsplan 2024/2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 wird die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse auch für die Jahre ab 2024 sichergestellt.

5.2 Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Dem Stabilitätsrat ist neben der Einhaltung der jeweiligen bundesbeziehungsweise landesrechtlichen Verschuldungsregel auch über die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten. Dieses Analysesystem orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

Die Strukturelle Nettokreditaufnahme des Kernhaushalts (inklusive gegebenenfalls zu berücksichtigender Extrahaushalte) bildet dabei die zentrale Größe zur Beurteilung der Frage, ob eine Auffälligkeit im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse vorliegt. Im Analysesystem zu berücksichtigen sind hierbei nur Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 errichtet beziehungsweise mit einer neuen Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Extrahaushalte mit entsprechenden Eigenschaften.

Die Strukturelle Nettokreditaufnahme wird ermittelt, indem der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (zuzüglich gegebenenfalls zu berücksichtigender Extrahaushalte) um besondere Finanzierungsvorgänge, um den Saldo aus finanziellen Transaktionen sowie um die Konjunkturkomponente bereinigt wird (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 21). Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Mecklenburg-Vorpommern auf Basis des sogenannten Konsolidierungshilfeverfahrens berechnet.

In einem folgenden Schritt werden zudem die etwaigen Auswirkungen anerkannter Notsituationen berücksichtigt (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 27). Für Mecklenburg-Vorpommern sind daher die geplanten Tilgungen der 2020 aufgenommenen Notlagenkredite einzubeziehen. Diese betragen 2024 rund 415 Mio. € und 2025 rund 122 Mio. €.

Eine Auffälligkeit im Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse für den Bund oder das jeweilige Land ergibt sich, wenn die Strukturelle Nettokreditaufnahme den Referenzwert von Null überschreitet.

Die Ergebnisse des Analysesystems für Mecklenburg-Vorpommern zeigen sich im Detail wie folgt:

Tabelle 8 Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

lfd. Nr.	Werte in Mio. €	2023	2024	2025
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	10.719	10.917	10.950
2	Bereinigte Ausgaben	10.648	10.807	11.323
3	Finanzierungssaldo	71	109	-374
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	71	-305	-495
5	Zuführung an Rücklagen	277	2	2
6	Entnahme aus Rücklagen	206	307	498
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	0	-415	-122
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	0	-415	-122
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-6	-45	-69
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	36	34	32
12	Kernhaushalt	36	34	32
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	43	80	101
15	Kernhaushalt	43	80	101
16	Extrahaushalte	0	0	0
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-6	-460	-191
18	Konjunkturkomponente	-78	-33	-27
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-493	-218
20	Ausgleichskomponente (keine Inanspruchnahme, da lfd. Nr. 19 < 0)	121	121	121
21	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-493	-218
22	Auffälligkeit (Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0)	nein	nein	nein

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite ...

lfd. Nr.	Werte in Mio. €	2023	2024	2025
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	415	122
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-78	-96
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente (keine Inanspruchnahme, da lfd. Nr. 19 und 25 < 0)	121	121	121
27	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-84	-78	-96
28	Auffälligkeit (Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0)	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG

N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Die Berechnungsergebnisse aus dem Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse zeigen, dass Mecklenburg-Vorpommern im aktuellen Berichtszeitraum für die Jahre 2023 bis 2025 keine Auffälligkeiten sowohl bei der Strukturellen Nettokreditaufnahme (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 21), als auch bei der Strukturellen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 27) aufweist.

Die Strukturelle Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen liegt im Jahr 2023 mit -84 Mio. €, im Jahr 2024 mit -78 Mio. € und im Jahr 2025 mit -96 Mio. € bereits ohne Inanspruchnahme der Ausgleichskomponente unterhalb des zulässigen Referenzwerts von Null.

6 Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2024 weist im Kennzifferntableau der Haushaltsüberwachung keinerlei Auffälligkeiten auf. Auch gemäß der mittelfristigen Projektion bestehen keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage. Darüber hinaus hält Mecklenburg-Vorpommern die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene verfassungsrechtliche Landesregelung zur Schuldenbremse vollumfänglich ein. Zudem zeigt das Analysesystem zur Überwachung der Schuldenbremse keine Auffälligkeiten.

Der Haushaltsplan 2024/2025 sowie die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 kommen ohne Nettokreditaufnahme aus. Für die Jahre ab 2026 wird dies aber nur durch hohe globale Minderausgaben gelingen. Es bedarf der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, diese globalen Minderausgaben in den zukünftigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren konkret zu untersetzen.

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangenen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demographische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche konsolidierungsorientierte Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Anschluss an den Solidarpakt II steht das Land aktuell auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament.

Seither galt es, sich vor allem auf die neuen Herausforderungen einzustellen. Aktuell steht der Landeshaushalt vor einer Dreifachbelastung.

Erst einmal muss die Erfüllung der politischen Pflichtaufgaben finanziell abgesichert werden. Hierbei gilt es beispielsweise deutliche preisbedingte Ausgabensteigerungen, Tariflohnsteigerungen und zunehmende finanzielle Verteilungskonflikte zwischen Bund und Ländern zu bewältigen.

Zweitens muss der Haushalt die Bewältigung der vielfältigen Krisen finanzieren. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, deutliche Energiepreissteigerungen, die gestiegene Zahl von Geflüchteten und zunehmende Extremwetterlagen wie Stürme und Waldbrände stellen das Land und auch seine Kommunen vor erhebliche, nicht nur finanzielle, Herausforderungen.

Die dritte wesentliche Herausforderung besteht in der finanziellen Absicherung der notwendigen Zukunftstransformation. Es sind wichtige Weichenstellungen erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den bestimmenden Themen Klimawandel und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushalts hat zwar erst begonnen, setzt aber bereits bei Maßnahmen des Klimaschutzes und der Energiewende klare Prioritäten.

Schließlich gilt es weiterhin, den eingeschlagenen Weg der Aufgabenkritik und Modernisierung der Verwaltung systematisch umzusetzen. Allein aufgrund des sich immer klarer abzeichnenden Fachkräftemangels ist dies alternativlos, wenn die staatliche Handlungsfähigkeit nicht in Frage gestellt werden soll.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NIEDERSACHSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	288	398	-49	nein	-85	-116	-92	-99	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,2	-3,8	-0,3	nein	0,9	0,4	0,0	-0,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,4	1,6	3,6	nein	3,4	3,7	4,1	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	8.237	7.940	7.925	nein	7.975	8.001	8.002	7.981	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	844	1.007	1.007		1.007	1.007	1.007	1.007	
Anteil am Schuldenstand %	10,2	12,7	12,7		12,6	12,6	12,6	12,6	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	4,4	0,9	3,9
2024-2031 %	4,0	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

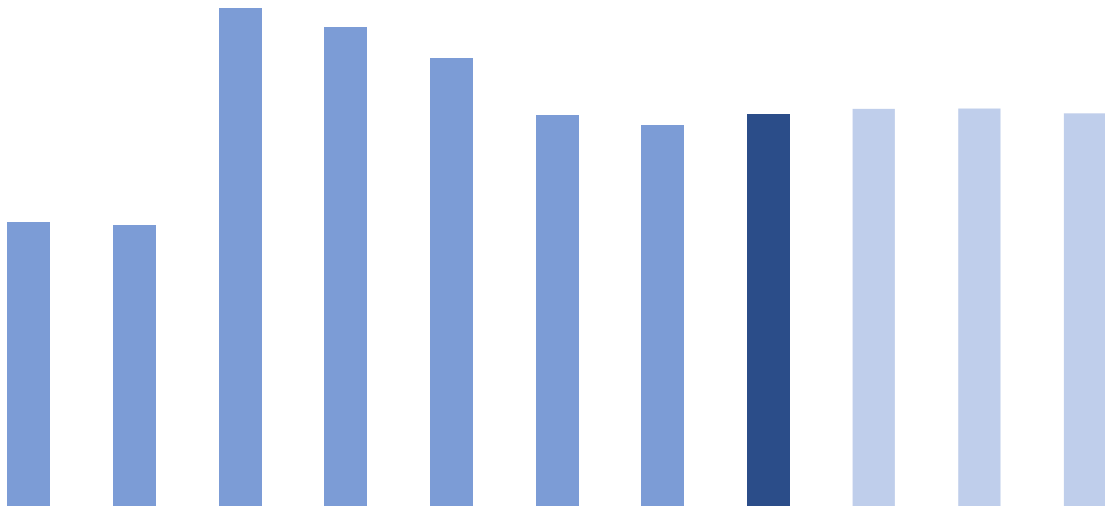
b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2024



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 4 -
2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3. Haushaltsplanentwurf 2025, Mipla 2024 - 2028 und COVID-19-Sondervermögen	- 5 -
4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 11 -
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basiseinheitlicher Annahmen	- 17 -
6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 18 -
6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 19 -
6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 19 -
6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 21 -
6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 29 -
6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 29 -
6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 30 -
7. Zusammenfassung	- 35 -
8. Anlagen	- 37 -
8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 37 -
8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 41 -
8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2023 bis 2025	- 46 -
8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2023 bis 2025	- 49 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 9 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 13 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 14 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 15 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 16 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 29 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 15. Oktober 2024 beschlossenen fünfzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2025 sowie zur Mittelfristigen Planung 2024 - 2028 vom 23. / 24. Juni 2024.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern

(§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung vorgesehen, mit der sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat derzeit befasst.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2023 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2023 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2022 bis 2024 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Haushaltsplanentwurf 2025, Mipla 2024 - 2028 und COVID-19-Sondervermögen

Seit dem Frühjahr 2020 ist die Haushaltslage des Landes von Unsicherheiten geprägt. Mit dem Auslaufen der COVID-19-Pandemie, weltweiten geopolitischen Krisenherden, dem Weihnachtshochwasser 2023 sowie der Klimakrise überschneiden sich aktuell gleich mehrere Krisen, die jede für sich enorme Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes entfaltet. Zunächst führten die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung weltweit erforderlichen Maßnahmen in der jüngeren Vergangenheit zu einer tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe, einem Nachfrageeinbruch und einem empfindlichen Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität.

Alle öffentlichen Haushalte hatten hierauf reagiert und ihre Ausgaben weitgehend schuldenfinanziert massiv erhöht, um den gesundheitlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gezielt zu begegnen. Unter Nutzung der für außergewöhnliche Notsituationen vorgesehenen Ausnahmeregelung hat auch das Land Niedersachsen durch Errichtung des **„Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (COVID-19-Sondervermögen)** erhebliche Maßnahmen mit historisch einmaligem Ausgabevolumen ergriffen. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Mit dem Sondervermögen wurden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt nicht über eine eigene Kreditemächtigung.

Das Sondervermögen umfasste in der Planung ein Gesamtvolumen von rd. 8,1 Mrd. Euro. Der Anteil an Kreditfinanzierung, der im Zusammenhang mit der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen wurde, war ursprünglich mit 7,36 Mrd. Euro geplant.

Aufgrund abweichender Bedarfe und günstiger Rahmenbedingungen wurde dieses Kreditvolumen nicht in vollem Umfang benötigt bzw. bereits wieder deutlich zurückgeführt: Im Jahresabschluss 2020 wurden Kreditemächtigungen in Höhe von 641 Mio. Euro in Abgang gestellt, im Abschluss 2022 konnten 509 Mio. Euro getilgt werden. Mit der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel in Höhe von 2.145 Mio. Euro einer vorzeitigen Tilgung zugeführt, da sie nicht mehr für die sachlichen Zwecke des § 2 COVID-19-SVG benötigt werden.

Im Herbst 2023 hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil über den 2. Nachtragshaushalt 2021 des Bundes Klarstellungen zur Auslegung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG vorgenommen, die ebenfalls Bedeutung für die Auslegung der Ausnahmeklausel in Art. 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung haben. Dabei hat es Anforderungen an die zeitliche Verwendung von notsituationsbedingten Krediten gestellt, welchen die Regelungen im 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 aufgrund der ursprünglich abweichenden Interpretation durch Regierung und Landtag in Niedersachsen nicht in vollem Umfang entsprachen. In inhaltlicher Hinsicht wurden jedoch die in Niedersachsen definierten Kriterien der Verwendung notsituationsbedingter Kredite, insbesondere die Notwendigkeit eines Veranlassungszusammenhangs zwischen dem Einsatz der Kreditmittel und der Bewältigung der Notsituation bestätigt. Da die konsequente Anwendung dieser Maßstäbe in Niedersachsen bereits im Sommer 2023 dazu geführt hatte, dass nicht mehr für die Zwecke des Sondervermögens benötigte Krediteinnahmen in großem Umfang zurückgeführt wurden, ergab sich aus der sinngerechten Anwendung der differenzierten Verfassungsrechtsprechung auf Niedersachsen nur noch ein untergeordneter Handlungsbedarf. Im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zu Beginn des Jahres 2024 wurden weitere 254 Mio. Euro Mittel des Sondervermögens zur Tilgung verwendet (s. auch Abschnitt 6.1.2). Das Sondervermögen umfasst nunmehr ausschließlich nicht-kreditär finanzierte Mittel, die dazu dienen, die Finanzierung der im Zeitraum 2020 bis 2023 verpflichteten Ausgaben für Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens sowie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz über 2023 hinaus sicherzustellen.

Die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2023 führte bereits in der Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 wiederum dazu, dass die bislang für die Jahre ab 2025 eingeplanten Tilgungsraten um 110 Mio. Euro pro Jahr geringer ausfallen. Die vorzeitige Tilgung von 254 Mio. Euro in 2024 reduziert die eingeplanten Tilgungsraten ab dem Jahr 2025 um weitere 10 Mio. Euro pro Jahr (s.u.).

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) schlossen die Krisenjahre **2020** und **2021** mit teils sehr hohen Finanzierungsdefiziten ab. Bereits 2022 konnte Niedersachsen diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in **2022** inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt getroffen hat. Auch in **2023** konnte der Landeshaushalt mit einem hohen strukturellen Überschuss abgeschlossen werden, der im Wesentlichen auf die im Kernhaushalt vollzogene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro zurückzuführen ist, die saldenverbessernd wirkte.

Das Weihnachtshochwasser 2023 machte, die Verabschiedung eines zielgerichteten Hochwassernachtrags erforderlich. Der am 8. Februar 2024 beschlossene Nachtragshaushalt **2024** stellte rund 110 Mio. Euro an Landesmitteln vor allem zur Unterstützung der Hochwassergeschädigten, zur Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, zur Erstattung der Einsatzkosten der Katastrophenschutzbehörden und zur Ertüchtigung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte dabei ohne Nettokreditaufnahme durch eine erhöhte Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage. Der NHP 2024 zeichnet planerisch ein gestiegenes strukturelles Defizit i.H.v. -403 Mio. Euro voraus. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die genannte Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage i.H.v. 482 Mio. Euro. Im Ist 2024 wird die oben beschriebene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notlagenbedingter Kreditaufnahme von 254 Mio. Euro zu einer Saldenverbesserung führen.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 23. / 24. Juni 2024 hat die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2025 und die Mittelfristige Planung 2024 - 2028 beschlossen. Die von Krisen geprägte Wirtschaftsentwicklung führt zu geringeren Steuereinnahmen für den Landeshaushalt als noch im vergangenen Jahr prognostiziert. Das begrenzt die Spielräume in der Planung.

Trotz enorm schwieriger Rahmenbedingungen legt Niedersachsen eine solide und zugleich in die Zukunft gerichtete Finanzplanung vor. Gleichzeitig wird die Schuldenbremse eingehalten. Zudem beginnt im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einer Tilgung von 100 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Die oben beschriebene vorzeitige Tilgung eines Teilbetrages von 254 Mio. Euro im Jahr 2024 führt zu einer weiteren Minderung der jährlichen Tilgungsbeträge ab 2025 in einer Höhe von rd. 10 Mio. Euro pro Jahr (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58,8 Mio. Euro und ab 2026 158,8 Mio. Euro p.a.). Anknüpfend an die Beschlüsse zur vorangegangene Mipla 2023 – 2027 werden entsprechend freiwerdende Finanzierungsmöglichkeiten konsequent für eine Stärkung der Investitionen des Landes in den Klimaschutz eingesetzt.

Obleich der Haushaltsausgleich in sämtlichen Mipla-Jahren ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe erfolgt, weist die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung ab dem Jahr 2025 nennenswerte strukturelle Defizite aus, die in allen Jahren im hohen dreistelligen Millionenbereich liegen. Die strukturellen Defizite sind in der Inanspruchnahme der regelgebunden berechneten negativen Konjunkturkomponente und der Einplanung von Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage begründet.

Für die Jahre 2025 - 2028 ergeben sich folgende Konjunkturkomponenten: -550 / -389 / -186 / 0 Mio. Euro. Diese fußen auf den aus der Konjunkturprognose des Bundes vom Frühjahr 2024 abgeleiteten Produktionslücken und verdeutlichen die herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Für 2024 und 2025 wird eine erhebliche Unterauslastung der Produktionsfaktoren unterstellt, die sich perspektivisch erst wieder ab 2027 in Richtung des Korridors einer Normalauslastung entwickelt. Die Inanspruchnahme der negativen Konjunkturkomponenten führt in den Jahren 2025 - 2027 zu einer vollständigen Entnahme des Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage sowie zu einer Aufnahme konjunkturell zulässiger Verschuldung (s. auch Abschnitt 6.1.2). Die hieraus resultierenden

Finanzierungsmöglichkeiten dienen dazu, die konjunkturell bedingten Abwärtskorrekturen bei den Steuereinnahmeerwartungen aufzufangen.

Die ebenfalls in den Jahren 2025 - 2028 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 173 / 687 / 712 / 949 Mio. Euro dienen zuvorderst der Finanzierung zwingend notwendiger Investitionen in zentrale Politikfelder wie Klimaschutz oder der Erhaltung, Sanierung und Erneuerung öffentlicher Infrastruktur und tragen somit zum beabsichtigten Abbau der impliziten Verschuldung bei.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Eine strukturelle Deckungslücke wird z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2025 - 2028, in denen die oben beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.
- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

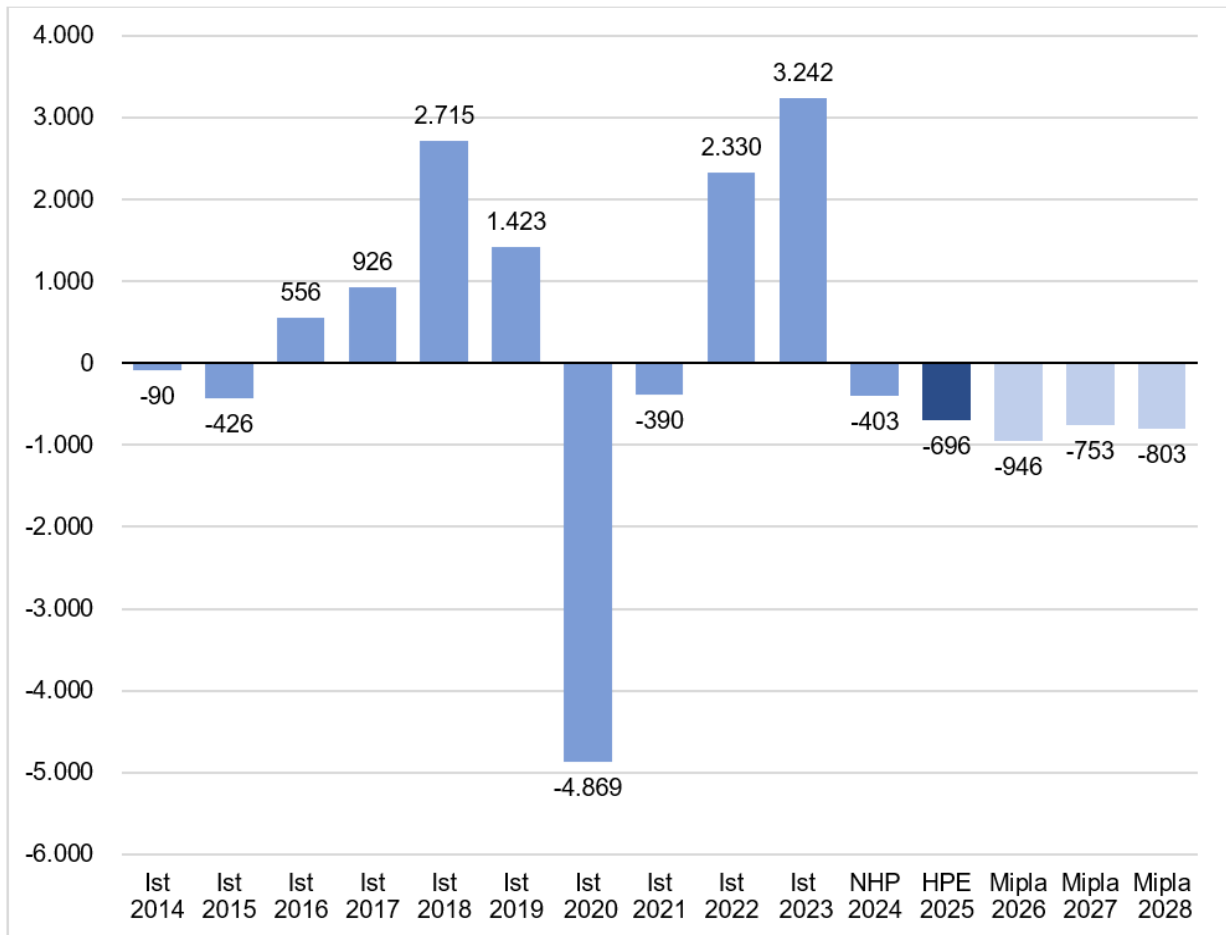


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2025 und zur Mittelfristigen Planung 2024 - 2028 ist in der Mipla 2024 - 2028 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 3 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem hat die niedersächsische Landesregierung zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft (LWG) gegründet. Aufgabe der LWG ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu

schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass während der Aufstellung des Haushalts 2024 noch offene Fragen hinsichtlich des Geschäftsmodells und des Markteintritts der LWG bestanden, konnte der "abschließende Charakter" dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen war es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro reduziert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.


4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 1 beigefügt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung vorgesehen, mit der sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat derzeit befasst.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo in Abgr. d. StabiRates € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	288	398	-49	nein	-85	-116	-92	-99	nein
	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	-2,2	-3,8	-0,3	nein	0,9	0,4	0,0	-0,4	nein
	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	2,4	1,6	3,6	nein	3,4	3,7	4,1	4,4	nein
	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	8.237	7.940	7.925	nein	7.975	8.001	8.002	7.981	nein
	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2022 bis 2028. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2022 bis 2024) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2025 bis 2028). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Der positive **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** liegt in Niedersachsen im Jahr 2022 mit 288 Euro je Einwohner deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in 2022 inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt getroffen hat. Der inflationsbedingte Anstieg auf der Einnahmeseite spiegelt sich auch bundesweit im gestiegenen positiven Länderdurchschnitt wider.

Im Ist 2023 hat sich der Finanzierungssaldo mit 398 Euro je Einwohner nochmals deutlich gegenüber dem Vorjahr verbessert. Hintergrund ist die vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kredite in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkt (weitere Einzelheiten hierzu s. Abschnitt 3 und 6.1.2).

Für 2024 zeichnet der Nachtragshaushalt hingegen planerisch ein strukturelles Defizit i.H.v. -49 Euro je Einwohner voraus. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die eingeplante

Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage i.H.v. 482 Mio. Euro. Dennoch liegt der Finanzierungssaldo Niedersachsens oberhalb des weiter gesunkenen Länderdurchschnitts und Schwellenwerts.

Die Phasenverschiebung im Ist 2022 und im Ist 2023 führt zu einer Belastung von -298 Mio. Euro und -627 Mio. Euro. Sie spiegelt bei den Ist-Werten bis 2023 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind erforderliche Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen vorgenommen worden, die auch im harmonisierten Analysesystem und bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Abbildung 1 berücksichtigt wurden (weitere Einzelheiten s. Abschnitte 3 und 6.1.2). Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten 2022 und 2023 kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG enthalten ist, und die Gruppierung 134, in der die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft nicht enthalten ist. Für das Soll-Jahr 2024 wurde bei den finanziellen Transaktionen eine ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführung an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in Höhe von 100 Mio. Euro durchgeführt.

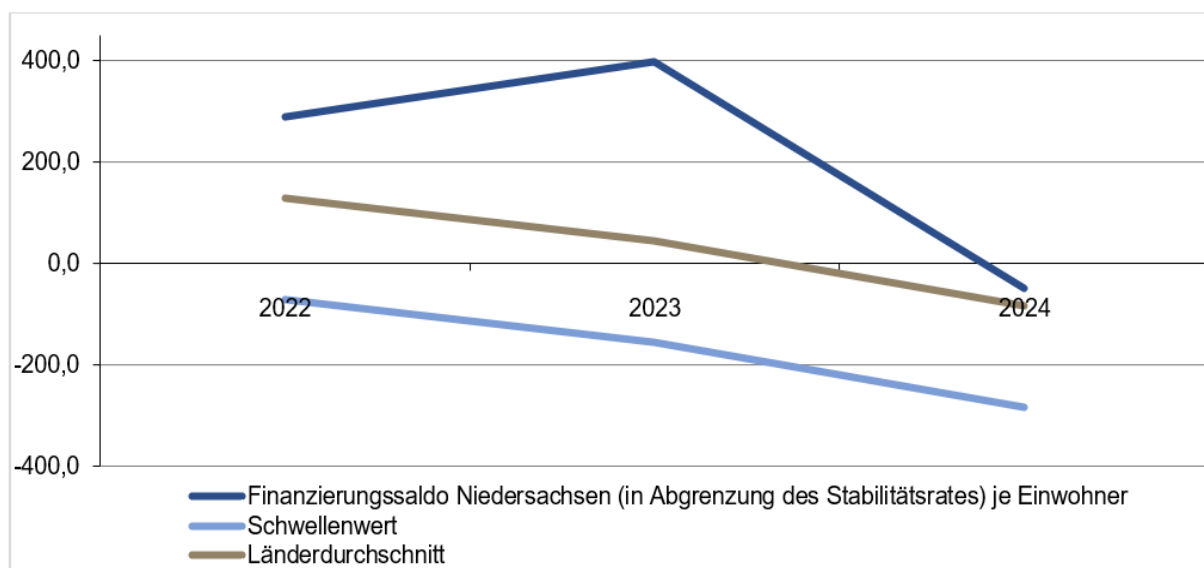


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024

In 2022 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** ($\hat{=}$ Tilgung) von -2,2% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\hat{=}$ Kreditaufnahme) und des positiven Länderdurchschnitts ($\hat{=}$ Kreditaufnahme). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote in 2022 ist die Tilgung der restlichen konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro

und die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 509 Mio. Euro. Der negative Saldo der Phasenverschiebung (die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) wirkt hierbei gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\hat{=}$ Tilgung) entsprechend reduziert.

Der Schuldenabbau wurde 2023 mit der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 2,145 Mrd. Euro fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -3,8 % ergibt. Auch hier wirkt der negative Saldo der Phasenverschiebung gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\hat{=}$ Tilgung) entsprechend reduziert. In 2024 liegt die negative Kreditfinanzierungsquote bei -0,3%. Diese resultiert aus der eingeplanten Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 100 Mio. Euro und der betragsmäßig entsprechenden Tilgung in Höhe des veranschlagten Saldos der finanziellen Transaktionen von rd. 18 Mio. Euro. Sie ist damit ebenfalls besser als der positive Schwellenwert und der positive Länderdurchschnitt.

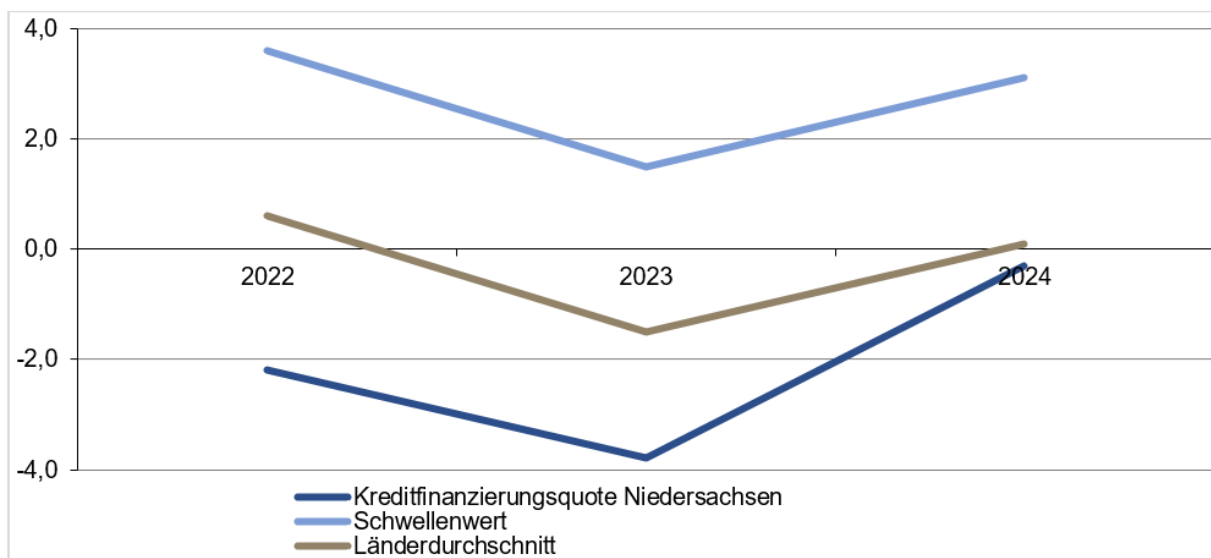


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 – 2024

Die **Zins-Steuer-Quote** des Jahres 2022 hat sich durch gestiegene Zinsausgaben auf einen Wert von 2,4% erhöht. In 2023 bildet sie bedingt durch gesunkene Zinsausgaben mit 1,6% den historischen Tiefstand ab. Aufgrund der deutlich steigenden Zinsausgaben in 2024 erhöht sich die Zins-Steuer-Quote im Soll 2024 auf 3,6 %. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

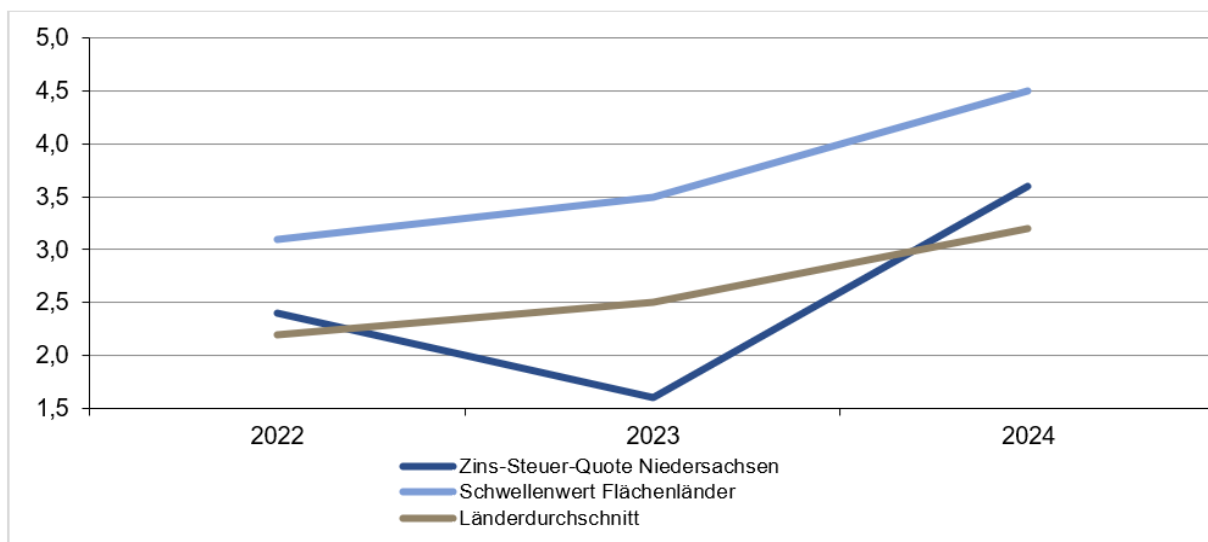


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen. Die im Haushaltsabschluss 2022 übertragene

Kreditermächtigung in Höhe von 444 Mio. Euro wurde im Haushaltsabschluss 2023 wiederum aufgeschoben.

In 2021 und 2022 wird der Schuldenstand Niedersachsens durch die bereits vollständige Zurückführung der konjunkturbedingten Kredite aus 2020 reduziert. Die Tilgung der konjunkturbedingten Kredite begann in 2021 mit 732 Mio. Euro und wurde mit der Tilgung in 2022 von 695 Mio. Euro vollendet. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2022 Notlagenkredite in Höhe von 509 Mio. Euro vorzeitig getilgt. Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt und entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite verwendet. Die vorzeitige Tilgung der Notlagenkredite von 2,145 Mrd. Euro erfolgte in 2023. Im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zu Beginn des Jahres 2024 wurden weitere 254 Mio. Euro Mittel des Sondervermögens zur Tilgung von Notlagenkrediten verwendet. Die Tilgung wirkt sich daher erst im Ist 2024 aus und ist somit in der hier aufgeführt Kennzahl zum Soll 2024 noch nicht enthalten (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 3 und 6.1.2).

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt. Niedersachsen hat hier einen Platz im Mittelfeld deutlich unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte.

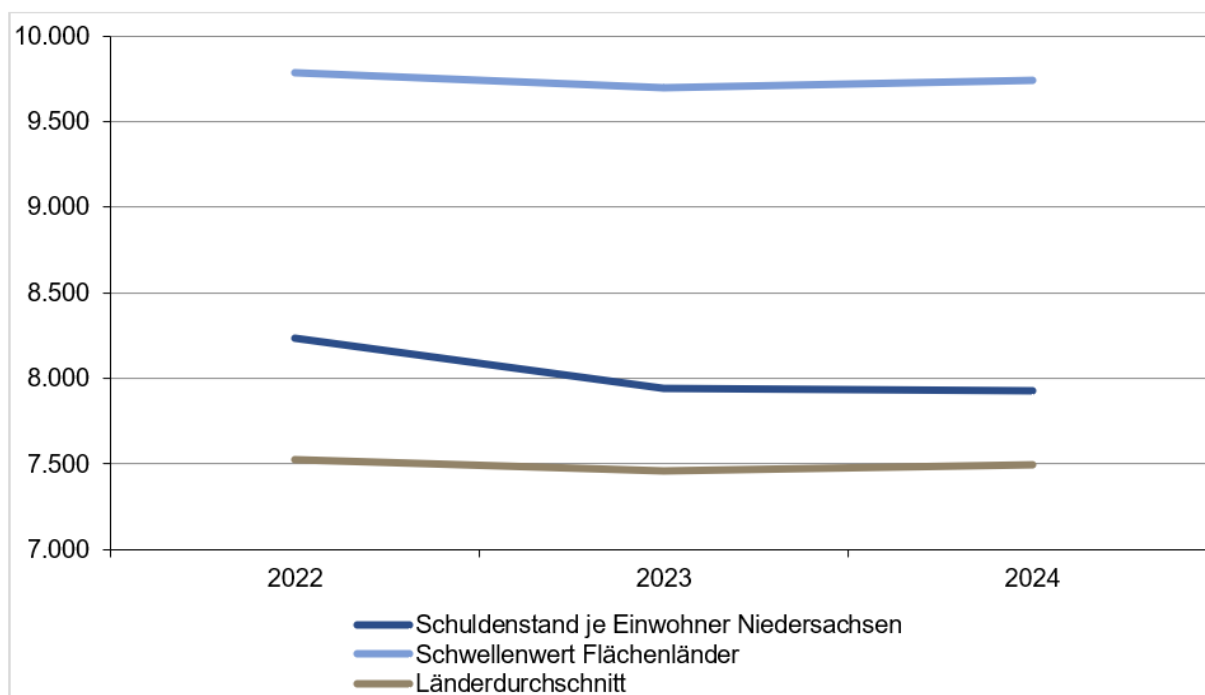


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 – 2024

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2024 ein Zuwachs von +3,1 %, in 2025 von +4,2 %, in 2026 von +3,8 %, in 2027 von +3,9 %, in 2028 von +3,6 % und ab dem Jahr 2029 von +2,55 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 2 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 - 2030	%	4,4	0,9	3,9
2024 - 2031	%	4,0	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2023 mit 4,4 % und für das Basisjahr 2024 mit 4,3 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate 2024 - 2028 beträgt in Niedersachsen 3,1 % jährlich.

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die zweite Komponente umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellt das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse ist die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung. Dieser Zielrichtung folgend sind Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen bis zum Jahr 2023 in die Bereinigung **nicht** einbezogen. Ab dem Jahr 2024 sind Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen analog zum harmonisierten Analysesystem auch bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse in den finanziellen Transaktionen enthalten.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder

Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 3). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 3 und Abschnitt 6.1.1.

Am 30.11.2022 hatte der Niedersächsische Landtag den Doppelnachtrag 2022 / 2023 beschlossen. Für die Ermittlung der KK im Nachtragshaushalt 2023 wurde von der Regelung in § 18 b Abs. 3 LHO abgewichen. An die Stelle einer Fortschreibung der aus der Frühjahrsprojektion 2021 abgeleiteten und mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 festgestellten KK durch eine Steuerabweichungskomponente trat eine Ableitung aus der Produktionslücke der seinerzeit aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung. Die Veranschlagung der Steuereinnahmen gemäß der Steuerschätzung im Oktober 2022 im Nachtragshaushalt berücksichtigte dieselben Annahmen wie diese Projektion.

Bezogen auf die Prognosen und Planungen des Haushaltsjahrs 2023 zeigte sich, dass die unterschiedslose Anwendung des § 18 b Abs. 3 LHO auf das zweite Jahr des Doppelhaushalts 2022 / 2023 eine zu starke Vereinfachung mit sich gebracht und verzerrte, konjunkturell unzutreffende Ergebnisse ergeben hätte. Die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur daraus resultierenden Steuereinnahmeerwartung hatten sich seit dem Frühjahr 2021 erheblich verändert. Dabei spielte eine wesentliche Rolle, dass die Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung und damit verbunden die gesamtwirtschaftliche Lageeinschätzung wesentlich durch erstmals wirkende strukturelle Faktoren (insbesondere eine von externen Bedingungen getriebene Inflation sowie dem Lieferstopp von Gas aus Russland) beeinflusst war.

Eine Fortschreibung durch Steuerabweichungskomponente auf Basis der 2021 definierten Ausgangserwartungen, wie sie § 18 b Abs. 3 LHO anordnet, hätte aufgrund der durch strukturelle Veränderungen bedingten nominalen Steuermehreinnahmen gegenüber den Annahmen im Jahr 2021 im Haushaltsjahr 2023 zu einer sehr hohen Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage geführt.

Das Ergebnis der Fortschreibung stand in Widerspruch zur damals aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die für das Jahr 2023 von einem Rückgang der realen Wirtschaftsleistung ausging. Dies Paradox war ein starker Hinweis darauf, dass die Steuerabweichungskomponente ihre Funktion zur Anpassung der KK 2023 verfehlte. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Bindung an die im Jahr 2021 prognostizierten Ausgangserwartungen aufzuheben und die KK für das Jahr 2023 aus der damals aktuellen Herbstprojektion 2022 für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung neu abzuleiten.

Das Verfahren der Konjunkturbereinigung 2023 näherte sich damit der zeitlichen und systematischen Struktur an, die sich für einjährige Haushalte aus § 18 b Abs. 2 bis 5 LHO ergibt. Zugleich entsprach es dem Rahmen, den Bund und Länder für die Prüfung der Schuldenbremse im Stabilitätsrat niedergelegt haben (s. auch Abschnitt 6.2 und Kompendium Seite 12, Fußnote 4).

Die anhand der Herbstprojektion 2022 neu abgeleitete KK für das Jahr 2023 des Doppelnachtrages 2022 / 2023 betrug -939 Mio. Euro.

Im Ist 2023 ergaben sich gegenüber der im Doppelnachtrag 2022 / 2023 für das Jahr 2023 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Oktober 2022 Steuermehreinnahmen. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Abweichungsbetrag die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Ergebnis wurde mit dem Haushaltsabschluss **2023** eine negative **KK von -977 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von -545 Mio. Euro, so lässt sich die negativere KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zum einen durch Unterschiede bei der Berücksichtigung der Steuereinnahmen im Doppelnachtrag 2022 / 2023 für das Jahr 2023 lt. Steuerschätzung Oktober 2022 sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbsteuer-Offshore, Spielbankabgabe) erklären (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 6.1.1). Zum anderen werden in der niedersächsischen

Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 6.2).

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im Oktober 2023 wurden für das Jahr **2024** Steuermindereinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 prognostiziert. Die Ansätze der Steuereinnahmen im HP 2024, die auf den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2023 beruhen, wurden gegenüber den auf der Mai-Steuerschätzung 2023 basierenden Ansätzen im HPE 2024 entsprechend vermindert. Die im HPE 2024 festgestellte negative KK von -152 Mio. Euro wurde somit durch die Steuermindereinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 6.1.1) auf **-482 Mio. Euro** fortgeschrieben.

Am 8. Februar 2024 hat der Niedersächsische Landtag einen Nachtragshaushalt in Höhe von rund 110 Millionen Euro für die Hochwasser-Hilfen beschlossen. Da die Ansätze der Steuereinnahmen gegenüber dem HP 2024 nicht verändert wurden, bleibt es auch für den NHP 2024 bei der KK von -482 Mio. Euro.

Unterschiede gegenüber der Ermittlung der KK im harmonisierten Analysesystem bestehen unter anderem in der bereits oben erwähnten Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse. Darüber hinaus ergeben sich Differenzen bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbesteuer-Offshore, Spielbankabgabe). Die im harmonisierten Analysesystem ermittelte KK beträgt -315 Mio.

Die negative **KK von -550 Mio. Euro** im Jahr **2025** unterscheidet sich von der KK im harmonisierten Analysesystem von -619 Mio. Euro nur in erheblich geringerem Maße. Die Abweichung bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist vor allem auf die Berücksichtigung der Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024) zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von -54 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2025 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2022 zugrunde gelegt, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2023 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2023	2024	2025
Konjunkturkomponente	-977	-482	-550
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	0	0	0
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	-
(Mögliche) Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	549*	482	67
Konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	428*	0	483
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	428	0	483

*Im Ist 2023 erfolgte keine konjunkturelle Kreditaufnahme und keine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage

Hier würde bei einer positiven KK, die einer Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2023 bis 2025 jedoch keine positiven KK ergeben haben und die konjunkturellen Kredite der Vorjahre bereits getilgt sind, wird in den Jahren 2023 bis 2025 die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der KBR ermittelt.

In 2023 hätte die negative KK von -977 Mio. Euro eine Entnahme des Bestandes der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturelle Kreditaufnahme von 428 Mio. Euro zugelassen. Im Ergebnis ergibt sich eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme in Höhe von 428 Mio. Euro, die aus dem umgekehrten Wert der KK in Höhe von 977 Mio. Euro unter Berücksichtigung der möglichen Entnahme des Betrages von 549 Mio. Euro aus der KBR resultiert. Die Möglichkeit einer Entnahme aus der KBR und die einer konjunkturellen Kreditaufnahme nutzte der Gesetzgeber jedoch nicht.

Die negative KK in 2024 von -482 Mio. Euro führte gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditemächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Es ist daher eine Entnahme aus der KBR von 482 Mio. Euro veranschlagt. Aufgrund der vorrangigen Entnahme aus der KBR gegenüber einer Nettokreditemächtigung ergibt sich eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 0 Euro.

Infolge der negativen KK in 2025 von -550 Mio. Euro ist im HPE eine Entnahme des Restbestandes der KBR von 67 Mio. Euro geplant und eine konjunkturelle Kreditaufnahme von 483 Mio. Euro veranschlagt. Es ergibt sich damit eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 483 Mio. Euro.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle**

Transaktionen durchgeführt. Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, werden hier nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen (2023: rd. 3 Mio. Euro), da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Sie ist daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführungen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2023. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Rausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem hat die niedersächsische Landesregierung zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft (LWG) gegründet. Aufgabe der LWG ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass während der Aufstellung des Haushalts 2024 noch offene Fragen hinsichtlich des Geschäftsmodells und des Markteintritts der LWG bestanden, konnte der "abschließende Charakter" dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen war es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2024.

Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind im Jahr 2023 in den finanziellen Transaktionen Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen nicht enthalten. Ab dem Jahr 2024 wurde diese Vorgehensweise in der niedersächsischen Landesschuldenbremse geändert. Nun umfassen die finanziellen Transaktionen analog zum harmonisierten Analysesystem auch die Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen. (s. Abschnitt 6.1.1 und 6.2).

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2023	2024	2025
1	Einnahmen	42.174	42.554	44.185
2	Ausgaben	42.174	42.554	44.185
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	-31	18	18
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	18	18
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	31	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	428	0	483
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	459	-18	466
10	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-2.149	-118	407
11	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	4	-	-
12	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-2.145	-118	407
13	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
14	NOTSITUATION Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
15	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	2.145	100	59
16	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-1.686	-118	407
17	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2023 eine zulässige Obergrenze der NKA von 459 Mio. Euro, in 2024 in Höhe von -18 Mio. Euro und in 2025 in Höhe von 466 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 9 der o.a. Tabelle).

Im Haushaltsabschluss 2023 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche Nettotilgung im Ist 2023 in Höhe von 2.149 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2023) in Höhe von 4 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2023 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2024 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2023 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von 2.145 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen. Sie unterschreitet diese um 2.604 Mio. Euro.

Die veranschlagte Nettotilgung von 118 Mio. Euro in 2024 und die NKA in 2025 von 407 Mio. Euro übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht (Unterschreitung in 2024 von 100 Mio. Euro und in 2025 von 59 Mio. Euro). In den **Jahren 2023 bis 2025** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

In 2023 wurden im Rahmen der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 2.145 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG getilgt. Im Jahr 2024 wird mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 59 Mio. Euro fortgesetzt. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2023 -1.686 Mio. Euro, in 2024 -118 Mio. Euro und in 2025 407 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 16 der o.a. Tabelle). Die festgestellte NKA in 2023 beläuft sich entsprechend auf -2145 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2024 und 2025 auf -118 Mio. Euro und 407 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 12). Die in den Jahren 2023 bis 2025 festgestellten bzw. veranschlagten Kreditaufnahmen liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2023 bis 2025** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Die Abbildung 6 stellt die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund abweichender Bedarfe und günstiger Rahmenbedingungen wurde dieses Kreditvolumen nicht in vollem Umfang benötigt bzw. bereits wieder deutlich zurückgeführt: Im Jahresabschluss 2020 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 641 Mio. Euro in Abgang gestellt, im Abschluss 2022 konnten 509 Mio. Euro getilgt werden. Mit der 4. Fortschreibung

des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel in Höhe von 2.145 Mio. Euro einer vorzeitigen Tilgung zugeführt, da sie nicht mehr für die sachlichen Zwecke des § 2 COVID-19-SVG benötigt werden (s. auch Abschnitt 3).

Im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zu Beginn des Jahres 2024 wurden weitere 254 Mio. Euro Mittel des Sondervermögens zur Tilgung von Notlagenkrediten verwendet. Das Sondervermögen umfasst nunmehr ausschließlich nicht-kreditär finanzierte Mittel, die auch künftig zur Finanzierung der in den Jahren 2020 - 2023 erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie eingesetzt werden können. Diese Tilgung von 254 Mio. Euro in 2024 ist in den Kennzahlen des Stabilitätsrates (s. Abschnitt 4) noch nicht vorhanden, da dort das Soll 2024 dargestellt wird und sich die genannte Tilgung erst im Ist 2024 auswirken wird. In der unten aufgeführten Abbildung 6 hingegen wurde die Tilgung bereits ab 2024 mit einberechnet.

Aufgrund der genannten vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 und 2023 von insgesamt 2,65 Mrd. Euro und der vorzeitigen Tilgung in 2024 von 254 Mio. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um rd. 120 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58,8 Mio. Euro und ab 2026 158,8 Mio. Euro p.a.); s. auch Abschnitt 3.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der **Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen** ist in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Zugleich wurde mit dem Jahresabschluss 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage ein Betrag in Höhe von 549 Mio. Euro zugeführt, der nunmehr im Haushaltsjahr 2024 zum Ausgleich der Auswirkungen der aktuellen konjunkturellen Schwäche genutzt wird und eine konjunkturelle Kreditaufnahme erübrigt.

Im HPE 2025 tritt bei einer negativen KK von -550 Mio. Euro an die Seite der Entnahme des Restbestandes der KBR in Höhe von 67 Mio. Euro eine konjunkturell zulässige Kreditaufnahme von 483 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Tilgung notsituationsbedingter Kredite von 58,8 Mio. Euro und des Saldos der finanziellen Transaktionen (17,5 Mio. Euro) ergibt sich im HPE 2025 ein Saldo der zulässigen Nettokrediteinnahme von 406,7 Mio. Euro. Die Wirkung der aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ermittelten negativen Konjunkturkomponente für die Jahre 2026 und 2027 beträgt -389 bzw. -186 Mio. Euro. Eine Aufnahme konjunktureller Kredite in der Höhe ist für diese Jahre vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Tilgung von Notlagenkrediten lt. Tilgungsplan (jeweils 158,8 Mio. Euro und der finanziellen Transaktionen von rd. 17 Mio. Euro ist in den Jahren 2026 und 2027 eine NKA von 212,7 und 9,7 Mio. Euro eingeplant. Für 2028 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen; in diesem Jahr beträgt die zu veranschlagende Nettotilgung 176,2 Mio. Euro (Tilgung Notlagenkredite 158,8 Mio. Euro, finanzielle Transaktionen rd. 17 Mio. Euro).

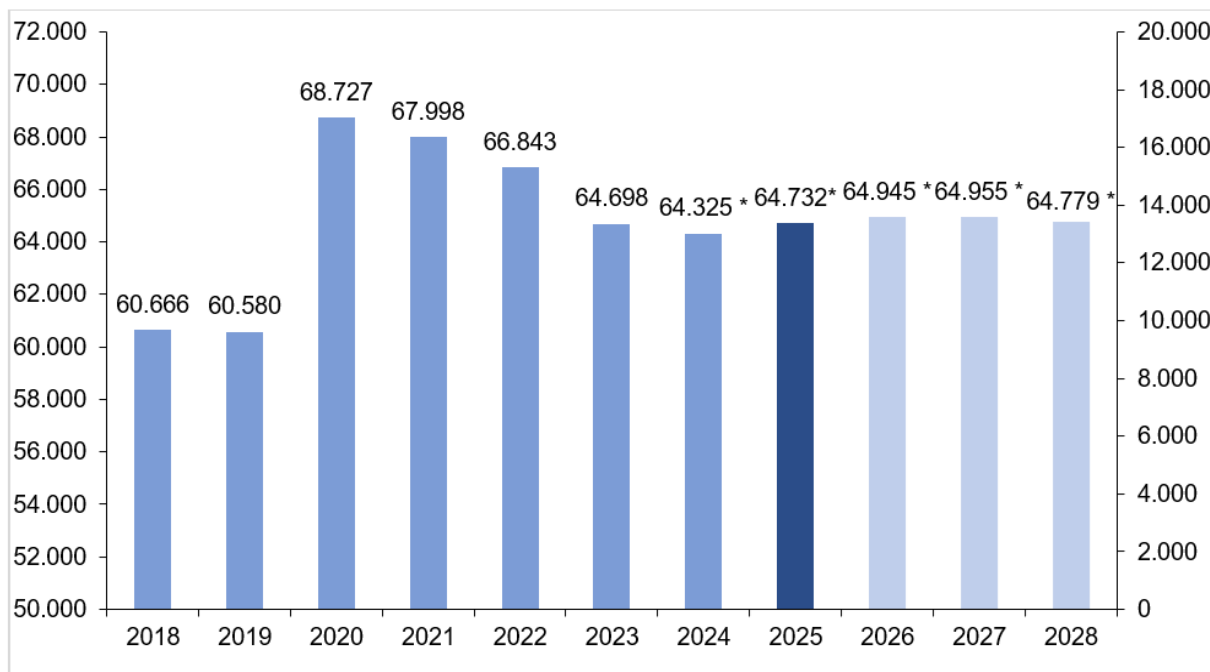


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

* 2024 ff.: einschließlich Tilgung 2024 nach §§ 2 und 3 COVID-19-SVG aus 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen (254 Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Tabelle im Abschnitt 6.2.2). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der Niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist null (strukturelle NKA ≤ 0).

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung evaluiert und ggf. angepasst. Mit einer ersten Datenabfrage im Juni 2024 hat das BMF mit der Evaluation begonnen.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema in Abschnitt 6.2.2 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2023 bis 2025 wird der Finanzierungssaldo um zu berücksichtigende Rücklagenbewegungen angepasst und um finanzielle Transaktionen bereinigt. Zudem werden konjunkturelle Effekte berücksichtigt. Die in der niedersächsischen Landesschuldenbremse durchgeführten Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen wurden auch auf das harmonisierte Analysesystem angewandt. Es handelt sich hierbei um folgende Bereinigungen:

1. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG in 2023 in Höhe von rd. 3 Mio. Euro.
2. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro.

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt 6.1.2 dargestellt. Da eine Berücksichtigung der beiden genannten Kapitalzuführungen bei den finanziellen Transaktionen eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurden – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse - die o.g. Kapitalzuführungen im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet.

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2023 bis 2025 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2023 bis 2025** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK und des Kreditaufnahmekontos (Ifd. Nr. 21 des Analyseschemas; s. Tabelle in diesem Abschnitt) eine strukturelle Nettotilgung in **2023** von 2.842 Mio. Euro, in **2024** von 0 Mio. Euro und in **2025** von 129 Mio. Euro. Damit liegt im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit** vor. Die hier im Analyseschema aufgeführte Ausgleichskomponente (Ifd. Nr. 20) findet bei den Nettotilgungen nach Konjunkturbereinigung (Ifd. Nr. 19) in 2023 und 2025 noch keine Anwendung, sondern ggf. erst weiter unten im Schema nach der Berücksichtigung von Notlagenkredittilgungen. Sie kommt hier im Jahr 2024 zur Anwendung, indem die NKA nach Konjunkturbereinigung von 67 Mio. Euro (Ifd. Nr. 19) unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente auf Null reduziert wird (Ifd. Nr. 21). Die Ausgleichskomponente trägt hiermit bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten Rechnung, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können. Neben anderen Sachverhalten handelt es sich hierbei insbesondere um die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA).

Bei den hier dargestellten strukturellen Nettotilgungen handelt es sich um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite. Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren, summiert (Überwachungsschema, Ifd. Nr. N). Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt (Ifd. Nr. 18a). Da sich für Niedersachsen im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2024 ausschließlich negative KK ergeben, wirkt sich der Bestand des Kreditaufnahmekontos in diesem Zeitraum nicht aus.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA (Ifd. Nr. 23 und 25). Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in

2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führt die Sondertilgung in 2023 in Höhe von 2.145 Mio. Euro und die Tilgungen lt. Tilgungsplan in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro und in 2025 in Höhe von 59 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA (lfd. Nr. 24 und 25).

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt dabei wie oben beschrieben auch hier die Ausgleichskomponente zur Anwendung (lfd. Nr. 26).

Nach Anwendung der Ausgleichskomponente im Jahr 2024 liegt für Niedersachsen auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge in den Jahren 2023 bis 2025 keine Auffälligkeit** vor.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2023	2024	2025
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	44.096	41.950	43.288
2	Bereinigte Ausgaben	40.392	42.351	43.983
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	3.704	-401	-695
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	1.555	-37	-222
5	Zuführung an Rücklagen	1.587	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	32	38	222
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.149	364	473
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe: <u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.149	364	473
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-148	18	17
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	17	18	18
12	Kernhaushalt	17	18	18
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	165	0	0
15	Kernhaushalt	165	0	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.297	382	491
18	Konjunkturkomponente	-545	-315	-619
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.842	67	-129
20	Ausgleichskomponente	606	606	606
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.842	0	-129
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2023	2024	2025
	NOTSITUATION			
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	2.145	100	59
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-697	100	-70
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	606	538	606
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-697	0	-70
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
	NEBENBEDINGUNG			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	482	1.032
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
	Kontrollgrößen			
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo	-894		
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	-3.854		

7. Zusammenfassung

Wie alle staatlichen Ebenen steht auch Niedersachsen vor der Herausforderung, die enormen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes zu bewältigen, die sich durch mehrere überschneidenden Krisen – dem Auslaufen der COVID-19-Pandemie, weltweite geopolitische Krisenherde, dem Weihnachtshochwasser 2023 sowie der Klimakrise - ergeben.

Anfang dieses Jahres hat der Niedersächsische Landtag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 in Höhe von rund 110 Millionen Euro für die Hochwasser-Hilfen beschlossen. Die Finanzierung erfolgte dabei ohne Nettokreditaufnahme durch eine im Einklang mit den Regelungen zur Konjunkturbereinigung stehende erhöhte Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 23. / 24. Juni 2024 hat die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2025 und die Mittelfristige Planung 2024 - 2028 beschlossen. Die von Krisen geprägte Wirtschaftsentwicklung führt zu geringeren Steuereinnahmen für den Landeshaushalt, als noch im vergangenen Jahr prognostiziert. Das begrenzt die Spielräume in der Planung. Dennoch gelingt es, weiterhin in Bereiche zu investieren, die für Niedersachsen besonders wichtig sind. Im Mittelpunkt stehen Investitionen in Bildung, medizinische Versorgung, Klimaschutz, Infrastruktur sowie in Digitalisierung.

Trotz enorm schwieriger Rahmenbedingungen legt Niedersachsen eine solide und zugleich in die Zukunft gerichtete Finanzplanung vor. Gleichzeitig wird die Schuldenbremse eingehalten. Obgleich der Haushaltsausgleich in sämtlichen Mipla-Jahren ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe erfolgt, weist die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung ab dem Jahr 2025 nennenswerte strukturelle Defizite aus, die in allen Jahren im hohen dreistelligen Millionenbereich liegen. Die strukturellen Defizite sind in der Inanspruchnahme der regelgebunden berechneten negativen Konjunkturkomponente (für die Jahre 2025 – 2028: -550 / -389 / -186 / 0 Mio. Euro) und der Einplanung von Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage (für die Jahre 2025 – 2028: 173 / 687 / 712 / 949 Mio. Euro) begründet. Die Inanspruchnahme der negativen Konjunkturkomponenten führt in den Jahren 2025 - 2027 zu einer vollständigen Entnahme des Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage sowie zu einer Aufnahme konjunkturell zulässiger Verschuldung. Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen war mit den Tilgungen in den Jahren 2021 und 2022 bereits eine vollständige Rückführung gelungen.

Auch unter herausfordernden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sich überschneidenden Krisen ist es Aufgabe verantwortungsvoller Politik, zukunftsweisende Investitionen in inhaltlich ausgewählten Schwerpunktthemen voranzutreiben. Ein Zurückgreifen auf einmalige Finanzierungsinstrumente wie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in einzelnen Jahren kann dabei eine Brücke schlagen, um sowohl einen Haushaltsausgleich ohne offene Handlungsbedarfe als auch die vorgenannten bedeutenden Investitionen zu vollziehen. Unbenommen dessen ist der Landesregierung bewusst, dass eine nachhaltige Haushaltspolitik neben dem Verzicht auf offene Handlungsbedarfe und dem Abbau der impliziten Verschuldung dauerhaft auch ohne einmalige Finanzierungsinstrumente auskommen muss. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, nach Überwinden

der Krisen und perspektivisch verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den nächsten Aufstellungsverfahren auch planerisch wieder zu Haushalten mit verbesserten Finanzierungssalden zurückzukehren. Hierzu wird auch die Umsetzung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Im Jahr 2024 beginnt der Einstieg in die planmäßige Tilgung der aufgrund der Notsituation aufgenommenen Schulden, die innerhalb von 25 Jahren abzutragen sind. Die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 und 2023 von insgesamt 2,65 Mrd. Euro führte bereits in der Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 dazu, dass die bislang für die Jahre ab 2025 eingeplanten Tilgungsraten um 110 Mio. Euro pro Jahr geringer ausfallen. Die vorzeitige Tilgung von 254 Mio. Euro in 2024 reduziert die eingeplanten Tilgungsraten ab dem Jahr 2025 um weitere 10 Mio. Euro pro Jahr. Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer Länder: „Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ / Bund: „Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“

Definition/Bezüge: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.

Schwellenwert Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des

Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.

Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Schuldenstand“

Definition/Bezüge: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.

Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.

Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsraten der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate

wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltsslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I.

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines Landes den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte

- des Bundes die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II.

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2023 bis 2025

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.600
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-10.130
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,27%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-939
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 gemäß Steuerschätzung AK Oktober 2022 für 2023	0
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im 1. NHPE 2023 (in Mio. Euro)	-939
(III)	Steuerabweichungskomponente	-38
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2023 (in Mio. Euro)	-977

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2023 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2023 gegenüber Basissteuern des 1. NHPE 2023 lt. Steuerschätzung Oktober 2022 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -960 Mio. Euro	778
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	700
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 (Ist) auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Nachtragshaushalt 2022/2023	116
(4.)	Wirkung konjunkturell bedingter Abweichung gemäß Ist 2023 gegenüber dem Ansatz des 1. NHPE 2023 auf den KFA für 2023	0
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente Ist 2023 (rechnerisch)	-38
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im 1. NHPE für 2023	1.687

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152
(III)	Steuerabweichungskomponente	-330
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im NHP 2024 (in Mio. Euro) entspricht der Konjunkturkomponente im HP 2024	-482

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im HP 2024 in Mio. Euro:

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz HP 2024, entspricht dem Ansatz im NHP 2024) gegenüber Basissteuern des HPE für 2024 lt. Steuerschätzung Oktober 2023 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -244 Mio. Euro	-120
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	260
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 (Ist) auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem HPE 2024	30
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im HP 2024	-80
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente im HP für 2024 (rechnerisch)	-330
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2024	-1.749

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-6.472
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,34%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-604
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024)	-54
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2025 (in Mio. Euro)	-550

8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2023 bis 2025

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.620
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-10.141
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,01%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2023 (in Mio. €)	-914
(III)	Steuerabweichungskomponente	368
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2023 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2024, Ist 2023 (in Mio. €)	-545

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2023 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2023 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des 1. NHPE 2023 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Oktober 2022)	76
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-293
(III) = (1.) - (2.)	Steuerabweichungskomponente 2023 für Niedersachsen	368

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148
(III)	Steuerabweichungskomponente	-167
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2024 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der Oktober Steuerschätzung 2023 (in Mio. €)	-315

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2024 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (HP 2024 lt. regionalisierte Steuerschätzung Oktober 2023) gegenüber Basissteuern des HPE 2024 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2023)	103
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	269
(III) = (1.) - (2.)	Steuerabweichungskomponente 2024 für Niedersachsen	-167

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.290
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-6.476
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,57%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2025 (in Mio. €)	-619

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NORDRHEIN-WESTFALEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreibung	Finanzplanung				Überschreibung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-227	-121	45	nein	-53	23	22	21	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	3,8	1,0	-0,8	nein	1,1	-0,2	-0,2	-0,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	1,9	3,8	4,9	ja	4,8	4,9	5,0	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	9.062	9.070	9.015	nein	9.065	9.042	9.018	8.994	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:

Schulden beim Bund	€ je Einw.	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
		45	43	35	31	27	23	18

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	3,3	0,9	3,9
2024-2031 %	4,1	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2024 des Landes Nordrhein-Westfalen



Erstellt vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, im November 2024

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Kennziffern und Schwellenwerte	3
2.1	Methodik	3
2.2	Bewertung	4
3	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	6
3.1	Methodik	6
3.2	Bewertung	7
4.	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	7
4.1	Methodik	7
4.2	Bewertung	8
5	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	9
5.1	Methodik	9
5.2	Bewertung	10
6.	Zusammenfassung	13
6.1	Kennziffern und Schwellenwerte	13
6.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	13
6.3	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	13
6.4	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	13
	Anhang	14

1 Einleitung

Im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 ist auf Grundlage der Beschlussfassungen zur Umsetzung der Schuldenbremse für Bund und Länder ein Stabilitätsrat eingerichtet worden, dem der Bundesminister der Finanzen, die Finanzministerinnen und Finanzminister bzw. -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz angehören. Seine zentrale Aufgabe ist – wie in Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verankert – die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Berichte des Bundes und der einzelnen Länder an den Stabilitätsrat (sogenannte Stabilitätsberichte), die rechtzeitig zur Sitzung des Stabilitätsrats Ende des jeweiligen Jahres vorgelegt werden müssen. Sie umfassen gemäß § 3 StabiRatG die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Der Überwachungszeitraum umfasst die beiden vorangegangenen Jahre, das laufende Jahr und vier Planungsjahre.

In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat sich der Stabilitätsrat auf ein Bündel geeigneter Kennziffern, die Schwellenwerte, die Methodik und die einheitlichen Annahmen für die mittelfristige Haushaltsprojektion verständigt. In der 20. Sitzung am 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das bestehende Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung überprüft und eine neue Fassung des Kennziffersystems beschlossen, die ab dem Jahr 2020 zur Anwendung kommt. Das Kennziffersystem der Haushaltsüberwachung wurde an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst, indem die Schwellenwerte bei Bund und Ländern im Finanzplanungszeitraum abgesenkt wurden. Die Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“ wurde in „Finanzierungssaldo“ umbenannt. Außerdem wurde die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ neu definiert.

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen

für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten. Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten dar (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 StabiRatG).

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Abs. 2 StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden Anforderungen aus den europäischen Fiskalregeln.

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte. Im Kennziffersystem und im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen der Bund und die Länder unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Artikel 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010. In Nordrhein-Westfalen sind nach diesen Vorgaben keine

Extrahaushalte einzubeziehen. Da sich die entsprechende Regelung auch in der Landesschuldenbremse findet (§ 18a Landeshaushaltsordnung (LHO)) werden auch dort keine Extrahaushalte einbezogen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die abgeschlossenen Haushaltsjahre 2022 und 2023, das laufende Haushaltsjahr 2024 sowie die Planungsjahre 2025 bis 2028. Die Bewertungen in den Jahren 2022 und 2023 basieren auf den Daten der amtlichen Statistik (einschließlich Auslaufperiode). Die Daten für das Haushaltsjahr 2024 beruhen auf dem vom Landtag am 13. Dezember 2023 beschlossenen Haushaltsplan 2024, dem Kabinettsbeschluss für den Nachtragshaushalt 2024 vom 02. Juli 2024 sowie der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags zum Nachtragshaushalt 2024 vom 07. November 2024. Für die Analyse des Zeitraums 2025 bis 2028 wird auf die am 02. Juli 2024 vom Kabinett beschlossene Finanzplanung 2024 bis 2028 zurückgegriffen, für 2025 auf den ebenfalls am 02. Juli vom Kabinett beschlossenen Haushaltsplanentwurf 2025 sowie die am 12. November vom Kabinett beschlossene Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2025.

Die Ergebnisse der Kennziffernanalyse, der standardisierten Projektionen, der landesrechtlichen Schuldenbremse und des harmonisierten Analysesystems müssen vor dem Hintergrund der schwachen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. Insbesondere die Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2024 ist wesentlich durch die schwache konjunkturelle Entwicklung sowie die in den Jahren 2022 und 2023 beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen geprägt. Für die zukünftige konjunkturelle Entwicklung bergen geopolitische Konflikte, handelspolitische Spannung sowie der Fachkräftemangel erhebliche Risiken.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Methodik

Zur Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage hat sich der Stabilitätsrat auf folgendes Kennziffernbündel geeinigt: Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde mit Wirkung zum Jahr 2020 neu definiert. Die Definition lautet nun: „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelun-

gen möglich ist.“ Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen verzichtet entsprechend auf den Abzug der Schulden beim Bund, da der für die landesrechtliche Schuldenbremse relevante Schuldenstand auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst.

Der „Finanzierungssaldo je Einwohner“ und die „Kreditfinanzierungsquote“ sind gegenwartsorientiert und ermöglichen einen Blick auf die aktuelle Haushaltslage. Der „Schuldenstand je Einwohner“ und die „Zins-Steuer-Quote“ spiegeln die Folgen vergangener Haushaltspolitik wider. Die aktuelle Definition der Kennziffern und ihrer Schwellenwerte sind im Anhang dargelegt.

2.2 Bewertung

Die aktuelle Haushaltslage wird getrennt von der zukünftigen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum betrachtet. Die Kennziffern des Jahres 2024 beziehen den am 02. Juli 2024 im Kabinett beschlossenen Nachtrag mit ein. Die Grundlage der Kennziffern im Finanzplanungszeitraum ist die ebenfalls am 02. Juli 2024 im Kabinett beschlossene Finanzplanung. Eine Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn im aktuellen Zeitraum oder im Finanzplanungszeitraum mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet.

Die Ergebnisse der Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage anhand des Prüfverfahrens, der Kennziffern und Schwellenwerte sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-227	-121	45	nein	-53	23	22	21	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	3,8	1,0	-0,8	nein	1,1	-0,2	-0,2	-0,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	1,9	3,8	4,9	ja	4,8	4,9	5,0	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	9.062	9.070	9.015	nein	9.065	9.042	9.018	8.994	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde auf den Abzug der Schulden beim Bund verzichtet, da deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.

Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:

	€ je Einw.	45	43	35		31	27	23	18
Schulden beim Bund									

In den Kennziffern der **aktuellen Haushaltslage** (Jahre 2022 – 2024) machen sich die Corona-Pandemie sowie die Energiekrise und die daraus resultierende Konjunkturbelastung noch immer bemerkbar (vgl. Übersicht 1).

Der „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ in Nordrhein-Westfalen beträgt im Jahr 2022 im Ist -227 EUR und überschreitet den Schwellenwert somit. Im Jahr 2023 wird der Schwellenwert mit -121 EUR schon nicht mehr überschritten. Im Jahr 2024 ergibt sich im Soll ein Plus von 45 EUR. Auch wenn es im Jahr 2022 zu einer Überschreitung des Schwellenwerts kommt, liegt in diesem Fall keine Auffälligkeit der Kennziffer vor, da eine Kennziffer nur auffällig wird, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet. Insgesamt wird die Kennziffer somit nicht auffällig.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ beträgt 3,8 % im Jahr 2022 und überschreitet somit leicht den Schwellenwert. Im Jahr 2023 sinkt die Kennziffer deutlich auf 1,0 %. Im Jahr 2024 verbessert sich der Wert im Soll nochmal deutlich auf -0,8 %. Die Kennziffer wird somit insgesamt nicht auffällig.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ liegt im Jahre 2022 bei 1,9 %. In den Jahren 2023 und 2024 steigt sie auf 3,8 % bzw. 4,9 % an und überschreitet jeweils den Schwellenwert. Die Kennziffer ist damit auffällig.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ liegt im Jahr 2022 bei 9.062 EUR. Der „Schuldenstand je Einwohner“ steigt im Jahr 2023 leicht auf 9.070 EUR, sinkt im Jahr 2024 im Soll jedoch bereits wieder auf 9.015 EUR. In der aktuellen Haushaltslage liegt Nordrhein-Westfalen durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

In den **Finanzplanungsjahren** hält Nordrhein-Westfalen überwiegend einen großen Abstand zu den Schwellenwerten ein (vgl. Übersicht 1). In keinem der Planjahre wird eine Haushaltskennziffer auffällig.

Nordrhein-Westfalen verbessert sich bei der Kennziffer „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ nach einem Defizit vom -53 EUR im Jahr 2025 in den Folgejahren auf einen Überschuss von 23, 22 bzw. 21 EUR und ist damit kontinuierlich weit besser als der Schwellenwert.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ liegt im Jahr 2025 bei 1,1 % und danach stabil bei -0,2 % bis zum Jahr 2028. Auch hier hält Nordrhein-Westfalen einen großen Abstand zum Schwellenwert ein.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ beträgt 4,8 % im Jahr 2025 und erhöht sich danach leicht bis 2027 auf 5,0 %. Im Jahr 2028 sinkt die Kennziffer wieder auf 4,9 %. Auch in dieser Kennziffer wird der Schwellenwert jedes Jahr unterschritten.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ liegt im Jahr 2025 bei 9.065 EUR. In den Folgejahren sinkt der Schuldenstand kontinuierlich bis zum Jahr 2028 auf 8.994 EUR und liegt dabei durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

Für Nordrhein-Westfalen besteht im Licht der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

3 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

3.1 Methodik

Neben der Darstellung der Kennziffern ist im Stabilitätsbericht gemäß § 3 StabiRatG eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung vorgesehen. Nach § 4 StabiRatG wird bei einem Land das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat geprüft, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. Der Stabilitätsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 28. April 2010 auf eine Methodik für eine Standardprojektion geeinigt.

Die Standardprojektion zeigt auf, wie sich die Ausgaben im Projektionszeitraum unter bestimmten Einnahmeerwartungen entwickeln dürfen, so dass zum Ende des Projektionszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage vermieden wird. Im Fokus der Standardprojektion steht die Stabilisierung der Schuldenstandsquote, d. h. des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP. Die Standardprojektion beruht auf der Annahme, dass die Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit am Anfang und am Ende des Projektionszeitraums das gleiche Niveau aufweist. Flächenländer dürfen 130 % des sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Wertes nicht überschreiten. Für die Stadtstaaten wurde eine Schwelle von 220 % festgelegt. Eine drohende Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn die Stabilisierung der Schuldenstandsquote gemäß der Modellrechnung nur eine sehr eingeschränkte Ausgabensteigerung erlaubt. Für jedes Land und für die Ländergesamtheit wird eine maximal mögliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, mit der eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird.

Um die Wirkung von Schwankungen durch Einzeleffekte abzufangen, baut die Projektion einerseits auf dem Ist-Jahr 2023, andererseits auf dem Soll-Jahr 2024 auf. Der Zeitraum der Projektion umfasst sieben Jahre und läuft je nach Ausgangsjahr bis 2030 bzw. 2031. Die Projektion weist dann auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, wenn in beiden Berechnungen der Referenzwert unterschritten wird.

3.2 Bewertung

Basierend auf dem Jahr 2023 liegt die maximale Ausgabenzuwachsrate des Landes Nordrhein-Westfalen bei 3,3 % (vgl. Übersicht 2). Für das Ausgangsjahr 2024 wird eine maximal mögliche Wachstumsrate von 4,1 % ermittelt. Die Standardprojektion weist für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hin. Diese würde nach den Vorgaben des Modells erst dann drohen, wenn die für Nordrhein-Westfalen errechneten maximal möglichen Ausgabenzuwachsrate unter 0,9 % bzw. 0,7 % liegen würden.

Mit der Vorgabe einer bestimmten Schuldenstandsquote bauen die in der Standardprojektion zulässigen Ausgabenwachstumsraten jedoch auf einer rein fiktiven Größe auf. Sie sind nicht mit dem durch die Regelung des Artikels 109 Abs. 3 GG eingeführten Grundsatzes eines Haushaltsausgleichs ohne Aufnahme von neuen Schulden kompatibel.

Übersicht 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt	
Nordrhein-Westfalen					
	2023-2030	%	3,3	0,9	3,9
	2024-2031	%	4,1	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

Aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsrate deutlich besser als die Schwellenwerte sind.

4 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

4.1 Methodik

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Artikel 109 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte eine Umsetzung der Schuldenbremse in das nordrhein-

westfälische Landesrecht in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes. In den §§ 18 bis 18h LHO von Nordrhein-Westfalen finden sich nun detaillierte Regelungen u. a. zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren (§§ 18c bis 18h LHO) und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen (§ 18b LHO).

4.2 Bewertung

Die Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine stellte im Jahr 2023 eine außergewöhnliche Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglichte, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen und ausnahmsweise zur Beseitigung dieser Notsituation Kredite aufzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse der Steuerschätzung 2024 rechnet Nordrhein-Westfalen für das laufende Haushaltsjahr 2024 mit erheblichen Steuermindereinnahmen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, einen Nachtragshaushalt 2024 zu erarbeiten und in diesem erstmalig eine Konjunkturbereinigung im Rahmen der Schuldenbremse durchzuführen. Auch in der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2025 wird eine Konjunkturbereinigung durchgeführt und eine Konjunkturkomponente berechnet.

Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Dies geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten.

Die aktuell gültige Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 beträgt – **2.286.021.746 EUR** und die für das Jahr 2025 gültige Konjunkturkomponente beträgt – **2.055.430.766 EUR**. Die Konjunkturkomponente wird in der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Nachtragshaushaltsgesetz 2024 vom 07. November in Höhe von **2.286.000.000 EUR** und in der am 12. November vom Kabinett beschlossenen Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgesetz 2025 in Höhe von **2.055.400.000 EUR** als Kreditermächtigung festgeschrieben. Sollten sich die Steuereinnahmen im Jahr 2024 bei einer anziehenden Konjunktur besser entwickeln als nach der Steuerschätzung 2024 prognostiziert, wird sich die konjunkturbedingte Kreditaufnahme im Vollzug entsprechend reduzieren – und umgekehrt.

Die Konjunkturkomponente wird in den Phasen der Haushaltsaufstellung, des Haushaltsvollzugs und des Haushaltsabschlusses kontinuierlich an die konjunkturelle Entwicklung angepasst. Die nach Haushaltsabschluss tatsächlich erfolgte Kreditaufnahme oder die erforderliche Tilgung wird auf einem Kreditaufnahmekonto erfasst. Konjunkturbedingte Überschüsse sind zur Tilgung zu verwenden bis der Wert des Kreditaufnahmekontos bei Null liegt. Die sogenannte Konjunkturbereinigung ist folglich im Finanzplanungszeitraum so lange durchzuführen, bis alle konjunkturbedingten Kredite wieder getilgt wurden. Eine Pflicht zur Kreditaufnahme besteht dabei nicht.

Die Landesregierung bekennt sich zur Schuldenbremse. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert eine strikte Ausgabendisziplin und eine entschlossene Priorisierung. Für die Landesregierung haben daher Ausgaben für die Zukunftsfähigkeit des Landes mit einer Wirkung auf eine nachhaltigere und generationengerechtere Haushaltspolitik Priorität. Hierzu gehören unter anderem Ausgaben für Infrastruktur, Bildung, sozialer Zusammenhalt und Sicherheit, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Das Land Nordrhein-Westfalen hielt damit die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b in dem Jahr 2023 ein. In den Jahren 2024 und 2025 hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelungen zur Konjunkturbereinigung in den §§ 18c bis 18h ein.

5 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

5.1 Methodik

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält (Einzelheiten zum harmonisierten Analysesystem vgl. „Kompendium des Stabilitätsrates

zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz“, beschlossen in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 06. Dezember 2018, veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de)

In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen bereinigt. Die Bereinigung entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes. Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen herauszurechnen. Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe abzuziehen.

Die Kennziffer der NKA wird mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens, das auch im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen (§§ 18c bis 18e LHO) gilt, um konjunkturelle Effekte bereinigt. Das Konsolidierungshilfeverfahren setzt an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (Ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und Ex post bei Abrechnung).

5.2. Bewertung

Es wird das abgelaufene Haushaltsjahr 2023, die aktuelle Haushaltslage 2024 und das Planungsjahr 2025 betrachtet.

Das Ableitungsschema (vgl. Übersicht 3) wird um die Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. Kreditaufnahmekonto) erweitert, da ein solches Kreditaufnahmekonto auch in der landesrechtlichen Schuldenregelung vorhanden ist (§ 18f LHO). Auf dem Kreditaufnahmekonto findet entsprechend der landesrechtlichen Regelung keine Bereinigung um finanzielle Transaktionen statt. Darüber hinaus wird das Ableitungsschema um die vom Landesparlament anerkannten Notsituationen erweitert.

In den Jahren 2023, 2024 und 2025 liegen keine Auffälligkeiten vor.

Die Ergebnisse der Bewertung nach dem harmonisierten Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Abs. 2 GG sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 3: Harmonisiertes Analysesystem

Überwachung der Schuldenbremsen							
(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)							
	Jahr		2023	2024	2025	Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird. (Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.)/Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)	
			- in Mio € -				
Lfd. Nr.							
	Kernhaushalt						
1		Bereinigte Einnahmen	99786	100020	102846		
2		Bereinigte Ausgaben	101495	99752	105011		
3		Finanzierungssaldo	-1709	267	-2165	1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)	
4		Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-855	-343	-462	5-6	
5		Zuführung an Rücklagen	116	0	0	Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.	
6		Entnahme aus Rücklagen	971	343	462	Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.	
	Kernhaushalt						
	NKA:						
7		Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	854	-611	1703	-3+4	
	Einzubeziehende Extrahaushalte						
8		Finanzierungssaldo				Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.	
8a		Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	Länder: 8b-8c oder Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten. keine	
8b		Zuführung an Rücklagen	0	0	0		
8c		Entnahme aus Rücklagen	0	0	0		
8d		Länderangabe: NKA				Länder: -8+8a. Für kaufmännisch buchende Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.	
	Kern- und Extrahaushalte						
	NKA:						
9		Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	854	-611	1703	Bund: 7+(-8); 7+8d. Länder:	
	Bereinigungen						
10		Saldo finanzieller Transaktionen	203	-108	-280	11-14 12+13	
11		Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	571	387	150	Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.	
12		Kernhaushalt	571	387	150		
13		Extrahaushalte					
14		Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	368	495	430	15+16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.	
15		Kernhaushalt	368	495	430		
16		Extrahaushalte					
	Kern- und Extrahaushalte						
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA						
17		Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1057	-719	1423	9+10	
18		Konjunkturkomponente	-2591	-2286	-2055	Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.	
18a		Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0	Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.). Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.	
19		Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1534	-3005	-632	17+18 bzw. optional 17+18-18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.	
20		Ausgleichskomponente	1349	1349	1349	Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer: lfd.	
21		Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1534	-3005	-632	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	
22		Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein	Wenn 21 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".	

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2450	0	0	Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.	Lfd. Nummern 23-28: Erstmals bei einem Ausnahme- tatbestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0		
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	1618	3040	430	keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition	
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0		
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2365	35	-202	21-23-23a+24+24a	
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	1349	1349	1349	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19;0)	
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2365	0	-202	Wenn 25 ≤ 0: =25; ansonsten: =max. (25-26;0)	
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein	Wenn 27 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".	
NEBENBEDINGUNG						
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	369	2798	4931	= max (9 bzw. 17-23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Formel ist bei Entscheidung für lfd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit lfd. Nr. 17.	
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	346				
Kontrollgrößen						
Extrahaushalte [alle]						
	Finanzierungssaldo	-771			zum Vergleich mit lfd. Nr. 8 / Quelle Tabellenband von Destatis "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der staatlichen Ebene"/SRK-3 "Vierteljahresstatistik über die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Haushalte"	
Kern- und Extrahaushalte						
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1832			Quelle: Statistischer Bericht von Destatis "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushaltes" (EVAS-Nr. 71321), Tabellenblatt 71321-06, Schulden am nicht-öffentlichen Bereich einschl. Kassenkredite	

Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren 2023, 2024 und 2025 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse

6.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Für Nordrhein-Westfalen besteht im Licht der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

6.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Aus der Standardprojektion lässt sich auf Basis der zugrunde zu legenden Daten kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich besser als die Schwellenwerte sind.

6.3 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

Das Land Nordrhein-Westfalen hielt die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b im Jahr 2023 ein. In den Jahren 2024 und 2025 hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelungen zur Konjunkturbereinigung in den §§ 18c bis 18h ein.

6.4 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Nordrhein-Westfalen wurde bzw. wird in den Jahren 2023, 2024 und 2025 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

Anhang

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll- /Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten</p> <p>Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
RHEINLAND-PFALZ**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		RegV 2025	RegV 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	497	150	19	nein	-219	-94	-35	28	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,5	1,5	0,2	nein	-1,0	1,4	0,4	-0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,1	2,0	2,4	nein	2,8	3,1	3,1	3,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	7.582	7.247	7.259	nein	7.200	7.287	7.317	7.282	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	880	952	952		952	952	952	952	
Anteil am Schuldenstand %	11,6	13,1	13,1		13,2	13,1	13,0	13,1	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	5,0	0,9	3,9
2024-2031 %	4,2	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2024

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

– Berichtsjahr 2024 –

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen	1
2	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
2.1	Methodik	2
2.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	4
3	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	6
3.1	Methodik	6
3.2	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse	6
3.3	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	7
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	8
4.1	Methodik	8
4.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	8
5	Zusammenfassung	9

1 Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen. Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister an. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Im Zuge der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2024 obliegt dem Stabilitätsrat zudem die neue Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze des Nettoausgabenwachstums. Damit wird die Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz abgelöst. Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden unter www.stabilitaetsrat.de veröffentlicht.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Kapitel 2), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Kapitel 3) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Kapitel 4) darzustellen. Die Stabilitätsberichte des Bundes sowie der Länder sind regelmäßig bis Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2024 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen. Er wurde am 8. Oktober 2024 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2024 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023, der Haushaltsplan 2024, die Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2025/2026 sowie der Finanzplan des Landes für die Jahre 2024-2029 als Datenbasis zugrunde.

2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

2.1 Methodik

Das Kennziffersystem der Haushaltsüberwachung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, während der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung
		Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW		Schwelle 2024* abzgl. 50 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2024* zzgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140%	150%	Schwelle 2024* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130%	220%	Schwelle 2024* zzgl. 100 € je EW je Jahr

*letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltsjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der grundsätzlich den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltsjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

Bei der Haushaltsüberwachung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft

ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben. Dies setzt der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Zum Berichtskreis gehören neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds auch unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Da in Rheinland-Pfalz die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes. In der Kennziffer Schuldenstand fließen die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Dies hat Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuer-Quote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

Zum Zeitpunkt der Schwellenwertberechnung für das Jahr 2022 lag der endgültige Stand der aufgeschobenen bewilligten Kredite für das Land noch nicht vor. Damals wurde von einer Erhöhung im Jahr 2022 um 200,3 Mio. Euro ausgegangen. Tatsächlich beliefen sich die neuen aufgeschobenen bewilligten Kredite auf 116,3 Mio. Euro. In den weiteren Ausführungen werden die tatsächlichen Werte zugrunde gelegt. Dies wirkt sich sowohl auf die Kreditfinanzierungsquote als auch auf den Schuldenstand des Jahres 2022 aus und erklärt die leichten Abweichungen zu den Zahlen des Stabilitätsberichts 2023 sowie zu den vom Stabilitätsrat im zum Jahresende 2024 anstehenden Beschluss dargestellten Daten¹.

Darstellung im Vergleich

	Bericht 2023	Bericht 2024	Differenz
Kreditfinanzierungsquote 2022 (in %)	-4,5	-4,9	-0,4
Schuldenstand 2022 (in € je Einwohner)	7.582	7.558	-24

¹ Eine Aktualisierung der Schwellenwerte und der dargestellten Werte wird im Beschluss des Stabilitätsrates für das Vor-Vorjahr nicht vorgenommen. Es steht dem Bund und den Ländern jedoch frei, die Zahlen in ihrem Stabilitätsbericht zu aktualisieren.

2.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Rheinland-Pfalz	497	150	19	-219	-94	-35	28
Schwellenwert	-71	-155	-283	-333	-333	-333	-333

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch den Ländervergleich statt. In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Rheinland-Pfalz	-4,9	1,5	0,2	-1,0	1,4	0,4	-0,6
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1	5,1	5,1	5,1	5,1

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird. Die rheinland-pfälzische Kreditfinanzierungsquote übersteigt im Jahr 2023 den Schwellenwert im Nachkommabereich. Dieser Schwellenwert entspricht in etwa der Hälfte der Werte der Jahre 2022 und 2024. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund der Auflösung von Rücklagen und Sondervermögen in anderen Ländern in Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Da der Schwellenwert lediglich in einem Jahr überschritten wird, gilt die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen als nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates.

Zins-Steuer-Quote

in %	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Rheinland-Pfalz	2,1	2,0	2,4	2,8	3,1	3,1	3,3
Schwellenwert	3,1	3,5	4,5	5,5	5,5	5,5	5,5

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote spiegelt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wider und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben gebunden ist. Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates.

Schuldenstand

in € je Einw.	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Rheinland-Pfalz	7.558	7.247	7.259	7.200	7.287	7.317	7.282
Schwellenwert*	9.787	9.698	9.741	9.841	9.941	10.041	10.141

* Bei der Übernahme kommunaler Altschulden kann der Schwellenwert um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte angepasst werden, sodass die Altschuldenübernahme im Kennziffersystem unberücksichtigt bleibt. Von dieser Regelung wurde im Berichtsjahr 2024 kein Gebrauch gemacht, da die Schuldübernahme aufgrund der Rechenmechanik in der Kennziffer Schuldenstand nur teilweise berücksichtigt ist.

Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden. Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates.

Übersicht der Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz	Aktuelle Haushaltsslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		RegV 2025	RegV 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	497	150	19	nein	-219	-94	-35	28	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,9	1,5	0,2	nein	-1,0	1,4	0,4	-0,6	nein
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,1	2,0	2,4	nein	2,8	3,1	3,1	3,3	nein
Schwellenwert	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	7.558	7.247	7.259	nein	7.200	7.287	7.317	7.282	nein
Schwellenwert	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

3 Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

3.1 Methodik

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse regeln die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Dem Stabilitätsrat obliegt die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. Nähere Regelungen zum Verfahren hat er in einem Kompendium festgelegt.² Bund und Länder stellen die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten dar.

3.2 Rheinland-pfälzische Schuldenbremse

Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse ist die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind, und misst die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Dieser stellt die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen. So werden Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage

² Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

ausgeglichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, falls die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Infolgedessen wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Damit bietet das Verfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephasen die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuermindereinnahmen durch eine konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es, im Gegenzug konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen. Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfeverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist bei diesen Verfahren deutlich höher.³ Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite dagegen i.d.R. geringer, sodass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

In Zusammenhang mit der Übernahme kommunaler Altschulden wurde das Ausführungsgesetz zu Art. 117 LV angepasst. Dadurch wirkt sich die Tilgung der Altschulden nicht auf die strukturelle Nettokreditaufnahme aus.

3.3 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2023	2024	2025
Strukturelle NKA	-210	-2	-2

³ Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47 ff.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1 Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern. Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht mit der landesrechtlichen Schuldenregel vereinbar sind, nach der ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen. Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestanden.

4.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030	%	5,0	0,9	3,9
2024-2031	%	4,2	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je

Einwohner nicht auffällig zu werden. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr: 2024

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2024, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SAARLAND**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-2.889	-225	143	ja	40	126	127	127	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	33,3	4,4	-1,4	ja	-0,6	-1,2	-1,2	-1,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	5,6	5,2	6,1	ja	5,8	6,2	6,4	6,4	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	17.458	16.757	16.656	ja	16.583	16.482	16.381	16.281	ja
<i>Schwellenwert</i>	10.303	10.255	10.401		10.660	10.745	10.829	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo € je Einw.	-3.293	-628	-260		-362	-277	-276	-276	
Kreditfinanzierungsquote %	37,8	11,1	5,6		6,1	5,5	5,4	5,4	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	0,6	0,9	3,9
2024-2031 %	1,3	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Im Saarland weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.¹ Der Stabilitätsrat richtet einen Evaluationsausschuss zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz ein, ob im Saarland eine Haushaltsnotlage droht.

¹ Der Arbeitskreis Stabilitätsrat weist darauf hin, dass die Auffälligkeit des Zeitraums 2022 - 2024 durch einen Sondereffekt im Jahr 2023 im Zusammenhang mit OSS-Zahlungen ausgelöst wird. Dieser Effekt im Jahr 2023, kumuliert mit Kennziffern-Überschreitungen im Jahr 2022, führt schlussendlich zur Gesamtauffälligkeit im System.



Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2024

Inhalt

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes.....	3
2. Sondereffekte im Zusammenhang mit dem umsatzsteuerlichen One-Stop-Shop (OSS) Verfahren.....	3
3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse.....	6
4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	9
6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland.....	10

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2024

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes

Eine zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist gemäß Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 3 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Grundlage der Haushaltsüberwachung sind die Stabilitätsberichte, die der Bund und die Länder jährlich dem Stabilitätsrat vorlegen. Der Bund und die Länder sind gefordert dem Stabilitätsrat ihre Stabilitätsberichte bis Mitte Oktober vorzulegen. Im Zentrum der Berichte stehen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Die Stabilitätsberichte bilden die Grundlage für die Beratungen in der Herbstsitzung des Stabilitätsrates.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Saarland seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG und gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG – Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse.

2. Sondereffekte im Zusammenhang mit dem umsatzsteuerlichen One-Stop-Shop (OSS) Verfahren

Zum 1. Juli 2021 wurde EU-weit das bisherige besondere Besteuerungsverfahren zur Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zum One-Stop-Shop (OSS) ausgeweitet. Die Teilnahme am OSS soll es den im Gemeinschaftsgebiet tätigen Unternehmern erleichtern, ihre umsatzsteuerlichen Pflichten zu erfüllen. Sie müssen sich nicht in jedem Mitgliedstaat steuerlich erfassen lassen, in dem sie Umsätze an private Abnehmer erbringen (Verbrauchsstaaten), sondern können gegenüber einer zentralen Stelle im Mitgliedstaat der Registrierung (Registrierungsstaat) sämtliche Erklärungen abgeben und Zahlungen leisten. In Deutschland fungiert das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als OSS.

Weil in Deutschland die Vereinnahmung der Umsatzsteuer in den Zuständigkeitsbereich der Länderfinanzbehörden fällt, wurden die Zuständigkeiten für jeweils bestimmte Meldestaaten auf die Länder aufgeteilt. Das BZSt leitet die für die Veranlagung notwendigen Informationen und die aus dem Ausland überwiesenen Einnahmen an die jeweils zuständigen Länderfinanzbehörden weiter. Für Luxemburg liegt die Zuständigkeit im Saarland.

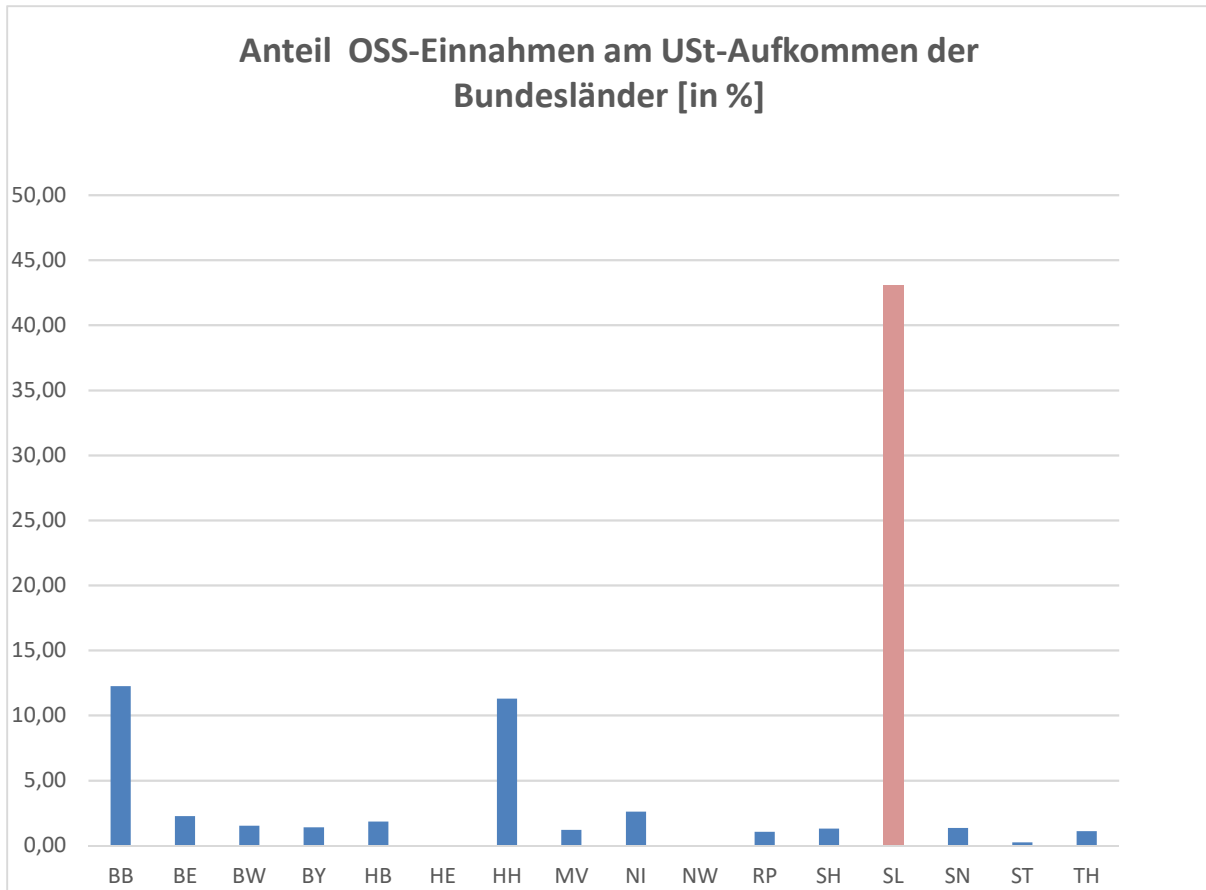
Das BZSt leistet seit dem zweiten Quartal 2023 erhebliche Umsatzsteuer-Nachzahlungen aus den Jahren 2021 und 2022 insbesondere an das Saarland, Brandenburg und an die Freie und Hansestadt Hamburg, die auf dem zum 01.07.2021 gestarteten OSS-Verfahren beruhen, aber

aufgrund von Verzögerungen bei der Verfahrensabwicklung erst seit Mitte 2023 an die jeweils zuständigen Finanzkassen der Länder überwiesen werden.

Erhebliche Beträge der beim BZSt aufgelaufenen Umsatzsteuerablieferungen für die Jahre 2021 bis Mitte 2023 der in Luxemburg ansässigen und zum OSS-Verfahren optierenden Unternehmen sind gesammelt im 2. Halbjahr 2023 und den folgenden Quartalen an die insofern zuständige saarländische Finanzkasse überwiesen worden. Im Haushaltsjahr 2023 erhielt das Saarland in Summe 2,7 Mrd. Euro an nicht erwarteten USt-Einnahmen basierend auf dem OSS-Verfahren. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2023“ hat das Saarland jeweils einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen den festgelegten Bundesanteil in Höhe von 51,5 % an die zuständigen Bundeskassen abgeführt. Sowohl die Verteilung der Umsatzsteuer als auch die Vorauszahlungen im Finanzkraftausgleich werden hingegen im Laufe eines Ausgleichsjahres durch vierteljährliche Zwischenabrechnungen der tatsächlichen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen angepasst.

In der Folge wies die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für das Jahr 2023 vom Januar 2024 einen auf dieser Anpassung beruhenden Nachzahlungsbetrag von rund 400 Mio. Euro aus, der bereits im 1. Quartal 2024 wieder in Abzug gebracht wurde („Phasenverschiebung“). Außerdem wurde, basierend auf den erheblich gesteigerten und aufgrund der Nachzahlungen für mehrere Jahre nicht repräsentativen Umsatzsteuereinnahmen 2023, der unmittelbar abzuführende Bundesanteil im Rahmen der Ersten Verordnung für 2024 von zuvor 51,5 % auf nunmehr 65,4 % erhöht. Vor diesem Hintergrund und einschließlich der Tatsache, dass auch in den ersten beiden Quartalen 2024 noch Nachzahlungen in erheblichem Umfang für vorgelagerte Zeiträume aus dem OSS-Verfahren erfolgt sind, ist auch für Vollzug und Abrechnung des Jahres 2024 mit Verwerfungen zu rechnen.

Die folgende Grafik setzt die Einnahmen der Länder aus dem OSS-Verfahren für das Jahr 2023 ins Verhältnis zu ihrem Umsatzsteueraufkommen. Die Einnahmen aus dem OSS-Verfahren ergeben im Saarland für das Jahr 2023 mit ca. 43 % den mit Abstand höchsten Anteil unter den Ländern. In Folge dieses der Höhe nach ganz erheblichen Sondereffektes fallen auch der Betrag der Nachzahlung und damit auch das Ausmaß der „Phasenverschiebung“ sehr hoch aus.



Im Erfassungsschema des Stabilitätsrates zu den Kennziffern wird um die o.g. „Phasenverschiebung“ bereinigt, d.h. die Differenz zwischen den Ist-Einnahmen an USt und BEZ zu den Abrechnungsergebnissen laut vorläufiger Abrechnung vom Januar 2024. In Folge dieses Effektes ergibt sich eine Differenz von -460 Mio. Euro, welche sowohl mit dem Finanzierungssaldo wie auch mit der NKA verrechnet wird. Hierdurch werden für das Saarland für das Jahr 2023 ein negativer struktureller Finanzierungssaldo von -225 Mio. Euro und eine Nettokreditaufnahme von 261 Mio. Euro (in Folge Kreditfinanzierungsquote 4,4 %) ausgewiesen. Ohne den o.a. Teil der Phasenverschiebung in Höhe von 400 Mio. Euro wären hier ein Finanzierungssaldo von rund +178 Mio. Euro und eine Nettotilgung von rund 139 Mio. Euro auszuweisen, so dass beide Kennziffern nicht auffällig wären.

Dabei wurden diese als konjunkturbedingt zu behandelnden Mehreinnahmen keineswegs zur Finanzierung von Ausgaben verwendet, sondern vielmehr gemäß HStabG und VO zur Konjunkturbereinigung (landeseigene Schuldenbremse) dem SV Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt, um entsprechend der vorgenannten Rechtslage im Gegenzug die für 2024 zu erwartenden - ebenfalls als konjunkturbedingt zu behandelnden - Mindereinnahmen in Folge der Verrechnung der Nachzahlung durch Entnahme in adäquater Höhe kompensieren zu können und somit eine Kreditaufnahme in 2024 zu vermeiden. Diese Zuführung wird im Kennziffernschema als „normale“ Ausgabe erfasst und mindert somit den Finanzierungssaldo. In Folge der Verrechnung der Phasenverschiebung wird der Betrag nochmals beim Finanzierungssaldo

und auch der Kreditaufnahme in Abzug gebracht. Somit ist das Abrechnungsergebnis doppelt in Abzug gebracht.

Ohne die unerwarteten durch OSS bedingten Mehreinnahmen wäre für das SL in 2023 keine Auffälligkeit der Kennziffern Finanzierungssaldo und Nettokreditaufnahme entstanden. Die Vorgaben zur landeseigenen Schuldenbremse sind auch für 2023 eingehalten ebenso wie die – zwischenzeitlich vom BMF geprüfte und bestätigte – Einhaltung der Tilgungsverpflichtung für 2023 (Das SL hat keinen begründeten Ausnahmefall für 2023 beantragt).

3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der landeseigenen Kreditaufnahmegrenze zu berichten. Die Verankerung der Schuldenbremse im saarländischem Landesrecht erfolgte mit Beschluss des saarländischen Landtages vom 10. April 2019 (Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung). Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 2 eine Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung vor, die der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Verordnungsentwurf in seiner 36. Plenarsitzung vom 12. Februar 2020 zugestimmt (Drucksache 16/1178). Dieses Konjunkturbereinigungsverfahren lehnt sich an das frühere Verfahren der Konsolidierungshilfelande an, wie es auch im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt ist.

Für die Jahre 2023 – 2025 ist die Herleitung des notlagenbereinigten strukturellen Finanzierungssaldos nach Haushaltsstabilisierungsgesetz („landeseigene Schuldenbremse“) im Anhang beigefügt. Dabei basieren die Zahlen für 2024 und 2025 auf dem Stand des im September 2024 verabschiedeten Nachtragshaushaltes 2024/2025. Die Vorgaben zur Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse einschließlich der Ausbringung der Tilgungsverpflichtung nach Sanierungshilfengesetz werden in allen drei Jahren eingehalten.

Die Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse für die Jahre 2023 bis 2025 sind ebenfalls im Anhang dargestellt. Für das Jahr 2024 und 2025 sind die Zahlen des verabschiedeten Nachtragshaushaltes 2024/2025 vom September 2024 ausgewiesen. Es besteht keine Auffälligkeit.

4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren. Mit den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von vergangenheitsbezogenen Faktoren bestimmt. Der Stabilitätsrat hat in seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 unter TOP 2 eine neue Fassung des Kennziffernsystems beschlossen, auf deren Basis die Beratungen zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung erfolgen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennzifferauswertung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-2.889	-225	143	Ja	40	126	127	127	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	33,3	4,4	-1,4	Ja	-0,6	-1,2	-1,2	-1,2	nein
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	5,6	5,2	6,1	ja	5,8	6,2	6,4	6,4	ja
Schwellenwert	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	17.458	16.757	16.656	ja	16.583	16.482	16.381	16.281	ja
Schwellenwert	10.303	10.255	10.401		10.660	10.745	10.829	10.141	
Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	Ja*				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Evaluation einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlich.*								

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Der Beobachtungszeitraum wird dazu in zwei Teilzeiträume unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Details zum Kennziffernbündel und den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten sind der genannten Beschlussfassung des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 zu entnehmen.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich, dass das Saarland unbereinigt um den in Kapitel 2 dargestellten OSS-Effekt bei allen Kennziffern im Jahr 2022 und 2023 die jeweiligen Schwellenwerte überschreitet. Danach wäre der Gegenwartszeitraum auffällig.

Während die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand im Finanzplanungszeitraum auffällig sind, ergeben sich bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern im Finanzplanungszeitraum keine Auffälligkeiten.

Tabelle 2: Ergebnisse der Kennziffernauswertung nach Bereinigung um den OSS-Effekt (vgl. Kap 2)

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-2.889	178	143	Nein	40	126	127	127	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-150	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	33,3	-2,5	-1,4	Nein*	-0,6	-1,2	-1,2	-1,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,4	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	5,6	5,2	6,1	ja	5,8	6,2	6,4	6,4	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	17.458	16.757	16.656	ja	16.583	16.482	16.381	16.281	ja
<i>Schwellenwert</i>	10.303	10.255	10.401		10.660	10.745	10.829	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.*								

Bereinigt um den in Kapitel 2 dargestellten Sondereffekt der Zuführung an Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe der in der BMF-Abrechnung 2023 festgestellten und auf dem „OSS-Effekt“ beruhenden Nachzahlung von 400 Mio. Euro resultieren eine Reduzierung der bereinigten Ausgaben und somit des Finanzierungssaldos auf 178 Euro je Einwohner (und eine Anpassung des Schwellenwertes auf -150) sowie eine Nettotilgung in Höhe von 139 Mio. Euro und somit eine Kreditfinanzierungsquote von -2,5 % (und eine Anpassung des Schwellenwertes auf 1,4 %), weil die Mehreinnahmen statt in die Konjunkturausgleichsrücklage in die Tilgung fließen würden. Eine Auffälligkeit dieser beiden Kennziffern besteht dann nicht, folglich auch nicht für den Gegenwartszeitraum. Es besteht kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss neben der Kennzifferauswertung eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung enthalten. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der „Schuldenstand je Einwohner“ gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die Ausgabenzuwachsrates gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem Länderdurchschnitt von 3,9 % bzw. 3,7 % ergibt dies Schwellenwerte von 0,9 % bzw. 0,7 %.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	0,6	0,9	3,9
2024-2031 %	1,3	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Für den Zeitraum 2023 – 2030 ergibt sich mit einer avisierten Ausgabenzuwachsrates von 0,6 % eine Auffälligkeit, welche aber bereits im Folgezeitraum 2024 – 2031 nicht mehr besteht. Da eine drohende Haushaltsnotlage nur bei Auffälligkeit beider Zeiträume ausgewiesen ist, ergibt sich auch gemäß der Standardprojektion für das Saarland derzeit kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Standardprojektion weist methodenbedingt mehrere Probleme auf. Deutlich wird dies bei der Ermittlung der Projektion, wenn sie von einer konstanten Bevölkerung ausgeht. Demografische Veränderungen, wie sie gerade auch das Saarland betreffen, werden nicht berücksichtigt. Das ist insofern problematisch, da eine zurückgehende Bevölkerung auch bei einem konstanten Schuldenstand zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung führt. Ein realistisches Bild hinsichtlich der dem Land tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausgabenspielräume ist mit der Standardprojektion deshalb nicht verbunden.

6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland

Nach dem Kennziffersystem ergibt sich gemäß dem aktuellen Bericht alleine aufgrund des in Kapitel 2 dargestellten OSS-Effekts ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Gegenwartszeitraum der Kennzifferauswertung, da die beiden Jahre 2022 und 2023 auffällig sind. Es ist offensichtlich, dass die Auffälligkeit 2023 eindeutig auf den dargestellten Sondereffekt zurückzuführen ist – wie unter Kapitel 4 Tabelle 2 dargelegt.

Unter Berücksichtigung der fachlich gebotenen Bereinigung um den Sondereffekt ist festzustellen, dass keine drohende Haushaltsnotlage vorliegt.

Datenblätter und Datengrundlagen

Gebietskörperschaft: **Saarland**

Berichtsjahr: **2024**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-2.889	-225	143	Ja*	40	126	127	127	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	33,3	4,4	-1,4	Ja*	-0,6	-1,2	-1,2	-1,2	nein
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	5,6	5,2	6,1	Ja	5,8	6,2	6,4	6,4	ja
Schwellenwert	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	17.458	16.757	16.656	Ja	16.583	16.482	16.381	16.281	ja
Schwellenwert	10.303	10.255	10.401		10.660	10.745	10.829	10.141	
Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	Ja*			Nein					
Ergebnis der Kennziffern	Evaluation einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlich.*								

* Auffälligkeit alleine aufgrund des in Kapitel 2 dargestellten OSS-Effekts. Bereinigt um diesen Sonder-effekt sind die Kennziffern „Finanzierungssaldo“ sowie „Kreditfinanzierungsquote“ in 2023 unauffällig und der Zeitraum der „aktuellen Haushaltslage“ insgesamt unauffällig.

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnis ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. Euro)

Finanzierungssaldo € je Einw.	-3.293	-628	-260		-362	-277	-276	-276
Kreditfinanzierungsquote %	37,8	11,1	5,6		6,1	5,5	5,4	5,4

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a. Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	0,6	0,9	3,9
2024-2031 %	1,3	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b. Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat
Haushaltsjahr: 2023 Ist,
Erfassungsschema angepasst

Kennziffer und Daten		SL	Lges
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-223,4	3.784,3
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-225,0	45
Einwohner am 30.06.2023	1000	992,9	84.482,3
<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-293,1	-2.157,8
Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.566,4	492.537,5
Bereinigte Einnahmen	Mio. €	6.027,1	492.458,2
darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400,0	800,0
Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	8,8	1.199,6
Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)			0,0
Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	426,6
Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0
Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0	0,0
Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.860,0	494.723,0
Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.860,0	494.723,0
Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (17-19)	Mio. €		0,0
Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3,1	2.450,2
Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	295,0
Ausgaben an SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	37,3	358,8
Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,5	27,7
<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-61,1	-2.267,8
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2,5	1.084,2
davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2,5	1.069,0
Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0	15,2
Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	63,6	3.352,0
davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,0	2.191,4
Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	63,6	1.070,4
Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	90,2
<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	3,1	2.752,6
Einnahmen	Mio. €	3,1	3.184,0
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3,1	2.450,2
sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	733,7
Ausgaben	Mio. €	0,0	431,4
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	426,6
sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	4,8
<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	1,6	512,7
Einnahmen	Mio. €	1,7	521,1

davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	295,0
sonstige Einnahmen	Mio. €	1,7	226,1
Ausgaben	Mio. €	0,1	8,4
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0
sonstige Ausgaben	Mio. €	0,1	8,4
Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	1,2	266,6
Einnahmen	Mio. €	107,8	650,8
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	37,3	358,8
sonstige Einnahmen	Mio. €	70,5	292,1
Ausgaben	Mio. €	107,7	285,7
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0
sonstige Ausgaben	Mio. €	107,7	285,7
Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-1,1	98,5
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	95,7
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1,1	-2,8
Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €		
		2,7	142,4
Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	2,8	174,0
sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0	0,3
Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,1	31,9
Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		
Kreditfinanzierungsquote	%	4,4%	-1,5%
Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	260,9	-7.517,2
Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.325,3	88.973,1
Schuldenaufnahme	Mio. €	1.325,3	86.220,9
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge	Mio. €	0,0	2.752,2
Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.520,5	93.145,7
Schuldentilgung	Mio. €	1.520,5	93.122,6
Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		23,1
Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	5.927,5	491.949,8
Zins-Steuer-Quote	%	5,2%	2,5%
Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	227,4	9.452,8
Zinsausgaben	Mio. €	227,4	9.452,8
Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0,0
Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.413,6	382.323,6
Steuereinnahmen	Mio. €	4.418,9	362.836,9
Förderabgabe	Mio. €	0,1	203,6
KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	8.991,8
Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	265,4	8.088,6
Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	65,5	1.706,1
Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	4,3	210,8
Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	16.756,7	7.459,7
Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.637,8	630.210,2
Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.637,8	630.210,2
Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basisschulden)	Mio. €	15.292,4	554.404,9
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	11.970,2	545.984,4
Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	3.322,2	11.455,4
Schulden beim Bund am 31.12.2023	Mio. €	0,0	3.034,9
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	0,0	71.180,6

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		0,0
Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		785,1
Nettokreditaufnahme			0,0
Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		

Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	-460,7	79,3
Einnahmen	Mio. €	-460,7	79,3
Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	4,8
Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	2.748,2	144.438,4
Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	266,7	8.259,0
GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	65,0	1.737,5
ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	4,3	210,9
Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0
Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	2.288,3	144.724,2
Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	265,4	8.088,6
GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	65,5	1.706,1
ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	4,3	210,8
Ausgaben	Mio. €		0,0
darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	0,0
Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Saarland

Haushaltsjahr: 2024

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	142
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	143
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	993
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	112
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.845
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.845
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	7
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	20
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.734
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.734
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	65
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	1
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-51
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	53
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	53
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	0
31	Einnahmen	Mio. €	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0
34	Ausgaben	Mio. €	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	-20
38	Einnahmen	Mio. €	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0
41	Ausgaben	Mio. €	20
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	20
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0
44	<u>Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)</u>	Mio. €	0
45	Einnahmen	Mio. €	65
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	65
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0
48	Ausgaben	Mio. €	65
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	65
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	-1
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0

56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,4%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-80
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100
107	Schuldentilgung	Mio. €	100
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	5.734
200	Zins-Steuer-Quote	%	6,1%
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	278
202	Zinsausgaben	Mio. €	278
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	4.586
205	Steuereinnahmen	Mio. €	4.130
206	Förderabgabe	Mio. €	0,1
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3
208	Allg. BEZ	Mio. €	265,0
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	64,9
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	6,5
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	16.656
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	16.538
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.638
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	15.292
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	11.970
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	3.322
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-100
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

- Bitte keine Änderungen an der Struktur des Erfassungsbogens vornehmen -

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2025	2026	2027	2028
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €				
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€				
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	40	125	126	126
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	40	126	127	127
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	993	993	993	993
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-50	1	1	1
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.935	6.018	6.111	6.111
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.935	6.018	6.111	6.111
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400	400	400	400
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	7	7	7	7
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €				
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	35	28	28	28
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.985	6.017	6.110	6.110
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.985	6.017	6.110	6.110
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €				
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	145	145	145	145
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	1	0	0	0
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-51	-52	-53	-53
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2	2	1	1
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2	2	1	1
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	54	54	54	54
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	0	0	0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	54	54	54	54
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	0	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	-35	-28	-28	-28
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	35	28	28	28
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	35	28	28	28
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
44	<u>Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)</u>	Mio. €	73	100	100	100
45	Einnahmen	Mio. €	145	145	145	145
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	145	145	145	145
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	72	45	45	45
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	72	45	45	45
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	1	-1	-1	-1
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1	0	0	0
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €				
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1	1	1	1
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €				
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-0,6%	-1,2%	-1,2%	-1,2%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-38	-73	-73	-73
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	27	0	0	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €				
			27	0	0	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €				
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100	100	100	100
107	Schuldentilgung	Mio. €				
			100	100	100	100
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €				

109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	5.913	5.918	6.011	6.011
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,8%	6,2%	6,4%	6,4%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	273	304	319	319
202	Zinsausgaben	Mio. €				
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	273	304	319	319
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €				
205	Steuereinnahmen	Mio. €	4.704	4.883	4.975	4.975
206	Förderabgabe	Mio. €	4.232	4.374	4.455	4.455
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
208	Allg. BEZ	Mio. €	119,3	119,3	119,3	119,3
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	277,8	307,8	316,3	316,3
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	67,5	80,3	83,3	83,3
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	8,0	1,1	1,1	1,1
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.583	16.482	16.381	16.281
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.465	16.365	16.265	16.165
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	16.538	16.465	16.365	16.265
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €				
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-73	-100	-100	-100
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten-im Haushaltsjahr	Mio. €				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €				

Überwachung der Schuldenbremsen

- Bitte keine Änderungen an der Struktur des Erfassungsbogens vornehmen -
(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Jahr		2023	2024	2025
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	6028	5845	5935
2	Bereinigte Ausgaben	5860	5734	5985
3	Finanzierungssaldo	167	112	-51
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				
4		-3	32	-51
5	Zuführung an Rücklagen	0	32	1
6	Entnahme aus Rücklagen	3	0	51
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-170	-80	0
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	-23	-46	73
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-53	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	53	0	0
8d	Länderangabe: NKA	-30	46	-73
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-200	-34	-73
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-61	-51	-51
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	3	2	2
12	Kernhaushalt	3	2	2
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	64	53	54
15	Kernhaushalt	64	53	54
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-261	-84	-124
18	Konjunkturkomponente	307	-87	-42
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	307	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
NKA nach Konjunkturbereinigung				
ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N)				
(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
19		-261	-171	-166
20	Ausgleichskomponente	70	70	70
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
21		-261	-171	-166

Erläuterungen

Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird.

(Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) /Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)

1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)

5-6

Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.

Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.

-3+4

Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung. 3 einzubeziehende SV mit eigener Kreditermächtigung: SV Pandemie, SV Hochwasser, SV Saarlandpark

Länder: 8b-8c oder

keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.

Länder: -8+8a.

Für kaufmännisch buchende Einheiten:

NKA = Schuldenveränderung.

NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12..

NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr.

NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.

Bund: 7+(-8);

Länder: 7+8d.

11-14

12+13

Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.

15+16

Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.

9+10

Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.

Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.).

Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.

17+18 bzw. optional 17+18-18a:

Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.

Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer: lfd

Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)

22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein
----	---	------	------	------

Wenn 21 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	66	27
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0

Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.

24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	80
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0

keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition

25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-261	-237	-114
----	--	------	------	------

21-23-23a+24+24a

26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	70	70	70
----	--------------------------------------	----	----	----

Wenn 19 ≤ 0: = 20;
ansonsten: = max. (20-19;0)

27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-261	-237	-114
----	---	------	------	------

Wenn 25 ≤ 0: =25;
ansonsten: =max. (25-26;0)

28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
----	---	------	------	------

Wenn 27 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".

**Ifd. Nummern 23-28:
Erstmals bei einem Ausnahme-
tatbestand
(kreditfinanzierte
Ausgaben infolge
einer anerkannten
Notsituation)
auszuweisen**

NEBENBEDINGUNG

N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0	0	0

= max (9 bzw. 17-23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0)

Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Formel ist bei Entscheidung für Ifd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit Ifd. Nr. 17.

Kontrollgrößen

Extrahaushalte [alle]

Finanzierungssaldo	466	XXXXXX
Kern- und Extrahaushalte		
Schuldenstand		XXXXXX
(Veränderung ggü Vorjahr)	-410	XXXXXX

zum Vergleich mit Ifd. Nr. 8 / Quelle Tabellenband von Destatis "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der staatlichen Ebene"/SFK-3 "Vierteljahresstatistik über die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Haushalte"

Quelle: Statistischer Bericht von Destatis "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushaltes" (EVAS-Nr. 71321), Tabellenblatt 71321-06, Schulden am nicht-öffentlichen Bereich einschl. Kassenkredite

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2023

Ausgewiesen sind die Zahlen des Jahresabschlusses 2023 vom Mrz 2024

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	Ist 2023			
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			6.138,1	6.030,5	30,0	77,6
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	<i>Titel 234 02</i>		0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		0,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	<u>Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG</u>		<i>5+6+7</i>	2,5	2,5	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,5	2,5	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		<i>1-2-3-4</i>	6.135,5	6.028,0	30,0	77,6
(8b)	Ex-post KK 2023			642,9			
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.492,6			
(9)	Gesamtausgaben			6.138,1	6.030,5	30,0	77,6
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	Titel 634 01		422,6	422,6	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		195,2	170,0	25,2	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	<u>Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG</u>		<i>14+15</i>	0,2	0,1	0,0	0,1
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	<i>Teilbetrag</i>	0,2	0,1	0,0	0,1
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,0	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		<i>9-10-11-12-13</i>	5.520,1	5.437,8	4,8	77,5
(16b)	ex-post konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			43,1			
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.477,0			
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		<i>8a-16a</i>	615,4	590,2	25,2	0,1
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	15,6			
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a + 18b	10,4			
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie inkl. Zinsen			7,2			
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation+ Energiekrise			3,2			
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	26,0			
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos.= Nettotilgung)	59 - 32		195,2	170,0	25,2	0,0

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2024

Ausgewiesen sind die Zahlen laut (1.) NT 2024/2025

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	HHPlan 2024				
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Hochwasser	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			5.976,4	5.845,4	30,0	66,0	35,0
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	234 02		80,9	80,9	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		66,0	0,0	0,0	66,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG		5+6+7	2,2	2,2	0,0	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,2	2,2	0,0	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.827,3	5.762,3	30,0	0,0	35,0
(8b)	Ex-ante KK 2024			-19,1				
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.846,3				
(9)	Gesamtausgaben			5.976,4	5.845,4	30,0	66,0	35,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	634 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,0	80,0	20,0	0,0	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bereinigung notfallkreditbezogene Tilgungen gem. Tilgungsplan			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG		13+14+15	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	5.876,3	5.765,3	10,0	66,0	35,0
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			154,6				
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.721,7				
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-49,0	-3,0	20,0	-66,0	0,0
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	124,7				
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a+18b+18c	-66,0				
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0				
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0				
(18c)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Hochwasser			-66,0				
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	190,7				
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos.= Nettotilgung)	59 - 32		34,0	80,0	20,0	-66,0	0,0

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG 1. NT

Berichtsjahr: 2025

Ausgewiesen sind die Zahlen laut (1.) NT 2024/2025

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	HHPlan 2025				
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Hochwasser	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			6.157,9	5.985,7	30,0	27,2	115,0
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	234 02		62,9	62,9	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		27,2	0,0	0,0	27,2	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	<u>Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG</u>		5+6+7	2,2	<u>2,2</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,2	2,2	0,0	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	6.065,5	5.920,5	30,0	0,0	115,0
(8b)	Ex-ante KK 2025			-15,8				
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	6.081,4				
(9)	Gesamtausgaben			6.157,9	5.985,7	30,0	27,2	115,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	634 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,0	0,0	20,0	0,0	80,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bereinigung Tilgungsausgaben um notfallkreditbezogene Tilgungen			21,0	0,0	0,0	0,0	21,0
(13)	<u>Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG</u>		13+14+15	0,1	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	6.078,8	5.985,6	10,0	27,2	56,0
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			126,9				
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.951,9				
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-13,3	-65,1	20,0	-27,2	59,0
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	129,4				
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a+18b+18c	-27,2				
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0				
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0				
(18c)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Hochwasser			-27,2				
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	156,6				
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos.= Nettotilgung)	59 - 32		72,8	0,0	20,0	-27,2	80,0

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	364	118	19	nein	361	454	475	492	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	1,4	-6,8	-5,6	nein	-7,5	-7,8	-8,0	-8,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	0,3	0,2	0,5	nein	0,8	1,2	1,6	1,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	3.237	3.259	3.162	nein	3.048	2.935	2.821	2.707	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.783	1.848	1.848		1.848	1.848	1.848	1.848	
Anteil am Schuldenstand %	55,1	56,7	58,4		60,6	63,0	65,5	68,2	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	4,8	0,9	3,9
2024-2031 %	4,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen
für das Jahr 2024



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis.....	II
I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	1
II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	2
Finanzierungssaldo.....	4
Kreditfinanzierungsquote	4
Zins-Steuer-Quote	4
Schuldenstand.....	5
III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	5
IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln	6
V Zusammenfassung und abschließende Bewertung	8
Anlagen	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2022 bis 2028	3
Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2023/2030 und 2024/2031	6
Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2022 bis 2028.....	7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)	9
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)	13

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Der Stabilitätsrat wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II zum 1. Januar 2010 als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern gegründet. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist die fortlaufende Haushaltsüberwachung (Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz). Drohende Haushaltsnotlagen sollen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Für diese Kontrolle sind dem Stabilitätsrat bis spätestens Mitte Oktober jährliche Berichte vorzulegen, deren Inhalte für Bund und Länder einheitlich abgestimmt wurden (§ 3 Stabilitätsratsgesetz und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates). Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen.

Erstes Element der laufenden Haushaltsüberwachung ist die Kennzifferanalyse, welche auf eine aktuell drohende Haushaltsnotlage hinweist. Die Analyse umfasst die Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand in jeweils durch den Stabilitätsrat vorgegebener Abgrenzung. Eine Kennziffer gilt als auffällig, wenn diese einen jährlich vorgegebenen Schwellenwert übersteigt. Zweites Element der Haushaltsüberwachung ist die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, welche auf zukünftig drohende Haushaltsnotlagen hinweist. Bei der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben eine Überschreitung des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums gerade noch vermieden wird. Die für Sachsen ermittelten Kennziffern für den Zeitraum 2022 bis 2028 sind dem Abschnitt II zu entnehmen. Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist im Abschnitt III zu finden.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 zudem die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse (Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz). Diese Überwachung basiert grundsätzlich auf zwei Komponenten: Die erste Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Für den Freistaat Sachsen betrifft dies die Feststellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots gemäß Art. 95 Verfassung des Freistaates Sachsen. Die entsprechenden Ausführungen zur Einhaltung der landesrechtlichen Verschuldungsregeln sind dem Abschnitt IV zu entnehmen. Ergänzend dazu wird als zweite Komponente der Überwachung der Schuldenbremse eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Analyse durchgeführt, welche an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin angelehnt ist. Die Ergebnisse des sogenannten harmonisierten Analyseschemas werden dem Stabilitätsrat von jeder Gebietskörperschaft separat übermittelt.

Der Stabilitätsrat berät auf seiner Sitzung im Dezember jeden Jahres auf Basis der Stabilitätsberichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei

einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte überschritten werden oder die Standardprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz.

II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

Die Beurteilung der Haushaltslage erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern *Finanzierungssaldo*, *Kreditfinanzierungsquote*, *Zins-Steuer-Quote* und *Schuldenstand je Einwohner*. Im Sinne der Vergleichbarkeit folgt die Ermittlung der Kennziffern einheitlichen, verbindlichen Vorgaben für alle Gebietskörperschaften (vgl. Anlage 1). Die dadurch zum Teil von den bekannten haushalterischen Definitionen abweichende Abgrenzung der Kennziffern ist bei der Auswertung dieser ebenso wie bei einem Vergleich zu anderen Berichtsformaten zu beachten.

Der Betrachtungszeitraum gliedert sich gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2022 bis 2024, während die *Finanzplanung* die Jahre 2025 bis 2028 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für die Jahre 2022 und 2023 die Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik und ergänzender Landesmeldungen verwendet. Die Angaben für das Jahr 2024 ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Die übrigen Jahre basieren auf einer Finanzvorausschau für die noch zu erstellende Mittelfristigen Finanzplanung 2024-2028¹. Ab dem in der Tabelle 1 ausgewiesenen Soll beinhalten die bereinigten Ausgaben jährlich eine globale Minderausgabe.

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, eventuell vorhandene Pensionsfonds und unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen. Entsprechend ist für Sachsen neben dem Generationenfonds auch der Corona-Bewältigungsfonds zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Stabilitätsrat gewählten Abgrenzung der Kennziffern wirkt sich der Generationenfonds dabei unmittelbar auf den ausgewiesenen Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote aus. In der aktuellen Ansparphase des Generationenfonds (Zuführungen übersteigen Entnahmen) bewirkt der Einbezug eine rechnerische Verbesserung beider Kennziffern. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Ländern hat der Stabilitätsrat diese Ausgestaltung jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit beschlossen.

¹ Die Finanzvorausschau ist eine aktuelle Planungsgrundlage für die noch zu erstellende Mittelfristige Finanzplanung 2024-2028. Anpassungen im weiteren Planungsprozess sind zu erwarten.

Die vier vom Stabilitätsrat definierten Kennziffern sind mit ihren Ausprägungen für Sachsen und ihren Schwellenwerten für den Betrachtungszeitraum 2022 bis 2028 in Tabelle 1 dargestellt. Für die aktuelle Haushaltslage sind zudem die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die jeweiligen Schwellenwerte ergeben. Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte im jeweiligen Zeitraum den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2022 bis 2028

		Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024	Auffälligkeit	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	Auffälligkeit
Finanzierungssaldo	EUR je Einw.	364	118	19		361	454	475	492	
	<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283	nein	-333	-333	-333	-333	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote	%	1,4	-6,8	-5,6		-7,5	-7,8	-8,0	-8,2	
	<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1	nein	5,1	5,1	5,1	5,1	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote	%	0,3	0,2	0,5		0,8	1,2	1,6	1,9	
	<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5	nein	5,5	5,5	5,5	5,5	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand zum 31. Dezember	EUR je Einw.	3.237	3.259	3.162		3.048	2.935	2.821	2.707	
	<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741	nein	9.841	9.941	10.041	10.141	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffällige Zeiträume		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

→ Die entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ermittelten Kennziffern für den Freistaat Sachsen überschreiten keinen Schwellenwert. Der Freistaat Sachsen gilt somit in der Gesamtschau aller Kennziffern als nicht auffällig.

Hinweis: Ergänzend zum Schuldenstand zum 31. Dezember wird, der Abgrenzung des Stabilitätsrates folgend, für den Freistaat Sachsen zudem auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme ausgewiesen. Im Jahr 2022 entfielen auf diesen Verschuldungsbestandteil 1.783 EUR je Einwohner. Zum Jahresende 2024 steigt dieser Wert auf 1.848 EUR je Einwohner.

Finanzierungssaldo

Entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ergibt sich der Finanzierungssaldo der Länder als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaft, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen. Der sächsische Finanzierungssaldo je Einwohner ist in den Jahren 2022 und 2024 positiv, insbesondere aufgrund einer zuträglichen Entwicklung der Einnahmen. Die in diesem Zeitraum ersichtliche Reduktion des Finanzierungssaldos wird maßgeblich durch ein aus Rücklagen finanziertes gestiegenes Ausgabenniveau verursacht. Ausgehend vom Jahr 2024 verbessert sich der Finanzierungssaldo in den anschließenden Jahren bis 2028 wieder deutlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die beginnende, verfassungsmäßig erforderliche Tilgung der Notlagen-Kredite, welche Überschüsse in entsprechendem Umfang erforderlich macht. Zudem wirkt die vom Stabilitätsrat vorgesehene Berücksichtigung des Generationenfonds saldenerhöhend, aufgrund dessen aktuell positiven (und weiter zunehmendem) Saldos aus Zuführungen und Erstattungen. Bei der Bewertung ist das im Finanzierungssaldo ab dem Jahr 2025 enthaltene Konsolidierungserfordernis zur Erbringung einer globalen Minderausgabe in Milliardenhöhe ebenfalls zu berücksichtigen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ nicht auffällig.*

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden finanziert wird. Die Kreditaufnahme im Rahmen des Corona-Bewältigungsfonds im Jahr 2022 spiegelt sich in einer positiven Kreditfinanzierungsquote. Für den Zeitraum ab 2023, einschließlich des Finanzplanungszeitraum (2025 bis 2028) weist die Kreditfinanzierungsquote negative Werte auf. Dies ist insbesondere auf die seit 2023 einsetzenden, im Zeitablauf steigenden Tilgungsraten des Corona-Bewältigungsfonds zurückzuführen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ nicht auffällig.*

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote beschreibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Steuereinnahmen. Die sächsische Zins-Steuer-Quote verbleibt im Rahmen der aktuellen Haushaltslage für den Zeitraum 2022 bis 2024 auf einem niedrigen Niveau, weit unterhalb der jährlichen Schwellwerte. Für den Finanzplanungszeitraum (2025 bis 2028) ist ein Anstieg der Zins-Steuer-Quote ersichtlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die der Finanzplanung zugrundeliegende Annahme steigender Zinsausgaben aufgrund notwendiger Refinanzierung.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“ nicht auffällig.*

Schuldenstand

Der Schuldenstand zeigt die Schulden zum 31. Dezember eines Jahres beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich an (ohne Schulden beim Bund und Kassenkredite). Die in Tabelle 1 gezeigte Entwicklung des sächsischen Schuldenstandes je Einwohner spiegelt die Kreditaufnahme bzw. -tilgung des Corona-Bewältigungsfonds (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz). Während der Schuldenstand aufgrund der Kreditaufnahme im Jahr 2022 zunächst leicht ansteigt, spiegelt sich die gesetzlich vorgesehene Tilgung der aufgenommenen Notlagen-Kredite ab dem Jahr 2024 mit einem sinkenden Schuldenstand je Einwohner.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Schuldenstand“ nicht auffällig.*

III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Als zweites Element der Haushaltsüberwachung überprüft der Stabilitätsrat das Vorhandensein einer zukünftig drohenden Haushaltsnotlage auf Basis der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung. Die Standardprojektion umfasst dabei einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt.

Im Rahmen der Projektion wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand eines Landes am Ende eines Projektionszeitraum sein darf, damit die Kennziffer Schuldenstand gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Die Differenz zwischen dem Schuldenstand im ersten und im letzten Jahr der Projektion stellt folglich die (hypothetische) Kreditaufnahme je Einwohner dar, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Für die Darstellung der Ergebnisse werden die Ausgaben im letzten Jahr auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt (für eine ausführliche Modellbeschreibung siehe Anlage 2).

Grundlage der Projektion sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes zum 31. Dezember sowie der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Für die Einnahmen werden einheitliche Annahmen zur Entwicklung zugrunde gelegt. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Fortschreibung des Schuldenstandes der Ländergesamtheit in Relation zum BIP.

Die Ergebnisse der Projektion – die maximal jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der Ausgaben, die im letzten Jahr der Projektion genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes des Schuldenstandes führt – sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für das

Basisjahr 2023 wird auf das Projektionsjahr 2030 gespiegelt, für das Basisjahr 2024 auf das Projektionsjahr 2031.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2023/2030 und 2024/2031

		Maximale jahresschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Freistaat Sachsen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023	2030	4,8 %	0,9 %	3,9 %
2024	2031	4,5 %	0,7 %	3,7 %
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

→ **Das auf Basis der Standardprojektion ermittelte, maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum liegt mit 4,8 % bzw. 4,5 % jeweils deutlich über den Schwellenwerten. Der Freistaat Sachsen ist somit nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.**

Hinweis: Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten sowie Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem ist die Standardprojektion nicht dafür konzipiert, die tatsächlichen Handlungsbedarfe hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Länder seit dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 i. V. m. Art. 143d Grundgesetz). Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen mit strengen Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie musste der Freistaat Sachsen nach 14 Jahren erfolgreicher Schuldentilgung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erneut Kredite aufnehmen. Im Einklang mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Sächsische Landtag im April 2020 eine durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste außergewöhnliche Notsituation

festgestellt. Parallel wurden ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen und das Sondervermögen Corona-Bewältigungsfonds errichtet, welches mit einer Kreditermächtigung von insgesamt bis zu 6 Mrd. EUR ausgestattet wurde. Zweck der Kreditaufnahme sind die Beseitigung pandemiebedingter Folgen sowie die Vorbeugung weiterer Schäden einschließlich einer Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen im Staatshaushalt. Die Rückzahlung dieser Kreditmittel hat entsprechend des erlassenen Tilgungsplans im Einklang mit Art. 95 Abs. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen jeweils innerhalb von acht Jahren nach der Kreditaufnahme zu erfolgen. Hierbei bleiben die ersten beiden Jahre zunächst tilgungsfrei. Im Anschluss erfolgt die Tilgung in sechs gleichen Raten, wobei sich innerhalb eines Jahres vorübergehend mehrere Tilgungstranchen aufsummieren können.

Die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme wird in Tabelle 3 ausgewiesen, basierend auf einer aktualisierten Vorausschau der Kreditaufnahme im Corona-Bewältigungsfonds. Ab dem Jahr 2023 setzt planmäßig die Tilgung der Notlagen-Kredite ein, welche sich unmittelbar in der negativen Nettokreditaufnahme spiegelt.

Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2022 bis 2028

		Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung			
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028
Nettokreditaufnahme	in Mio. EUR	406	-293	-397	-464	-464	-464	--464

→ Der Freistaat Sachsen hält die nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgesehenen Kreditaufnahmebeschränkungen ein.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die im Stabilitätsratsgesetz formulierten Anforderungen. Bei den vom Stabilitätsrat einheitlich vorgesehenen Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung ist der Freistaat Sachsen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage (vgl. Abschnitt II). Auch in der ebenfalls vorgesehenen Standardprojektion zur Betrachtung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist Sachsen nicht auffällig. Das dafür modellhaft ermittelte jahresdurchschnittliche und schuldenfinanzierte Ausgabenwachstum – bis zur Erreichung eines kritischen Schuldenstandes innerhalb des siebenjährigen Projektionszeitraumes – liegt für beide betrachtete Zeiträume (2023/2030 bzw. 2024/2031) jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Abschnitt III). **Folglich signalisieren weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion eine drohende Haushaltsnotlage für den Freistaat Sachsen.**

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen einem Neuverschuldungsverbot. Von dessen Ausnahmeregelung hat das Land im Jahr 2020 durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation Gebrauch gemacht, um die Folgen der COVID-19-Pandemie finanziell zu bewältigen. Trotz der daraufhin erfolgten Nettokreditaufnahme ist die Einhaltung des in der Verfassung vorgesehenen Neuverschuldungsverbot folglich gewährleistet. **Der Freistaat Sachsen hält die nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgesehenen Kreditaufnahmebeschränkungen ein.**

Anlagen

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditemächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p><u>Länder:</u> Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p><u>Bund:</u> Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

<p>Zins-Steuer-Quote</p>	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12:</p> <p>Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahmekommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

	Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.	
--	---	--

*Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung
auf Basis einheitlicher Annahmen
(Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)*

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im letzten Jahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab

der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrates der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber

grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im letzten Jahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im letzten Jahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im letzten Jahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres

und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.²

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

² Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das letzte Jahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das letzte Jahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

September 2024

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. (©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN-ANHALT**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist	Ist	Soll		Entwurf DHH	Entwurf DHH	FPI	FPI	
	2022	2023	2024		2025	2026	2027	2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	472	-1	477	nein	-327	-264	161	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333		-333
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-6,5	0,8	-4,8	nein	5,4	4,4	-1,5	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1		5,1
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,7	3,8	3,3	nein	3,4	3,8	4,2	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5		5,5
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	10.580	10.173	9.982	ja	10.500	10.972	11.056	ja	
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041		10.141
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	4,7	0,9	3,9
2024-2031 %	3,3	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2024 des Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

#moderndenken

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Haushalterische Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023.....	4
3. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse	5
4. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates.....	12
5. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	15
6. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	17
7. Zusammenfassung	18
Anlage A Herleitung Konjunkturkomponente Schuldenbremse.....	19
Anlage B Übersicht Kennziffern Stabilitätsrat	20
Anlage C Berechnung Kennziffern Stabilitätsrat	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2023	8
Tabelle 2:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024	10
Tabelle 3:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2025	11
Tabelle 4:	Harmonisiertes Analysesystem	13
Tabelle 5:	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	16
Tabelle 6:	Ergebnisse der Standardprojektion	17

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen

Der Stabilitätsrat überwacht seit dem Jahr 2010 gemäß Artikel 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) regelmäßig die Haushalte von Bund und Ländern. Grundlage dafür sind die jährlichen Stabilitätsberichte und die dort enthaltenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte überschritten werden oder die Standardprojektion auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, leitet der Stabilitätsrat eine Evaluation der Gebietskörperschaft ein. Sollte er im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Seit dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 GG (sogenannte Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder. Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das vom Stabilitätsrat am 6. Dezember 2018 beschlossene Kompendium des Stabilitätsrates.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz zur Berichterstattung über die Haushaltslage sowie über die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsbericht beginnt mit einer kurzen Darstellung der haushalterischen Konsequenzen, die sich für das Land Sachsen-Anhalt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 ergaben (vgl. Kapitel 2). Es folgt die Berichterstattung über die Einhaltung der Schuldenbremse. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Die erste Komponente beinhaltet die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse (vgl. Kapitel 3); als zweite Komponente wird das für das Land ermittelte Ergebnis nach dem harmonisierten Analysesystem gem. Kompendium des Stabilitätsrates dargestellt (vgl. Kapitel 4). Der Stabilitätsbericht schließt mit dem Verfahren der regelmäßigen Haushaltsüberwachung, das die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (vgl. Kapitel 5) sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (vgl. Kapitel 6) umfasst.

Dem Stabilitätsbericht liegt für das Jahr 2024 der Haushaltsplan 2024 und für die Jahre 2025/2026 der von der Landesregierung am 17. September 2024 beschlossene Entwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 zugrunde. Eine auf dem Haushaltsplanentwurf 2025/2026 aufbauende Finanzplanung steht noch aus. Somit basieren die Auswertungen in diesem Bericht für das Jahr 2027 auf der im Februar 2024 beschlossenen Finanzplanung 2023 bis 2027.

2. Haushalterische Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für nichtig erklärt. Dabei nimmt es u. a. auf die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und Jährigkeit Bezug und leitet daraus ab, dass Notlagenkredite in einem Haushaltsjahr nur in der Höhe der notlagenbezogenen Ausgaben desselben Haushaltsjahres aufgenommen werden dürfen. Das mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Corona“ (Corona-Sondervermögensgesetz - Cor-SVG) vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 592, 593) errichtete Sondervermögen des Landes wurde im Jahr 2021 mittels eines Notlagenkredites in Höhe von rd. 1.998 Mio. Euro vollständig ausfinanziert und damit die Finanzierung aller im Maßnahmenkatalog vorgesehenen Vorhaben sichergestellt. Die dem Sondervermögen Corona zugewiesenen Mittel wurden in eine Rücklage überführt und sollten dort bis zum Laufzeitende des Sondervermögens jährlich abgerufen werden, sobald sie zur Finanzierung der Maßnahmen benötigt werden. Ausgaben zulasten des Sondervermögens dürfen bis zum Jahr 2027 geleistet werden. Damit war die Notlagenkreditaufnahme im Jahr 2021 und die Leistung der Ausgaben zulasten des Sondervermögens ab dem Jahr 2022 zeitlich entkoppelt. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war damit das Gebot der Jährlichkeit und Jährigkeit des Haushaltes verletzt.

Die aus der zeitlichen Entkopplung von Notlagenkreditaufnahme und Ausgabenleistung resultierende Verfassungswidrigkeit der Wirtschaftspläne des Sondervermögens erforderte eine Änderung der bisherigen Finanzierung des Sondervermögens. Diese Änderungen erfolgten im Dezember 2023 mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 und dem Haushaltsgesetz 2024. Zu diesem Zweck wurde zum einen die Kreditermächtigung des Kernhaushalts für beide Jahre erhöht und zum anderen eine Zuweisung an das Sondervermögen in gleicher Höhe veranschlagt. Mittels dieser Zuweisung ist die Finanzierung der Ausgaben im Sondervermögen sichergestellt und von der verfassungswidrig gebildeten Rücklage, die bislang zur Finanzierung der Ausgaben vorgehalten wurde, entkoppelt. Zudem soll im Jahr 2024 die im Jahr 2021 gebildete Rücklage im Sondervermögen aufgelöst und zur anteiligen Tilgung des Notlagenkredits des Jahres 2021 (rd. 1.491 Mio. Euro) verwendet werden.

Die Kreditermächtigungen für die Jahre 2023 und 2024 setzen eine Erklärung der Notlage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch den Landtag voraus. Auch wenn zu Beginn des Jahres 2023 das pandemische Geschehen abgeklungen war, hat das Land die Folgewirkungen der Corona-Pandemie noch nicht überwunden. Bei der Errichtung des Sondervermögens Corona hat sich das Land bewusst dafür entschieden, vor allem langfristige Maßnahmen zur Stärkung der Pandemie-Resilienz zu finanzieren. Es liegt in der Natur derartiger Maßnahmen, dass sich ihre Umsetzung über mehrere Jahre erstreckt. Der mit dem Corona-

Sondervermögensgesetz festgelegte Maßnahmenkatalog, der insgesamt 63 Maßnahmen enthält, befindet sich nach wie vor in der Umsetzung. Zu Beginn des Jahres 2023 waren von den insgesamt geplanten Ausgaben von rd. 1.998 Mio. Euro erst gut ein Viertel umgesetzt. Die Fortsetzung der Krisenbewältigungsmaßnahmen ist in dieser Größenordnung ohne massive Einschnitte in Leistungsgesetze und durch Ausgabenkürzungen im Investitions- und Fördergeschehen im Landeshaushalt nicht darstellbar. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag Sachsen-Anhalt am 11. Dezember 2023 für das Jahr 2023 (Drs. 8/3507) und am 14. Dezember 2023 für das Jahr 2024 (Drs. 8/3519) festgestellt, dass die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zuletzt für die Jahre 2021 und 2022 festgestellte außergewöhnliche Notssituation nach § 18 Abs. 5 LHO weiterhin fortbesteht.

Auch der Entwurf der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2025/2026 sieht jeweils eine Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona vor, die über Kredite finanziert werden soll. Voraussetzung für die Kreditaufnahmen sind allerdings die noch zu fassenden Notlagenbeschlüsse des Landtages für die Jahre 2025 und 2026.

3. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse

Artikel 109 Abs. 3 GG schreibt für Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts vor. In Sachsen-Anhalt ist die Schuldenbremse in der Landesverfassung (Artikel 99) und detailliert in § 18 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) geregelt.

Nach § 18 Abs. 2 LHO sind Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen zu bereinigen, für die das Land nicht zumindest anteilig zweckgebundene Einnahmen erhält oder erhalten hat. Die haushalterische Abgrenzung der finanziellen Transaktionen entspricht der Systematik des Stabilitätsrates. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates bleiben bei der landesrechtlichen Schuldenbremse jedoch finanzvermögenswirksame Vorgänge bei Bemessung des Verschuldungsspielraums unberücksichtigt, wenn sie zumindest anteilig durch Drittmittel finanziert wurden. Hat das Land also bereits von dritter Seite, beispielsweise in Form von zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes oder der EU, Mittel erhalten, um damit Finanzvermögen zu erwerben, so soll das nicht zugleich mit einem erweiterten Kreditfinanzierungsspielraum verbunden sein. Folgerichtig lösen dann aber auch finanzvermögenswirksame Einnahmen, die mit zweckgebundenen Zuweisungen Dritter in Verbindung stehen, keine Verringerung des Verschuldungsspielraums aus.

Außerdem wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt, wobei den konjunkturellen Effekten symmetrisch Rechnung getragen wird. Im Falle einer positiven konjunkturellen Entwicklung sind Ausgaben zur Tilgung von Krediten aus Vorjahren oder für eine Zuführung

an die Konjunkturrücklage zu leisten (§ 18 Abs. 3 LHO). Im Falle einer negativen konjunkturellen Entwicklung dürfen entweder Mittel der Konjunkturrücklage entnommen oder, soweit diese nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt, Kredite zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen werden (§ 18 Abs. 4 LHO). Das Konjunkturbereinigungsverfahren basiert dabei im Kern auf dem Verfahren der Länder, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis zum Jahr 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Dieses ist detailliert im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt.

Für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, ist eine Kreditaufnahme aufgrund eines Landtagsbeschlusses möglich (§ 18 Abs. 5 LHO). Für einen solchen Ausnahmefall ist eine Tilgungsregelung vorzusehen.

Im Stabilitätsbericht des Landes sind die Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse für das abgelaufene, das aktuelle sowie das darauffolgende Jahr darzustellen.

Zum Jahr 2023:

a) Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen 2023

Die Kreditermächtigungen des Nachtragshaushaltes 2023 für finanzielle Transaktionen (§ 18 Abs. 2 LHO) im Umfang von rd. 29 Mio. Euro wurden in Höhe von rd. 28 Mio. Euro in Anspruch genommen. Daraus finanziert wurden im Wesentlichen Kapitalzuführungen an die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS GmbH), die Mitteldeutsche Medienförderung GmbH und die SALEG mbH.

b) Konjunkturbedingte Kreditaufnahme 2023

Dem Haushaltsplanentwurf 2023 lag die Steuerschätzung vom Oktober 2022 zugrunde. Nach dem landesrechtlichen Konjunkturbereinigungsverfahren ergibt sich die aus konjunkturellen Gründen zulässige Verschuldung bzw. verpflichtende Tilgung (ex post-Konjunkturkomponente) aus der ex ante-Konjunkturkomponente (zum Zeitpunkt der Steuerschätzung Oktober 2022) und der Steuerabweichungskomponente. Die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente ist in der **Anlage A (vgl. Tabelle A1)** dargestellt. Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich als Differenz der tatsächlichen – um Rechtsänderungen bereinigten – Steuereinnahmen des Jahres 2023 und der im Herbst 2022 für das Jahr 2023 erwarteten Steuereinnahmen. Die ex post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 belief sich auf rd. -687 Mio. Euro (**vgl. Tabelle A2 in Anlage A**).

Der aus der negativen Konjunkturkomponente resultierende konjunkturelle Verschuldungsspielraum in Höhe von rd. 687 Mio. Euro wurde vollständig ausgeschöpft. Gemäß

§ 18 Abs. 4 LHO ist eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme nur möglich, soweit die Konjunkturrücklage nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt. Im Haushaltsjahr 2022 wurden der Konjunkturrücklage Mittel in Höhe von rd. 348 Mio. Euro zugeführt. Somit konnten der Konjunkturrücklage im Jahr 2023 diese Mittel vollständig entnommen werden. Daneben wurden konjunkturbedingte Kredite in Höhe von rd. 339 Mio. Euro aufgenommen.

c) Notlagenbedingte Kreditaufnahme 2023

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023, das als Grundsatzurteil für die Auslegung der grundgesetzlichen Schuldenbremse auch Anpassungsbedarf in einigen Länderhaushalten nach sich zog, wurde eine Änderung der Finanzierung des Sondervermögens Corona des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Die bis dahin im Haushaltsplan 2023 vorgesehene Finanzierung des Sondervermögens Corona aus notlagenkreditfinanzierten Rücklagen entsprach nicht den mit o. g. Urteil formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 vom 14. Dezember 2023 wurde die verfassungskonforme Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens Corona sichergestellt. So wurde im Nachtragshaushalt eine Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes in Höhe von 150 Mio. Euro veranschlagt. Diese sollte über notlagenbedingte Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes in gleicher Höhe finanziert werden.¹

Die tatsächlichen Ausgaben im Sondervermögen Corona beliefen sich im Haushaltsjahr 2023 auf rd. 136 Mio. Euro. Die Zuführung an das Sondervermögen Corona sowie die notlagenbedingte Kreditaufnahme reduzierten sich entsprechend. Gleichzeitig wurde im Jahr 2023 die gemäß Beschluss des Landtages vom 22. April 2021 (Drs. 7/7651) erforderliche Tilgung des im Jahr 2020 aufgenommenen Notlagenkredits in Höhe von rd. 81 Mio. Euro vorgenommen, so dass im Saldo eine notlagenbedingte Neuverschuldung in Höhe von rd. 55 Mio. Euro zu verzeichnen ist.

d) Herleitung der strukturellen Kreditaufnahme 2023

Der aus der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung resultierende Kreditfinanzierungsspielraum für finanzielle Transaktionen, konjunkturbedingte Mindereinnahmen sowie notlagenbedingte Ausgaben wurde im Haushaltsjahr 2023 vollständig ausgeschöpft. Die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2023 ist in **Tabelle 1** dargestellt. Im Ergebnis erfolgte im Jahr 2023 keine strukturelle Nettokreditaufnahme. Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde eingehalten.

¹ Mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 (Drs. 8/3507) hat der Landtag Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Landtag zuletzt für die Jahre 2021 und 2022 festgestellte außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung für das Jahr 2023 fortbesteht.

Tabelle 1: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2023

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	Ist 2023
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	422,0
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	347,9
3 =(1)+(2)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	769,9
4	Saldo finanzieller Transaktionen	-28,4
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,5
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	35,9
5 =(3)+(4)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	741,4
6	Konjunkturkomponente	-686,7
7 =(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	54,7
8	Saldo Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	54,7
8a	Kreditaufnahme infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	135,6
8b	Kredittilgung infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	-80,9
9 =(7)-(8)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds und Risikokapitalfonds, im Umfang von insgesamt -18,8 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

Zum Jahr 2024:

a) Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen 2024

Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen (§ 18 Abs. 2 LHO) beläuft sich auf rd. 436 Mio. Euro und unterschreitet damit leicht den lt. landesrechtlicher Schuldenbremse maximal möglichen Betrag (-0,6 Mio. Euro). Bei den kreditfinanzierten finanziellen Transaktionen handelt es sich hauptsächlich um Kapitalzuführungen an die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS GmbH) und die High-Tech-Park GmbH (HTP GmbH). Der IPS GmbH obliegt die Planung, Errichtung und der Betrieb großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes. Die HTP GmbH ist eine 100-prozentige Landesgesellschaft, die den mit der Intel-Ansiedlung entstehenden Industrie-

und Gewerbepark betreiben, den Flächenan- und -verkauf sicherstellen sowie als zentraler Ansprech- und Vertragspartner für sich ansiedelnde Unternehmen, Versorger und Dienstleister agieren soll.

b) Konjunkturbedingte Kreditaufnahme 2024

Dem Haushalt 2024 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Mai 2023 zugrunde. Die ex ante-Konjunkturkomponente beläuft sich für 2024 auf rd. -44 Mio. Euro, die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente ist in **Tabelle A1 in Anlage A** dargestellt. Im Haushaltsplan ist eine entsprechende Entnahme aus der Konjunkturrücklage in Höhe der ex ante-Konjunkturkomponente berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes noch über Mittel in ausreichender Höhe verfügte.

c) Notlagenbedingte Kreditaufnahme 2024

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 vom 18. Dezember 2023 wurde die verfassungskonforme Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens Corona sichergestellt. Entsprechend ist im Haushaltsplan 2024 eine Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes in Höhe von rd. 638 Mio. Euro veranschlagt, die über notlagenbedingte Kreditaufnahmen finanziert werden soll.² Im Rahmen der haushalterischen Anpassungen, die sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 15. November 2023 für die Finanzierung des Sondervermögens ergeben haben, soll zudem die im Jahr 2021 gebildete Rücklage im Sondervermögen Corona aufgelöst und zur Tilgung des Notlagenkredits des Jahres 2021 in Höhe von rd. 1.491 Mio. Euro verwendet werden. Somit ist im Haushaltsplan 2024 im Saldo eine notlagenbedingte Kredittilgung im Umfang von rd. 853 Mio. Euro veranschlagt.

d) Herleitung der strukturellen Kreditaufnahme 2024

Die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Haushaltsplan 2024 ist in **Tabelle 2** dargestellt. Im Ergebnis weist der Haushaltsplan 2024 keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

² In diesem Zusammenhang hat der Landtag Sachsen-Anhalt am 14. Dezember 2023 festgestellt, dass die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Landtag zuletzt für das Jahr 2023 festgestellte außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung im Jahr 2024 fortbesteht (Drs. 8/3519).

Tabelle 2: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	Soll 2024
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-416,7
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	44,4
3 =(1)+(2)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	-372,3
4	Saldo finanzieller Transaktionen*	-436,8
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,7
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	444,6
5 =(3)+(4)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-809,1
6	Konjunkturkomponente	-44,4
7 =(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-853,5
8	Saldo Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	-852,9
8a	Kreditaufnahme infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	638,4
8b	Kredittilgung infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	-1.491,3
9 =(7)-(8)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	-0,6

Rundungsdifferenzen möglich

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. KMU-Darlehensfonds und Risikokapitalfonds im Umfang von insgesamt -15,2 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

Zum Jahr 2025:

a) Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen 2025

Der Haushaltsplanentwurf 2025 sieht Kreditermächtigungen für finanzielle Transaktionen (§ 18 Abs. 2 LHO) in Höhe von rd. 403 Mio. Euro vor. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Kapitalzuführungen an die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS GmbH) und die High-Tech-Park GmbH (HTP GmbH).

b) Konjunkturbedingte Kreditaufnahme 2025

Dem Haushaltsplanentwurf 2025 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Mai 2024 zugrunde. Die Herleitung der ex ante-Konjunkturkomponente in

Höhe von rd. -175 Mio. Euro ist **Tabelle A1 in Anlage A** zu entnehmen. Im Haushaltsplanentwurf ist eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe der ex ante-Konjunkturkomponente berücksichtigt.

Tabelle 3: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2025

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	Entwurf 2025
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	1.129,5
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	0,0
3 =(1)+(2)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	1.129,5
4	Saldo finanzieller Transaktionen*	-402,9
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,3
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	410,2
5 =(3)+(4)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	726,6
6	Konjunkturkomponente	-174,5
7 =(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	552,0
8	Saldo Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	552,0
8a	Kreditaufnahme infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	552,0
8b	Kredittilgung infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	0,0
9 =(7)-(8)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. KMU-Darlehensfonds im Umfang von insgesamt -9,3 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

c) Notlagenbedingte Kreditaufnahme 2025

Im Entwurf für den Haushaltsplan 2025 ist eine Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes in Höhe von rd. 552 Mio. Euro vorgesehen, die über notlagenbedingte Kreditaufnahmen finanziert werden soll. Voraussetzung für die notlagenbedingte Kreditaufnahme ist allerdings ein noch zu fassender Notlagenbeschluss des Landtages Sachsen-Anhalt für das Jahr 2025.

d) Herleitung der strukturellen Kreditaufnahme 2025

Die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für das Jahr 2025 ist in **Tabelle 3** dargestellt. Im Ergebnis weist der Haushaltsplanentwurf 2025 keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

4. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates

Im harmonisierten Analysesystem ist für das abgelaufene Jahr, das aktuelle Jahr und das darauffolgende Jahr zu berichten. Für das Jahr 2023 liegen dem harmonisierten Analysesystem die Ist-Werte und für die Jahre 2024 und 2025 der Haushaltsplan 2024 bzw. der Haushaltsplanentwurf 2025 der Landesregierung zugrunde.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sind in **Tabelle 4** dargestellt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren hat Sachsen-Anhalt das Konsolidierungshilfeverfahren gewählt, das seine Entsprechung in der landesrechtlichen Regelung gefunden hat. Das harmonisierte Analysesystem weist für alle Jahre des Beobachtungszeitraumes keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus (Nr. 27). Eine Auffälligkeit im Analyseschema des Stabilitätsrates besteht damit nicht (Nr. 28).

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem

Überwachung der Schuldenbremsen

Jahr		2023	2024	2025
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	13139	15484	13671
2	Bereinigte Ausgaben	13231	14895	14797
3	Finanzierungssaldo	-93	589	-1126
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	677	217	3
5	Zuführung an Rücklagen	706	300	332
6	Entnahme aus Rücklagen	29	83	329
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	770	-372	1130
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	770	-372	1130
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-47	-452	-412
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7	8	7
12	Kernhaushalt	7	8	7
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	55	460	419
15	Kernhaushalt	55	460	419
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	723	-824	717
18	Konjunkturkomponente	-687	-44	-175
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	36	-869	543
20	Ausgleichskomponente	162	162	162
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-869	381
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	ja
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	136	638	552
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	81	1491	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-55	-16	-171
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	126	162	0
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-55	-16	-171
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	668	696	862
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	471		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-958		

5. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernsystem zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren:

- Mit den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann insbesondere die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden.
- Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von der Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre geprägt.

Anlage B enthält die detaillierten Definitionen der vier Kennziffern sowie die Festlegungen zur Bestimmung der jeweiligen Schwellenwerte. Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, evtl. vorhandene Pensions- bzw. Versorgungsfonds und unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen. Letztere sind in Sachsen-Anhalt nicht vorhanden. Die Berücksichtigung des Pensionsfonds Sachsen-Anhalt wirkt sich unmittelbar auf die Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ aus. Übersteigen die Zuführungen an den Pensionsfonds die Entnahmen, so wie dies aktuell in Sachsen-Anhalt der Fall ist, bewirkt die Einbeziehung des Pensionsfonds eine rechnerische Verbesserung beider Kennziffern.

Der Beobachtungszeitraum bei der Kennziffernauswertung umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. Der Beobachtungszeitraum wird dazu in den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

In **Tabelle 5** sind die vier Kennziffern des Stabilitätsrates und deren Schwellenwerte für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung dargestellt. Die bereinigten Ausgaben für die Soll- und Planwerte beinhalten ab dem Jahr 2024 jährlich eine globale Minderausgabe. Für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage sind neben den Schwellenwerten auch die Länderdurchschnitte abgebildet, die die Grundlage bei der Festlegung der Schwellenwerte für die Länder bilden. Eine detaillierte Übersicht zur Ermittlung der Kennziffern findet sich in **Anlage C**.

Tabelle 5: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Entwurf 2025	Entwurf 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	472	-1	477	nein	-327	-264	161	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333		-333
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-6,5	0,8	-4,8	nein	5,4	4,4	-1,5	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1		5,1
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,7	3,8	3,3	nein	3,4	3,8	4,2	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5		5,5
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	10.580	10.173	9.982	ja	10.500	10.972	11.056	ja	
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041		10.141
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates (Datenlieferung vom 15.07.2024) sowie eigene Berechnungen auf Basis des Regierungsentwurfes 2025/2026 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich:

Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage weisen die Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ keine Überschreitung der Schwellenwerte auf. Die Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“ überschreitet den Schwellenwert im Jahr 2023. Eine Auffälligkeit bei diesen Kennziffern liegt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage insgesamt nicht vor.

Bei der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ werden im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage die Schwellenwerte in allen Jahren deutlich überschritten. Die Kennziffer ist somit für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage auffällig. Bzgl. der Kennziffernsystematik ist dabei zu erwähnen, dass bei der Ermittlung der Kennziffer für die Ist-Jahre der Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember berücksichtigt wird. Dieser valutarische Schuldenstand weicht u. U. vom haushalterischen Schuldenstand ab, da nach dem Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) jedoch vor dem endgültigen Haushaltsabschluss noch Kreditaufnahmen oder -tilgungen vorgenommen werden können. Dies erklärt z. B. den Rückgang der Kennziffer „Schuldenstand“ im Jahr 2023 bei einer gleichzeitigen Erhöhung des haushalterischen Schuldenstandes im Haushaltsjahr 2023 um rd. 422 Mio. Euro.

Im Zeitraum der Finanzplanung führen insbesondere die im Entwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 eingeplanten Nettokreditaufnahmen von 1.130 Mio. Euro bzw. 1.029 Mio. Euro zu einer Verschlechterung der Kennziffern. Der (um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigte) Finanzierungssaldo ist in den Jahren 2025 und 2026 deutlich negativ und unterschreitet insbesondere im Jahr 2025 den vorgegebenen Schwellenwert nur geringfügig. Die Kreditfinanzierungsquote steigt im Finanzplanungszeitraum deutlich an und übersteigt im Jahr 2025 ihren

Schwellenwert. Auch die Zins-Steuer-Quote erhöht sich im Zeitraum der Finanzplanung, übersteigt ihre Schwellenwerte jedoch in keinem Jahr. Eine Auffälligkeit dieser drei Kennziffern liegt im Beobachtungszeitraum der Finanzplanung insgesamt nicht vor.

Die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ steigt im Zeitraum der Finanzplanung weiter an und überschreitet in allen Jahren die jeweiligen Schwellenwerte erheblich. Damit bleibt diese Kennziffer auch im Finanzplanungszeitraum auffällig.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass nur die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ sowohl für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch den Zeitraum der Finanzplanung eine Auffälligkeit aufweist. Damit deutet das Kennziffernsystem des Stabilitätsrates nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

6. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennzifferauswertung enthält der Stabilitätsbericht als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsüberwachung auf Basis einheitlicher Annahmen. Im Zentrum der Standardprojektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der "Schuldenstand je Einwohner" zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die mögliche Ausgabenzuwachsrates um mehr als 3 Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt. Bei einem Länderdurchschnitt von 3,9 Prozent bzw. 3,7 Prozent wäre dies bei einem Schwellenwert von 0,9 Prozent bzw. 0,7 Prozent der Fall.

Die ermittelten maximal möglichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrates (4,7 Prozent für das Basisjahr 2023 und 3,3 Prozent für das Basisjahr 2024) liegen jeweils über den Schwellenwerten (**vgl. Tabelle 6**). Die Standardprojektion ergibt für Sachsen-Anhalt somit keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Tabelle 6: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Sachsen-Anhalt	2023-2030 %	4,7	0,9	3,9
	2024-2031 %	3,3	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates (Datenlieferung vom 15.07.2024).

7. Zusammenfassung

Im Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2024 ist dargelegt, dass die landesrechtliche Schuldenbremse in den Berichtsjahren 2023, 2024 und 2025 eingehalten wurde bzw. wird. Auch die Ergebnisse aus dem harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sind nicht auffällig. Zudem weisen die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Anlage A Herleitung Konjunkturkomponente Schuldenbremse

Tabelle A1: Berechnung ex ante-Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2023		2024		2025	
		Länder- gesamt- heit	Sachsen- Anhalt	Länder- gesamt- heit	Sachsen- Anhalt	Länder- gesamt- heit	Sachsen- Anhalt
1	absolute nominale Pro- duktionslücke (gerundet auf Mio. Euro)	-75.619,6		-11.850,7		-48.290,0	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341		0,1341		0,1341	
3 =(1)*(2)	ex ante-Konjunkturkom- ponente der Länderge- samtheit (gerundet auf Mio. Euro)	-10.140,6		-1.589,2		-6.475,7	
4	Anteil der Steuereinnah- men Sachsen-Anhalt an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (gerundet in %)		2,6937		2,7925		2,6954
5 =(3)*(4)	ex ante-Konjunkturkom- ponente Sachsen-Anhalt (gerundet auf Mio. Euro)		-273,2		-44,4		-174,5

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle A2: Berechnung ex post-Konjunkturkomponente

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	2023
1	ex ante-Konjunkturkomponente 2023 (Steuerschätzung Oktober 2022)	-273,2
2	geschätzte Steuereinnahmen 2023 (Steuerschätzung Oktober 2022)	10.193,3
3	tatsächliche Steuereinnahmen (Kasse)	9.692,3
4	Seit der Steuerschätzung Oktober 2022 wirksam gewordene Steuerrechtsän- derungen	-87,5
5 =(1)+(3)- (4)-(2)	ex post-Konjunkturkomponente Sachsen-Anhalt	-686,7

Rundungsdifferenzen möglich

Anlage B Übersicht Kennziffern Stabilitätsrat

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p>Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Anlage C Berechnung Kennziffern Stabilitätsrat

Berechnung Kennziffern 2022-2024

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2022 Ist	2023 Ist	2024 Soll	Rechenweg Ist / Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	1.033	-2	1.041	5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	472	-1	477	2/4
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	2.186	2.181	2.181	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	767	-328	297	6-14+20
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.767	13.182	15.484	7+10
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	13.941	13.139	15.484	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	0	0	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				
			27	26	22	
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €				11+12+13 (soweit nicht in ber. Einn.)
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	=35
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	=42
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	=49
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.000	13.510	15.187	15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	13.000	13.510	14.895	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €				17+18+19 (soweit nicht in ber. Ausg.)
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	226	279	292	=32
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	=39
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	=46
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-40	-47	-452	22-26
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8	7	8	23+24+25
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	8	7	8	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	48	55	460	27+28+29
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	13	7	6	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	35	47	454	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	226	279	292	31-34
31	Einnahmen	Mio. €	226	279	292	32+33
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	226	279	292	=17
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	35+36
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=11
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0	0	0	38-41
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	39+40
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=18
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	42+43
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=12
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	0	0	0	45-48-51
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	46+47
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=19
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	49+50
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=13
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	52-53
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0	0	0	55+56-57
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	0	
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	ausschließlich Bund

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2022 Ist	2023 Ist	2024 Soll	Rechenweg Ist / Soll
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-6,5%	0,8%	-4,8%	101/109
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-828	100	-709	102-106-30-37
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.256	4.624	-417	103+104+105
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	1.256	4.624	-417	
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	2.032	4.202	0	107+108
107	Schuldentilgung	Mio. €	2.032	4.202	0	
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	12.774	13.231	14.895	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57
200	Zins-Steuer-Quote	%	2,7%	3,8%	3,3%	201/204
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	273	380	349	202+203
202	Zinsausgaben	Mio. €	273	380	349	
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	0	0	
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.216	9.968	10.649	205+206+207+208+209+210
205	Steuereinnahmen	Mio. €	8.885	8.571	9.088	
206	Förderabgabe	Mio. €	2	3	3	
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232	232	232	
208	Allg. BEZ	Mio. €	910	841	925	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	365	282	390	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	7	10	11	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.580	10.173	9.982	301/4
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.131	22.190	21.773	302 (Ist) 302+310-311 (Soll)
302	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.131	22.190	22.190	303+307-308+309
303	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) (Basisschulden)	Mio. €	23.131	22.190	22.190	304+305-306
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	22.918	21.961	21.961	
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	214	229	229	
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	0	0	0	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-776	422	-417	102-106
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	ausschließlich Bund
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	-174	43	-	=410-430
410	Einnahmen	Mio. €	-174	43	-	=416+417+418+419+420 -(411+412+413+414+415)
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	0	-	
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	5.915	5.547	-	
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	903	823	-	
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	360	285	-	
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	7	10	-	
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	-	
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	5.729	5.576	-	
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	910	841	-	
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	365	282	-	
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	7	10	-	
430	Ausgaben	Mio. €	0	0	-	=432-431
431	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	0	-	
432	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	-	

Berechnung Kennziffern 2025-2028

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2025 Entwurf	2026 Entwurf	2027 FPL	2028	Rechenweg Ist / Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x		
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x		
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-714	-575	351		5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	-327	-264	161		2/4
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	2.181	2.181	2.181		
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-1.451	-1.378	-251		6-14+20
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.671	14.237	14.893		7+10
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	13.671	14.237	14.893		
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	0	0		
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	25	24	18		
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0		11+12+13 (soweit nicht in ber. Einn.)
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0		=35
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0		=42
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0		=49
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15.122	15.614	15.144		15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	14.797	15.257	14.745		
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	325	357	400		17+18+19 (soweit nicht in ber. Ausg.)
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	325	357	400		=32
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0		=39
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0		=46
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0		
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-412	-446	-202		22-26
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	7	52	2		23+24+25
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	7	2	2		
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	50	0		
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0		
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	420	498	205		27+28+29
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	9	9	11		
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	410	489	194		
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0		
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	325	357	400		31-34
31	Einnahmen	Mio. €	325	357	400		32+33
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	325	357	400		=17
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0		
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0		35+36
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=11
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0		
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0	0	0		38-41
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0		39+40
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=18
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0		
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0		42+43
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=12
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0		
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	0	0	0		45-48-51
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0		46+47
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=19
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0		
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0		49+50
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=13
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0		
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0		52-53
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0		
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0		
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0	0	0		55+56-57
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0		
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0		
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	0		
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x		ausschließlich Bund

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2025 Entwurf	2026 Entwurf	2027 FPL	2028	Rechenweg Ist / Soll
100	Kreditfinanzierungsquote	%	5,4%	4,4%	-1,5%		101/109
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	804	672	-217		102-106-30-37
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.130	1.029	183		103+104+105
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	1.130	1.029	183		
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0		
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0		
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0		107+108
107	Schuldentilgung	Mio. €	0	0	0		
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0		
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14.797	15.257	14.745		14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,4%	3,8%	4,2%		201/204
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	365	420	499		202+203
202	Zinsausgaben	Mio. €	365	420	499		
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	0	0		
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.671	11.066	11.796		205+206+207+208+209+210
205	Steuereinnahmen	Mio. €	9.211	9.563	10.074		
206	Förderabgabe	Mio. €	3	3	2		
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232	232	232		
208	Allg. BEZ	Mio. €	921	960	1.047		
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	289	295	428		
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	15	13	13		
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.500	10.972	11.056		301/4
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.903	23.932	24.115		302+310-311 (Soll)
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	21.773	22.903	23.932		303+307-308+309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	1.130	1.029	183		102-106
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0		
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x		ausschließlich Bund

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Schleswig-Holstein	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-227	-157	-449	ja	-140	28	43		nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-11,8	-17,7	5,9	nein	1,9	-0,8	-0,7		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,8	3,6	4,4	nein	4,3	4,7	4,6		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	10.590	10.441	10.787	ja	10.888	10.874	10.859		ja
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	1,1	0,9	3,9
2024-2031 %	1,4	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht

2024

Schleswig-Holstein

**Bericht
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat**

**gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG sowie
gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz
i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG**

15. Oktober 2024

**Finanzministerium
Schleswig-Holstein**

Inhalt

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	1
a) Entwicklung der Kennziffern.....	2
b) Auswertung der Kennziffern.....	6
2. Standardprojektionen.....	8
a) Ergebnisse der Standardprojektionen.....	8
b) Auswertung der Standardprojektionen.....	9
3. Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze.....	10
a) Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz.....	10
b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz.....	13
4. Qualitative Gesamtbewertung.....	17
Anlagen.....	18

Vorwort

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und der Länder auf Grundlage eines Berichts der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Der Stabilitätsrat hat entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag allgemein geltende, geeignete Kennziffern festgelegt. Kennziffersystem und Standardprojektion sowie entsprechende Schwellenwerte, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hindeuten, sind im Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 konkretisiert.

Die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ist im Jahr 2020 erstmals durch die Überwachung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG erfolgt. Der Stabilitätsrat hat zudem am 6. Dezember 2018 ein Kompendium zur Überwachung der Schuldenbremse (Kompendium) beschlossen. Die aktuelle Fassung ist unter folgendem Link verfügbar:

[http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Dokumentation/
Uberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html](http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Dokumentation/Uberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html)

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates sowie die Schuldenbremse des Landes gemäß Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) i. V. m. dem Ausführungsgesetz von Artikel 61 der LV (AG LV) sehen die Berücksichtigung vom Landtag Schleswig-Holstein anerkannter Notsituationen gemäß Artikel 61 Absatz 3 LV vor.

Innerhalb des Kompendiums bestehen Wahlrechte, die Schleswig-Holstein gemäß seinem Stabilitätsbericht des Jahres 2020 ausgeübt hat. Aus Gründen der Transparenz lässt Schleswig-Holstein auch das Ergebnis des harmonisierten Analysesystems (2. Beschlussteil) veröffentlichen.

Die dem Bericht zugrundeliegenden Daten für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 entsprechen den Ist-Ergebnissen. Für das Jahr 2024 entsprechen diese dem verabschiedeten Haushalt inkl. dem Entwurf eines Nachtragshaushalts und für das Jahr 2025 dem Haushaltsentwurf 2025. Für die Jahre 2026 und 2027 wurde die aktuell vorliegende Finanzplanung 2023 bis 2027 zugrunde gelegt. Die diesjährige Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 wird voraussichtlich erst Anfang Dezember 2024 beschlossen und kann insofern für die Erstellung des vorliegenden Berichtes nicht berücksichtigt werden.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Ob für ein Land oder für den Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, wird anhand von vier Kennziffern bewertet. Dies sind:

- der Finanzierungssaldo je Einwohner,
- die Kreditfinanzierungsquote,
- die Zins-Steuer-Quote und
- der Schuldenstand je Einwohner.

Alle vier Kennziffern werden in zwei getrennten Zeiträumen betrachtet:

- Der Zeitraum, der Auskunft über die aktuelle Haushaltslage gibt, umfasst die Ist-Werte der vorangegangenen zwei Jahre 2022/23 sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres 2024.
- Der Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung gibt, umfasst grundsätzlich die Jahre 2025 bis 2028 und wird auf Basis der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung sowie des Haushaltsentwurfs 2025 für die Jahre 2025 bis einschließlich 2027 abgebildet.

Die Bewertung der Kennziffern sowie der Zeiträume erfolgt ebenso wie die vorhergegangenen Betrachtungen nach einheitlich festgelegten Regeln:

- Eine Kennziffer in einem der beiden Zeiträume gilt als auffällig, wenn in mindestens zwei Jahren der Schwellenwert innerhalb des betreffenden Zeitraums verletzt wird.
- Ein Zeitraum wird insgesamt auffällig, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig sind.
- Ein Hinweis auf eine drohende Notlage liegt vor, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume als auffällig eingeschätzt wird.

Die Stützungsmaßnahmen, die infolge der Finanzmarktkrise im Jahr 2009 zugunsten der ehemaligen HSH Nordbank AG durch die eigens gegründete und im gleichen Jahr mit einer Rückgarantie der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg ausgestattete hsh finanzfonds AÖR umgesetzt wurden, sind als Sondereffekte bei den gegenwartsbezogenen

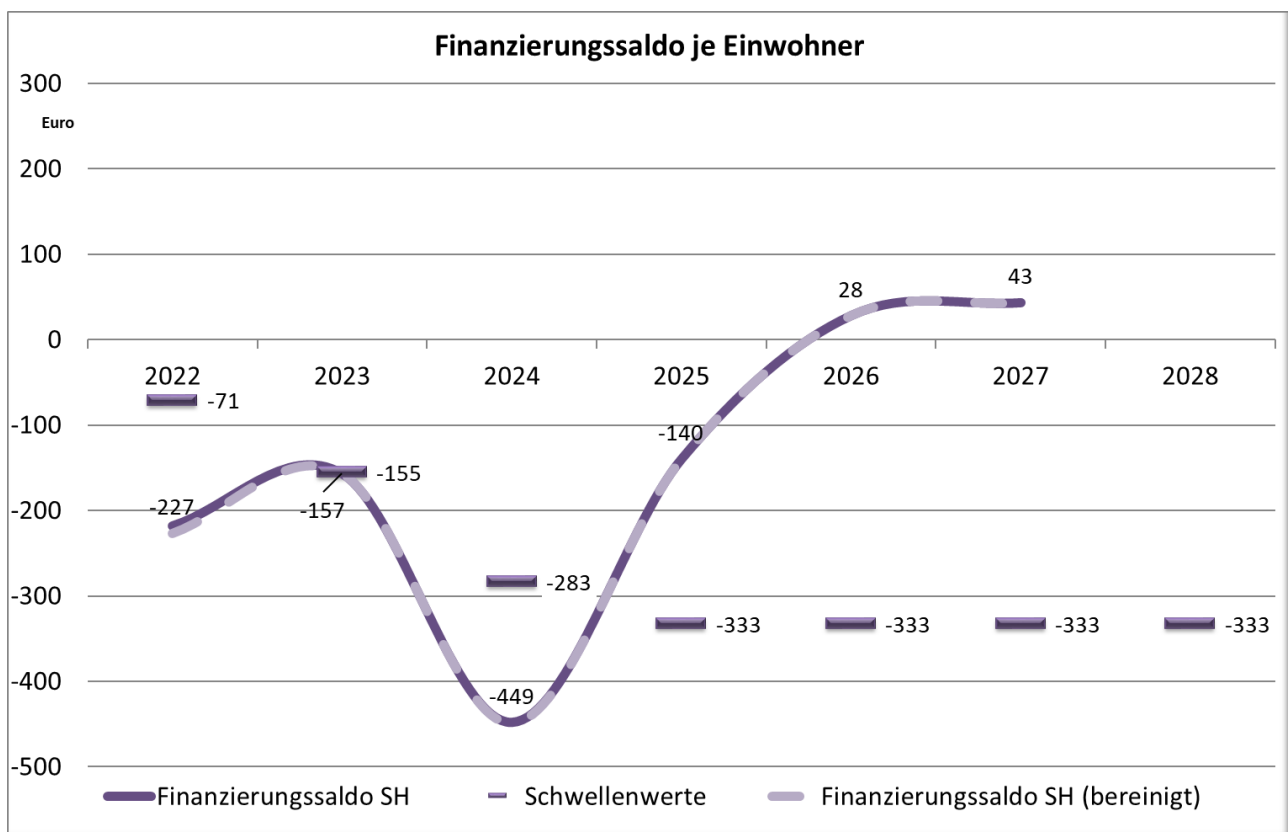
Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ bereinigt worden (HSH-bedingte Sondereffekte). Bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen werden sie voll berücksichtigt. Aus Gründen der Transparenz werden die gegenwartsbezogenen Kennziffern nachrichtlich auch unter Berücksichtigung der Sondereffekte dargestellt. Die zugrundeliegenden Daten dieses Berichtes enthalten auslaufende Effekte aus den Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG für das vergangene Haushaltsjahr 2022. Im Ist-Jahr 2022 wurden Einnahmen von rd. 27 Mio. Euro bereinigt, die sich aus der Auflösung der Anstalt zum 31. August 2022 ergeben hatten.

a) Entwicklung der Kennziffern

Finanzierungssaldo je Einwohner

Der Finanzierungssaldo je Einwohner verletzt in den Jahren 2022 bis 2024 die ermittelten Schwellenwerte. Dies gilt ebenfalls unter Berücksichtigung der HSH-bedingten Sondereffekte im Jahr 2022.

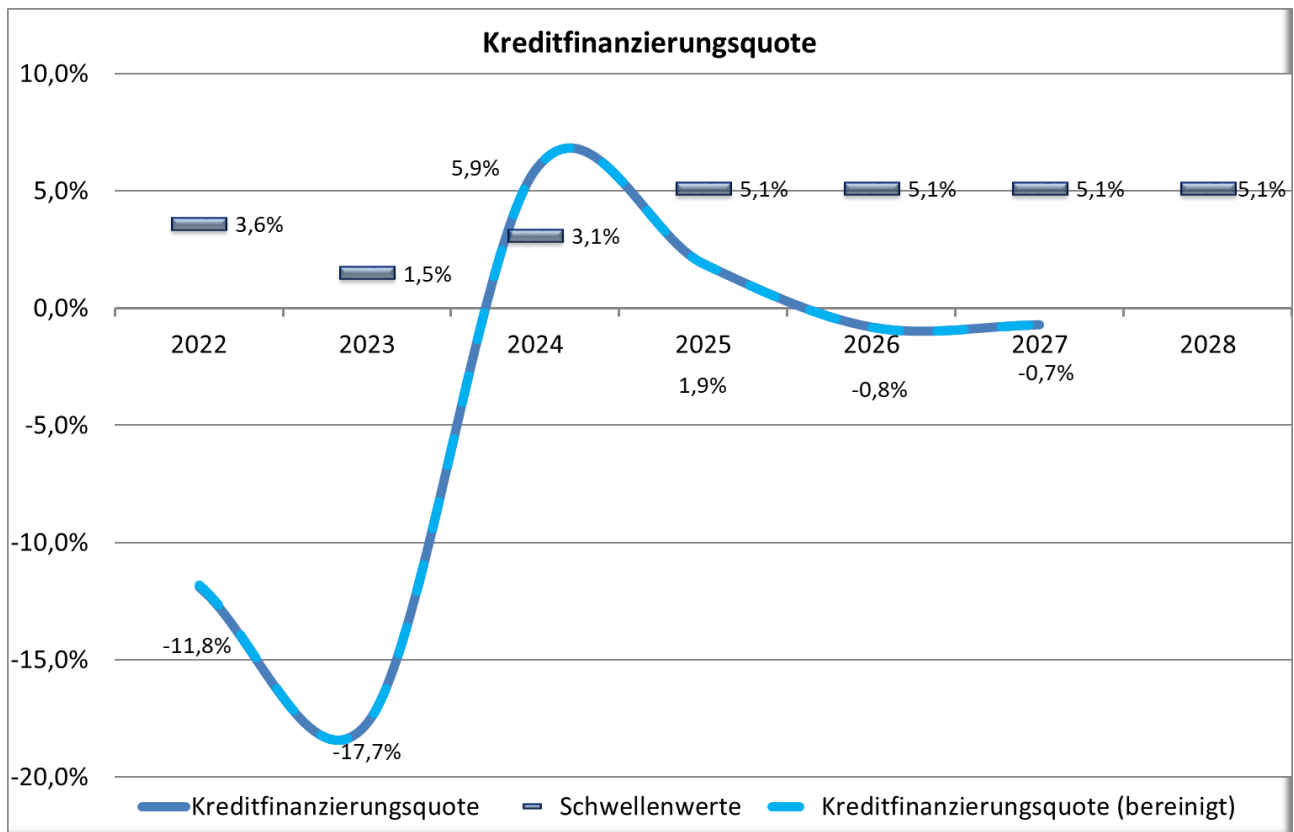


Die Finanzierungssalden für die aktuelle Haushaltsperiode der Jahre 2022 bis 2024 sind jeweils insgesamt auffällig und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2025 bis 2027 jeweils insgesamt unauffällig.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote verletzt mit Ausnahme des Jahres 2024 in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraumes die ermittelten Schwellenwerte. Dies gilt ebenfalls unter Berücksichtigung der HSH-bedingten Sondereffekte im Jahr 2022.

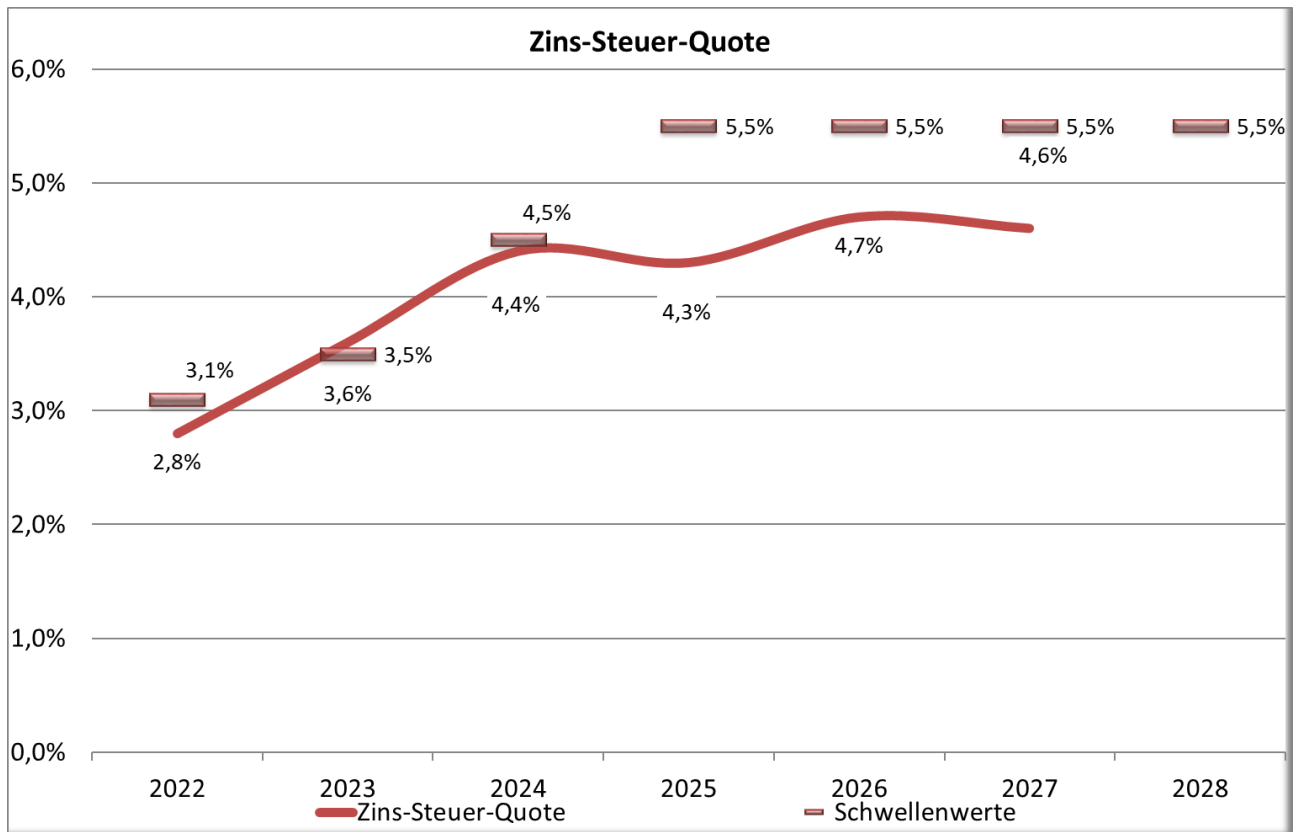


Die Kennziffer ist sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, als auch im Finanzplanungszeitraum jeweils insgesamt unauffällig.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote als vergangenheitsorientierte Kennziffer liegt auf Basis der berücksichtigten Ist- und Plandaten des Landes auf einem Niveau zwischen 2,8% in 2022 aufwachsend auf 4,6% in 2027 und liegt damit teils nur knapp unterhalb der Schwellenwerte.



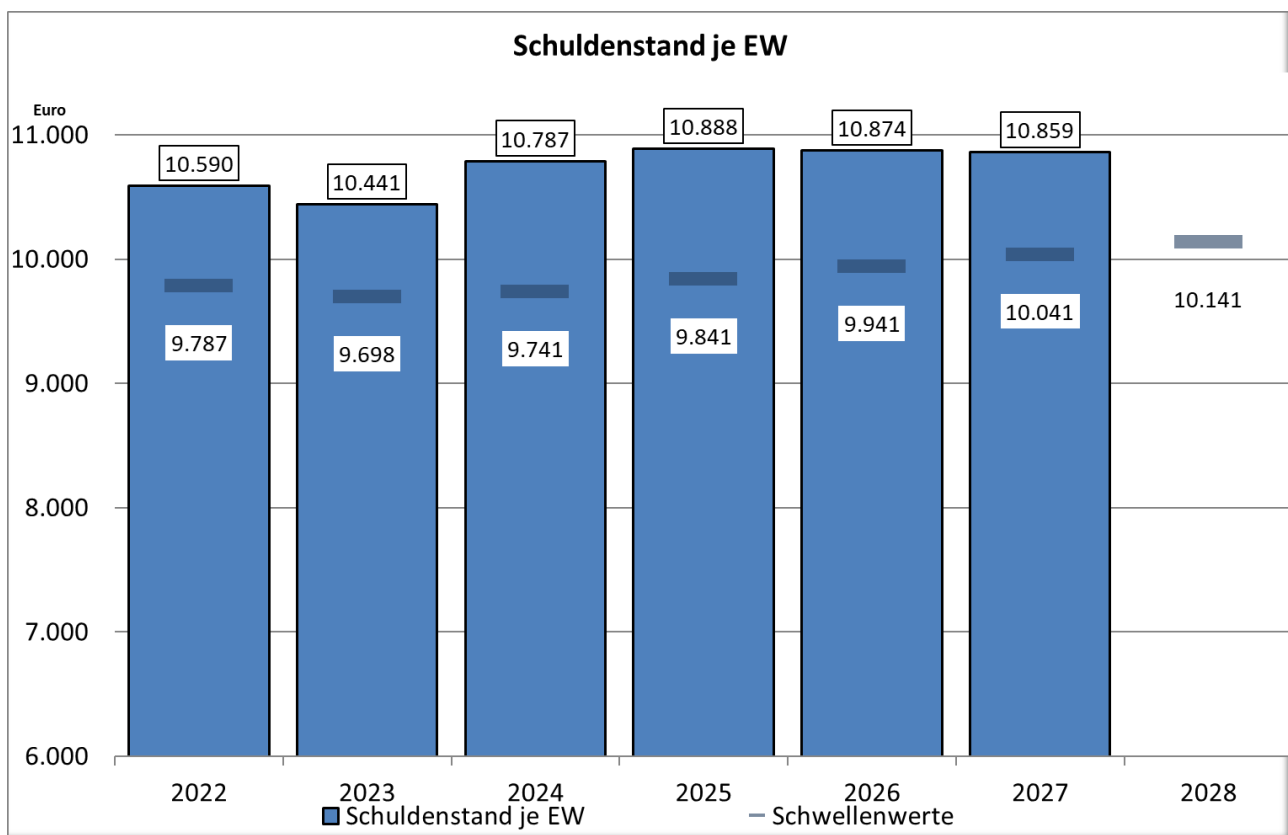
Die Zins-Steuer-Quote überschreitet außer im Jahr 2023 in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraumes die ermittelten Schwellenwerte.

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote ist für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsperiode (2022 bis 2024) insgesamt nicht auffällig. Die Kennziffer ist auch im Finanzplanungszeitraum (2025 bis 2028) insgesamt nicht auffällig.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Schuldenstand je Einwohner

Der Schuldenstand je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrats hatte bereits 2015 einen vorläufigen Höchststand erreicht. Die Folgejahre sahen keine Neuverschuldung, sondern eine Rückführung des Schuldenstandes vor. Dies hat sich bereits seit dem Haushaltsjahr 2018 durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (o.g. Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR) als einer direkten Folge der Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG infolge der Finanzmarktkrise im Jahre 2009 geändert. Diese Entwicklung ist in der untenstehenden Kennzifferndarstellung berücksichtigt. Darüber hinaus haben sich die Corona-Pandemie sowie die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Schuldenstand des Landes niedergeschlagen.



Für den Schuldenstand je Einwohner wird für die Jahre 2022 bis 2024 der aktuellen Haushaltsperiode eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer Schuldenstand gilt somit für die aktuelle Haushaltsperiode als auffällig.

Im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2028 wird ebenfalls eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer für den Finanzplanungszeitraum gilt somit ebenfalls als auffällig.

b) Auswertung der Kennziffern

Aktueller Zeitraum (2022 bis 2024)

Für das Land Schleswig-Holstein wird für den aktuellen Zeitraum 2022 bis 2024 bei zwei von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Finanzierungssaldo sowie der Schuldenstand je Einwohner sind jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung der aktuellen Haushaltslage
Finanzierungssaldo je EW	auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Insgesamt ist der Zeitraum der Jahre 2022 bis 2024 nicht auffällig.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Finanzplanungszeitraum (2025 bis 2027)

Im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 wird bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner ist auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung des Finanzplanungszeitraums
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Der Finanzplanungszeitraum ist insgesamt nicht auffällig.

Gesamtbewertung

Für das Land Schleswig-Holstein wird durch das Kennziffersystem insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hingewiesen. Sowohl der Zeitraum, der die aktuelle Haushaltslage beschreibt, als auch der Zeitraum der Finanzplanung sind nicht auffällig.

Zeitraum	Bewertung des jeweiligen Zeitraums	Gesamtbewertung
Bewertung aktuelle Haushaltslage	nicht auffällig	nicht auffällig
Bewertung Finanzplanungszeitraum	nicht auffällig	

2. Standardprojektionen

a) Ergebnisse der Standardprojektionen

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrates zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2023 und der Soll-Daten 2024 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen. Die Standardprojektion ist ein weiteres Instrument, um zu prüfen, ob in einem Land oder beim Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage existieren. Grundsätzlich ermittelt die Standardprojektion, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gerade noch vermieden wird. Die mit der Projektion ermittelte Ausgabenzuwachsrate wird an einem Referenzwert - abgeleitet aus der Entwicklung der Ländergesamtheit - gemessen.

Standardprojektion auf Basis des Ist-Ergebnisses 2023

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Ist-Ergebnisse 2023, bei der im Projektionsendjahr 2030 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 1,1%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 3,9 %. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 0,9%.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Ist-Ergebnisse 2023 keine Auffälligkeit festgestellt.

Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2024

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Soll-Ansätze 2024, bei der im Projektionsendjahr 2031 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 1,4%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 3,7%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 0,7%.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2024 keine Auffälligkeit festgestellt.

Standardprojektionen

b) Auswertung der Standardprojektionen

Die Ergebnisse der Standardprojektionen auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2023 und auf Basis der Soll-Ansätze für das Jahr 2024 zeigen für Schleswig-Holstein sowohl für das Projektionsendjahr 2030 als auch für das Projektionsendjahr 2031 jeweils keine Auffälligkeit.

Basisjahr	Projektions- endjahr	Maximales jahresdurchschnittliches Ausgabewachstum bis zur Erreichung des Schwellenwertes (Kennziffer Schuldenstand je Einwohner) im Projektionsendjahr		
		Land SH	Referenzwert	Ländergesamth eit
2023	2030	1,1 %	0,9 %	3,9 %
2024	2031	1,4 %	0,7 %	3,7 %

Die Ergebnisse der Standardprojektion liefern keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

3. Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

a) **Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz**

Die Landesschuldenbremse ist in Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) geregelt. Die nähere Ausgestaltung regelt das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV (AG LV).

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Schuldenbremse des Landes seit dem Jahr 2020 am harmonisierten Analysesystem gemäß Kompendium des Stabilitätsrates. Neue maßgebliche Größe im Rahmen der Landesschuldenbremse ist damit die strukturelle Nettokreditaufnahme und die sich aus dieser ergebende zulässige Nettokreditaufnahme, die in § 1 Absatz 2 und 3 des AG LV definiert werden. Gemäß AG LV ist somit eine zulässige Kreditaufnahme in Höhe des Saldos der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren des Stabilitätsrates (Konjunkturkomponente) vorgesehen. Das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gemäß Kompendium wurde im Rahmen einer Landesverordnung grundsätzlich in Landesrecht übernommen.

Darüber hinaus dokumentiert Schleswig-Holstein seine konjunkturelle Kreditaufnahme auf einem Kreditaufnahmekonto (§ 6 Absatz 2 AG LV). Mit der Führung des Kontos geht eine regelgebundene konjunkturelle Tilgungsverpflichtung des Landes einher. Das Kreditaufnahmekonto weist zu Beginn des Jahre 2020 einen Betrag von Null aus. Im Folgenden wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/-Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Durch die Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2023 sind die Kontostände in den Folgejahren entsprechend aktualisiert und weichen von den Planständen 2024 f. ab.

Auf Basis des Haushaltsabschlusses 2023 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme rd. –201,9 Mio. Euro (Nettotilgung in Höhe von rd. 201,9 Mio. Euro). Der Bestand des Kreditaufnahmekontos, welches Ende des Jahres 2022 einen Stand von 0 Mio. Euro aufgewiesen hatte, wurde um rd. 523 Mio. Euro belastet. Zudem ist mit dem Jahresabschluss 2023 in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 eine Sondertilgung von Notkrediten in Höhe von rd. 1.282,9 Mio. Euro erfolgt. Die Landesschuldenbremse wurde somit im vergangenen Haushaltsjahr eingehalten.

Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

Für das Jahr 2024 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme auf Basis des Nachtrages rd. –11,2 Mio. Euro (Nettotilgung in Höhe von rd. 11,2 Mio. Euro). Dabei ist eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme von rd. 1.185,4 Mio. Euro sowie eine Sondertilgung in Höhe von rd. 299,7 Mio. Euro und eine erste reguläre Tilgungsrate der Notkredite in Höhe von 30 Mio. Euro berücksichtigt. Auf Basis der Daten zum Haushaltsentwurf 2025 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2025 rd. -9,7 Mio. Euro. Dies entspricht einer strukturellen Nettotilgung von rd. 9,7 Mio. Euro (vgl. Ableitungsschema). Der Haushaltsentwurf 2025 sieht eine Notkreditaufnahme in Höhe von rd. 116 Mio. Euro vor. Die Landesschuldenbremse wird somit auch in den Planjahren 2024 und 2025 eingehalten.

Die verfassungsmäßige Kreditaufnahme gemäß der Schuldenbremse des Landes wird daher in den Jahren 2023 bis 2025 eingehalten.

Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

Überwachung der Schuldenbremse				
- Landesregel -				
Ableitungsschema für die Zielgröße + Fall der anerkannten Notsituation				
Lfd. Nr.	Jahr	Ist 2023	NT 2024	HHE 2025
1	Bereinigte Einnahmen	17.433,5	16.331,6	16.639,9
2	Bereinigte Ausgaben	17.920,9	17.641,3	17.017,5
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0
3	Finanzierungssaldo	-487,4	-1.309,7	-377,6
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1.203,5	-284,0	-79,9
5	Zuführung an Rücklagen	1.294,0	0,0	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	2.497,5	284,0	79,9
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-716,1	1.025,7	297,7
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-43,8	-4,4	-4,2
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	28,5	6,1	6,1
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	72,3	10,6	10,3
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-759,9	1.021,3	293,5
12	Konjunkturkomponente	-724,9	-176,7	-216,8
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzgl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0,0	0,0	0,0
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-1.484,8	844,6	76,7
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	nein	ja	ja
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		1.185,4	116,4
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	1.282,9	329,7	30,0
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-201,9	-11,2	-9,7
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein	nein	nein
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	523,0	688,6	895,7
	Zulässige Nettokreditaufnahme	-514,2	-148,5	191,0
	Nachrichtlich: Zulässige Nettokreditaufnahme zzgl. Kreditaufnahme in Folge anerkannter Notsituation		1.036,9	307,4

**b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 6
Stabilitätsratsgesetz**

Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates ist für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Haushaltsjahr zu berichten. Für das abgelaufene Jahr 2023 wurden die Ist-Ergebnisse zugrunde gelegt. Das Jahr 2024 wird auf Basis des beschlossenen Haushalts 2024 inkl. dem Entwurf eines Nachtragshaushaltes, und für das Jahr 2025 anhand des Haushaltsentwurfs 2025 berichtet, so dass die Datengrundlage der Haushalts- und Schuldenbremsenüberwachung im vorliegenden Bericht identisch und damit vergleichbar ist. Die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß harmonisiertem Analysesystem ergibt sich aus dem untenstehenden Ableitungsschema des Stabilitätsrates. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz hat sich Schleswig-Holstein für die Führung des Kreditaufnahmekontos in der Abgrenzung der „um finanzielle Transaktionen bereinigten Nettokreditaufnahme“ entschieden. Zudem wurde das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gewählt. Unterschiede zur Landesschuldenbremse ergeben sich dennoch im Rahmen der Konjunkturbereinigung aus der Berücksichtigung der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich. Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates einzubeziehende Extrahaushalte existieren nicht, sodass sich auch hier kein Unterschied zur Landesregel ergibt.

Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

Überwachung der Schuldenbremsen

- Bitte keine Änderungen an der Struktur des Erfassungsbogens vornehmen -
(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Jahr		2023	2024	2025
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	17434	16332	16640
2	Bereinigte Ausgaben	17921	17641	17017
3	Finanzierungssaldo	-487	-1310	-378
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1204	-284	-80
5	Zuführung an Rücklagen	1294	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	2498	284	80
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-716	1026	298
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-716	1026	298
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-42	5	6
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
12	Kernhaushalt	27	6	6
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
15	Kernhaushalt	69	0	0
16	Extrahaushalte	69	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-759	1031	303
18	Konjunkturkomponente	-725	-177	-217
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzögl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1484	854	86
20	Ausgleichskomponente	220	220	220
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1484	634	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	nein
<hr/>				
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	1185	116
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	1283	330	30
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-201	-221	-86
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	220	0	133
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-201	-221	-86
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
<hr/>				
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	524	700	916
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2022	0		
<hr/>				
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-127	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1195	 	

Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahmegrenze

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates (Stand: 10. Oktober 2023) sind bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation die laufenden Nummern 27 und 28 der Ableitung für die Feststellung der Einhaltung der Schuldenbremse relevant.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme des Jahres 2023 beträgt rund -201 Mio. Euro. Im Jahr 2024 bzw. 2025 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß harmonisiertem Analysesystem des Stabilitätsrates rd. -221 Mio. Euro (Nettotilgung) in 2024 bzw. -86 Mio. Euro in 2025. Die Obergrenze der Kreditaufnahme gemäß harmonisiertem Analysesystem des Stabilitätsrates wird daher in den Jahren 2023 bis 2025 eingehalten.

4. Qualitative Gesamtbewertung

Das Kennziffersystem gibt keinen Hinweis auf eine drohende Notlage für den aktuellen Zeitraum (2022 bis 2024). Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum (2025 bis 2028). Für das Land Schleswig-Holstein wird damit auf Basis des Kennziffersystems insgesamt keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt.

Auch die Ergebnisse der Standardprojektion liefern sowohl auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2023 als auch auf Basis der Soll-Werte des Jahres 2024 keinen Hinweis auf eine drohende Notlage.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Kreditaufnahme werden im gesamten Überwachungszeitraum eingehalten.

Anlagen

Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner (nachrichtlich: Nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2022	-227 (-218)	-71	ja	ja
2023	-157	-155	ja	
2024	-449	-283	ja	
2025	-140	-333	nein	nein
2026	28	-333	nein	
2027	43	-333	nein	
2028	-	-333	-	

Kreditfinanzierungsquote (nachrichtlich: Nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2022	-11,8% (-11,9%)	3,6%	nein	nein
2023	-17,7%	1,5%	nein	
2024	5,9%	3,1%	ja	
2025	1,9%	5,1%	nein	nein
2026	-0,8%	5,1%	nein	
2027	-0,7%	5,1%	nein	
2028	-	5,1%	-	

Zins-Steuer-Quote				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2022	2,8%	3,1%	nein	nein
2023	3,6%	3,5%	ja	
2024	4,4%	4,5%	nein	
2025	4,3%	5,5%	nein	nein
2026	4,7%	5,5%	nein	
2027	4,6%	5,5%	nein	
2028	-	5,5%	-	

Schuldenstand in Euro je Einwohner				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2022	10.590	9.787	ja	ja
2023	10.441	9.698	ja	
2024	10.787	9.741	ja	
2025	10.888	9.841	ja	ja
2026	10.874	9.941	ja	
2027	10.859	10.041	ja	
2028	-	10.141	-	

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
THÜRINGEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	162	-111	-301	nein	134	131	131		nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	0,2	-0,4	-1,2	nein	-2,0	-2,0	-2,0		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,5	2,3	2,5	nein	2,8	3,0	3,3		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	7.384	7.132	7.058	nein	6.941	6.820	6.696		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	3,8%	0,9%	3,9%
2024-2031 %	3,3%	0,7%	3,7%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2024



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
I Rechtliche und methodische Grundlagen.....	1
II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze.....	3
III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2022, 2023 und 2024.....	5
III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2025 bis 2027	8
III.3 Zusammenfassende Bewertung.....	10
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
V Abschließende Bewertung	12
Anlage A: Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019.....	13
Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung).....	16
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage.....	2
Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR	4
Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2022 bis 2024.....	7
Übersicht 4: Kennziffersystem – Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2027	9
Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	11
Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	16
Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
allg. BEZ	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplanung
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HGr	Hauptgruppe
HH	Haushalt
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
OGr	Obergruppe
S.	Satz
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

I Rechtliche und methodische Grundlagen

Der Stabilitätsrat überwacht die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Er berät mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister. Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) sowie im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Der Stabilitätsrat besitzt Verfassungsrang.

Im Jahr 2009 wurde die verfassungsrechtliche Schuldenbremse mit Wirkung zum Jahr 2016 für den Bund und zum Jahr 2020 für die Länder beschlossen. Parallel wurde mit dem Stabilitätsrat ein Organ errichtet, das auf Basis eines kooperativen Frühwarnsystems rechtzeitig drohende Haushaltsnotlagen beim Bund oder einzelnen Ländern feststellen soll und gegebenenfalls notwendige Schritte zur Vermeidung solcher Haushaltsnotlagen einleitet. Der Bund und die Länder berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltswirtschaft sowie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse.

Grundlage für die Beratungen im Rahmen der Haushaltsüberwachung bilden nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Stabilitätsrates bis spätestens Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen. Sie stellen die zentrale Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage dar. Sofern eine Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft zu erwarten ist, beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit einer Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts. Mitglieder des Evaluationsausschusses sind eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen und vier Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Finanzministerien der Länder. Die Zusammensetzung des Evaluationsausschusses wird durch den Stabilitätsrat festgelegt und kann je nach betroffener Gebietskörperschaft variieren. Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung stellt der Stabilitätsrat fest, ob beim Bund oder einem Land eine drohende Haushaltsnotlage besteht. In diesem Fall wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Abs. 1 und 2 StabiRatG Erläuterungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (allgemeine Haushaltsüberwachung), die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten. Auf Grundlage der Angaben zur Schuldenbremse, den Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist. Der Stabilitätsrat leitet diese Prüfung

gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG ein, wenn im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung Anzeichen hierfür bestehen (Kapitel II), die Mehrzahl der Kennziffern festgelegte Schwellenwerte überschreitet (Kapitel III) oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt (Kapitel IV). Die folgende Übersicht verdeutlicht die Vorgehensweise für die Haushaltsüberwachung bzw. daran anknüpfend das Verfahren zur Feststellung und Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage

	Beratungsgrundlage:	Entscheidung:
<p>1. Stufe: Haushaltsüberwachung (Stabilitätsrat)</p>	<p>Stabilitätsbericht, darin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussage zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze - Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung - Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen 	<p>Einleitung einer Prüfung, ob Haushaltsnotlage droht, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Hinweis im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung besteht oder - die Mehrzahl der Kennziffern die festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder - die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt
<p>2. Stufe: Prüfung auf drohende Haushaltsnotlage (Stabilitätsrat/ Evaluationsausschuss)</p>	<p>Prüfbericht des Evaluationsausschusses auf der Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer umfassenden Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts sowie - von Informationen der betroffenen Gebietskörperschaft 	<p>ggf. Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage:</p> <p>Folge: Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit der Gebietskörperschaft und regelmäßige Unterrichtung des Stabilitätsrates über die Umsetzung</p>

Quelle: StabiRatG; eigene Darstellung.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2024 erfüllt Thüringen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sowie § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Thüringer Landesregierung im September 2024 beschlossen. Darüber hinaus wird der Bericht den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses im Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die verwendeten Daten stellen die Haushaltslage für die Jahre 2022 und 2023 auf Basis der Jahresabschlüsse dar. Grundlage für das laufende Jahr 2024 ist der im Dezember 2023 verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2024. Die Werte für die Jahre 2025 bis 2027 basieren

auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2027, der im September 2023 von der Thüringer Landesregierung beschlossen wurde.¹

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der jeweils maßgeblichen, verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze zu berichten.²

Die in Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung (ThürVerf) festgelegte Regelung zur zulässigen Höhe der Kreditaufnahme orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Schuldenregel des Bundes („Goldene Regel“): die Einnahmen aus Krediten dürfen die Ausgaben für (eigenfinanzierte) Investitionen³ nicht überschreiten; Ausnahmen zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts sind zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind neben Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen auch zulässig zum Ausgleich von Einnahmeausfällen. Diese werden gemessen an der Unterschreitung der geplanten Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzkraftausgleich für das aufzustellende Haushaltsjahr zum Durchschnitt der kassenmäßigen Einnahmen aus beiden Größen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre. Die Regelung zur Kreditaufnahme des § 18 ThürLHO erfüllt die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG.

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen sowie notwendigen Mehrausgaben führten dazu, dass Thüringen im Haushaltsjahr 2020 erstmals seit dem Jahr 2011 wieder neue Schulden aufnehmen musste. Neben dem Ausgleich von Einnahmeausfällen geschah dies unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer anerkannten Naturkatastrophe sowie einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzog und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigte. Die Landesregierung hatte diese

¹ Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Stabilitätsberichts lagen der Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 sowie die darauf aufsetzende Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 noch nicht vor.

² Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 109a Abs. 2 GG i. V. m. § 6 Abs. 2 StabiRatG zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG auf Grundlage eines harmonisierten Analysesystems. Dessen zentrale Komponente ist ein für Bund und Länder einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Der Stabilitätsrat berät hierzu bei seiner Sitzung im Dezember.

³ Die eigenfinanzierten Investitionen berechnen sich gemäß folgendem Ansatz: HGr 7 + HGr 8 ./ OGr 33 ./ OGr 34.

Ausnahmesituation gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ThürLHO in der Begründung zum Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 dargelegt und planmäßig eine Nettokreditaufnahme von 1,821 Mrd. EUR veranschlagt. Davon entfielen 826 Mio. EUR auf Mindereinnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO und 995 Mio. EUR auf Mehrausgaben unter Bezug auf das Vorliegen einer Notsituation/Naturkatastrophe gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO. Mittels Ergänzungsvorlage wurde im parlamentarischen Verfahren die vorgesehene Kreditaufnahme abgesenkt. Sie betrug im verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 1,269 Mrd. EUR (davon 574 Mio. EUR zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und 695 Mio. EUR aufgrund des Vorliegens einer Ausnahmesituation). Im Vollzug konnte die konjunkturbedingt notwendige Kreditaufnahme nochmals auf 509 Mio. EUR reduziert werden (Kreditaufnahme insgesamt: 1,204 Mrd. EUR). Im Haushaltsplan 2021 war eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 288 Mio. EUR veranschlagt. Eine Kreditaufnahme unter Bezug auf das Vorliegen einer Ausnahmesituation erfolgte nicht. Im Haushaltsvollzug konnte auf die veranschlagte Kreditaufnahme verzichtet werden. Gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO sind die aufgenommenen Kredite innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Die Tilgung hat dabei grundsätzlich in dem Jahr zu beginnen, in dem der Haushaltsplan ohne Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden kann. Dies war ab dem Haushaltsjahr 2022 der Fall.

Die nachfolgende Übersicht stellt die verfassungsmäßige sowie die nach der ThürLHO zulässige Kreditaufnahmegrenze der tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt gegenüber.

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR

Jahr	Verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze (Eigenfinanzierte Investitionen)	Nettokreditaufnahmegrenze nach § 18 ThürLHO	Nettokreditaufnahme
2022 (Ist)	1.024,1	0	-327,9
2023 (Ist)	1.417,1	0	-75,9
2024 (Soll)	1.384,2	0	-157,2
2025 (Finanzplan)	1.515,1	0	-249,3
2026 (Finanzplan)	1.603,3	0	-256,5
2027 (Finanzplan)	1.600,8	0	-263,6

Quelle: Ist 2022/2023, Haushalt 2024, Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027.

Sowohl die verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze als auch die restriktivere Grenze nach § 18 ThürLHO wurde und wird planmäßig in allen betrachteten Jahren eingehalten. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt auf Basis des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells eine gesetzlich fixierte, planmäßige Schuldentilgung. Diese wurde in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der (geplanten) coronabedingten Schuldenaufnahme ausgesetzt. Die Tilgungen nach

dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell wurden ab dem Jahr 2022 wieder aufgenommen und ergänzen die Tilgungsverpflichtungen nach § 18 Abs. 3 ThürLHO. Die sich insgesamt ergebenden Tilgungsbeträge bis zum Jahr 2027 gehen aus Übersicht 2 hervor. Mit der Verabschiedung des Haushalts 2024 wurde die Tilgungsfrist für notlagenbedingte Neuverschuldung von acht auf 15 Jahre ausgeweitet. Insofern weist der derzeitige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2027 voraussichtlich zu hohe Tilgungsleistungen aus. Diese werden mit dem kommenden Finanzplan 2024 bis 2028 aktualisiert und werden dann ca. 79 Mio. EUR pro Jahr unter den in Übersicht 2 ausgewiesenen Werten liegen.

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat soll dazu beitragen, mögliche drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu identifizieren. Die Grundlage hierfür bildet die Darstellung bestimmter Kennziffern für die Zeiträume der „aktuellen Haushaltslage“ sowie der „Finanzplanung“. Der Bund und die Länder haben sich auf vier Kennziffern verständigt: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner.⁴

Mittels des Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand sind dagegen stärker von der Haushaltspolitik vorangegangener Jahre geprägt. Durch die gemeinsame Betrachtung dieser Kennziffern ist eine möglichst umfassende und ausgewogene Beurteilung der vergangenen, aktuellen und damit auch der künftig zu erwartenden Haushaltslage gegeben.

Zur Bewertung der Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte beschlossen. Überschreitet der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern die dazugehörigen Schwellenwerte, leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2022, 2023 und 2024

Der Betrachtungszeitraum für die „aktuelle Haushaltslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie den Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres 2024.

⁴ Für die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung, siehe Anlage A.

Das **Haushaltsjahr 2022** schloss mit einem Finanzierungsüberschuss von 675,7 Mio. EUR. Im Haushaltsplan 2022 war noch ein Finanzierungsdefizit von 341,8 Mio. EUR eingeplant. Während die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2022 auf den Landeshaushalt fast vollständig zurückgegangen sind, stand der Vollzug des Haushalts 2022 unter dem Einfluss der Folgen des Kriegs in der Ukraine. Wie im Vorjahr, haben sich dabei die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen deutlich positiver entwickelt, als noch zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwartet. Diese sind – auch inflationsgetrieben – mit 9.810,1 Mio. EUR auf einen neuen Rekord gestiegen und lagen fast 1,1 Mrd. EUR über dem Haushaltsansatz bzw. mehr als 1,1 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert. Mehrausgaben fielen insbesondere an im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten vor allem aus der Ukraine sowie durch eine zusätzliche Zuführung zum Sondervermögen „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds“ zur Abfederung von Härten durch gestiegene Energiepreise. Diesen Mehrausgaben standen Minderausgaben beim Personal (-113 Mio. EUR) sowie den Zinslasten (-25 Mio. EUR) gegenüber.

Der **Haushalt des Jahres 2023** hat aus finanzpolitischer Sicht in gewisser Weise einen Übergangshaushalt zwischen den krisenbetroffenen Haushalten der Jahre 2020 bis 2022 und der gebotenen Rückkehr zu einer finanzpolitischen Normalisierung im Haushalt 2024 dargestellt. Die Steuereinnahmen des Jahres 2023 lagen zwar geringfügig über den Haushaltsansätzen, sind aber um fast 200 Mio. EUR hinter den Einnahmen des Vorjahres zurückgeblieben. Gleichzeitig hat sich auf der Ausgabenseite das krisenbedingt erhöhte Niveau teilweise nach wie vor widerspiegelt. In der Folge wurde das Haushaltsjahr 2023 mit einem Finanzierungsdefizit von rd. 327 Mio. EUR abgeschlossen. Mit Ausnahme der besonders krisenbelasteten Jahre 2020 und 2021 ist dies das erste Finanzierungsdefizit im Haushaltsvollzug seit dem Jahr 2011. Im Haushaltsplan 2023 war noch ein Finanzierungsdefizit von 770 Mio. EUR eingestellt.

Der **Haushalt 2024** ist mit 13,5 Mrd. EUR in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das planmäßige Finanzierungsdefizit beträgt 682,7 Mio. EUR. Für die Schuldentilgung sind 157, 2 Mio. EUR vorgesehen. Die geplante Rücklagenentnahme beträgt 840,0 Mio. EUR. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Landeshaushalts 2024 hat der Thüringer Landtag die Landesregierung aufgefordert, eine Haushaltsstrukturkommission einzusetzen, die sich insbesondere mit der Frage beschäftigen sollte, wie es in kommenden Haushaltsjahren gelingen kann, das regelmäßige Finanzierungsdefizit im Haushaltsplan zurückzuführen. Die Haushaltsstrukturkommission hat ihren abschließenden Bericht im Mai 2024 im Landtag vorgelegt.

Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2022 bis 2024

		Aktuelle Haushaltslage			
		2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	Auffällig- keit
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner) * Länderdurchschnitt minus 200 EUR	TH	162	-111	-301	Nein
	Schwellenwert*	-71	-155	-283	
	Länderdurchschnitt	129	45	-83	
Kreditfinanzierungsquote (in %) ** Länderdurchschnitt plus 3 Prozentpunkte	TH	0,2	-0,4	-1,2	Nein
	Schwellenwert**	3,6	1,5	3,1	
	Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1	
Zins-Steuer-Quote (in %) *** Länderdurchschnitt mal 1,4 ⁵	TH	2,5	2,3	2,5	Nein
	Schwellenwert***	3,1	3,5	4,5	
	Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2	
Schuldenstand⁶ (in EUR je Einwohner) **** Länderdurchschnitt mal 1,3	TH	7.384	7.132	7.058	Nein
	Schwellenwert****	9.787	9.698	9.741	
	Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 15.07.2024.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

Für die Jahre der aktuellen Haushaltslage 2022 bis 2024 ist keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 StabiRatG festzustellen. Bei der Kennziffer Finanzierungssaldo zeigt sich jedoch eine Abweichung vom Muster der vergangenen Jahre. Zuletzt lag Thüringen in den Ist-Jahren teilweise deutlich über dem Länderdurchschnitt, während das jeweilige Soll-Jahr von einem – im Ländervergleich – hohen Finanzierungsdefizit gekennzeichnet war. In diesem Berichtsjahr liegt auch das Ist-Finanzierungsdefizit des Jahres 2023 deutlich unter dem Länderdurchschnitt – eine Entwicklung, auf die auch die Thüringer Haushaltsstrukturkommission in ihrem Abschlussbericht vom Mai 2024 hingewiesen hat. In der Zusammenschau mit der Kennziffer **Kreditfinanzierungsquote** zeigt sich jedoch, dass dieses Defizit nicht über eine Kreditaufnahme, sondern durch Rücklagenentnahme ausgeglichen wird. Die **Zins-Steuer-Quote** ist in allen Jahren unauffällig. Angesichts des gestiegenen Zinsniveaus ist mittelfristig von einem Anstieg dieser Quote auszugehen. Allerdings betrifft dies alle Länder in ähnlichem Maße, wodurch sich der zulässige Schwellenwert künftig ebenfalls erhöhen wird. Beim **Schuldenstand** je

⁵ Der Multiplikator für die Stadtstaaten beträgt 1,5. Beim Schuldenstand je Einwohner liegt der Wert bei 2,2.

⁶ Für nähere Erläuterungen zur Aussagekraft der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“, siehe auch Auswertung zu Übersicht 3.

Einwohner ist hervorzuheben, dass Thüringen seit dem Jahr 2020 unter dem Länderdurchschnitt liegt. Dies ist einerseits Ausdruck der nachhaltigen Finanzpolitik und der damit verbundenen, ambitionierten Tilgung von Altschulden in den vergangenen Jahren und andererseits Ergebnis des umsichtigen haushalterischen Umgangs mit den Folgen der Corona-Pandemie.

III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2025 bis 2027

Die Daten für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2025 bis 2027 basieren auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2027, der im September 2023 von der Landesregierung beschlossen wurde. Auch wenn die Auswirkungen aus der Corona-Pandemie sowie dem Krieg in der Ukraine auf die öffentlichen Haushalte zuletzt zurückgegangen sind, ist der Finanzplanungszeitraum mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Einnahmeseitig betrifft dies die weitere wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundene Entwicklung des Steueraufkommens. Langfristig wird es entscheidend sein, wie schnell und effektiv die anstehenden Herausforderungen, etwa aus der Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft, der Digitalisierung sowie des demografischen Wandels angegangen werden. Ausgabeseitig könnten jederzeit wieder krisenbedingte Belastungen hinzutreten.

Alle Jahre im Finanzplanungszeitraum weisen einen positiven **Finanzierungssaldo** auf. Entsprechend wächst der Abstand der Kennziffer zum zulässigen Schwellenwert, der sich – anders als bei den Kennziffern der aktuellen Haushaltslage – nicht unmittelbar aus dem Länderdurchschnitt ableitet, sondern auf dem Schwellenwert des Jahres 2024 aufsetzt. Die Kennziffer darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 erhebliche Konsolidierungsbedarfe aufweist, die im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungen erst noch zu untersetzen sind.

Die **Kreditfinanzierungsquote** ist in allen Jahren negativ, das heißt es werden planmäßig bestehende Schulden zurückgeführt. Dies erfolgt zum einen nach dem sog. Thüringer Nachhaltigkeitsmodell. Damit wird finanzpolitische Vorsorge getroffen, um zukünftigen Pensionslasten besser Rechnung zu tragen. Zum anderen wurde im Jahr 2022 begonnen, die coronabedingte Neuverschuldung des Jahres 2020 zu tilgen. Die Finanzplanung 2023 bis 2027 geht noch von einem 8-jährigen Tilgungsplan aus. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Landeshaushalts 2024 wurde jedoch der Tilgungszeitraum für notlagenbedingte Neuverschuldung nach § 18 Abs. 3 ThürLHO auf 15 Jahre ausgedehnt. Insofern verringern sich die jährlich zu erbringenden Tilgungsleistungen von durchschnittlich 158 Mio. EUR pro Jahr auf ca. 79 Mio. EUR pro Jahr.

Übersicht 4: Kennziffersystem – Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2027

		Finanzplanung			Auffälligkeit
		2025	2026	2027	
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner)	TH	134	131	131	Nein
* Schwellenwert Soll 2024 minus 50 EUR	Schwellenwert*	-333	-333	-333	
Kreditfinanzierungsquote (in %)	TH	-2,0	-2,0	-2,0	Nein
** Schwellenwert Soll 2024 plus 2 Prozentpunkte	Schwellenwert**	5,1	5,1	5,1	
Zins-Steuer-Quote (in %)	TH	2,8	3,0	3,3	Nein
*** Schwellenwert Soll 2024 plus 1 Prozentpunkt	Schwellenwert***	5,5	5,5	5,5	
Schuldenstand (in EUR je Einwohner)	TH	6.941	6.820	6.696	Nein
**** Schwellenwert Soll 2024 plus 100 EUR/EW pro Jahr	Schwellenwert****	9.841	9.941	10.041	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 15.07.2024 sowie eigene Berechnungen auf Basis des Mittelfristigen Finanzplans 2023 bis 2027.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

Die **Zins-Steuerquote** steigt im Finanzplanungszeitraum kontinuierlich an. Hierin kommt das gestiegene Zinsniveau infolge der EZB-Politik zum Ausdruck. Dies hat zur Folge, dass die Zinsausgaben im Landeshaushalt in den kommenden Jahren ansteigen werden. Auch um das Zinsänderungsrisiko für den Haushalt weiter abzusenken, sind eine ambitionierte Tilgung der Corona-Schulden des Jahres 2020 und eine Rückführung des darüber hinausgehenden Schuldenstandes angezeigt.

Der **Schuldenstand** je Einwohner kann im gesamten Finanzplanungszeitraum zurückgeführt werden. Allerdings wird für die Berechnung eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Wenn gleich der Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren an Dynamik verloren hat, so dürfte die Annahme einer konstanten Bevölkerungszahl für den gesamten Finanzplanungszeitraum für Thüringen zu optimistisch sein und die ausgewiesene Kennziffer für Thüringen demnach eine Untergrenze darstellen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem ausgewiesenen

Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrates um den stichtagsbezogenen, statistischen Schuldenstand zum 31.12. eines jeden Jahres handelt. Dieser weicht vom maßgeblichen haushalterischen Schuldenstand des jeweiligen Jahres ab. Ein Vergleich dieser Kennziffer sowohl zwischen den Ländern als auch über einen längeren Zeitraum hinweg hat deshalb nur eine begrenzte Aussagekraft.

III.3 Zusammenfassende Bewertung

In der Gesamtschau der Haushaltsüberwachung sowohl zur aktuellen Haushaltslage als auch zur Finanzplanung lässt sich feststellen, dass Thüringen bei keiner Kennziffer in keinem der betrachteten Jahre eine Auffälligkeit im Sinne des Stabilitätsrates aufweist. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG ist nicht erforderlich.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat umfasst neben dem Kennziffernbündel nach § 3 Abs. 1 StabiRatG auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein, wenn diese Projektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt.

Durch eine Projektion der Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum soll diejenige Ausgabenwachstumsrate ermittelt werden, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Der Projektionszeitraum umfasst im vorliegenden Bericht die Jahre 2023 bis 2030 bzw. 2024 bis 2031. Dabei gilt für die einzelnen Einnahmekategorien:

- Einnahmen aus Steuern und allg. BEZ: Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung bis zum Jahr 2028 sowie anschließend entsprechend dem geschätzten Anstieg des nominalen Produktionspotentials⁷.
- SoBEZ: Fortschreibung entsprechend § 11 Abs. 3 bis 6 FAG.
- Sonstige Einnahmen: unterstellter jährlicher Zuwachs von nominal 1 v. H.
- Einnahmen aus Krediten: Die Schuldenstandsquote⁸ als Tragfähigkeitsindikator soll über den Betrachtungszeitraum auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant bleiben. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der Kennziffer „Schuldenstand je

⁷ Das Produktionspotenzial entspricht der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die bei Vollausslastung aller Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte.

⁸ Schuldenstandsquote = Verhältnis Schuldenstand zu BIP, jeweils in EUR.

Einwohner“ als Maßstab für eine drohende Haushaltsnotlage (für Flächenländer 130 % des Länderdurchschnitts, vergleiche Abschnitte III.2 und III.3) resultiert die zusätzliche jährliche Verschuldung, die eine negative Auffälligkeit gerade noch verhindert.

Das errechnete Einnahmenniveau im Endjahr der Projektion stellt gleichzeitig die Obergrenze der Ausgaben dar, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Aus dem Vergleich der zulässigen Ausgaben im Endjahr der Projektion mit den Ausgaben im Ausgangsjahr der Projektion errechnet sich eine jährliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben (vergleiche Übersicht 5). Auf Basis der Projektion sind Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben, wenn die länderspezifische Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner im Projektionsjahr

Basis-jahr ⁹	Projektions-jahr	Thüringen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023	2030	3,8%	0,9%	3,9%
2024	2031	3,3%	0,7%	3,7%

Ergebnis der Projektion: Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 15.07.2024.

Die zulässige Ausgabenwachstumsrate Thüringens liegt für beide Projektionszeiträume deutlich über dem jeweils zulässigen Schwellenwert. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen nicht.

Die sich rechnerisch ergebenden (hohen) Ausgabenwachstumsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin eine Finanzpolitik mit Augenmaß betrieben werden muss. Wie es die Bezeichnung „Standardprojektion“ andeutet, wird ein einheitliches Verfahren für alle Länder angewandt. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht für alle Länder gleichermaßen geeignet. Insbesondere für die neuen Länder unterstellt die Standardprojektion eine zu optimistische Einnahmentwicklung. Die Systematik der Standardprojektion erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Thüringer Haushaltslage. Die Standardprojektion ist in ihren Annahmen unvollständig und kommt damit zu verzerrten Aussagen. Die Projektion berücksichtigt keine weiteren rückläufigen Einnahmen. Diese stehen jedoch zweifelsfrei fest. Hierzu zählen u. a. die EU-

⁹ Als Basisjahr werden dabei sowohl das abgelaufene letzte Ist-Jahr als auch das laufende Soll-Jahr zur Berechnung herangezogen. Damit wird verhindert, dass einmalige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben zu einer möglichen Fehleinschätzung über die Haushaltslage führen können.

Fördermittel und die einnahmeseitigen Kosten der demografischen Entwicklung. Stattdessen werden alle sonstigen Einnahmen – außer Steuern und BEZ – mit einer jährlichen Steigerung von 1 % p. a. fortgeschrieben.

Damit sind die Einnahmen tendenziell zu hoch angesetzt. In Bezug auf das gewählte Modell resultieren deutlich überhöhte, zulässige Ausgabenwachstumsraten. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus Entwicklungen auf der Ausgabenseite. Dabei handelt es sich vor allem um Belastungen, insbesondere im Personalbereich. Werden die genannten Aspekte berücksichtigt, liegen die zulässigen Ausgabewachstumsraten deutlich unter denen, die sich aus den Berechnungen der Standardprojektion ableiten. Auch wird für den gesamten Projektionszeitraum eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Die Ergebnisse der Standardprojektion stellen somit die Obergrenze der möglichen Ausgabenwachstumsrate dar.¹⁰

V. Abschließende Bewertung

Der Stabilitätsbericht der Thüringer Landesregierung enthält die zur Haushaltsüberwachung notwendigen sowie die zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlichen Daten, Berechnungen und Informationen gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 StabiRatG.

Die verfassungsmäßig sowie einfachgesetzlich zulässige Kreditaufnahmegrenze wurde für die abgelaufenen Jahre und wird auch für das Berichtsjahr 2024 bzw. den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Kapitel II). Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Rückführung der im Jahr 2020 aufgenommenen „Corona-Kredite“. Zudem lassen weder das Kennziffersystem (Kapitel III) noch die Standardprojektion (Kapitel IV) eine drohende Haushaltsnotlage erkennen.

Zum 15. Mal in Folge gelingt es Thüringen darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen und alle maßgeblichen Vorgaben des Stabilitätsrates mit deutlichem Abstand eingehalten werden.

¹⁰ Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur Haushaltsüberwachung sowie -projektion, siehe Anlage B.

Anlage A: Berechnung der Kennziffern zur Haushaltsüberwachung in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019

Berechnung der Kennziffern Stabilitätsrat

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Rechenweg Ist/Soll	2022 Ist	2023 Ist	2024 Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+51	344	-236	-639
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	2/4	162	-111	-301
4	Einwohner am 30.06.2022/2023	1.000		2.122	2.124	2.124
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	6-14+20	477	-353	-683
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10-8a	12.479	12.339	12.703
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		12.678	12.366	12.703
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €		0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		21	21	10
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	149	0	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=49	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	12.002	12.692	13.386
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		12.002	12.692	13.386
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	17+18+19	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=46	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0	0	0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	-17	-117	-44
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	27	13	26
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		26	12	26
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		1	2	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	44	131	70
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		44	131	70
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		0	0	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	-150	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	150	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	149	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		1	0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	45-48	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV</u> "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	52+53-54	0	0	0
55	Entnahmen	Mio. €		0	0	0
56	Sonstige Entnahmen	Mio. €		0	0	0
57	Zuführungen	Mio. €		0	0	0
58	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Rechenweg Ist/Soll	2022 Ist	2023 Ist	2024 Soll
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	0,2%	-0,4%	-1,2%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37	21	-49	-157
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	626	798	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		626	798	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	953	874	157
107	Schuldentilgung	Mio. €		953	874	157
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	12.003	12.692	13.386
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	2,5%	2,3%	2,5%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	246	225	255
202	Zinsausgaben	Mio. €		246	225	255
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	9.862	9.847	10.192
205	Steuereinnahmen	Mio. €		8.610	8.386	8.711
206	Förderabgabe	Mio. €		2	2	2
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €		231	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €		879	886	893
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		324	338	340
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		19	18	16
	Schulden je Einwohner (Land) /					
300	Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.384	7.132	7.058
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	15.672	15.149	14.992
302	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	15.672	15.149	15.149
303	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306	15.672	15.149	15.149
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €		15.451	15.052	15.052
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €		221	97	97
306	Schulden beim Bund am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €	=309	0	0	0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		0	0	0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0	0	0
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=306	0	0	0
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	-328	-76	-157
	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
311						
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	410-430	-200	-27	-
410	Einnahmen	Mio. €	416+417+418+419+420	-200	-27	-
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	-(411+412+413+415+416)	0	0	-
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €		5.755	5.584	-
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €		883	895	-
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €		318	343	-
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €		19	18	-
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €		5.553	5.572	-
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €		879	886	-
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €		324	338	-
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €		19	18	-
430	Ausgaben	Mio. €	432-431	0	0	-
431	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		0	0	-
432	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-

Berechnung der Kennziffern Stabilitätsrat

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Finanzplan	2025 FPI	2026 FPI	2027 FPI
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. € x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€ x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. € 5-21+30+37+44+51	286	278	279
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€ 2/4	134	131	131
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	2.124	2.124	2.124
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 6-14+20	222	215	216
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 7+10-8a	12.939	13.162	13.454
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	12.939	13.162	13.454
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	9	9	9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € 11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. € =35	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. € =42	0	0	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € =49	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 15+16	12.717	12.947	13.238
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	12.717	12.947	13.238
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € 17+18+19	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. € =32	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. € =39	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € =46	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 22-26	-63	-63	-63
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. € 23+24+25	7	7	7
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	7	7	7
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 27+28+29	70	70	70
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	70	70	70
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. € 31-34	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. € 32+33	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =17	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. € 35+36	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =11	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. € 38-41	0	0	0
38	Einnahmen	Mio. € 39+40	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =18	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
41	Ausgaben	Mio. € 42+43	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =12	0	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. € 45-48	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. € 46+47	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =19	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. € 49+50	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =13	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 52-53	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. € 52+53-54	0	0	0
55	Entnahmen	Mio. €	0	0	0
56	Sonstige Entnahmen	Mio. €	0	0	0
57	Zuführungen	Mio. €	0	0	0
58	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. € x	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	% 101/109	-2,0%	-2,0%	-2,0%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 102-106-30-37	-249	-257	-264
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 103+104+105	0	0	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	0	0	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 107+108	249	257	264
107	Schuldentilgung	Mio. €	249	257	264
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. € 14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	12.717	12.947	13.238
200	Zins-Steuer-Quote	% 201/204	2,8%	3,0%	3,3%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 202+203	291	323	364
202	Zinsausgaben	Mio. €	291	323	364
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 205+206+207+208+209+210	10.526	10.806	11.061
205	Steuereinnahmen	Mio. € 9.006	9.257	9.488	
206	Förderabgabe	Mio. €	1	1	1
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	231	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €	924	948	967
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	346	352	357
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €	18	17	17
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / % 301/4	6.941	6.820	6.696
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 302+310-311	14.743	14.487	14.223
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 303+307-308+309	14.992	14.743	14.487
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €			
310	Nettokreditaufnahme	Mio. € 102-106	-249	-257	-264
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0

Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung)

Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je EW	162	-111	-301	Nein	134	131	131	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83		-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote %	0,2	-0,4	-1,2	Nein	-2,0	-2,0	-2,0	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1		-	-	-	
Zins-Steuer-Quote %	2,5	2,3	2,5	Nein	2,8	3,0	3,3	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2		-	-	-	
Schuldenstand € je EW	7.384	7.132	7.058	Nein	6.941	6.820	6.696	Nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493		-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein			
Ergebnis der Kennziffern:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.							

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	3,8 %	0,9 %	3,9 %
2024-2031 %	3,3 %	0,7 %	3,7 %
Ergebnis der Projektion:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

TOP 4 der 30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024

Beschluss des Stabilitätsrates zur Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen

Der Stabilitätsrat schließt mit der Freien Hansestadt Bremen die anliegende Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz.

VEREINBARUNG

zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Der Stabilitätsrat,

vertreten durch die Vorsitzenden,

den Bundesminister der Finanzen und

die Vorsitzende der Finanzministerkonferenz,

und

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Bürgermeister und Senator für Finanzen

– nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Sanierungsprogramm

- (1) Das Land wird in den Jahren 2025 bis 2027 seine Haushaltslage im Sinne von § 5 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG für das Land nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist. Die Umsetzung dieses Ziels erfolgt auf Basis des in der Anlage beigefügten Sanierungsprogramms. Weitere Quantifizierungen der zu erwartenden Haushaltseffekte wird das Land dem Arbeitskreis Evaluationsausschuss bis zum 31. Mai 2025 zur Verfügung stellen. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß § 2 werden die zu erwartenden Haushaltseffekte insbesondere für das jeweilige Folgejahr möglichst vollständig quantifiziert.
- (2) Zur Erreichung des Sanierungsziels gemäß Absatz 1 wird das Land bis zum Ende der Programmlaufzeit gemäß der im Sanierungsprogramm festgelegten Zielwerte (Sanierungspfad) seinen Finanzierungssaldo mindestens bis auf 0 Euro je Einwohner anheben sowie seine Kreditfinanzierungsquote mindestens bis auf 0 Prozent zurückführen. Maßgeblich für beide Kennziffern ist jeweils die Abgrenzung des Stabilitätsrates. Im Falle einer Änderung der Abgrenzung aus dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 vereinbaren der Stabilitätsrat und das Land einvernehmlich geeignete alternative Zielwerte.
- (3) Neben einer Verbesserung des Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote gemäß Absatz 2 sollen sich die weiteren Kennziffern (die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner) im Rahmen des Sanierungsprogramms verbessern. Maßgeblich für beide Kennziffern ist jeweils die Abgrenzung des Stabilitätsrates. Im Falle einer Änderung der Abgrenzung aus dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 vereinbaren der Stabilitätsrat und das Land einvernehmlich geeignete alternative Zielwerte.
- (4) Die Verbesserung der Kennziffern nach Absatz 2 und Absatz 3 soll nachhaltig sein, sodass die fortlaufende Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG auch nach Beendigung des Sanierungsprogramms fortwährend nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist. Das schließt die Berücksichtigung einer aktuellen, vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen Finanzplanung für mindestens drei Jahre nach dem Ende der Laufzeit des Sanierungsprogramms ein.
- (5) Die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Landeshaushaltsgesetzgebers bleiben unberührt.

§ 2

Berichterstattung an den Stabilitätsrat

- (1) Das Land legt dem Stabilitätsrat jeweils zum 1. Oktober eines Jahres einen Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vor. Darin informiert das Land insbesondere über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, die Entwicklung der relevanten Einnahme- und Ausgabearten sowie die Auswirkungen auf das Analysesystem. Dabei sind die Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte insbesondere für das Folgejahr weiter zu konkretisieren, zu quantifizieren und gegebenenfalls gemäß § 3 Absatz 2 weitere Maßnahmen zu benennen. Der Bericht ist auf der Grundlage der jeweils aktuellsten Haushaltsdaten zu erstellen. Dabei sollte die jeweils aktuelle Steuerschätzung berücksichtigt werden.
- (2) Der Bericht enthält auch eine Darstellung bestehender rechtlicher Risiken und schwebender Gerichtsverfahren, deren Ausgang die Erreichung des Sanierungsziels beeinträchtigen kann.

§ 3

Überwachung durch den Stabilitätsrat

- (1) Der Stabilitätsrat prüft die Einhaltung der vereinbarten Zielwerte und die Umsetzung der angekündigten Sanierungsmaßnahmen auf Basis der Beschlussvorschläge und der Bewertung des Evaluationsausschusses.
- (2) Stellt der Stabilitätsrat bei seiner Prüfung eines Sanierungsjahres fest, dass die vom Land ergriffenen und im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen nicht ausreichend sind, um den Sanierungspfad einzuhalten, prüft der Stabilitätsrat im Einvernehmen mit dem Land, ob weitere Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte erforderlich sind. Setzt das Land das Sanierungsprogramm nur unzureichend um, beschließt der Stabilitätsrat eine Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung.
- (3) Der Stabilitätsrat kann bei seiner Prüfung trotz einer Verfehlung des vereinbarten Sanierungspfads im Vorjahr in begründeten Ausnahmefällen feststellen, dass die vom Land ergriffenen Maßnahmen ausreichend waren. Er kann in diesem Fall von einer Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung absehen. Es obliegt dem Land, sonstige, nicht vom Land zu verantwortende Sondereffekte oder besondere Ausnahmesituationen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite sowie das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung der dargelegten Sondereffekte und Ausnahmesituationen.

- (4) Das mit dem Stabilitätsrat vereinbarte Sanierungsprogramm enthält die vom Land als geeignet angesehenen Maßnahmen, deren Umsetzung in der alleinigen Kompetenz und Verantwortung des Landes liegt.

§ 4

Abschluss des Sanierungsverfahrens

- (1) Nach Ablauf des vereinbarten Sanierungszeitraums 2025 bis 2027 prüft der Stabilitätsrat im Jahr 2028 die Haushaltslage des Landes und die Einhaltung des Sanierungsprogramms. Stellt der Stabilitätsrat auf Basis einer dann nach wie vor bestehenden Auffälligkeit im Kennziffersystem fest, dass auch nach Umsetzung des vereinbarten Programms eine Haushaltsnotlage droht, so vereinbaren der Stabilitätsrat und das Land eine Aktualisierung oder Verlängerung des Sanierungsprogramms.
- (2) Der Stabilitätsrat und das Land können das Sanierungsprogramm im Fall eines nicht mehr auffälligen Ergebnisses des Analysesystems vorzeitig beenden, wenn der Evaluationsausschuss diese Entwicklung als nachhaltig einschätzt.

§ 5

Inkrafttreten

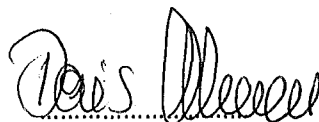
Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Anlage: Sanierungsprogramm 2025 bis 2027 der Freien Hansestadt Bremen

Berlin, 5. Dezember 2024



Dr. Jörg Kukies
Bundesminister der
Finanzen



Doris Ahnen
Vorsitzende der
Finanzministerkonferenz



Björn Fecker
Bürgermeister und
Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen



Der Senator für Finanzen

Sanierungsprogramm 2025-2027 der Freien Hansestadt Bremen

– Vorschlag gem. § 5 Abs. 1 S. 2 StabiRatG –

Rahmenbedingungen für das Sanierungsprogramm

Das finanz- und haushaltspolitische Umfeld, in dem sich Bund und Länder im Herbst 2024 bewegen, ist ein außerordentlich anspruchsvolles. Die Corona-Krise hat zum stärksten Einbruch der deutschen Wirtschaft seit Gründung der Bundesrepublik geführt. Der russische Angriffskrieg in der Ukraine hatte unter anderem eine Energiekrise sowie die höchste Inflationsrate der Nachkriegsgeschichte zur Folge, was die Erholung der deutschen Wirtschaft nach wie vor behindert. Die jüngsten Krisen und deren Nachwirkungen sind weiterhin deutlich spürbar. Erhöhte Sozialleistungsausgaben infolge von Fluchtbewegungen, gestiegene Preise nicht nur im Energiesektor und in der Folge Tarifabschlüsse, die die öffentlichen Haushalte fordern, sowie die sich zuspitzende Klimakrise und der Kampf gegen die Erderwärmung treffen auf eine schwache wirtschaftliche Entwicklung und eingetrübte Steuereinnahmeerwartungen.

Das deutsche Bruttoinlandsprodukt ist 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozent geschrumpft. Die Stagnation setzt sich auch 2024 fort. Laut Herbstprojektion der Bundesregierung dürfte das zweite Halbjahr 2024 noch von einer anhaltenden konjunkturellen Schwächephase geprägt sein, bevor 2025 mit einer leichten Belebung der Wachstumsdynamik gerechnet wird. Demnach wird zunächst insbesondere eine Erholung des privaten Konsums und im weiteren Verlauf auch der Auslandsnachfrage einsetzen, die auch die Investitionsentwicklung ankurbelt. Im Ergebnis wird nach einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 0,2 % im Jahr 2024 das Einschwenken auf einen moderaten Wachstumspfad im Jahr 2025 (+1,1 %) erwartet. Für 2026 wird laut Herbstprojektion die konjunkturelle Dynamik anziehen und zu einem Wachstum der deutschen Wirtschaftsleistung von 1,6 % führen. Für die Folgejahre wird ein preisbereinigtes Wachstum von knapp einem Prozent zugrunde gelegt.

Diese Entwicklungen spiegeln sich auch in den jüngsten Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wider. Dieser erwartet vor dem Hintergrund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwächephase in seiner Steuerschätzung vom Herbst 2024 gegenüber der vorherigen Schätzung eine zwar insgesamt steigende, im Vergleich zu vorangehenden Schätzungen jedoch geringere Einnahmenbasis für Deutschland in den Jahren bis 2029. Für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden mussten die Steuereinnahmen bereits mit den vorangegangenen Steuerschätzungen jeweils erheblich nach unten korrigiert werden. Demgegenüber wurde in der aktuellen Steuerschätzung ein weiteres Absinken der geschätzten Steuereinnahmen durch die Berücksichtigung der Effekte aus dem Zensus 2022 bei der Steuerschätzung vom Herbst 2024 anteilig verhindert, da die Einwohnerzahl des Landes Bremen mit den neuen Bevölkerungszahlen nach oben korrigiert wurde.

Das Land Bremen wurde aufgrund der spezifischen, exportorientierten Wirtschaftsstruktur vergleichsweise empfindlich von der Corona- und der anschließenden Energiekrise getroffen. Die bremische Industrie befindet sich in einem Transformationsprozess. Trotz dieser immensen Herausforderungen hat sich der Senat der Freien Hansestadt Bremen wiederholt dazu bekannt, so schnell wie möglich zu einem ausgeglichenen Haushalt ohne Inanspruchnahme von Notlagenkrediten zurückzukehren. Für 2025 ist geplant, nicht auf die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse zurückzugreifen. Dies bedeutet im Nachgang der – auch haushaltsbezogenen – Krisenjahre enorme finanzielle Anstrengungen, die sich nicht zuletzt auch in diesem Sanierungsprogramm widerspiegeln.

Das Sanierungsprogramm und die Sanierungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die „drohende Haushaltsnotlage“ zu überwinden und letztlich eine dauerhafte Unauffälligkeit im Kennziffersystem des Stabilitätsrats aufzuweisen. Der Erfolg des Sanierungsverfahrens kann auch durch bundesgesetzlich induzierte Einnahmeverluste und/oder Ausgabesteigerungen aufseiten der Länder und Kommunen beeinträchtigt werden. Initiativen auf Bundesebene wie das Steuerfortentwicklungsgesetz könnten die Rahmenbedingungen für Bremens Sanierungspfad nochmals weiter erschweren. Bremen wird daher im Bundesrat weiterhin bundesgesetzlich induzierten Einnahmeverlusten und/oder Ausgabesteigerungen kritisch gegenüberstehen.

1. Erfordernis der Aufstellung eines Sanierungsprogramms

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften (Stabilitätsberichte). Die Stabilitätsberichte sollen die landesspezifischen Werte eines vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern-Sets darstellen, deren Überschreitung auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ hinweisen kann. Werden die einschlägigen Schwellenwerte der Kennziffern überschritten, löst dies eine nähere Prüfung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat aus. So der Stabilitätsrat in diesem Zuge eine drohende Haushaltsnotlage feststellt, sieht § 5 Abs. 1 StabiRatG die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit dem betroffenen Land vor.

Mit ihrem Stabilitätsbericht 2022 hat die Freie Hansestadt Bremen die nachfolgenden Kennziffernwerte gemeldet:

Tabelle 1: Werte Bremens im Kennziffernset des Stabilitätsrates 2022

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-568	-230	-1.149	ja	-492	-492	-492	-492	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442						
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	6,9	7,8	10,9	ja	9,2	9,2	9,2	9,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2						
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	14,2	12,0	12,6	ja	5,0	5,0	5,0	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,1	3,8	4,0						
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	31.646	32.682	33.700	ja	17.357	17.457	17.557	17.657	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.398	16.676	17.257						
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nach einer näheren Untersuchung durch den Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates (EVA) – in der auch Argumente bestätigt wurden, die seinerzeit gegen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Bremen sprachen – sah dieser in der Gesamtabwägung keine hinreichenden Argumente, die die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage widerlegen würden. Daraufhin stellte der Stabilitätsrat am 16. Dezember 2022 formell fest, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht.

Eine Auffälligkeit des Kennzifferntableaus hat sich zwischenzeitlich auch aus den von der Freien Hansestadt Bremen gemeldeten Werten im Zuge der Stabilitätsberichte 2023 und 2024 ergeben.

Tabelle 2: Werte Bremens im Kennziffernset des Stabilitätsrates 2023

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-230	-340	-788	ja	-931	-850	-789	-730	ja
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	7,8	5,8	38,2	ja	-0,1	-0,1	-0,4	-0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	12,0	11,1	10,4	ja	10,1	9,4	8,9	8,5	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	32.682	32.583	36.680	ja	36.586	36.494	36.370	36.213	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				ja				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Tabelle 3: Werte Bremens im Kennziffernset des Stabilitätsrates 2024

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-340	-485	-1.110	ja	-143	23	117	117	nein
Schwellenwert	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	5,8	-1,7	14,6	ja	1,6	-0,2	-0,6	-0,6	nein
Schwellenwert	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	11,1	9,7	9,3	ja	8,1	7,7	7,3	7,3	ja
Schwellenwert	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
Länderdurchschnitt	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	32.583	32.854	34.596	ja	34.670	34.551	34.392	34.392	ja
Schwellenwert	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
Länderdurchschnitt	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 StabiRatG obliegt es dem betroffenen Land, für das nunmehr aufzustellende Sanierungsprogramm einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt mit dem nachfolgenden Sanierungsprogramm 2025 bis 2027 die nach § 5 Absatz 1 S. 2 StabiRatG bestehende Verpflichtung.

2. Anforderungen an das Sanierungsprogramm

a. Prozessual-zeitliche Anforderungen

Der Stabilitätsrat hielt es laut seines o.g. Beschlusses vor dem Hintergrund „der aktuellen Krisenlage (...) für vertretbar, dass Bremen erst zur Sitzung des Stabilitätsrates zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegt.“

Der Senat hat daraufhin am 10. Januar 2023 die Aufstellung eines neuerlichen Sanierungsprogramms nach § 5 StabiRatG und am 7. November 2023 nähere inhaltliche Vorgaben für das Sanierungsprogramm beschlossen. Anschließend hat der Senator für Finanzen dem dafür zuständigen EVA des Stabilitätsrates einen Entwurf auf Arbeitsebene übermittelt, der sich Mitte November in der finalen Abstimmung befand.

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zu den Anforderungen an die Zulässigkeit von Notlagenkrediten (2 BvF 1/22) und der Auswirkungen auf die Haushalte und Finanzplanungen von Bund und Ländern, auch von Bremen, beschloss der Stabilitätsrat im Dezember 2023, die Vereinbarung eines neuerlichen Sanierungsprogramms zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Stabilitätsrat um ein Jahr auf Ende 2024 zu verschieben.

Mit Beginn des Sanierungsprogramms soll die betroffene Gebietskörperschaft gemäß Beschluss des Stabilitätsrats vom 2. Mai 2023 dann „jährlich im Herbst über die Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms“ berichten. In dem Bericht informiert die Gebietskörperschaft insbesondere über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, die Entwicklung der relevanten Einnahme- und Ausgabearten sowie die Auswirkungen auf das Analysesystem. Der Evaluationsausschuss begleitet das Sanierungsverfahren der betroffenen Gebietskörperschaft, indem er auf der Grundlage des Sanierungsberichts die Umsetzung des Sanierungsprogramms überprüft. Er legt dem Stabilitätsrat hierzu einen Beschlussvorschlag und eine Bewertung vor (Eckpunkte für die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage und das Sanierungsverfahren vom 2. Mai 2023).

b. Inhaltliche Anforderungen

Das übergeordnete Ziel eines Sanierungsprogramms ist gemäß § 5 Abs. 2 StabiRatG *„die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 für das betroffene Land oder den Bund in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.“* Auch die im Mai 2023 beschlossenen *„Eckpunkte für die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage und das Sanierungsverfahren“*, durch die das Stabilitätsratsgesetz konkretisiert werden soll, konstatieren, dass *„[d]urch die Umsetzung des Sanierungsprogramms erreicht werden [soll], dass das Analyseverfahren der fortlaufenden Haushaltsüberwachung für das betroffene Land / den Bund in absehbarer Zeit keine Auffälligkeit mehr hinsichtlich der drohenden Haushaltsnotlage anzeigt.“*

Um das übergeordnete Sanierungsziel zu erreichen, stellt das StabiRatG folgende nähere inhaltliche Anforderungen an ein Sanierungsprogramm:

- i. Festlegung von jährlichen Zielwerten für einzelne oder mehrere der einschlägigen Kennziffern (Sanierungsziel),
- ii. Festlegung von darauf zugeschnittenen Sanierungsmaßnahmen,
- iii. Festlegung einer Laufzeit des Programms, die mindestens zwei Jahre betragen muss.

Das Sanierungsverfahren kann

- vorzeitig beendet werden, wenn die fortlaufende Haushaltsüberwachung keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage mehr ergibt,
- verlängert werden, falls sich bereits vor Ablauf des vereinbarten Sanierungsprogramms aus der Haushaltsüberwachung Anzeichen dafür ergeben, dass eine drohende Haushaltsnotlage fortbestehen wird.

Die „Eckpunkte für die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage und das Sanierungsverfahren“ konkretisieren diese gesetzlichen Vorgaben wie folgt: Im Sanierungsprogramm werden einzelfallspezifische, jährliche und auf das Analysesystem bezogene Zielwerte sowie darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen festgelegt (§ 5 Absatz 3 StabiRatG). Der Weg zur Zielerreichung wird anhand der weiteren Entwicklung relevanter Einnahme- und Ausgabearten dargestellt. Insbesondere ist die Gesamtwirkung aller Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der Ergebnisse des Analysesystems darzustellen. Die Dauer des Sanierungsprogramms wird fallbezogen vereinbart, beträgt aber mindestens zwei Jahre (§ 5 Absatz 4 Satz 1 StabiRatG). Ein Verfahren kann im Fall eines nicht mehr auffälligen Ergebnisses des Analysesystems vorzeitig beendet werden, wenn der Evaluationsausschluss diese Entwicklung als nachhaltig einschätzt (§ 5 Absatz 4 Satz 2 StabiRatG). Umgekehrt kann die Laufzeit eines Programms verlängert werden, wenn die aktuellen Ergebnisse auf Basis des Analysesystems weiterhin auffällig sind (§ 5 Absatz 4 Satz 3 StabiRatG).

3. Inhalte des Sanierungsprogramms

a. Sanierungsziel

Dem übergeordneten Sanierungsziel des StabiRatG – „*die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 für das betroffene Land oder den Bund in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist*“ – soll entsprochen werden, indem als Sanierungsziel eine Unauffälligkeit von zwei der vier einschlägigen Kennziffern festgelegt wird. Dies ist gleichbedeutend mit einer Unauffälligkeit im Analysesystem insgesamt¹. Darüber hinaus wird auch eine Verbesserung der beiden verbleibenden Kennziffern angestrebt sowie nachrichtlich über deren Entwicklung berichtet. Dem übergeordneten Sanierungsziel des StabiRatG wird damit entsprochen.

Die vier Kennziffern lassen sich in zwei gegenwartsbezogene und zwei vergangenheitsbezogene Kennziffern unterteilen. Bremen strebt eine Verbesserung aller vier Kennziffern an. Aufgrund der hohen Vorbelastung aus Altschulden sind Bremens Werte für die beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern – Schuldenstand je Einwohner und Zins-Steuer-Quote – stark erhöht (vgl. Tabelle 1). Eine zeitnahe Unterschreitung der Schwellenwerte ist daher auch bei größtem Bemühen unrealistisch.

Deshalb wird als Sanierungsziel die Unauffälligkeit der beiden gegenwartsbezogenen Kennziffern – Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrats) und Kreditfinanzierungsquote – festgelegt. Auch hier sind die Werte im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage zwar oberhalb der Schwellenwerte, sie lassen sich aber sehr viel stärker durch kurz- und mittelfristige Haushalts- und Finanzpolitik gestalten.

Eine Unauffälligkeit der gegenwartsbezogenen Kennziffern ist gemäß Analysesystem – neben der Unterschreitung der in Relation zu den anderen Bundesländern gebildeten Schwellenwerten – auch dann erreicht, wenn die Kennziffern jeweils eine „schwarze Null“ aufweisen. Diese absolute Größe, die nicht von Entwicklungen in anderen Bundesländern abhängt, soll als Zielgröße dienen. Bezogen auf die Anforderungen des § 5 StabiRatG wird vor diesem Hintergrund als Sanierungsziel festgelegt:

¹ Zusätzlich zum Kennziffernset kann ein Sanierungsverfahren auch aufgrund der Ergebnisse einer „Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung“ eingeleitet werden. Diese „Standardprojektion“ rekurriert auf den Schuldenstand des Landes, sodass sie quasi automatisch zu demselben Ergebnis wie die Kennziffer „Schuldenstand pro Kopf“ führt. Bremen ist hier stets auffällig und wird es absehbar bleiben. Der Senat hat kontinuierlich darauf hingewiesen, dass die Standardprojektion mindestens bezogen auf Bremen keinen neuen Erkenntniswert bietet. Der Stabilitätsrat hat im April 2022 festgehalten, dass er diese Argumentation teile. Das vorliegende Sanierungsprogramm geht daher – für den konkreten Fall, den darin benannten Zeitraum und ohne den Anspruch einer generellen Anwendung für potenzielle künftige Sanierungsverfahren – von der Anwendung des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 2 StabiRatG (Absehen von erneuter Prüfung auf drohende Haushaltsnotlage allein aufgrund der Ergebnisse der Standardprojektion) nach erfolgreichem Erreichen des Sanierungsziels aus.

- I. Der Zielwert der einschlägigen Kennziffer „Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ im Endjahr des Programmzeitraums ist unauffällig, d.h. er beträgt ≥ 0 .
- II. Der Zielwert der einschlägigen Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ im Endjahr des Programmzeitraums ist unauffällig, d.h. er beträgt ≤ 0 .
- III. Die jährlichen Zielwerte (Sanierungspfad) werden wie folgt gebildet: Ausgehend vom Haushaltanschlag 2024 nähern sich die jährlichen Zielwerte des Finanzierungssaldos (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) sowie der Kreditfinanzierungsquote in etwa gleichmäßigen Schritten dem Nullwert an, den sie im Endjahr des Sanierungsprogramms erreichen (linearer Pfad).

Die jährlichen Zielwerte (Sanierungspfad) stellen sich vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

Tabelle 4: Jährliche Zielwerte (Sanierungspfad)

	2024 (Basis)	2025	2026	2027
Finanzierungssaldo je Einw. (i. Abgr. d. Stabilitätsrates) in €	-1.110	-733	-366	0
Kreditfinanzierungsquote in %	14,6	9,7	4,9	0

Beim Sanierungspfad handelt es sich um aus den formellen Anforderungen des StabiRatG abgeleitete Mindestzielwerte, die gleichmäßige Sanierungsschritte ausgehend vom Basisjahr 2024 bis zum Zieljahr 2027 im Sinne eines linearen Sanierungspfades unterstellen. Die tatsächlich von Bremen zum jeweils aktuellen Datenstand beabsichtigte Haushaltsentwicklung bildet die jeweilige Finanzplanung ab. Diese muss zur Einhaltung des Sanierungspfades im Soll dessen Mindestzielwerte zwingend einhalten. Der aktuelle Stand der Finanzplanung Bremens sieht die nachfolgende Entwicklung der Stabilitätsratskennziffern vor (Tabelle 5). Ersichtlich wird, dass mit der aktuellen Planung das Sanierungsziel im Jahr 2027 erreicht wird. Diese aktuelle Finanzplanung und die daraus abgeleiteten Werte zur Entwicklung der Kennziffern in Abgrenzung des Stabilitätsrats bilden den Stand zum Beschluss über die bremischen Haushalte 2025 (November 2024) ab. Die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Herbst 2024 sind hierin berücksichtigt.²

² Dies gilt für die Haushalte des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist ein früherer Planungsstand berücksichtigt.

Tabelle 5: Entwicklung der Kennziffern (Stand: Finanzplanung November 2024)

	2024 (Basis)	2025	2026	2027
Für den Sanierungspfad maßgebliche Kennziffern				
Finanzierungssaldo je Einw. (i. Abgr. d. Stabilitätsrates) in €	-1.110	-576	-225	10
Kreditfinanzierungsquote in %	14,6	4,2	1,3	-0,1
Nachrichtlich: weitere Kennziffern				
Zins-Steuer-Quote in %	9,3	8,2	7,7	7,3
Schuldenstand je EW in €	34.596	34.975	35.023	34.921

b. Sanierungsmaßnahmen

Gemäß § 5 Abs. 3 StabiRatG soll das Sanierungsprogramm auch auf die Zielwerte zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen festlegen. Die Sanierungsmaßnahmen sollen insoweit zur Erreichung der Zielwerte beitragen.

Das oben definierte Sanierungsziel wird mit der bestehenden Finanzplanung erreicht (vgl. Tabellen 4 und 5). Sanierungsmaßnahmen sollen den Sanierungspfad gegenüber Planungsunsicherheiten und dem Eintreten bestehender oder auch heute noch nicht absehbarer Haushaltsrisiken absichern.

Konkret sollen sich die Sanierungsmaßnahmen gemäß Beschluss des Stabilitätsrates auf den „Weg zur Zielerreichung (...) anhand der weiteren Entwicklung relevanter Einnahme- und Ausgabearten“ beziehen. Darüber hinaus sollen „einzelfallspezifische, jährliche und auf das Analysesystem bezogene Zielwerte sowie darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen festgelegt (§ 5 Absatz 3 StabiRatG)“ werden, wobei „[d]er Weg zur Zielerreichung [...] anhand der weiteren Entwicklung relevanter Einnahme- und Ausgabearten dargestellt [wird]. Insbesondere ist laut Beschluss des Stabilitätsrates die Gesamtwirkung aller Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der Ergebnisse des Analysesystems darzustellen. Da ausgabeseitig die Zinsausgaben nicht (kurzfristig) politisch steuerbar sind und Investitionen in hohem Maße werterhaltende Ausgaben darstellen und ihre Absenkung insofern grundsätzlich nicht wünschenswert ist, sind aus Sicht des Senats Sanierungsmaßnahmen in den Aggregaten Personal-, Sozialleistungs- und sonstige konsumtive Ausgaben sowie sonstige Einnahmen und den gestaltbaren Steuereinnahmen, näher zu betrachten. In diesen Aggregaten sind zudem dauerhafte Sanierungsbeiträge zu erwarten, womit das

Ziel einer fortwährenden Unauffälligkeit im Kennziffersystem unterstützt wird.

Der Senat hat vor diesem Hintergrund das folgende Maßnahmenpaket beschlossen, das er dem EVA des Stabilitätsrats hiermit als Sanierungsmaßnahmen vorschlägt. Grundsätzlich ist hierbei zwischen kostendämpfenden Maßnahmen auf der einen Seite und entlastenden Maßnahmen gegenüber der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 auf der anderen Seite im Rahmen des Sanierungsprogramms zu unterscheiden. Kostendämpfende Sanierungsmaßnahmen tragen dazu bei, einen weiteren Kostenanstieg in den Folgejahren zu vermeiden bzw. abzubremsen. Der Begriff „kostendämpfend“ beschreibt in der Regel die Vermeidung eines Kostenanstiegs, kann jedoch auch das Abbremsen eines Kostenanstiegs beschreiben. Aufgrund der Herausforderungen, Einsparungen durch vermiedene Kostenanstiege nachträglich zu quantifizieren, werden etwaige Abbremsungen von Kostenanstiegen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung soweit möglich nachvollziehbar dargestellt. Haushaltsentlastende Sanierungsmaßnahmen umfassen sowohl einnahmesteigernde als auch ausgabenreduzierende Maßnahmen gegenüber der aktuellen Planung 2023 bis 2027.

Die tragenden Säulen der hiermit vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

Tabelle 6

Sanierungsmaßnahmen		Wirkung
1.	Konzept/Maßnahmen zum "Konstanthalten des Personalbestandes"	kostendämpfend
2.	Standardabsenkungen in einzelnen Ausgabeschwerpunkten	kostendämpfend u. -reduzierend
3.	Strukturelle Maßnahmen	kostendämpfend/einnahmesteigernd u. kostenreduzierend
4.	Maßnahmen zur Finanzierungsbeteiligung und Stabilisierung der bremischen Gesellschaften	kostendämpfend
5.	Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben - Absenkungen bei Förderprogrammen - Einzelmaßnahmen zur Ausgabenreduzierung	kostenreduzierend
6.	Maßnahmen zur Steigerung von Einnahmen	einnahmesteigernd

Zu 1 – Konzept bzw. Maßnahmen zum „Konstanthalten des Personalbestandes“:

Die Sanierungsmaßnahme setzt bei der Steuerung der Personalmenge, gemessen in Vollzeiteinheiten (VZE) an und verfolgt das Ziel, den Personalaufwuchs abzubremsen. Mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Justiz, Schule, Kita und Steuerverwaltung soll der Personalbestand in der öffentlichen Verwaltung ab 2025 nicht weiter anwachsen.

Die Ausnahme der vorgenannten Bereiche ergibt sich aus den in diesen Bereichen bestehenden, sehr hohen Handlungsbedarfen einerseits und einem Vergleich der Personalausstattung je 1.000 Einwohner:innen in Stadtstaaten zu einzelnen Personalausstattungen für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung, Kita und Steuerverwaltung andererseits. Zu näheren Ausführungen hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Um für den Fall auftretender und unabweisbarer Personalmehrbedarfe in der übrigen Verwaltung – beispielsweise zur Erfüllung zusätzlicher bundesgesetzlicher Verpflichtungen trotz des Konstanthaltegebots – handlungsfähig zu bleiben, ist ein System der Umsteuerung zu initiieren, mit dem notwendiges Wachstum einzelner Aufgabenbereiche durch Abwuchs in anderen Verwaltungsbereichen kompensiert werden kann. Hierzu wird in den Jahren 2025 bis 2027 eine quotale Einsparung bei der Personalmenge im Kernbereich (Beschäftigungszielzahl) in Höhe von 1,45% bei allen Personalbereichen (mit Ausnahme der genannten Bereiche) eingeführt.

Die quotale Kürzung von 1,45% auf alle Personalbereiche mit Berücksichtigung der dargestellten Ausnahmen greift ab 2025 und wirkt damit bereits kurzfristig kostendämpfend.

Zu 2 – Standardabsenkungen in einzelnen Ausgabeschwerpunkten:

Relevante und nachhaltige Ausgabenreduzierungen lassen sich insbesondere durch die Absenkung bzw. Anpassung von Standards in besonders kostenintensiven Ausgabebereichen realisieren. Dabei ist das angestrebte Ziel, dass die Kosten im Regelfall nicht über Bundesdurchschnitt bzw. soweit sachgerecht nicht über Stadtstaatendurchschnitt oder Großstädtendurchschnitt liegen sollen.

In den Bereichen, in denen die Fallzahlen nicht beeinflusst werden können, sollen die Pro-Kopf-Kosten bzw. die Pro-Fall-Kosten auf den Durchschnittswert hin orientiert werden. In den Fallgruppen, in denen Bremen den Spitzenplatz innehat, soll zunächst die Kostenhöhe des nächstteuersten Landes erreicht werden und sodann an der Erreichung des jeweils sachgerechten Durchschnittsbetrages (Stadtstaaten-, Großstädte- oder Bundesdurchschnitt) gearbeitet werden.

Diese Zielstellung bedarf in vielen Bereichen einer fundierten Analyse der Ursachen, der steuerbaren Faktoren, der Identifikation von landes- oder kommunalseitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards und einen realistischen Umsetzungspfad. In allen Bereichen ist daher eine klare Zielvorgabe und die Erstellung eines Umsetzungsprozesses erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist im gestarteten Prozess eine noch weitergehende Konkretisierung dieser Sanierungsmaßnahmen erforderlich und wird nach Beginn des Sanierungsprogramms zeitnah ab 2025 erfolgen. Über den Fortschritt wird im Zuge der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms berichtet. Zudem wird auf Anlage 2 verwiesen.

Die damit verbundenen Sanierungspotenziale belaufen sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag. Die damit verbundenen Sanierungseffekte werden sukzessive in den Folgejahren eintreten.

Folgende Themenkomplexe werden für derartige Standardanpassungen in Erwägung gezogen:

Sozialstandards und Unterbringung

Im Bereich der Sozialleistungen besteht das Ziel darin, die oben dargestellten Durchschnittswerte (Bundesdurchschnitt, Länderdurchschnitt, siehe oben) in einzelnen Leistungsbereichen zu erreichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Standardabsenkungen, Leistungsreduzierungen und eine Überprüfung der Kostenstruktur der Träger sowie der Effizienz der Leistungserbringung erforderlich sein. Zur Erreichung dieses Ziels ist ein Prozess unter der Leitung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration notwendig.

Im Bereich der öffentlichen sowie stationären Unterbringung (Geflüchtete, Pflege, Jugendhilfe etc.) sind die Miethöhen, die Kostenstruktur der Träger sowie die Effizienz der Leistungserbringung, aber auch die Leistungsstandards zu überprüfen und in der Regel auf das Niveau anderer Länder abzusenken. Das betrifft auch die Mehrpersonenunterbringung.

Im Rahmen des Prozesses ist auch eine Richtlinie zur angemessenen Miethöhe für die Anmietung von Unterbringungseinrichtungen zu prüfen.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erarbeitet zur Erreichung der oben genannten Ziele im Zusammenhang mit den Sozialstandards und Unterbringung konkretisierende Maßnahmen und Konzepte. Dies wird sukzessive ab 2025 erfolgen. Sofern möglich werden konkrete Einsparbeträge ebenso wie die Quantifizierung von Sanierungsbeiträgen auch im Kontext der Wirksamkeit in konkreten Haushaltsjahren in Anlage 2 dargestellt und dort aktualisiert.

Baustandards

Der Bremer Standard wird im Bereich der Energiestandards an das Gebäudeenergiegesetz gekoppelt. Das heißt, es gilt aktuell der Energiestandard EH 55 statt EH 40. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird gebeten, die Wohnraumförderung entsprechend anzupassen und weitere Standards, die auf den Bau von Immobilien einwirken, zu überprüfen.

Auch im öffentlichen Bauen sollen durch den Verzicht auf gegenüber dem Bundesdurchschnitt zusätzliche Standards die Kosten in den öffentlichen Bauprojekten (insbesondere Schulen und Kitas) sinken. Der Senator für Finanzen entwickelt zur Erreichung dieses Ziels konkretisierende Maßnahmen und ein Konzept, das mit konkreten Einsparungsbeträgen hinterlegt ist. Dies wird sukzessive ab 2025 erfolgen. Es wird auf Anlage 2 verwiesen. Über den Fortschritt wird im Zuge der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms berichtet.

Zu 3 – Strukturelle Maßnahmen:

Im Zuge der Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen identifiziert worden, die durch die Zentralisierung und Konzentration der Aufgabenerfüllung, effizientere Verwaltungsabläufe und Intensivierung von Aktivitäten entweder einen reduzierten Personaleinsatz, eine kostenreduzierende Wirkung oder zur Generierung von höheren Einnahmen führen.

Diese strukturellen Maßnahmen sind von hoher Relevanz für eine nachhaltige Sanierung. Im weiteren Verfahren werden sie mit konkreten Sanierungsbeiträgen beziffert werden können. Über die sukzessive Quantifizierung der monetären Effekte wird kontinuierlich berichtet. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass diese Maßnahmen in der Gesamtbetrachtung perspektivisch einen nachhaltigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten können. Über den Projektfortschritt wird kontinuierlich im Rahmen der Sanierungsberichte Bericht erstattet.

Die betreffenden Maßnahmen stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

Konzentration und Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitenverfahren und Außendienstkontrollen

Durch die Zusammenführung aller geeigneter Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren und die Bündelung der Außendienstkontrollen beim Ordnungsamt entsteht eine effizientere und leistungsstärkere Vollzugsverwaltung.

Intensivierung der Vermögensabschöpfungen auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die konsequente Vermögensabschöpfung rechtswidrig erlangter Vermögensvorteile soll nicht nur nach dem Strafrecht, sondern auch nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 4, 29a, 30, 130 OWiG) sichergestellt werden. In einem Projekt wird die Senatorin für Justiz und Verfassung innerhalb des bestehenden Personals die für Geldbußen zuständigen Verwaltungen fachlich unterstützen, um die regelhafte Abschöpfung entsprechender Vermögensvorteile zu intensivieren.

Effiziente Umverteilung von Geflüchteten insb. unbegleitete minderjährige Ausländer:innen und illegal eingereisten Ausländer:innen

Bei der Aufnahme von Geflüchteten wird Bremen, sofern zulässig, keine Aufnahme über den für Bremen definierten Quoten vornehmen. Während bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie bei Geflüchteten aus der Ukraine die Verteilsysteme relativ stabil ablaufen (Verteilung nach EASY gewährleistet weitgehend zuverlässig die Einhaltung des Königsteiner Schlüssels), gelten für die Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) und die Verteilung von illegal eingereisten Ausländerinnen und Ausländern (VilA) gesonderte Verfahren. Im Falle von umA findet zunächst eine jugendrechtliche Inobhutnahme und anschließend ein gesondertes Verteilverfahren zur Einhaltung des Königsteiner Schlüssels unter Beachtung der gesetzlichen Ausschlusskriterien statt. Hier sind weiterhin erhöhte Anstrengungen des Landes und konsequente Verfahren zur tatsächlichen Einhaltung des Königsteiner Schlüssels unter Beachtung der gesetzlichen Ausschlusskriterien erforderlich.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird die effiziente Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) und die Verteilung von illegal eingereisten Ausländerinnen und Ausländern (VilA) in Zusammenarbeit mit dem Senator für Inneres und Sport weiter verfolgen.

Kostensenkungen bei internen Dienstleistern (Dataport, Immobilien Bremen (IB), Performa Nord)

Kostensenkende Maßnahmen bei Dataport, IB und Performa, die zu Preisenkungen führen, wirken sich unmittelbar kostenentlastend für die Ressorthaushalte aus. Die Personaleinsparquote von 1,45 %, die der allgemeinen Verwaltung auferlegt wird, soll dabei auch der Maßstab für die internen Dienstleister sein.

Zentralstelle zur Drittmittelakquise

Mittels einer im Aufbau befindlichen Zentralstelle zur Unterstützung der Ressorts bei der Einwerbung von Bundes- und Europamitteln soll die Nutzung von Drittmitteln für Bremen verbessert und damit eine Entlastung der eigenen Haushalte von Stadt und Land erreicht werden.

Zu 4 – Maßnahmen zur Finanzierungsbeteiligung und Stabilisierung der bremischen Gesellschaften:

Vor dem Hintergrund des Sanierungsprogramms müssen Defizitabsenkungen und eine Reduktion der Zuführungsbedarfe für die Gesellschaften realisiert werden. Diese befinden sich zum Teil in Form von einzelnen Stabilisierungs- und Sanierungskonzepten bereits in der Vorbereitung. Dieser Weg ist konsequent weiterzuverfolgen und regelmäßig zu evaluieren.

Es sind konkret Sanierungskonzepte für die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), die Gesundheit Nord (GeNo), die Bremer Bäder, den Umweltbetrieb Bremen (UBB) und die M3B zu erarbeiten bzw. die bereits beschlossenen Konzepte konsequent weiter umzusetzen und voranzutreiben.

Diese Maßnahmen sind im Sinne einer effizienteren Verwaltungsorganisation erforderlich. Einem Teil der Maßnahmen kommt auch kein eigenständiger Konsolidierungseffekt zu, sie stützen aber andere Maßnahmen insbesondere im Bereich der Einnahmeerhöhung oder sind die Voraussetzung zur Umsetzung des Personalkonzeptes. Die Wirkung der Maßnahmen wird zum Teil erst nach einer Umsetzungsphase eintreten.

Ziel ist hierbei, perspektivisch die Zuführungen aus dem Haushalt an die Gesellschaften zu reduzieren bzw. auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren. Dazu gehört auch eine strukturelle Überprüfung und Anpassung der Geschäftsführungsgehälter.

Bezugnehmend auf die BSAG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass der Zuschussbedarf der BSAG stabilisiert werden soll. Dazu gehört auch die regelmäßige Preisanpassung bei den Tickets. Für das Stadtticket bedeutet dies, dass zum ersten 01.01.2025 der Preis des Stadt-Tickets um 5,50 auf 35,20 Euro steigen wird.

Zu 5 – Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben:

Im Zuge der Entwicklung der Sanierungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben gegenüber der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 identifiziert worden.

Diese stützen sich zum einen auf Absenkungen bei bestehenden Förderprogrammen im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde, die dem

Gründe und der Höhe nach durch das Land bzw. die Stadtgemeinde bestimmt werden können und nicht gesetzlich induziert sind sowie nicht von Drittmitteln der EU oder des Bundes abhängen. Auf dieser Grundlage soll ein Sanierungsbeitrag in Höhe von rd. 3 Mio. € p.a., der anteilig auf den Haushalt des Landes und anteilig auf den Haushalt der Stadtgemeinde entfällt, realisiert werden.

Weitere Einzelmaßnahmen führen zu Ausgabensenkungen, die Tabelle 7 zu entnehmen sind. Hierzu zählt auch eine Preisanpassung des VBN-Jugendticket, die sich insoweit ausgabensenkend auswirkt, als dass sie den Verlustausgleich des Landes Bremen (und des Landes Niedersachsen) an den Verkehrsverbund reduziert.

Durch den verstärkten Einsatz von Desk Sharing und mobilem Arbeiten soll grundsätzlich Flächenreduzierung erreicht werden. Für Neuанmietungen (als Ersatz bei auslaufenden Anmietungen) soll eine Flächenreduzierung um bis zu 20 Prozent erreicht werden. Dies dient als flankierende Querschnittsmaßnahme für alle Ressortbereiche und soll perspektivisch auch eine Abmietung und damit Senkung von Mietkosten ermöglichen.

Insgesamt wurden die nachstehenden Potenziale zur Reduzierung von Ausgaben identifiziert:

Tabelle 7

Sanierungsmaßnahmen	Sanierungsbetrag (in T€)			Land/ Stadt
	2025	2026	2027	
Reduzierung von angemieteten Flächen	0	1.000	2.000	L /S
Förderprogramme reduzieren (Kürzung von nicht kofinanzierten Landes- und kommunalen Programmen)	3.000	3.000	3.000	L/S
Auflösung Gerichtsbibliothek	60	60	60	L
Konsolidierung von Strukturen im Bereich "Kultur"	500	500	500	L/S
Preisanpassung VBN JugendTicket	400	400	400	L
Kostenteilung mit Bremerhaven bezgl. Werftquartier	0	3.000	3.000	L
Neues Verfahren zur Standardisierung der Finanzierungstätigkeit von bremischen Beteiligungen	500	1.800	2.900	L
Summe	4.460	9.760	11.860	

Zu 6 – Maßnahmen zur Steigerung von Einnahmen:

Neben kostendämpfenden bzw. -reduzierenden Maßnahmen können auch die nachfolgenden Maßnahmen zur Einnahmesteigerung nachhaltig einen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte leisten:

Tabelle 8

Sanierungsmaßnahmen	Sanierungsbetrag (in T€)			Land/ Stadt
	2025	2026	2027	
Ausbau der mobilen Verkehrsüberwachung	600	600	600	L
Anhebung Mittagessensbeiträge von 35 auf 45 € in Kita und Grundschulen	1.400	2.880	2.880	S
Erhöhung Verwaltungskostenbeitrag Studierende	728	728	728	L
Einführung Verpackungssteuer nach Tübinger Modell	0	4.000	4.000	S
Anhebung Erbpachtzinsen Hafen	4.000	4.000	4.000	S
Anpassung Jahrmarkt-/Schaustellergebühren	1.000	1.000	1.000	S
Anpassung City Tax	0	1.000	1.000	L
Erhöhung Abführungen aus Gewinnbeteiligungen	5.000	2.000	2.000	L/S
Erhöhung Spielbankabgabe	1.000	1.000	1.000	L
Erhöhung Grunderwerbssteuer auf 5,5%	5.000	10.000	10.000	L
Erhöhung aller Gebühren und Beiträge um 5%	2.000	2.000	2.000	L/S
Summe	20.728	29.208	29.208	

Der Startzeitpunkt befindet sich bei einzelnen Maßnahmen noch in der Prüfung. Hierbei sind die Einführungs- bzw. Vorbereitungs- und Vorlaufzeiten von Erhöhungen bei den jeweiligen Steuern und Gebühren zu beachten.

Nach dem Vorbild Hamburgs soll die mobile Verkehrsüberwachung ausgebaut werden. Das erhöht die Verkehrssicherheit und bietet die Möglichkeit von relevanten Einnahmesteigerungen. Der damit verbundene Personaleinsatz wird durch Umsteuerung innerhalb der Geschäftsbereiche des Senators für Inneres sichergestellt. Die damit verbundenen haushalterischen Effekte werden zunächst mit 0,6 Mio. € p.a. angenommen. Diese hängen auch maßgeblich von nicht steuerbaren Faktoren wie u.a. dem Verkehrsaufkommen ab.

Im Bereich der Gebührenerhöhungen sind zunächst alle Gebühren wie z.B. Verwaltungsgebühren aber auch Krippengebühren, Parkgebühren u.ä. im Hinblick auf eine Erhöhung zu überprüfen.

Bestehende Gebühren und Beiträge sind ab 01.01.2025 unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen, mindestens aber an die tarifsteigerungs- und inflationsbedingten Kostensteigerungen. Die Umsetzung ist ressortseitig zum 01.01.2025 vorzunehmen. Zukünftig soll der Grundsatz gelten, dass Kostensteigerungen immer in Form von Gebühren- und Beitragserhöhungen weitergegeben werden. Auf die Aussetzung von Anpassungen ist grundsätzlich zu verzichten. Inwieweit nachholend ausgesetzte Gebühren und Beitragsanpassungen vorgenommen werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Hinzu kommen Preisanpassungen von Mittagessen in Kita und Grundschulen von 35 € auf 45 €, die ebenfalls unter die Gesamtkategorie Beitrags- und Gebührenerhöhungen fallen. Diese sind mit einem Einnahmefeffekt von 1,4 Mio. € in 2025 und jeweils 2,88 Mio. € in 2026 und 2027 verbunden.

Der Verwaltungskostenbeitrag für Studierende wird von 50 € auf 63 € angehoben. Dies führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 0,728 Mio. € p.a. ab 2025.

Die Einführung einer Verpackungssteuer wird zum 01.01.2026 vorbehaltlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Die Grunderwerbsteuer wird von 5,0 % auf den bundesdurchschnittlichen Satz von 5,5 % angehoben. Hieraus können proportionale Mehreinnahmen erwartet werden, zudem vermeidet das Land Bremen Nachteile im Rahmen des Finanzkraftausgleichs. Eine darüberhinausgehende Erhöhung ist nicht angezeigt, da jede Anhebung, die nicht vom Land Niedersachsen gleichgezogen wird, zu einer Attraktivitätsverringernung Bremens beim Eigenheimkauf und damit der Wohnortwahl innerhalb der Region führt, die empfindliche Auswirkungen auf die einwohnerinduzierten steuerabhängigen Einnahmen hat. Deshalb ist bei der Festlegung dieses Satzes Augenmaß auch mit Blick auf die Haushaltssanierung geboten.

Aus der Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums kleinerer Einnahmepositionen (City Tax, Jahrmarktgebühren, Erbbauzinsen für Hafenumflächen, Erhöhung der Spielbankabgabe und erhöhte Gewinnabführungserwartung an die Beteiligungen) soll ein weiterer Sanierungsbeitrag von summiert bis zu neun Millionen Euro jährlich generiert werden.

Gesamtbetrachtung der Sanierungsmaßnahmen

Die dargestellten Sanierungsmaßnahmen sollen insgesamt zu Einnahmesteigerungen sowie zur Reduktion von Ausgaben und Vermeidung von Mehrausgaben in folgendem Umfang beitragen:

Tabelle 9

	Sanierungsbetrag (in T€)		
	2025	2026	2027
Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung	4.460	9.760	11.860
Maßnahmen zur Einnahmesteigerung	20.728	29.208	29.208
Maßnahmen zur Kostendämpfung <i>(sofern aktuell schon abschätzbar)</i>	14.800	16.800	17.880
Gesamt	39.988	55.768	58.948

Hierbei noch nicht berücksichtigt sind die ausgabereduzierenden Potenziale aus den Standardsabsenkungen, die sukzessive als Sanierungseffekte realisiert werden. Diese sind spätestens bis zur Einbringung der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 weiter zu konkretisieren.

Ferner ist in der obigen Tabelle der Sanierungsbeitrag der Stadt Bremerhaven noch nicht berücksichtigt. Bremerhaven wird zur Erbringung eines entsprechenden Beitrages spätestens bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 ein Konzept vorlegen, welches noch Eingang in die Sanierungsmaßnahmen finden wird.

Die dargestellten Effekte werden in Anlage 2 maßnahmenscharf aufgeschlüsselt.

c. Programmlaufzeit

Das Sanierungsziel wird gemäß aktueller Finanzplanung Bremens mit Stand November 2024 mit einem plankonformen Haushaltsabschluss des Jahres 2027 erreicht. Bei Erreichen des Sanierungsziels und entsprechender Haushaltsplanung für das Jahr 2028 würde der Stabilitätsbericht 2028 eine Unauffälligkeit Bremens bei den Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und damit auch im Kennziffernsystem insgesamt (Prämisse: Anwendung des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 2 StabiRatG, vgl. Fußnote 1) ausweisen. Dementsprechend wird eine dreijährige Programmlaufzeit vom nächstmöglichen Startzeitpunkt 2025 bis zum planmäßigen Erreichen der Zielwerte 2027 festgelegt.

Anlage 1: Sanierungskonzept Personal (Anlage zum Senatsbeschluss vom 10.09.2024)
Anlage 2: Übersicht Sanierungsmaßnahmen

Sanierungskonzept – Personal

Der Senat hat den Senator für Finanzen mit dem Beschluss vom 25.06.2024 damit beauftragt, die konkrete Ausgestaltung der Sanierungsmaßnahme „Konstanthalten des Personalbestandes“ weiter zu entwickeln, zu konkretisieren und ihm zur Beschlussfassung im August 2024 vorzulegen. Anlass dieser Bitte ist, dass es in den vergangenen Jahren erhebliche Steigerungen im Personalhaushalt gegeben hat, die eine Beteiligung des Personalbereiches an Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen. Auch im Haushalt 2024 und 2025 sind hohe Wachstumsraten im Personalhaushalt (Hauptgruppe 4) und bei den Personalkostenzuschüssen zu beobachten.

Diese Kostensteigerungen sind zu einem sehr großen Teil durch die hohen Tariferhöhungen und Anpassungen von Besoldung und Versorgung begründet. Allerdings ist auch das Wachstum der Beschäftigung im bremischen öffentlichen Dienst seit 2015 erheblich. Die Freie Hansestadt Bremen, die zwischen den Jahren 1993 und 2015 einen im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr umfangreichen jährlichen Personalabbau durchgeführt hat, reagierte damit sicherlich auch auf sektorale Unterausstattungen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die seit Mitte der 2010er Jahre festzustellenden Mengensteigerungen beim Personal jetzt über die zeitgleich feststellbaren Aufgabenzuwächse hinausgehen, weil sich seitdem auch die Aufgabenstrukturen (z.B. durch das Ende des pandemiebedingten zusätzlichen Personalbedarfs) gewandelt haben.

Daher ist es erforderlich im Bereich der Steuerung der Personalmenge Maßnahmen für ein Sanierungskonzept durchzuführen, um eine mittel- und langfristige Stabilisierung der Personalhaushalte zu erreichen.

Bei knapper werdenden Ressourcen ist zu erwarten, dass die zukünftigen Personalhaushalte zumindest durch das Konstanthalten der Beschäftigungsmenge, wenn nicht sogar durch sektoralen Personalabbau, geprägt sein müssen, um die Kernaufgaben der öffentlichen Aufgabenerfüllung nachhaltig finanziell sicher zu stellen.

In Anbetracht der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren viele zusätzliche Stellen geschaffen wurden, die zum Teil aufgrund des Fachkräftemangels nach wie vor nicht besetzt werden konnten, muss auch die optimale Nutzung der bereits vorhandenen

Personalkapazitäten im Fokus stehen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Rahmensetzung für die Entwicklung der Personalhaushalte werden auch in Zukunft einzelne konkrete Aufgaben des öffentlichen Dienstes eine bedarfsgerechte und qualitative Personalplanung immer erforderlicher machen. Für eine nachhaltige und langfristige Einsparung der Personalkosten bedarf es zusätzlich zu personalwirtschaftlichen Vorgaben begleitender Maßnahmen zum Qualitätserhalt. Allgemeine und übergreifende Kürzungen, die kurzfristig zu Kosteneinsparungen führen, dürfen keine zusätzlichen Belastungen für bereits ausgelastete Bereiche darstellen. Strukturelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung sind notwendig, um das bestehende und verbleibende Personal sinnvoll und gezielt einsetzen zu können.

Maßnahmen

Begrenzung des Personalbestandes

Als Ergebnis des Prüfauftrages vom 25.06.2024 schlägt der Senator für Finanzen dem Senat im Folgenden vor, den Personalbereich der Freien Hansestadt Bremen differenziert zu betrachten und eine Begrenzung des in den vergangenen Jahren durchgeführten Aufwuchses an Beschäftigten insbesondere in Bereichen vorzunehmen, deren Ausstattung auch im Länder- und Stadtstaatenvergleich als hoch zu bewerten ist.

Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung wie zentralen Aufgaben der Steuerverwaltung, Polizei und Justiz sowie das Personal an Schulen, weisen im Stadtstaatenvergleich eine eher geringe Personalausstattung auf, so dass in diesen Aufgabenbereichen durchaus weiterer Personalaufwuchs möglich sein sollte.

Anhand einer Analyse der bisherigen Entwicklung und der derzeitigen aufgabenbezogenen Personalausstattung in den bundesweit vergleichbaren Personalbereichen wird daher im Folgenden ein Vorschlag für die Operationalisierung von Kennzahlen zur mengenmäßigen Personalsteuerung in den kommenden Sanierungsjahren zwischen 2025 und 2027 entwickelt.

Diese Maßnahme muss begleitet werden durch eine verstärkte zentrale Unterstützung der Personalbereiche im Umgang mit hohen Krankenständen, Minderleister:innen und erhöhten Anforderungen an die Qualität der Aufgaben für die Beschäftigten. Darüber hinaus werden Vorschläge zur weiteren Zentralisierung von Dienstleistungen entwickelt.

Schließlich wird es erforderlich sein, die geplanten Maßnahmen mit einem engen Controlling zu begleiten und den Prozess der Einstellung von Personal nach einheitlichen Kriterien und von zentraler Stelle aus umzusetzen.

1. Analyse bremischer Personalbereiche im Stadtstaatenvergleich und Empfehlung für die Abgrenzung von Maßnahmen

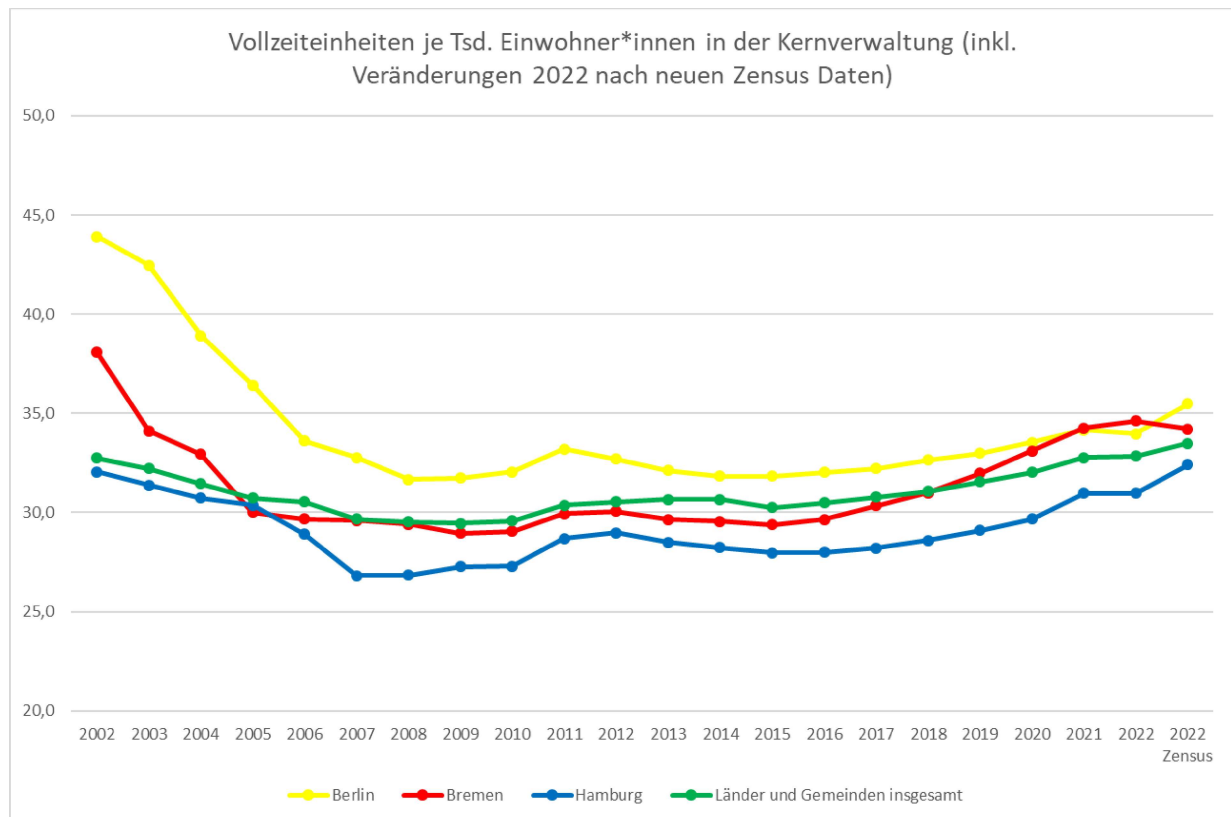
Mit den Daten des Statistischen Bundesamtes zur in Vollzeitäquivalenten gemessenen Personalausstattung von Ländern und Gemeinden lassen sich grds. vergleichende Analysen für einige Personal- und Aufgabenbereiche durchführen. Für Bremen geben diese Daten die Personalausstattung der Summe aller drei Gebietskörperschaften, der Stadt Bremen, der Stadt Bremerhaven sowie dem Land Bremen wieder. Verknüpft mit dem jeweiligen Bevölkerungsstand kann eine Kennzahl „Personal des öffentlichen Dienstes pro 1000 Einwohner*innen“ bemessen werden, mit der sich sektoral Ausstattungsvergleiche ergeben. Diese Vergleiche sind in methodischer Hinsicht an zwei Stellen eingeschränkt: Erstens weisen sie „nur“ den Bezug zur jeweiligen Bevölkerung aus, was noch keinen Hinweis auf die tatsächliche Aufgabenstruktur und -dichte in einem Bundesland darstellen muss. Zweitens spiegeln die Daten nicht an allen Stellen die jeweiligen Ausgliederungsstände öffentlicher Dienstleistungen gleich wieder: Neben dem Kernhaushalt und Ausgliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden in den Ländern und Gemeinden eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben auch durch Dritte oder in anderer Rechtsform (meist als GmbH) durchgeführt. Die Finanzierung des dabei eingesetzten Personals geschieht aus Sicht der jeweiligen Haushalte nicht über „eigenes“ Personal, sondern über konsumtive Zuschüsse.

Aus Sicht des gesamten Personalbestandes lassen sich daher nur bedingt Aussagen im Ausstattungsvergleich machen. Dennoch lassen sich grundlegende Entwicklungen vergleichend darstellen, die einen Rückschluss auf die Praxis der vergangenen Jahre zulassen:

Die Entwicklung des Bremischen Personalbestandes in der Kernverwaltung folgt im Vergleich mit den Personalbeständen im Länder- und Gemeindevergleich in weiten Teilen einem in ganz Deutschland zu beobachtenden Muster: Grundsätzlich lässt sich auch in den meisten anderen Bundesländern eine Verringerung des Personalkörpers bis ca. Mitte der 2010er Jahre feststellen. Danach – zumindest in Bremen getrieben durch die erheblichen Mehrbedarfe aufgrund der Fluchtbewegung ab 2015 – steigt der Personalbestand pro 1000 EW an. In Bremen deutlich stärker, als in den beiden anderen Stadtstaaten und der Summe aller Länder.

Die Daten liegen bis zum Jahr 2022 im Vergleich vor. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Veränderung, die sich ergibt, wenn in die Kennzahl die neuen Werte zur Bevölkerungsentwicklung aus dem Zensus 2022 einbezogen werden. Hier zeigt sich, dass ein Teil der Steigerungen Bremens durch den erheblichen Bevölkerungszuwachs zu erklären ist.

Bremen musste seine Dienstleistungen für mehr Einwohner*innen erbringen, während die zum Vergleich herangezogenen Stadtstaaten Berlin und Hamburg eine gegenteilige Entwicklung aufweisen.



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Daten der Fachserie 14 Reihe 6, 4,2 Statistisches Bundesamt sowie Sonderauswertungen zum Jahr 2022. Bevölkerungsentwicklung 2002 – 2022, für 2022 zusätzlich: Zensus Daten

Um ein differenziertes Bild der Ursachen und Besonderheiten der bremischen Entwicklung zu erlangen und um zugleich die Ausgliederungsproblematik der Vergleichsdaten zu berücksichtigen, müssen die in den Bundesstatistiken vorhandenen kleinteiligen aufgabenbezogenen Auswertungen herangezogen werden.

Es zeigt sich, dass im Stadtstaatenvergleich in den Aufgabenbereichen Polizei, Schulpersonal, Justiz & Steuerverwaltung teilweise eine deutlich geringere Ausstattung (in der Maßeinheit „Vollzeiteinheiten je tausend Einwohner*innen“) Bremens gegenüber Hamburg und Berlin festgestellt werden kann. Eine Überversorgung kann in keinem von diesen Aufgabenbereichen festgestellt werden.

Personal des öffentlichen Dienstes im Landesbereich, VZE pro Tsd. Einwohner*innen			
	Bremen	Hamburg	Berlin
Allgemeine Dienste			
Politische Führung und zentrale Verwaltung	8,04	6,38	3,75
Polizei	5,27	5,90	7,29
Gerichte und Staatsanwaltschaften	1,51	2,14	2,29
Justizvollzugsanstalten	0,58	0,86	0,80
Finanzverwaltung	1,23	2,42	2,02
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten			
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	11,22	12,11	12,17
öfftl. Hochschulen, Berufsakademien	5,67	4,51	4,95

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Daten der Fachserie 14 Reihe 6, 4,2 Statistisches Bundesamt sowie Sonderauswertungen zum Jahr 2022. Bevölkerungsentwicklung 2002 – 2022, für 2022 zusätzlich: Zensus Daten

Daher und aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung von Bildung, Sicherheit sowie zur Absicherung der Einnahmeseite des bremischen Haushalts sollen die Bereiche Polizei, Schulpersonal, der nichtverwaltende Justizbereich sowie die Steuerverwaltung von Einsparungen ausgenommen werden. Bei diesen Bereichen soll perspektivisch ein weiterer Aufbau wenigstens bis zum Niveau des jeweils zweitplatzierten Stadtstaats erfolgen können. Aufgrund des weiteren erforderlichen Aufbaus im Bereich der Kindertagesbetreuung sollte dieser Bereich ebenfalls nicht in die Betrachtung einfließen. Der Senat wird darauf hinwirken, diese Bereiche bereits seitens des Stabilitätsrats aus der Sanierungsbetrachtung auszunehmen und im Rahmen regulärer Einnahmensteigerungen zu finanzieren.

Im Bereich der zentralen Verwaltung inkl. der politischen Führung liegt Bremen in der Personalausstattung über Hamburg und Berlin. Bei allen methodischen Einschränkungen (aufgrund der fehlenden Bezirksstruktur und der damit verbundenen Verschränkung von Landes- und Kommunalverwaltung werden dort viele Aufgaben gebucht) ist hier eine Ursache für die erhebliche Steigerung des Personalbestandes in den vergangenen Jahren zu sehen. Diese Analyse deckt sich mit den Untersuchungen des bremischen Personals im Personalcontrollingbericht, bei dem eine erhebliche Steigerung der Personalgruppe Verwaltung in den Jahren seit 2015 zu beobachten ist, weil das krisenbedingte zusätzliche Personal insbesondere in den Personalgruppen der allgemeinen Verwaltung benötigt worden ist. Hier

besteht das größte Potential mit einer Verringerung des Beschäftigtenbestandes Spielräume für neue oder wachsende Aufgabenbereiche zu realisieren, um den Personalkörper mittelfristig insgesamt konstant zu halten.

Die Analyse der Aufgaben für Bremens und Bremerhavens Kernverwaltung entspricht der Entwicklung auch in den ausgegliederten Bereichen. Hierzu ist die Datenlage nicht so deutlich, der erhebliche Umfang der bremischen Personalkostenzuschüsse für Ausgliederungen weist aber auf einen analogen Handlungsbedarf in Bezug auf Begrenzung von Wachstum des Personalbestandes in der Verwaltung. Beiträge zur Konsolidierung der konsumtiven Haushalte müssen als Beiträge zum gesamten Sanierungsprogramm auch im Bereich des konsumtiven Personalkostenzuschusses erbracht werden, um alle Sanierungsziele zu erreichen. Alle folgenden Maßnahmen gelten daher grundsätzlich gleichermaßen für alle Rechtsbereiche der öffentlichen Verwaltung, die über Personalkostenzuschüsse gesteuert werden.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung:

- a. *Der Senat vertritt gegenüber dem Stabilitätsrat die Auffassung, dass die Kernaufgaben der Steuerverwaltung, Polizei und Justiz sowie das Personal an Schulen und der Kindertagesbetreuung aus der Betrachtung von Sanierungsmaßnahmen ausgenommen werden.*
- b. *Der Personalbestand der verbleibenden Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung in Bremen und Bremerhaven wird im Rahmen des Sanierungszeitraumes insgesamt konstant gehalten.*
- c. *Die zu steuernde Kennzahl, die gegenüber dem Stabilitätsrat darzustellen ist, wird bemessen als „Summe des Personals der Personalbereiche der Kernverwaltung abzüglich Polizei, Justiz, Schule und Steuer“ basierend auf der durch den Haushalt finanzierten Soll- Beschäftigung des Jahresbeginns 2025.*
- d. *Die Kennzahl wird monatlich erhoben. Maßgeblich für den Sanierungspfad sind jeweils die Dezemberdaten (aufgrund erheblicher jahreszeitlicher Schwankungen) der Ist Beschäftigung.*
- e. *Analog dazu werden die Personalkostenzuschüsse für das Personal in bremischen Ausgliederungen gesteuert.*

2. Erreichen der Konstanz durch allgemeine Einsparvorgaben

Um die bremischen Personalbereiche mit Ausnahme der unter 1. dargestellten unterausgestatteten Aufgabenbereiche konstant zu halten, ist ein System der Umsteuerung zu initiieren, mit dem notwendiges Wachstum einzelner Aufgabenbereiche mit einem allgemeinen Personalabbau in den Verwaltungsbereichen kompensiert werden kann. Ziel ist ein realistisch umsetzbarer Sanierungskurs. Für Aufgabenbereiche, die alleine schon durch Zugänge aus Ausbildung aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen wachsen sollen müssen Spielräume geschaffen werden, die im Rahmen der Personalfluktuations durch die Ressorts realistischer Weise erreicht werden können um dann Mehrbedarfe an anderer Stelle zu befriedigen und insgesamt Konstanz zu erreichen.

Hierzu wird in den Jahren 2025-2027 zur Unterstützung des Sanierungspfades eine quotale Einsparung bei der Personalmenge im Kernbereich (Beschäftigungszielzahl) in Höhe von rd. 1,45% bei allen Personalbereichen mit Ausnahme der unter 1. genannten eingeführt. Bei der Ermittlung der Quote war es wichtig, eine Umsetzung auch rein rechnerisch möglich zu machen, von daher wurde die Quote so bemessen, dass sie im Rahmen der Fluktuation erbracht werden kann. Die Verringerung schafft die erforderlichen Spielräume, um den Personalbestand insgesamt konstant zu halten.

Die Steuerung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der Ergänzungsmitteilung zum Haushalt 2025 durch Absenkung der Beschäftigungszielzahl in der Kernverwaltung. Ausgangswert für die Berechnung der Einsparungen im Kernbereich ist die Beschäftigungszielzahl 2024. Von diesem Ausgangswert wird die quotale Einsparung von 1,45% pro Jahr abgezogen, für die Jahre 2025, 2026 und 2027 ergeben sich somit verringerte Beschäftigungszielzahlen. Die neuen Beschäftigungszielzahlen werden von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushalten beschlossen. Im Controlling wird die Einhaltung der Zielzahlen wie auch bisher überprüft.

Diese Maßnahme muss mit dem Haushalt 2025 beginnen, um die Fluktuation des Jahres 2025 bereits für die erforderlichen Schwerpunktsetzungen bei knapper werdenden Mitteln zu nutzen und eine nachhaltige Wirkung in Bezug auf das Erreichen des Sanierungsziels 2027 zu erhalten. Ein weiterhin fortschreitendes Wachstum der Beschäftigung in den Verwaltungsbereichen würde es in den kommenden Jahren nur schwieriger machen, die Beschäftigung insgesamt konstant zu halten.

Im Bewusstsein, dass der Senat die direkt der Legislative zugeordneten und unabhängigen Bereiche nicht verpflichten kann, bittet er diese, sich an den Sanierungsanstrengungen, die die Freie Hansestadt Bremen als Stadtstaat insgesamt zu erbringen hat, zu beteiligen.

Es ergeben sich folgende Anpassungen ab dem Haushalt 2025:

Sanierungsbeitrag in Vollzeiteneinheiten Land Bremen

Produktplan	Absenkung 2025	Absenkung 2026	Absenkung 2027
03 - Senat, Senatskanzlei	-1,15	-1,13	-1,12
04 - Europa, Entwicklungszusammenarbeit	-0,30	-0,30	-0,29
05 - Bundesangelegenheiten	-0,40	-0,39	-0,39
07 - Inneres	-3,86	-3,77	-3,72
08 - Gleichberechtigung der Frau	-0,25	-0,24	-0,24
11 - Justiz	-1,70	-1,67	-1,65
21 - Kinder und Bildung	-5,06	-5,01	-4,94
22 - Kultur	-1,25	-1,24	-1,22
24 - Hochschulen und Forschung	-0,76	-0,75	-0,74
31 - Arbeit	-0,82	-0,81	-0,80
41 - Jugend und Soziales	-5,45	-5,41	-5,33
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	-4,52	-4,45	-4,39
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	-2,04	-2,01	-1,98
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	-5,35	-5,32	-5,25
71 - Wirtschaft	-2,09	-2,06	-2,03
81 - Häfen	-0,55	-0,54	-0,53
91 - Finanzen / Personal	-7,91	-7,80	-7,69
92 - Allgemeine Finanzen	-2,93	-2,89	-2,84
Gesamtergebnis	-46,39	-45,79	-45,13

Sanierungsbeitrag in Vollzeiteneinheiten Stadt Bremen

Produktplan	Absenkung 2025	Absenkung 2026	Absenkung 2027
03 - Senat, Senatskanzlei	-0,87	-0,86	-0,85
07 - Inneres	-14,21	-14,01	-13,80
12 - Sport	-0,29	-0,29	-0,29
21 - Kinder und Bildung	-0,88	-0,86	-0,85
22 - Kultur	-0,79	-0,78	-0,77
41 - Jugend und Soziales	-13,50	-13,31	-13,11
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	-2,70	-2,66	-2,62
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	-0,07	-0,08	-0,08
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	-3,43	-3,37	-3,32
71 - Wirtschaft	-0,36	-0,35	-0,35
91 - Finanzen / Personal	-0,15	-0,15	-0,14
Gesamtergebnis	-37,26	-36,71	-36,18

Da der Sanierungskurs für den gesamten bremischen Personalbereich des Stadtstaates gilt, ist nicht nur im Land und der Stadtgemeinde Bremen sondern auch in der Stadtgemeinde

Bremerhaven der Personalbestand insgesamt konstant zu halten. Die Parameter der Steuerung und der Ausnahmehbereiche entsprechen denen der Stadt und des Landes Bremen. Die Steuerung im kommunalen Personalhaushalt der Stadt Bremerhaven wird durch Übermittlung eines monatlichen Controllings mit dem Senator für Finanzen entsprechend der Steuerung im Rahmen der mit der Genehmigung des Haushaltes 2024 vereinbarten Maßnahmen dort sichergestellt. Entsprechend der Ausführungen unter 1. sind die Personalbestände für Polizei und Schulpersonal von Einsparungen ausgenommen.

Analog zum Kernhaushalt leisten die Ausgliederungen einen Beitrag in Höhe von 1,45 % des Personalvolumens. Ausgenommen sind im Land Bremen wegen der überregionalen Bedeutung und der positiven finanzwirtschaftlichen Wirkungen die Nichtverwaltungsgebiete der Hochschulen und in der Stadt Bremen die Kindertagesbetreuung, da der gesetzliche Bildungsauftrag noch nicht vollständig erfüllt werden kann. Die Umsetzung erfolgt dabei im Rahmen der dezentralen Verantwortung der Ausgliederungen, seitens des Kernhaushalts werden die Zuschüsse (unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen) im Rahmen der Haushaltsaufstellung vor Zuteilung von Tarifausgleichsmitteln 2025 bis 2027 um 1,45 % pro Jahr abgeschmolzen. Da damit nur die haushaltsseitig finanzierten Einnahmen der Ausgliederungen abgeschmolzen werden, sind drittmittelfinanzierte Projekte nicht betroffen.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung:

- a. *Grundsätzlich wird die Menge des Ist- Beschäftigungsvolumens für alle Personalbereiche außer den in Abschnitt 1 dargestellten auf Höhe der Soll Beschäftigung für den Januar 2025 im Konsolidierungszeitraum ab Januar 2025 konstant gehalten.*
- b. *Um innerhalb dieser Konstanz Differenzierungen und Steigerungen (für bis zu ca. 80 Vollzeitkräfte) zu ermöglichen, wird eine allgemeine Absenkung des Personalbestandes in allen verbleibenden Personalbereichen der Kernverwaltung um 1,45% des Beschäftigungsvolumens umgesetzt. Die Steuerung erfolgt in der Kernverwaltung über die Beschäftigungszielzahl.*
- c. *Eine entsprechende Einsparvorgabe in Höhe von 1,45% jährlich gilt auch für die Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtung mit Ausnahme des Bereichs der Kindertagesbetreuung und der wissenschaftlichen Bereiche der Hochschulen.*

3. Begleitende Maßnahmen

Um die personalwirtschaftlichen Maßnahmen in den Ressorts und Dienststellen umzusetzen und um zugleich Spielräume für die Personalbesetzung zu verringern, sollen begleitende Maßnahmen unterstützen:

3.1 Maßnahmen im Haushaltsvollzug und im Controlling

Im aktuellen Controllingverfahren liegt der zeitliche Verzug zwischen dem Vorliegen des Monatsabschlusses in SAP und PuMa und der Gremienbefassung bei mehreren Wochen, teilweise sogar Monaten. Durch diesen Zeitverzug wird eine Steuerung durch Maßnahmen bei der Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Eine schnellere Herangehensweise wäre durch eine monatliche Berichterstattung an den Senat und den Haushalts- und Finanzausschuss auf Basis der vorliegenden Daten und unter Heranziehung von zentral bekannten Ist- und Solländerungen zu erreichen.

Daher wird zukünftig für den Personalbereich ein zentrales Controlling eingeführt, welches auf der Analyse der Abrechnungsdaten basiert, und lediglich ergänzt wird über Informationen zu geplanten und bekannten Zu- und Abgängen von Personal. Hauptbestandteil der zentralen Kommentierung wird eine tabellarische Übersicht von Sollbestand und Ist-Ergebnis in der Personalmenge und im Budget. Das Personalcontrolling wird damit voraussichtlich in der Mitte des Folgemonats vorliegen. Nur wenn die zentrale Berichterstattung Handlungsbedarf auf Ebene des Produktplanes ermittelt, werden die betroffenen Ressorts aufgefordert, in einer eigenen Darstellung Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Neben einer Verringerung der Berichtsdauer wird dieses Verfahren auch zu einer erheblichen Einsparung von Arbeitszeit im dezentralen und zentralen Controlling führen und das Augenmerk wieder auf konkrete Problemlagen legen. Die Ergebnisse werden nachlaufend monatlich dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

Bei Überschreitung der Beschäftigungszielzahl in zwei aufeinanderfolgenden Monaten (auf Ebene von Produktgruppen) werden dem Senat sektorale Wiederbesetzungssperren vorgeschlagen.

Durch Änderungen der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte (VVs) werden die Personalkonten Flexibles Personal und Temporäres Personal beendet.

Zukünftig soll Personal nur noch über die Beschäftigungszielzahl gesteuert werden. Die entsprechenden Bereiche werden mit Beginn des Haushaltsjahres 2025 aufgefordert, das Personal in das Kernbereichskonto umzubuchen. Die entsprechenden Sollstellungen an Beschäftigungszielzahl und Budget werden zum Jahresende 2024 ermittelt und gehen in die Summe des gegenüber dem Stabilitätsrates genannten Soll-Beschäftigung ein. Das Personal wird dann im Vollzug übertragen.

Nicht betroffen davon sind die Bereiche Ausbildung und refinanziertes Personal.

3.2 Zentralisierung, Entbürokratisierung und Gesetzesänderungen

Insgesamt wird in der bremischen Verwaltung zukünftig ein Schwerpunkt auf Verfahrensvereinfachung sowie die Verschlinkung von Genehmigungsprozessen („Entbürokratisierung“) unter Berücksichtigung der risikoorientierten Fallbearbeitung gelegt werden. Die konsequente Nutzung von Prozessautomatisierungen und dem perspektivischen Einsatz von KI soll dabei unterstützen, um Freiräume für die fachliche Aufgabenerledigung zu schaffen und die Beschäftigten zu entlasten. Das Grundprinzip eines steten nachhaltigen und ressourcenschonenden Verwaltungshandelns bleibt dabei ein essentieller Bestandteil der Aufgabenerledigung und soll weiter geschärft werden. Es sollen automatisierte Prozesse dort, wo die Voraussetzungen für deren Einsatz vorliegen, zu einer Entlastung des Personals führen, Kosten senken und Fehleranfälligkeit und Durchlaufzeiten reduzieren.

Ein zentrales Augenmerk wird außerdem in der Analyse der Vereinfachung rechtlicher Vorgaben liegen. Bremen wird weiterhin gegenüber Bund und Ländern Vorschläge für prozessvereinfachende Überarbeitung von Gesetzen vorlegen. Durch verfahrensvereinfachende Gesetzesänderungen auf Bundesebene können Synergien und Effizienzgewinne für Personaleinsparungen realisiert werden. Dafür setzt sich Bremen bereits seit langem ein. Ein erster Schritt war das Digitale Familiengesetz (2020). Im Rahmen der Abstimmung zum OZG 2.0-Gesetz hat Bremen die Notwendigkeit einer Generalklausel auch für asynchrone Datenabrufe begründet und sich dafür eingesetzt. Hiermit kann es unter anderem im Bereich Wohngeld zu erheblichen Effizienzsteigerungen kommen. Darauf zielende Aktivitäten der Bundesregierung können dazu beitragen, die Personalkostensteigerung (auch) der bremischen Haushalte zu begrenzen.

Der Senat wird in den nächsten Jahren gerade vor dem Hintergrund begrenzter personeller Mittel die verbindliche Nutzung Interner Dienstleistungen weiter forcieren

sowie den Weg der Bündelung fortsetzen. Hierzu werden Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungsangebote der internen Dienstleister der bremischen Verwaltung, insbesondere Immobilien Bremen, Performa Nord und Dataport, kritisch überprüft und kennzahlenorientiert weiterentwickelt. Qualität zentraler Dienstleistungserbringung sind Voraussetzungen für weitere Zentralisierungsschritte.

Hierzu wird ein gesonderter Prozess gestartet, der die Veränderungen messbar darstellt und die Fachressorts über die erzielten Verbesserungen informiert.

Neben der Dienstleistungserbringung soll auch die Zusammenarbeit der Dienstleister mit den Ressorts vereinheitlicht und transparenter gestaltet werden. Unter der Maßgabe der oben dargestellten Voraussetzungen kommen folgende konkrete Maßnahmen in Betracht:

- Weitere Bündelung der bremischen Beschaffungs- und Vergabestellen im Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen
- Verbindliche Nutzung von Dienstleistungsangeboten, insbesondere im Bereich der Personalsachbearbeitung und Beschaffung
- Kennzahlenorientierte Steuerung und Nutzung Interner Dienstleistungsstrukturen
- Aufbau eines Prozessregisters zur Einführung und Nutzung von Prozessautomatisierungen

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Langzeiterkrankung

Die Vermeidung von Langzeiterkrankung durch gezielte Betriebliche Gesundheitsförderung muss künftig noch stärker in den Fokus rücken. Sowohl durch das Zentrale Betriebliche Gesundheits- Management als auch durch die Ressorts müssen vermehrt neue Angebote entwickelt und bestehende ausgebaut werden.

Zudem muss der Prozess zur Wiedereingliederung von langzeiterkrankten Mitarbeiter*innen optimiert werden. Ziel muss dabei sein, dass Aufgaben/Stellen von leistungseingeschränkten Beschäftigten ausgefüllt und dadurch Neu-Ausschreibungen vermieden werden. Diese Strategie ist den Gesamtzusammenhang des Gesundheitsmanagements und vor allem des Betrieblichen Eingliederungsmanagements i.S. von § 167 Abs. 2 SGB IX zu integrieren.

Darüber hinaus gibt es im Verwaltungsalltag auch oftmals Probleme mit

Leistungsminderungen, die nicht nur gesundheitliche Ursachen haben können. Hier ist eine zentrale Unterstützung der Ressorts im Umgang mit Personal, bei dem die Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements an Grenzen stoßen, erforderlich.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

- a. *Das Personalcontrolling berichtet monatlich über den Stand von Beschäftigungsmenge und Budgeteinhaltung und erstellt eine Prognose auf das Jahresende. Das Controlling erfolgt ca. 14 Tage nach dem jeweiligen monatlichen Buchungsabschluss*
- b. *Die Ergebnisse des Personalcontrollings können bei Überschreitung der Personalmenge zu sektoralen Einstellungsstopps führen. Hierzu wird der Senator für Finanzen ein entsprechendes Konzept gemeinsam mit den Ressorts erarbeiten*
- c. *Die Anzahl der Personalkonten wird verringert. Zukünftig gibt es keine Personalkonten zu flexiblem und temporären Personal mehr*
- d. *Im Rahmen der Entbürokratisierung sowie der Verschlinkung von Genehmigungsprozessen wird Bremen auch weiterhin gegenüber Bund und Ländern Vorschläge für prozessvereinfachende Überarbeitung von Gesetzen vorlegen. Entsprechende Vorschläge werden im Rahmen einer Staatsrätelenkungsgruppe erarbeitet.*
- e. *Die verbindliche Nutzung Interner Dienstleistungen wird weiter forciert, Bündelungen von Dienstleistungen werden weiter ausgebaut sofern Qualität und Wirtschaftlichkeit zentraler Dienstleistungen sichergestellt sind.*
- f. *Es wird ein Konzept zum Umgang mit Langzeiterkrankten und Leistungsminderung entwickelt und mit den Ressorts abgestimmt.*

4. Einrichtung einer Senatskommission für Personalbedarfsermittlung- und Planung

Um eine methodisch fundierte und an den zukünftigen Aufgaben orientierte Personalbedarfsplanung zu ermöglichen und zentral steuern zu können, wird eine zentrale Stelle für Personalbedarfsermittlung und -planung eingerichtet. Diese Stelle soll als

Senatskommission dafür zuständig sein, Entscheidungen zu Personalbedarfen zentral zu treffen, die Personalplanung in der Freien Hansestadt Bremen konzeptionell weiterzuentwickeln, Methoden und Werkzeuge zur einheitlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und deren Umsetzung zu überprüfen. Die durch die Zielzahlabenkung gewonnenen Flexibilität in Höhe von rd. 80 Stellen soll dazu dienen, die Senatskommission in die Lage zu versetzen, Schwerpunkte zu bilden, auf konkrete, unabweisbare Mehrbedarfe reagieren zu können und die bürgernahen Dienste zu stärken

Mit der Einsetzung der Senatskommission soll die Zentralität der Personalplanung in den Fokus gerückt werden. Ziel ist es, Entscheidungen über Personalbedarfe zentral nach gleichen Maßstäben und in Hinblick auf das Erreichen der Sanierungsziele zu bündeln sowie die Steuerung der Umsetzungsprozesse und der begleitenden Maßnahmen sicher zu stellen. Personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse dagegen bleiben in den jeweiligen Fachressorts dezentral verortet.

Den Vorsitz der Senatskommission erhält der Präsident des Senats. Weitere Mitglieder sind der Senator für Finanzen, sowie die Senatorin für Wirtschaft, Transformation und Häfen. Die Senatskommission tagt auf Einladung des Präsidenten des Senats in der Regel einmal pro Quartal. Die Sitzungstermine bestimmen die Mitglieder der Kommission jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Senatskommission berät und beschließt über alle ressortübergreifenden Angelegenheiten, die die Personalbedarfsplanung im Land Bremen betreffen, und entwickelt diese fort.

Zu Beginn wird die die Senatskommission mit der Umsetzung der Ergebnisse aus bereits durchgeführten, methodisch fundierten und an den zukünftigen Aufgaben orientierten Verfahren der Bedarfsermittlung beschäftigen. Hierzu gehört auch die Umsetzung der „4. Tranche“ aus der im Jugendamt durchgeführten Personalbedarfsermittlung.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

- a. *Der Senat richtet eine Senatskommission zur Personalbedarfsermittlung- und planung ein. Die organisatorische Aufstellung der Senatskommission wird in einer gesonderten Senatsvorlage erörtert.*

Kategorie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Anmerkungen/Erläuterungen, Operationalisierung/Umsetzungsschritte, Zeitplanung	Ziel/Wirkung	Sanierungsbetrag (in T€)			Land/ Stadt	Aggregat	Hauptgruppe	Kennziffer (umittelbar)
					2025	2026	2027				
1	1	Konstanthalten des Personalbestandes (mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Justiz, Schule, Kita und Steuerverwaltung)	Einrichtung einer Senatskommission "Personal". Erarbeitung eines Konzeptes zur Arbeitsweise, den methodischen Grundlagen und organisatorischen Verankerung der Senatskommission bis Ende 2024. Umsetzung der Einsparquote von 1,45 % gemessen an hh-finanzierten VZE.	Kostendämpfend (VZE Bestand bleibt konstant)				US	Personal	4	FS, KFQ
2	2	Absenkung der Standards bei den Sozialleistungen auf Durchschnittswert (Pro-Kopf/Fall-Kosten) bzw. auf die Kostenhöhe des nächstbesten Landes und dann auf sachgerechten Durchschnittswert (Stadtstaaten, Großstädte oder Bundesdurchschnitt) a. Leistungsreduzierungen im Bereich der Sozialleistungen b. Überprüfung der Kostenstruktur der Träger c. Überprüfung der Effizienz der Leistungserbringung	Identifikation und Behebung der Ursachen d. überdurchschnittlich hohen Kosten, die steuerbaren Faktoren, die Identifikation von landes- und kommunalseitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards. Dazu Einrichtung einer Senatskommission "Sozialleistungen"; Senatsbefassung zur Einrichtung (inkl. Erarbeitung eines Konzeptes zur Arbeitsweise, den methodischen Grundlagen und organisatorischen Verankerung d. Senatskommission) bis Jahresende; Vorlage weitergehender konkretisierender Maßnahmen u. eines ersten Umsetzungskonzeptes bis Ende des Jahres 2024 (einschl. Zeitplan u. realistischen Umsetzungspfad)	Kostendämpfend, ggf. kostensenkend					Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KFQ
2	3	Überprüfung der Standards im Bereich der öffentlichen und stationären Unterbringung (Geflüchtete, Pflege, Jugendhilfe) a. Standardabsenkungen und Leistungsreduzierungen b. Überprüfung der Kostenstruktur der Träger c. Überprüfung der Effizienz der Leistungserbringung d. Prüfung einer Richtlinie zur angemessenen Miethöhe für die Anmietung von Unterbringungseinrichtungen	analog zu Nr. 2	Kostendämpfend, ggf. kostensenkend					Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KFQ
2	4	Verzicht auf zusätzliche Standards ggü. Bundesdurchschnitt im öffentlichen Bauen, u.a. durch Koppelung des Bremer Standards im Bereich der Energiestandards an das Gebäudeenergiegesetz	SF entwickelt konkretisierende Maßnahmen und ein Konzept. Reduzierung der Baustandards durch Koppelung des Bremer Standards im Bereich der Energiestandards an das Gebäudeenergiegesetz. Konkretisierende Maßnahmen u. ein Umsetzungskonzept bis Ende 2024 unter Darlegung der damit verbundenen Sanierungspotenziale. Senatsbefassung Anfang 2025	Kostensenkend						7 und 8	FS, KFQ
2	5	Anpassung der Wohnraumförderung und weiterer Standards, die auf den Bau von Immobilien hinwirken	Anpassung der Förderkonditionen in der Wohnraumförderung gem. GEG für alle Folgeprogramme; Erarbeitung eines Vorschläges für die Abschaffung/Aussetzung überregulatorischer Standards für die Senko Wohnungsbau. Vorlage zur Abschaffung/Aussetzung überregulatorischer Standards im Wohnungsbau. Kurzfristige Einführung einer Förderschleife für Neubauten mit EH 55 (war: EH 40) bis Ende 2024. Weitere Überprüfung mit der Neuaufstellung des WRP 2025 in 2025.	Kostensenkend						7 und 8	FS, KFQ
3	6	Konzentration u. Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitenverfahren und Außendienstkontrollen	Zusammenführung verschiedener Einheiten der bremischen Verwaltung. Ziel ist Zusammenführung aller geeigneter Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren und Bündelung von Außendienstkontrollen beim Ordnungsamt; effizientere und leistungsstarke Vollzugsverwaltung. Vorlage eines Konzeptes bis Ende 2024	Kostensenkend					Personal/sonstige konsumtive Ausgaben	4 und 5	FS, KFQ
3	7	Intensivierung der Vermögensabschöpfungen auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren	Fachliche Unterstützung der für Geldbußen zuständigen Verwaltungen durch SJV mit dem Ziel, die regelhafte Abschöpfung von Vermögensvorteilen durch die Bußgeldbehörden zu intensivieren ("Hilfe zur Selbsthilfe"). Vorlage ist in Vorbereitung.	Einnahmesteigernd (Intensivierung regelhafter Abschöpfung von Vermögensvorteilen)					Konsumtive Einnahmen	1	FS, KFQ
3	8	Effiziente Umverteilung Geflüchtete (umA und ViA) weiterverfolgen	Ziel ist zukünftig nicht über den für Bremen definierten Quoten aufzunehmen. Die Aufnahmequote wird bei umA aufgrund von seit 2017 kumulierten Zahlen berechnet. Das Ziel, keine Geflüchteten über die für Bremen definierte Quote aufzunehmen, muss für umA dahingehend modifiziert werden, dass ausschließlich umA aufgenommen werden, bei denen keine im SGB VIII normierten Ausschlussgründe vorliegen. Die Anzahl der Personen aus dem Bereich "ViA", die sich in Unterbringungen in Bremen aufhalten sowie die Anzahl an Personen, die in Bremen Leistungen nach §§ 34, 35 SGB VIII erhalten, sinkt.	Kostendämpfend					Sozialleistungen	5 und 6	FS, KFQ
3	9	Kostensenkungen bei internen Dienstleistern (Dataport, Immobilien Bremen und Performa Nord)	1,45% Personaleinsparungsquote soll dabei auch Maßstab für die internen Dienstleister sein. Umsetzung zur Haushaltsaufstellung 2025 und ff. Erstellung von Wirtschaftsplänen.	Kostensenkend		523	1.111	1.623	Personalkostenzuschüsse	5 und 6	FS, KFQ
3	10	Zentralstelle Drittmittelakquise	Information und Beratung der Ressorts über EU- und Bundesfördermittel durch die Zentralstelle; Umsetzung eines Vorrang von EU- und Bundesmitteln gegenüber Landesmitteln bei bestehenden und künftigen Maßnahmen. Einrichtung und Besetzung der Zentralstelle bis Januar 2025, danach Umsetzung fortlaufend. Ziel ist höhere Einwerbung von Drittmitteln (EU/Bund).	Einnahmenerhöhend					Sonstige Einnahmen	2 und 3	FS, KFQ
4	11	Entwicklung bzw. Fortführung/Umsetzung Sanierungskonzepte bei bremischen Beteiligungen	Inhalte siehe unten.	Stabilisierung der bremischen Beteiligungen und damit Defizitabsenkungen und Reduktion der Zuführungsbedarfe aus dem Haushalt					Zuschüsse		FS, KFQ
		Gesundheit Nord (GeNo)	Das Restrukturierungskonzept der GeNo soll den Klinikverbund durch die Anpassung der aktuellen Strukturen an das zu erwartende Fallzahlenniveau, den Abbau von Doppelvorhalten und die Zurverfügungstellung von Kapazitäten für eine bedarfsgerechte hochspezialisierte Medizin deutlich wirtschaftlicher aufstellen. Das Konzept beinhaltet zum einen strukturanabhängige Sanierungsmaßnahmen (z.B. eine leistungsgerechte Personalplanung) zur Verbesserung des operativen Ergebnisses und zum anderen Maßnahmen der baulichen Restrukturierung, die u.a. die Aufgabe bzw. die Verlagerung eines Klinikstandortes vorsieht.	kostendämpfend					Zuschüsse	6	FS, KFQ
		Messe Bremen GmbH (M3B)		kostendämpfend					Zuschüsse	6	FS, KFQ
		Umweltbetrieb Bremen (UBB)	Das Sanierungskonzept UBB enthält sieben Handlungsfelder, die wiederum verschiedene undefinierte Unterpunkte haben und teils konkrete Maßnahmen beschreiben. Dazu gehört bspw. jährliche Aktualisierung v. Leistungsvereinbarungen (u.a. mit Kita Bremen), Friedhofsentwicklungsplan, Akquise und Umsetzung von Drittmitteln, Aktualisierung von Gebühren und Entgelten (Friedhof-/Bestattungsgebühr, Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse), jährliche Überprüfung von Honorarvergütungen etc.	kostendämpfend		303	298	294	Zuschüsse	6	FS, KFQ
		Bremer Straßenbahn AG (BSAG)	Der Vorstand der BSAG hat dem Aufsichtsrat ein umfangreiches Stabilisierungsprogramm vorgelegt, das eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen umfasst. Das Maßnahmencontrolling findet auf betrieblicher Ebene statt. Die Umsetzung des Stabilisierungsprogramms wird vom Aufsichtsrat überwacht. Die Umsetzung des Stabilisierungsprogramms ist ein kontinuierlicher Prozess. Es besteht der Auftrag des Aufsichtsrates, Einzelmaßnahmen, die ihre Wirkung nicht entfalten oder deren Umsetzung nicht möglich ist, durch Alternativen zu ersetzen.	kostendämpfend					Zuschüsse	6	FS, KFQ

		Bremer Bäder GmbH	Zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme werden die betrieblichen Abläufe optimiert und alle Bäderstandorte kritisch überprüft, um deren zukünftige Ausrichtung im Hinblick auf die Bedarfe der Stadtgemeinde Bremen und die angespannte Haushaltssituation festzulegen. Zudem sollen durch erweiterte Angebote die Besucherzahlen gesteigert, die Betriebskosten gesenkt und der Zuschussbedarf langfristig stabilisiert werden. Abschluss des externen Begleitprozesses bis Ende 2024.	kostendämpfend						Zuschüsse	6	FS, KFQ
4	12	Strukturelle Anpassung Geschäftsführungsgehälter	Zuführungen aus dem Haushalt an die Gesellschaften reduzieren bzw. auf aktuellem Niveau stabilisieren. Restriktionen in der Umsetzung durch laufende Verträge.	kostendämpfend						Zuschüsse	6	FS, KFQ
4	13	Kostenanpassung Stadtticket zum 01.01.2025 und zukünftige Preisanpassungen	Preis für ST Erwachsene steigt zum 01.01.25 auf 35,20 €. Tarifierhöhungen im VBN sollte auch beim ST (ggf. ST plus) gefolgt werden. Zukünftige Preiserhöhungen sollten erfolgen, wenn die Tarife im VBN angehoben werden. Zum ST / ST plus ist mgl. Preiskombination in Prüfung, die den Ausgleichsbetrag ggf. nicht weiter ansteigen lässt. Ggf. Beschluss zur Einführung ST plus ab 01.07.25	Kostendämpfend (Verhinderung Anstieg Ausgleichsbedarf/Erhöhung Zuschuss aus Haushalt)						Zuschüsse	6	FS, KFQ
					Effekt aus den kostendämpfenden Maßnahmen der Kategorien 1 bis 4 (soweit abschätzbar)	14.800	16.800	17.880				
5	12	Reduzierung von angemieteten Flächen	Für Neuanmietungen soll eine Flächenreduzierung um bis zu 20 Prozent erreicht werden. Anpassung Flächenstandards, Durchführung Pilot-Projekt zum Thema Raumplanungsprozesse mit den Liegenschaftsbetreuern der Ressorts. Etablierung der neuen Raumkonzepte bei Neuanmietungen. Ende Oktober 2024 Aufsetzung des Pilot-Projektes, Auswertung erster Ergebnisse im 1. Quartal 2025. Einrichtung des Projektbüros "Neue Arbeitswelten" bis Ende 2. Quartal 2025.	Kostensenkend (Abmietung und Absenkung von Mietkosten.)	0	1.000	2.000	L / S		Sonstige konsumtive Ausgaben	5	FS, KFQ
5	16	Förderprogramme reduzieren (Kürzung von nicht ko-finanzierten Landes- und kommunalen Programmen)	Zielvorgabe: 3 Mio. € p.a. (Veranschlagung erfolgt nach gesondertem Verfahren, Verteilung auf Ressorts vermutlich nach Quotenmodell)	Strukturelle Ausgabenreduzierung	3.000	3.000	3.000	L/S			6 und 8	FS, KFQ
5	17	Auflösung Gerichtsbibliothek	Reduzierung von konsumtiven Ausgaben durch Mitnutzung vorhandener Ressourcen der Staatsbibliothek der Universität Bremen (SuUB) durch die Justiz. Auflösung/Reduzierung des Bibliothekbestandes, soweit Doppelbestände mit der SuUB bestehen (rund 80% des Bestandes).	Strukturelle Ausgabenreduzierung	60	60	60	L			5	FS, KFQ
5	18	Konsolidierung von Strukturen im Bereich "Kultur"	Prüfung der Möglichkeit von Einsparungen (Stadt / Land) bis März 2025, Berücksichtigung in 2025 (über GloMa) sowie im Rahmen der Eckwerte 2026/2027	Strukturelle Ausgabenreduzierung	500	500	500	L/S			9	FS, KFQ
5	19	Preisanpassung JugendTicket des VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen)	Die VBN-Zweckverbandsversammlungen in 2025 (noch nicht terminiert) werden für die Preisdiskussion genutzt. Ziel ist im Sommer eine Umsetzung der Preiserhöhung für 2026 zu beschließen. Betrag 2025 wird anderweitig erbracht.	Strukturelle Ausgabenreduzierung	400	400	400	L			6	FS, KFQ
5	20	Kostenteilung mit Bremerhaven bezgl. Wertquartier	Es ist nicht absehbar, ob Bhv die Kosten übernimmt. Falls nicht wird die Maßnahme verschoben und wäre dann insofern auf Staatsstaatebene nicht neutral.	Ausgabenreduzierung	0	3.000	3.000	L	investiv		8	FS, KFQ
5	21	Neues Verfahren zur Standardisierung der Finanzierungstätigkeit von bremischen Beteiligungen	Hebung von Einsparpotenzialen durch standardisiertes Agieren von bremischen Gesellschaften am Finanzmarkt, Nutzung von Synergieeffekten bei Kreditaufnahme, Zentralisierung von Ratingvereinbarungen etc.	Ausgabenreduzierung durch Reduzierung der Zuschussbedarfe aus dem Haushalt	500	1.800	2.900	L		Zuschüsse	9	FS, KFQ
					Zwischensumme Kategorie 5	4.460	9.760	11.860				
6	9	Ausbau der mobilen Verkehrsüberwachung	Zur Verbesserung der Verkehrssicherung und mittelbarer Erhöhung der Einnahmen für Verkehrsordnungswidrigkeiten aus Verwar- und Bußgeldern werden mobile Geschwindigkeitsmessanlagen von der Polizei Bremen gemietet und eingesetzt	Einnahmeerhöhend (neben Erhöhung der Verkehrssicherheit)	600	600	600	L		Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
6	22	Anhebung Mittagessensbeiträge von 35 auf 45€ in Kita und Grundschulen	Änderung der BiKostVO (zum Jahresbeginn 2025, unterjährig nicht möglich)	Strukturelle Einnahmenerhöhungen (bzw. strukturelle Ausgabenreduzierung, da geringere Zuschüsse erforderlich)	1.400	2.880	2.880	S		Zuschüsse	1	FS, KFQ
6	23	Erhöhung Verwaltungskostenbeitrag Studierende auf 63 €	Information HSen (erfolgt), gerichtsfeste Kalkulation der Kostenbestandteile, Erstellung und Erlass einer Verordnung, Befassung WMDID, Erlass der Verordnung im Dezember 2024, Anpassung der HH-Anschläge mit Ergänzungsmittellung 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen (bzw. Absenkung der Zuschüsse an die Hochschulen im PPL 24 ab 2025)	728	728	728	L		Zuschüsse	6	FS, KFQ
6	24	Einführung Verpackungssteuer nach Tübinger Modell	Entsprechend der Formulierung im Sanierungsprogramm ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Tübinger Verpackungssteuer zunächst abzuwarten.	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	0	4.000	4.000	S		Steuer-einnahmen	0	FS, KFQ
6	25	Anhebung Erbpachtzinsen Hafen	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	4.000	4.000	4.000	S		Sonstige Einnahmen	8	FS, KFQ
6	26	Anpassung Jahrmarkt-/Schaustellergebühren	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	1.000	1.000	1.000	S		Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
6	27	Anpassung City Tax	Senatsvorlage ist in Vorbereitung, Inkrafttreten am 01.01.2026	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	0	1.000	1.000	L		Sonstige Einnahmen	0	FS, KFQ
6	28	Erhöhung Abführungen aus Gewinnbeteiligungen	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	5.000	2.000	2.000	L/S		Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
6	29	Erhöhung Spielbankabgabe	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	1.000	1.000	1.000	L		Sonstige Einnahmen	0	FS, KFQ
6	30	Erhöhung Grunderwerbssteuer auf 5,5%	Senatsvorlage ist in Vorbereitung, Inkrafttreten am 01.07.2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	5.000	10.000	10.000	L		Steuer-einnahmen	0	FS, KFQ
6	31	Erhöhung aller Gebühren und Beiträge um 5%	Wirksamkeit zum 1.1.2025 (Veranschlagung erfolgt nach gesondertem Verfahren, Verteilung auf Ressorts vermutlich nach Quotenmodell)	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	2.000	2.000	2.000	L/S		Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
					Zwischensumme Kategorie 6	20.728	29.208	29.208				
					Gesamtbetrag der Maßnahmen (sowohl zur Ausgabenreduzierung, zur Einnahmensteigerung und zur Kostendämpfung; ohne Bremerhaven)	39.988	55.768	58.948				
xx	32	Konkretisierung des Sanierungsbeitrags von Bremerhaven	Vorlage eines Konzeptes mit Genehmigung d. Haushaltssatzung 2025	Strukturelle Sanierungsmaßnahmen in Analogie zu Bremen								

Beschluss des Stabilitätsrates

Abschluss der Evaluierung des Kennziffersystems des Stabilitätsrats

Gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz überwacht der Stabilitätsrat die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern. Dafür legt er für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen fest. Das aktuelle Kennziffersystem setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner bzw. in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) zusammen.

Im Jahr 2019 hat der Stabilitätsrat das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung zuletzt umfassend überprüft und Anpassungen vorgenommen. Gemeinsam mit den Anpassungen wurde eine erneute Evaluierung der Instrumente der fortlaufenden Haushaltsüberwachung für das Jahr 2023 vorgesehen.

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat in den Jahren 2023 und 2024 neben der Qualität der Kennziffern als Frühwarnsystem für künftige Belastungen der öffentlichen Haushalte insbesondere die Funktionsfähigkeit des Kennziffersystems in den krisenhaften Jahren (Pandemie, Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskriegs) untersucht und verschiedene Vorschläge zur Anpassung des Kennziffersystems diskutiert. Im Zentrum der kritischen Betrachtung stand dabei, dass die Mittel aus im Rahmen von Notlagenerklärungen erfolgten hohen einmaligen Kreditaufnahmen auch in Folgejahren noch verwendet wurden. Auswirkung dieses Vorgehens war, dass diese kassenmäßigen Ausgaben in der Abgrenzung des Stabilitätsrates nur einmalig (im Jahr der Kreditaufnahme) sichtbar wurden und sich damit nicht im gesamten mehrjährigen Wirkungszeitraum niedergeschlagen haben. Diese fehlende periodengerechte Betrachtung schränkte die Vergleichbarkeit der Länderdaten und die Aussagekraft des Kennziffersystems insbesondere bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ ein.

Vor diesem Hintergrund stellte der Stabilitätsrat im Dezember 2023 unter anderem eine eingeschränkte Aussagekraft der jährlichen Kennziffern und ihrer Schwellenwerte im Hinblick auf das Ziel fest, eine ggf. drohende Haushaltsnotlage zu identifizieren, und verwies insbesondere auf die Problematik der Extrahaushalte. Im Rahmen des im Jahr 2024 fortgesetzten Evaluationsverfahrens wurden verschiedene Vorschläge wie die umfassendere Einbeziehung von Extrahaushalten oder die Berücksichtigung langfristiger Bindungen des Kernhaushalts erörtert, ohne dass hierzu eine Verständigung erzielt werden konnte. Mit dem Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht aber festgestellt, dass sich

die Geltung der Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Staatsschuldenrecht auch auf die Ausnahmeregelung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen erstreckt. In noch bestehenden Sondervermögen dürfen Rücklagen, die auf Grundlage von notlagebedingten Kreditermächtigungen gebildet wurden, nicht mehr genutzt werden.

Aus Sicht des Stabilitätsrats besteht unter Berücksichtigung dieser Entwicklung derzeit kein akuter Handlungsbedarf bei der Anpassung des Kennziffersystems. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Fähigkeit der – das Kennziffersystem ergänzenden – aktuellen mittelfristigen Projektion als Frühwarnsystem für eine mittelfristig drohende Haushaltsnotlage möglicherweise eingeschränkt ist.

Der Stabilitätsrat schließt die aktuelle Evaluierung ohne Änderungen des Kennziffersystems ab und verständigt sich auf folgende weitere Vorgehensweise:

1. Klares Bekenntnis zur Allgemeingültigkeit der Kennziffern: Zwingende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit und Transparenz des Kennziffersystems ist, dass die Kennziffern eine allgemeine Geltung haben und keine Bereinigungen in Einzelfällen vorgenommen werden. Die Sondereffekte können vielmehr dadurch Berücksichtigung finden, dass sie transparent dargestellt und ggf. durch den Evaluationsausschuss bewertet werden, aber nicht von vornherein bereits im Zuge der Haushaltsüberwachung herausgerechnet werden. Diesem, nach § 3 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz gebotenen Maßstab der Allgemeingültigkeit, wird der Stabilitätsrat auch in Zukunft folgen.

2. Austausch des Arbeitskreises Stabilitätsrates über mögliche Alternativen zur derzeitigen mittelfristigen Haushaltsüberwachung: Die aktuelle mittelfristige Projektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Der Stabilitätsrat beauftragt den Arbeitskreis Stabilitätsrat damit, im Jahr 2026 zu eruieren, ob es sinnvolle und praktikable Alternativen zur derzeitigen mittelfristigen Haushaltsüberwachung gibt, die einem Frühwarnsystem besser gerecht werden.

3. Beobachtung neuer Finanzierungswege, ihrer Auswirkungen auf das Kennziffersystem und Vereinbarung einer neuen Evaluierung: Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 ist zu beobachten, dass sowohl auf Bundesebene als auch bei den Ländern über alternative schuldenbremsenkonforme Finanzierungswege auch außerhalb der Kernhaushalte und für das Kennziffersystem einzubeziehenden Sondervermögen diskutiert wird (z. B. Wahrnehmung von Aufgaben durch rechtlich eigenständige Dritte oder landeseigene Anstalten). Der Stabilitätsrat beobachtet

diese Entwicklung und ihre potenziell negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Kennziffernsystems aufmerksam.